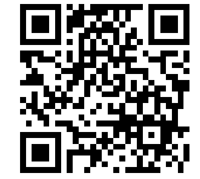
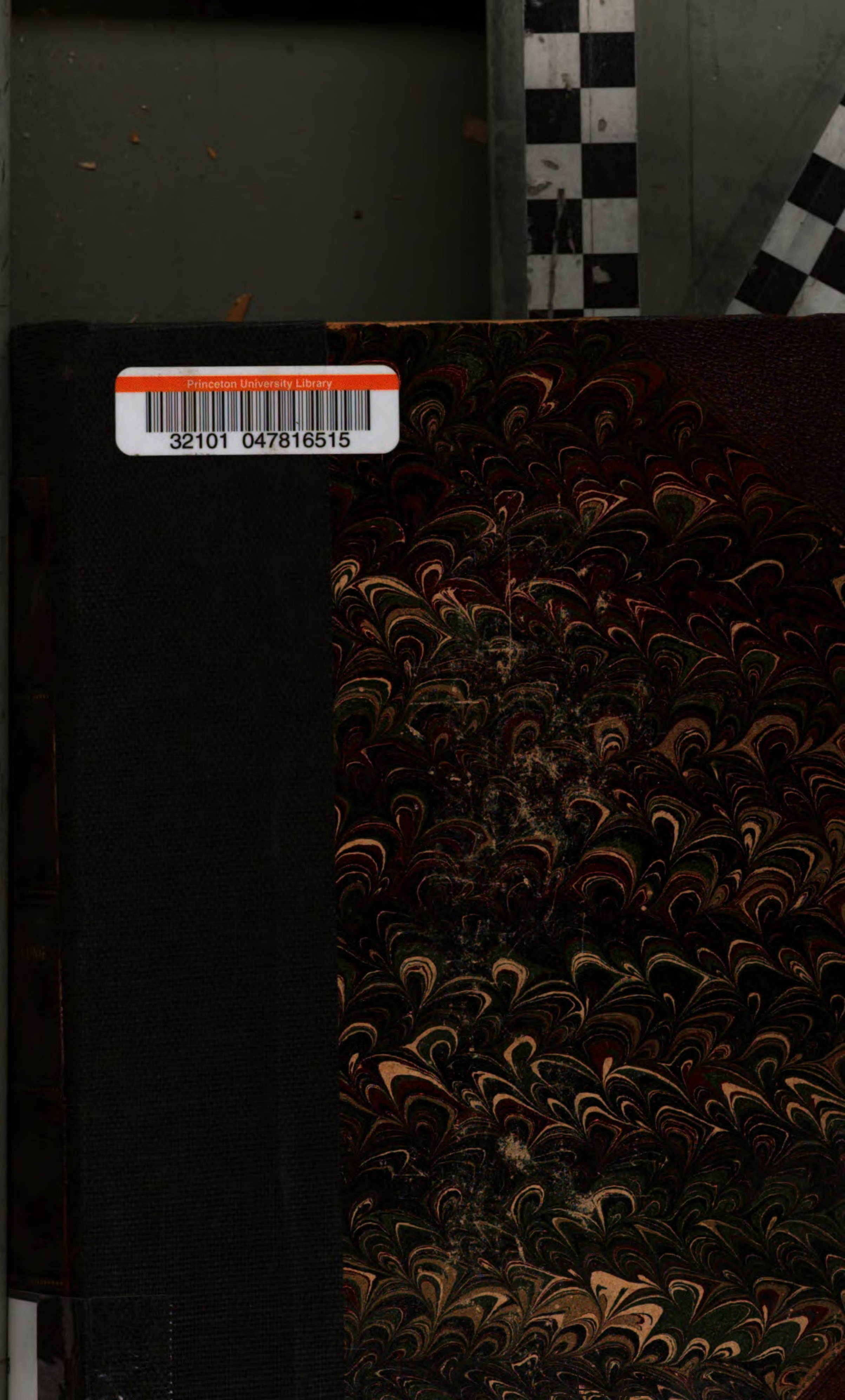
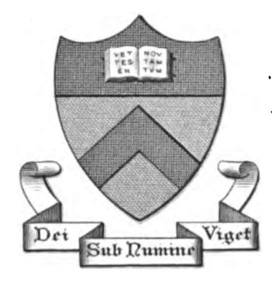



Princeton University Library
32101 047816515


VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

ELFTER BAND

XXIV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1890.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XI. Bandes

Germanistische Abtheilung.

I.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert.

Von

Herrn Dr. **Liesegang**
in Berlin.

Mit unwiderstehlichem Zauber haben die mächtigen und eigenartigen Bildungen der Kölner Verfassungsgeschichte immer und immer wieder die Forscher angezogen. Wenn trotzdem nur über wenige Punkte eine gewisse Uebereinstimmung der Meinungen erreicht ist, so liegt das wohl zumeist darin begründet, dass jene zahlreichen Institute der Kölner Rechtsgeschichte, deren parallele Entwickelung in die Augen springt, trotz der frappanten Aehnlichkeit in vielen Zügen, gleichwohl von Anfang an mannigfache Abweichungen zeigen, die an und für sich schwer erkennbar, angesichts dieser Gleichartigkeit leicht übersehen werden können.

Wer vollends von vornherein mit constructiven Ideen an die Sache herantritt, wird selten der Gefahr entgehen, charakteristische Merkmale der einen Einrichtung fälschlich auf die andere zu übertragen. Wird alsdann auch scheinbar ein festgeschlossenes System hergestellt, so kann dieses trotzdem keinen Bestand haben, denn mag es auch manche der vorhandenen Erscheinungen erklären, mit anderen setzt es sich in unlösbaren Widerspruch.

Auch Kruse in seiner Untersuchung über „Die Kölner Richerzeche“ [1]) ist dieser Gefahr theilweise erlegen, dennoch

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Germ. Abth.) Bd. 9, S. 152.

aber ist mit Dank anzuerkennen, dass er zum ersten Male zum Zweck einer ausführlichen Darstellung des räthselhaften Institutes das weitzerstreute Material gesichtet und, irre ich nicht, vollständig zusammengestellt hat.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, die Kruseschen Resultate nach jeder Hinsicht zu kritisiren, wohl aber sehe ich mich genöthigt, ihm in einigen wichtigen Punkten entgegenzutreten.

Nach seiner Meinung gipfelte das Vorrecht der Mitglieder der alten Kölnischen Kaufmannsgilde in dem Verkehrsvorrecht des Weinzapfes. „An ihrer Spitze aber standen zwei jährlich wechselnde, von der Gilde selbst gewählte Bürgermeister, die . . . den Marktverkehr beaufsichtigten, die Wage verwalteten und Gerichtsbarkeit besonders über Lebensmittel ausübten“ [1]). Unter ihnen (den obersten Gildebeamten) wussten besonders die gewesenen Bürgermeister ihre Autorität geltend zu machen. Sie waren die natürlichen Berather der activen Meister, die Beisitzer in ihrem Gericht. Als nun die Gilde sich auflöst, die einzelnen Gewerbe nach und nach zu Bruderschaften zusammentreten, nehmen die Bürgermeister den Charakter einer Obrigkeit aus eigenem Rechte an, eine patricische Corporation, „die Richerzeche“ bildete sich um sie [2]). Wie Kruse sich den letzten Vorgang denkt, geht aus folgender Aeusserung[3]) hervor: „Ich behaupte, dass die Richerzeche ebenso aus dem Bürgermeisteramte heraus- und über dasselbe hinausgewachsen sei, wie die parochialen Amtleutecollegien aus dem Amte der parochialen Burmeister“.

Als Resultat seiner Untersuchung über die Organisation der zahlreichen, bis zum Verwechseln ähnlichen Kölner Genossenschaften ergiebt sich für Kruse, dass von vornherein zwei verschiedene Arten anzunehmen seien: „Die eine Gruppe besteht aus denjenigen, welche, aus einem Zweimänneramte entsprungen, erst im Laufe der Zeit zu Corporationen sich entwickelt haben und deren innere Organisation geschichtlich begründet ist. Es sind die Parochialbehörden und die Richerzeche. Auf der anderen Seite stehen alle anderen Genossen-

---

[1]) A. a. O. S. 198. — [2]) Nach der Zusammenfassung S. 198—201. — [3]) A. a. O. S. 192.

schaften, mit Einrechnung des Schöffencollegs, welche von jeher corporativen Charakter gehabt und die Gliederung in zwei Classen, sowie das trennende Meisteramt von der ersten Gruppe fertig übernommen haben" [1]).

Dem gegenüber wird sich herausstellen, dass jene Entstehung aus dem Zweimänneramte, schon an sich höchst unwahrscheinlich, sich jedenfalls nicht im geringsten beweisen lässt, dass vielmehr das Schöffencollegium, welches jene Eigenthümlichkeit der genossenschaftlichen Organisation aus Gründen, die darzulegen sein werden, zuerst und allein originell ausgebildet hat, in dieser Hinsicht den übrigen Corporationen Vorbild gewesen ist.

Kann ich in dieser Untersuchung, die Kruse mit besonderem Nachdruck betreibt, ihm nicht beitreten, so ist das noch weniger der Fall in der Schilderung der Ereignisse, die unter der für die Entstehung der Richerzeche wichtigen Zeit Engelberts des Heiligen die Uebertragung der Rechte, in deren Ausübung wir das Institut später sehen, von Seiten des Erzbischofs herbeigeführt haben sollen. Es rächt sich hier, dass Kruse es verabsäumt hat, dem Zusammenhange des Amtes auf dem Bürgerhaus mit Schöffen und Rath eine eingehende Darlegung zu widmen, obwohl Hoeniger [2]) sowohl wie ich [3]) ihm hierin bereits vorangegangen waren.

Kruses misslungener Nachweis, dass die Richerzeche aus dem Duumvirat der Bürgermeister hervorgegangen sei in der Art, dass der engere Verband der verdienten Amtleute erst später entstanden sei, nachdem die Bürgermeister schon längst vorhanden waren, geht zunächst von der Beobachtung aus, dass in der älteren Zeit die Competenzen der Bürgermeister ausgedehnter gewesen seien, während sie später im Verhältniss zu denen der Corporation geringer geworden seien. Unter diesen Umständen sei es „methodisch erlaubt" für die frühere Zeit, aus der keine Nachrichten auf uns gekommen, ein ähnliches Verhältniss anzunehmen, d. h. einen Zeitpunkt, wo zwar die Bürgermeister, aber ohne die Richerzeche existirt hätten [4]).

---

[1]) A. a. O. 202. — [2]) Ursprung der Kölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 2, S. 227. — [3]) Die Sondergemeinden Kölns . . . Bonn 1885. — [4]) Kruse a. a. O. S. 186. Erlaubt mag diese Annahme schon sein, aber, selbst wenn richtig,

„Dass wir in dieser Annahme nicht irre gehen, lehrt uns die Analogie der Kölner Parochialbehörden.“

Mit anderen Worten: die einstweilen schwach gestützte Hypothese Kruses über die Entstehung der Richerzeche soll nunmehr durch den Hinweis auf eine, wie sich exact nachweisen lassen muss, analoge Entwickelung zur Gewissheit erhoben werden. Sind also die Gründe, die der Verfasser für diesen, wie er glaubt, entsprechenden Entwickelungsprocess anführen kann nicht stichhaltig, so fällt hiermit das ganze Gebäude in sich zusammen, die mitgetheilte, durch nichts gestützte Hypothese hängt alsdann so ziemlich in der Luft.

Um zu beweisen, dass die Gemeindevorstände in den einzelnen Parochien — frühzeitig ebenso organisirt wie die Richerzeche — aus einem Duumvirate von Amtleuten, die ein Jahr lang ihrem Amt vorzustehen hatten, ich nenne sie mit Kruse Burmeister, — hervorgegangen seien, knüpft er an die Bemerkung, dass in den Kölner Sondergemeinden, d. h. den 7 altstädtischen Parochien, und den beiden neuen Stadttheilen Niederich und Oversburg die Gesammtheit der Kirchspielseinwohner, „die Buren“, jährlich zwei Vorsteher gewählt hätten, um ihren Versammlungen zu präsidiren. Ich lege nun kein Gewicht darauf, dass diese Behauptung so allgemein sich nicht erhärten lässt, denn nur für Niederich, wo ausserdem infolge der Concurrenz von Amtleuten und Schöffen die Dinge doch etwas anders liegen, steht das Wahlrecht den

---

nicht völlig beweisend. So steht z. B. 1241 in Wesel laut der Stadterhebungsurkunde ein magister civium mit ausgedehnten richterlichen und polizeilichen Rechten an der Spitze des Schöffensenats, dessen Macht später zurücktritt. Es würde in diesem Falle gewagt sein, aus diesem Umstande auf eine Priorität schliessen zu wollen. Aber selbst die eventuelle mir, der ich das Kölner Bürgermeisteramt anders herleite, in der Form unwahrscheinliche Annahme zugegeben — für eine Entstehung der Richerzeche aus dieser Beamtung beweist sie nicht das geringste. Uebrigens würde Kruse, wenn er die Urkunden des Schöffenschreines durchgesehen hätte, vielleicht den wirklichen Ursprung der beiden Bürgermeister herausgefunden haben. Da, soviel ich weiss, von anderer Seite die Untersuchung über diesen Punkt demnächst wieder aufgenommen werden soll, begnüge ich mich mit diesem Hinweis.

gewesenen Burmeistern und den Buren zu gleichen Theilen zu, — sondern bemerke nur, dass eine derartige Thatsache doch nur dann etwas zur Lösung der Streitfrage beitragen könnte, wenn diese activen Burmeister in der ersten Zeit allein vorkämen und erst allmählich das Collegium der inactiven sich ihnen zugesellte.

Einen solchen Beweis versucht Kruse nicht einmal zu erbringen, da er in der That nicht erbracht werden kann; er macht sich die Sache viel leichter und hilft uns über diesen Missstand mit dem für mein Gefühl unzulänglichen Trost hinweg, dass der zum Zweck des Nachweises erforderliche „Urzustand schon zur Zeit der uns vorliegenden ältesten Schreinskarten nicht mehr ganz rein vorhanden ist, sich vielmehr schon Ansätze zu der weiteren Entwickelung zeigen".

Auch was Kruse sonst noch anführt zur Begründung seiner Meinung, die oftmalige Erwähnung der dienenden Burmeister, von denen sogar zweimal gesagt wird, qui tunc civibus praeerant, dies, sowie die Beobachtung, dass in den älteren Karten noch die Gegenwart der Parochianen bei den Uebereignungsgeschäften besonders oft hervorgehoben wird, kann mich nicht für seine Anschauung gewinnen, da aus allen diesen Momenten nur das eine hervorgeht, was auch ich nicht bestreite, dass, wie in der Gerichtsversammlung, so auch im engeren Kreis des communalen Lebens die Gemeindegenossen allmählich zurücktreten.

Weil ferner in den drei ältesten Schreinskarten von Martin in den Eintragungen, die in dieser ältesten Zeit noch durchaus individuell gehalten sind, 13 mal die beiden activen Burmeister mit Namen und Titeln genannt würden, daraus soll hervorgehen, dass auch da, wo die Corroborationsformel schlechthin von magistris redet, nur jene beiden gemeint seien, hinter denen die gewesenen Burmeister, die bekanntlich gleichfalls schlechtweg magistri (civium) heissen, noch durchaus zurücktreten. Dies alles soll des weiteren aus dem Namen der verdienten Meister hervorgehen, der auf ihr früheres Amt hinweise, zweitens aber aus dem Umstande, dass die verdienten Burmeister, falls sie überhaupt aufgeführt würden, stets zugleich mit den activen und zwar von ihnen durch irgend ein Beiwort wie et ceteri oder dergl. als Leute, die nicht im

eigentlichen Sinne des Wortes diesen Namen zu führen berechtigt seien, ausdrücklich unterschieden würden. Für diese Behauptungen werden manche Eintragungen citirt, so z. B. auch die älteste Karte der Laurenzparochie[1]), schade nur, dass Kruse nicht wenigstens die vorhergehende Nummer sich auch angesehen hat! Das Kaufgeschäft, dessen Abschluss bezeugt wird, geschah: in tempore magistrorum civium quorum nomina: Emunt, Tiderich, Hereman et filius eius Hereman, Hildewin, Berenger, Hereman Albus, Wolbero aliique cives Hildebrant, Henrich Strenzebuch, Ekebret Judeus, Wezil Neldere, Marcman filius suus et alii cives, quorum nomina hic singulariter notari nequaquam poterant. Wo ist denn hier das Beiwort, durch welches nach Kruse[2]) die inactiven Burmeister als „uneigentliche" von den activen getrennt werden? Und diese Eintragung steht keineswegs vereinzelt da, so heisst es z. B. einige Nummern weiter: .... fuit presens Rutgerus nuntius iudicis nostri, fuerunt etiam magistri civium Lůceman et Herman frater eius, Thiderich (Judeus), Emunt, Bertolf et Heriman frater suus, Eckebret Judeus et Fordolf filius, Hertwich et Gerhart (cognatus suus), Cůno et Gerhart (de platea) aliique[3]) cives communes interfuerunt.

Auch über Auffassung der Corroborationsformel einer der nächsten Eintragungen kann kein Zweifel walten, der Erwerber eines Hauses lässt sich folgendermassen vernehmen: Ut istud confirmatum sit dedi in testimonium civium de s. Laurentio amam vini ad modicum nucum, quorum nomina principalium hic adscripta sunt: Wonnecher, Herman, Hildewin, Důdelin, Herman, alter Hermannus, Tammo, Gerollt. Istud factum est coram iudice sub testimonio istorum predictorum[4]). Auch hier können die mit Namen genannten bevorzugten Zeugen nur die verdienten und dienenden Amtleute sein, die hier, wie so oft, unterschiedslos neben einander auftreten. Ich bin in der Mittheilung solcher Belegstellen, aus denen sich die Unhaltbarkeit der Kruseschen Meinung von der principiellen Scheidung zwischen beiden Theilen ergiebt, deswegen

---

[1]) Laurenz 1, V, 4. Kruse S. 188. — [2]) S. 188. — [3]) Laurenz 1, VI, 7. — [4]) Laurenz 1, VII, 10. Zu vergleichen auch die folgende Eintragung.

etwas freigebiger gewesen, weil hierdurch auch die andere vorher citirte allgemeinere Behauptung in sich zusammenfällt, dass da, wo ein Rechtsgeschäft schlechthin als coram magistris civium (parochianorum) abgeschlossen erwähnt wird, nur immer die beiden activen Burmeister gemeint seien. Ganz das Gegentheil muss in der Regel der Fall gewesen sein, wie schon daraus hervorgeht, dass in dieser Richtung die Ausdrücke magistri civium und officiales mit einander abwechseln, bis dieser anfangs minder gebräuchliche Ausdruck jenen anderen verdrängt hat. Dass aber unter officiales schlechtweg nur die verdienten Burmeister, für gewöhnlich natürlich mit Einschluss der beiden dienenden verstanden werden müssen, das wird doch schwerlich jemand bestreiten wollen. Auch das letzte der Kruseschen Argumente, welches sich auf den Namen stützte, kann ich keineswegs als in irgend einer Weise zwingend anerkennen. Verstehe ich ihn recht, so soll darin, dass die ältere Bezeichnung Burmeister den Gedanken, dass man diese Würde durch pecuniäre Opfer und durch die Mühseligkeit der Amtsführung erst erlangen müsse, noch nicht zum Ausdruck bringe, ein bedeutungsvoller Unterschied gegen später liegen[1]).

[1]) Uebrigens macht Kruse selbst darauf aufmerksam, dass gleich in der ältesten Karte von Laurenz (ib. 1, V, 4) von zwei Burmeistern gesagt wird, qui tunc deserviebant officium. Das beweist, zumal wenn man hinzunimmt, dass bereits in Martin 2 gleichfalls der magister civium, wie Kruse mir unverständlich bemerkt, zwar nur von einem Schreiber, oftmals officialis genannt wird, dass damals schon die Auffassung des Amtes als Dienst vielfach verbreitet war und dass damals schon zwei Classen (verdiente uud unverdiente) von Amtleuten existirten — ebenso wie später. Wenn Kruse diesen Zustand als normale Organisation des Kölner Corporationswesens bestreiten will, — liegt es ihm ob, was nicht möglich ist, den Gegenbeweis zu liefern. Die Polemik gegen mich, als ob ich magistri civium und officiales „zusammenwerfe", kann ich nicht für berechtigt anerkennen, ebenso wenig wie den Vorwurf, dass ich in meinen Angaben über die Corroborationsformeln „nicht immer exact" sei. Letztere Behauptung soll sich speciell auf meine Ausführungen über die auch jetzt noch ungedruckten Karten des Niederich beziehen. Die Freundlichkeit des Herrn Privatdocenten Dr. Hoeniger gab mir Gelegenheit, die Abschriften des gesammten bisher noch nicht publicirten Materials nochmals durchzusehen. Ich denke, ob ich in meinen Bemerkungen über die Corroborationsformeln des Niederich das Richtige getroffen, wird ja die Edition lehren. Das Einzige, was ich meinen auf dem Rohmaterial beruhenden Angaben hinzu-

Ich meinerseits finde in diesem Namenswechsel nichts anderes als jene Eigenthümlichkeit, die bei allen Aemtern im Mittelalter wiederkehrt, dass sie nach einiger Zeit schon vornehmlich als Pfründen angesehen werden. Des weiteren liesse sich aus dem älteren Titel höchstens noch der Schluss ziehen, dass damals noch diese localen Organe — ich meine natürlich das gesammte Collegium aller Burmeister — den Charakter von wirklichen Verwaltungsbehörden innerhalb der communalen Grenzen hatten, ein Gesichtspunkt, der bei steigender Macht der städtischen Centralbehörde mehr und mehr in den Hintergrund treten musste[1]).

Aus dem Namen magistri civium des Collegiums aber eine secundäre Stellung der verdienten im Verhältniss zu den dienenden folgern zu wollen, weil er auf das Amt hinweise, das die einzelnen Mitglieder früher bekleidet haben, ist doch wohl ein Trugschluss, der nur dann nicht ein solcher sein würde, wenn jemand allen Ernstes behaupten wollte, dass jene Bezeichnung a priori nur für die dienenden, nicht aber für die verdienten Burmeister möglich gewesen sei. Auf eine gegen später ungleich einflussreichere Stellung der dienenden Amtleute im Verhältniss zu den verdienten lassen demgemäss die älteren Schreinskarten mit nichten einen Beweis zu. Wenn wirklich in den ältesten von Laurenz und Martin in der ersten Zeit die activen Burmeister öfter wie später genannt werden, so ist auch das nicht ausschlaggebend, da dies nur so lange der Fall ist, wie die breite individuelle Fassung der Urkunden einen Einblick in den inneren Organismus der Schreinsbehörde gewährt, so dass also für einen Vergleich mit der späteren, nur noch kurze Formeln aufweisenden Zeit jeder

zufüge, ist, dass ich in der Charakterisirung der dortigen Entwickelung nach der formellen Seite hin nicht ganz so vorsichtig hätte zu sein brauchen, wenn ich damals schon erkannt hätte, was mir jetzt als höchst wahrscheinlich erscheint, dass die Eintragungen auf der Rückseite der, wie ich annehme, ältesten Karte erst später, nachdem schon Karte 2 in Angriff genommen war, stattgefunden haben.

[1]) Die grössere Bedeutung des parochialen Steuerwesens der älteren Zeit wird bestätigt durch die seither aufgefundenen Steuerlisten der Columbapfarre. Vgl. Hoeniger, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Bd. 29, S. 72 ff. Dass unter diesen Umständen auch die Vorsitzenden des Collegiums mächtiger sind als späterhin, ist ganz selbstverständlich.

Massstab fehlt. Noch auf ein letztes gegen Kruses Auffassung zeugendes Argument sei in Kürze hingewiesen. Auch die Schreinskarten der Vorstadt Niederich sind von Anfang an erhalten, auch hier müssen, und zwar infolge localer Verhältnisse, hervorragend mächtige Burmeister an der Spitze der Officialen gestanden haben. Da aber hier, weil die Einführung des Schreinswesens nach dem Muster der Altstadt geschah, die Urkunden von vornherein viel formelhafter gehalten sind wie in Laurenz und Martin, kommt ein Unterschied zwischen activen und inactiven Burmeistern in der von Kruse angenommenen Weise, der, wenn überhaupt, auch in der Vorstadt vorhanden gewesen sein müsste, in den Corroborationsformeln nicht zum Ausdruck. Hieraus geht denn doch wohl soviel hervor, dass Kruse nicht berechtigt ist, jene wenigen individueller gehaltenen Eintragungen von Laurenz und Martin in der Weise auszubeuten, als ob sie auf eine ganz hervorragende Position der dienenden Amtleute schliessen liessen; er begeht dabei den methodischen Fehler, dass er, erfüllt von Eifer, seine Construction zu stützen, die Zufälligkeiten gerade dieses Theiles der Ueberlieferung gänzlich aus dem Auge verliert. Hiermit fallen die weiteren Ausführungen über die spätere Entwickelung der Verfassung in den Sondergemeinden, die schon an und für sich an zu grosser Allgemeinheit leiden, als Argument betrachtet, in sich zusammen, und wenn Kruse diesen Theil seiner Untersuchung mit dem früheren mit den Worten in Uebereinstimmung zu bringen sucht, dass seine Geschichte der Parochialbehörden in den Quellen genügende Anhaltspunkte habe und auch innerlich gut begründet sei, so lässt sich über das letztere ja streiten, die erste Behauptung hingegen ist, wenn man ohne vorgefasste Meinung an die Ausbeutung der Schreinskarten herantritt, entschieden unrichtig.

Indessen will ich Kruse noch bei seinen Schlussfolgerungen begleiten, die er auf Grund jener Argumente macht, zumal in diesem Zusammenhang noch einiges vorgebracht wird, was für eine ganz analoge Entwickelung von Richerzeche und Parochialvorständen beweisend sein soll.

Kruse hat wohl selbst gefühlt, dass seine Hypothese von der Entstehung der Richerzeche schon wegen ihrer Singularität

etwas Missliches habe, denn erst durch die eben erworbene Kenntniss, so führt er aus, von der Entwickelung der Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte, „verliert die Vorstellung einer analogen Entwickelung der Richerzeche das Räthselhafte, was sie sonst haben würde“ [1]).

Wunderbar, dass trotz aller dieser Versicherungen es dennoch für nöthig erachtet wird, nachträglich noch ein Argument für die Herleitung der Richerzeche aus dem Bürgermeisteramte vorzubringen: „die auffallende Aehnlichkeit, welche zwischen den Parochialbehörden und der Richerzeche besteht“. Welches ist denn aber diese so erstaunliche Aehnlichkeit? Vermuthlich betrifft sie doch solche Punkte, die nur diesen beiden Corporationen und nicht allen Kölner Genossenschaften eigenthümlich sind! Keineswegs, sie sind fast alle [2]) der Art, dass sie auch bei anderen Behörden wiederkehren, ja es spricht sogar manches dafür, dass in der inneren Structur ihres genossenschaftlichen Verbandes gerade Richerzeche und Schöffencollegium auffällig übereinstimmen, so zwar, dass sie den anderen Corporationen gegenüber eine Ansnahmestellung einnehmen. Den Gedanken dieses Parallelismus zwischen parochialer Entwickelung und jener der Richerzeche führt Kruse auch sonst noch aus und kommt schliesslich zu dem Resultate [3]), dass „die parochialen Burmeistergerichte auf den Geburhäusern dem zentralen Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus entsprechen, dass sie mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus bilden. Dieser Gerichtsorganismus steht ausser Zusammenhang mit dem Schöffengerichte, er ist im Gegensatz zu diesem einzigen

[1]) A. a. O. S. 193. Einige Zeilen später ist Kruse schon weit kühner, denn dort heisst es, dass jene Analogie die entsprechende Annahme bei der Richerzeche erleichtere. „Aber noch mehr! Sie erleichtert sie nicht nur, sondern trägt sogar dazu bei, sie zu erzwingen!“ — [2]) Aufgezählt a. a. O. S. 193. Zum Schluss heisst es: „Nun ist es schwer denkbar, dass eine solche Aehnlichkeit künstlich, etwa durch Nachahmung hervorgebracht sein sollte. Sie wird auf natürlichem Wege, infolge analoger Entwickelung entstanden sein.“ Dass dieses nicht der Fall war, wird sich aus den späteren positiven Nachweisungen zur Genüge ergeben, weswegen ich auf eine Polemik gegen die einzelnen sogenannten Aehnlichkeiten verzichte. — [3]) Aehnlicher Meinung war vorübergehend auch einmal Ennen.

öffentlichen, aus der Reichsverfassung herstammenden Gerichte der Altstadt ein autonomgenossenschaftlicher"[1]).

Auch diese Ausführung, die den Gewinn des Kruseschen Excurses über „die ältere Gerichtsverfassung der Stadt Köln" zusammenfasst, halte ich für unhaltbar, doch werde ich die Gegengründe erst auseinandersetzen, nachdem ich meine Ansicht über die Entwickelung der Sondergemeinden und ihr Verhältniss zum centralen Schöffencollegium im einzelnen entwickelt habe. Veranlassung zu dieser Darlegung giebt mir noch in anderer Hinsicht jener Excurs, der sich hauptsächlich gegen eine früher von mir vertretene, wie ich indessen Kruse privatim mitgetheilt hatte, längst aufgegebene Meinung richtet, dass jene eigenthümlichen parochialen Behörden alte Schöffencollegien seien.

Gelegentlich dieser Polemik verbreitet sich Kruse auch über andere Punkte der älteren Gerichtsverfassung in Ausführungen, die mich zum Widerspruch nöthigen.

Zu meiner irrigen Ansicht über den Ursprung der Pfarrofficialen war ich zum Theil durch die Beobachtung bewogen worden, dass sich in den einzelnen Parochien neben den genossenschaftlichen Bildungen noch locale Richter entweder 1 oder 2[2]) finden, in denen ich, da später die Amtleute dieser Theilgemeinden sich im Besitz rein jurisdictioneller Befugnisse befinden — ihr Bann beträgt 5 Schillinge —, alte Centenare zu erkennen glaubte. Da diese iudices, die natürlich älter sind wie die Collegien der Burmeister, die, darin stimme ich Kruse völlig bei, relativ jungen Ursprunges —, so müssten in der davor liegenden Zeit die iudices neben jenen beiden Burmeistern, die älter gewesen sein sollen, der communalen

[1]) A. a. O. S. 209. — [2]) Der sonderbare Dualismus in der Kölner Gerichtsverfassung scheint sich von Burggraf und Stadtvogt fortgepflanzt und den niederen, selbst genossenschaftlichen Beamtungen, mitgetheilt zu haben, nur dass hier, weil kein vernünftiger Grund für zwei Localrichter vorhanden war, ebenso oft auch nur einer auftritt. Diese Unregelmässigkeit lässt fast darauf schliessen, dass, wie es auch sonst in analogen Verhältnissen vorkommt, der eine Richter das Recht hatte, einen Vertreter nach Belieben zu bestellen. Einen Fall der Art ganz in analogen Verhältnissen führt Lörsch, Der Ingelheiner Oberhof, S. LXXVIII an: Jeder Schultheiss durfte sich einen Unterschultheissen setzen, ursprünglich, wie es scheint, nach freier Wahl.

Verwaltung vorgestanden haben, eine Annahme, die natürlich unmöglich ist. Kruse hat daher von seinem Standpunkte aus völlig mit Recht diese mit seiner Ansicht unverträglichen Richter zum Angriffspunkt gewählt, nur irrt er, wenn er glaubt, sie gänzlich ins Land der Fabeln verweisen zu können. Ob seine Gründe ausreichen, meine Annahme zu widerlegen, vor allem aber, ob seine Interpretation der Schreinsurkunden, in denen die iudices, die ich für locale nehme, sich doch nun einmal nicht wegleugnen lassen, haltbar ist, wird sich ja zeigen.

Ueber einen Punkt wenigstens kann ich mich kurz fassen, da ich in ihm mit Kruse einig bin, darin, dass man die Eintragungen, die auf Grund von Rechtsgeschäften erfolgten, die im echten Ding in Gegenwart der Oberrichter vorgenommen worden waren, deutlich von dem Gros auf Grund der Ausdrücke, die auf die Gerichtsversammlung angewendet werden, sondern kann[1]).

Kruse tröstet sich nun zunächst damit, dass weitaus nicht in allen Fällen — er geht von den beiden ältesten Karten der Martinsparochie aus —, sondern nur etwa beim fünften Theil der Anwesenheit von Richtern, sonst nur der von Buren allein oder zusammen mit Burmeistern, Erwähnung geschieht[2]). Aber, so fragt man unwillkürlich, wie war es denn in den zahlreichen Fällen, in denen nur die Parochianen als Zeugen aufgeführt werden? Ich glaube nicht, dass man wird behaupten wollen, dass die Rechtsgeschäfte, die in dieser Art in die Schreinskarten eingetragen, nur vor den Buren, ohne dass man auf Richter oder Burmeister recurrirt hätte, vorgenommen worden sind, so dass also, wenn auf die Höhe jenes Bruchtheils überhaupt etwas ankäme, dieser sich nicht unbedeutend vergrössern würde! Auch nach anderer Richtung zeigt sich alsogleich, dass Kruse, indem er gerade diese älteren Karten zur Grundlage seiner Beweisführung wählte, keinen guten Griff that. Wie später bei der Darlegung der parochialen Entwickelung näher ausgeführt werden soll, datiren diese beiden Blätter aus einer Zeit des Ueberganges, der eben darin besonders zum Ausdruck kam, dass die Befugnisse der neu aufkommenden Institution der Burmeister[3]) noch nicht scharf gegen die der

---

[1]) Kruse a. a. O. S. 207. — [2]) A. a. O. S. 204. — [3]) Also im

alten localen Richter abgegrenzt waren, so dass infolge dessen das Bild, das man von der Bedeutung der letzteren erhält, nur ein unvollkommenes sein kann.

Dass öffentlichrechtliche Richter, d. h. Burggraf und Vogt oder ihre Vertreter in diesen localen Versammlungen der Burgenossen, die mit öffentlichen Gerichten nichts gemein hatten, zu erscheinen keineswegs verpflichtet waren, versteht sich von selbst; dass trotzdem ihre oftmalige Gegenwart sogar nach den beiden ältesten Karten von Martin eine unbestreitbare Thatsache ist, nöthigt Kruse zu dem wunderlichen Erklärungsversuche, es sei dem Belieben des Erwerbers von Grundstücken anheimgegeben gewesen, „wenn er soviel Werth auf die Sicherung seines Eigenthumsrechtes legte, auch einen oder mehrere Richter um ihre Gegenwart zu bitten. Der oder die Richter fungirten dann offenbar nicht als Vorsitzende einer Gerichtsversammlung, sondern als besonders hervorragende Zeugen, die die gewöhnlichen anwesenden Buren noch an Ansehen übertrafen“ [1]. Obwohl Kruse nun versichert, dass schon die Ausdrücke, in denen der Anwesenheit jener Personen gedacht werde, für ihren Zeugencharakter sprächen [2], so kann diese Auffassung doch wenig verschlagen gegen andere Wendungen, welche die localen Versammlungen, in denen die betreffenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, gerade zu der Leitung dieser angeblichen Zeugen unterstellen [3].

Beide Ausdrucksweisen haben, wie später zu zeigen, je eine Seite der Sache in Betracht gezogen, aber auch hiervon abgesehen wäre eine derartige Erscheinung, so viel ich sehe ohne jede Analogie in der deutschen Rechtsgeschichte. Was aber das Ausschlaggebende ist, ist die Erwägung, dass eine Einrichtung wie die von Kruse angerommene schon von vornherein zwecklos gewesen wäre. Das, was das Zeugniss der Gemeindegenossen leisten sollte, nämlich die Möglichkeit, den Erwerb eines Grundstückes nachweisen zu können, dieser

---

Gegensatz zu Kruse, der um diese Zeit erst die inactiven entstehen lässt, beider Theile.

[1]) A. a. O. S. 205. — [2]) Manchmal heisst es in praesentia iudicis, oder presente, gerade so wie sonst presentibus parochianis oder dergl. — [3]) In audientia iudicis et parochianorum (civium). So Martin 2, V, 2; 3, I, 8; 3, I, 17 u. s. w.

Zweck war ja durch die Eintragung bereits erreicht. Begehrte man grössere Sicherheit, so konnte sie nicht durch die erbetene Anwesenheit der obersten Richter bei der localen Versammlung, sondern nur dadurch erlangt werden, dass man entweder von vornherein oder noch hinterher zum echten Ding ging und sich dort, gegen hohe Sporteln, den Bann des Burggrafen oder seines Stellvertreters für das erworbene Haus oder Liegenschaft erwirkte[1]).

Drittens aber, wie ich schon früher geltend gemacht habe, wie verträgt sich ein solcher Umzug von Parochie zu Parochie, denn so müssten wir uns in den sieben altstädtischen Sondergemeinden die Verhältnisse denken, mit der Würde und dem Amtscharakter dieser vornehmen Herren oder ihrer vornehmen Vertreter? Es ist das doch eine sonderbare Zumuthung an ihre Arbeitskraft zumal, wenn man sich die mittelalterliche Auffassung vor Augen hält.

Doch scheue ich mich fast dieses letzte Argument hier nochmals vorzubringen, hat es doch schon einmal seinen Zweck verfehlt, da es Kruse nicht überzeugen konnte! Schon der Gedanke eines ganzen Heeres von Unterrichtern, für welches doch keine Beschäftigung nachzuweisen wäre, lässt ihm meine Annahme als durchaus verwerflich erscheinen. Es ist das ein einfacher aber nicht gerade zwingender Einwand. Wir müssen uns doch vergegenwärtigen, dass diese Sondergemeinden in der fraglichen Zeit durchaus selbständig waren, dass eigentlich das gemeinsame Schöffencollegium und etwa die Gilde, zu der aus jeder Parochie, wer kann wissen wie viele, als Mitglieder gehörten, sie zu einer Einheit verbanden. Wie viele scheinbar überflüssige Beamtungen aber unter solchen Umständen ins Leben treten konnten, dafür braucht doch nur auf die Vorstadt Niederich verwiesen zu werden, in der nach den untrüglichen Angaben des dortigen Weisthums (2. Hälfte des 12. Jahrhdts.) 2 Ober-, 2 Unterrichter, 12 Senatoren und ungezählte Burmeister nebeneinander stehen.

[1]) Dieser Brauch wird für die Vorstadt Niederich durch das noch oft anzuführende ältere Weisthum bezeugt, vermuthlich nannte man dieses Recht, nachträglich die in der genossenschaftlichen Versammlung erfolgte Uebertragung durch den Bann zu verstärken, selen. So z. B. in einer Urkunde über die Uebertragung des Comitats in Airsbach. Abgedruckt Sondergemeinden S. 130.



Uebrigens habe ich früher übersehen, dass auch Hegel sich schon dahin geäussert hatte, vermuthlich habe es nicht nur in Niederich und Airsbach, sondern auch in einzelnen Bezirken der Altstadt Untergrafen gegeben [1]). Ich halte diesen Gedanken fur einen sehr glücklichen, doch ist ein exacter Beweis für diese Behauptung wohl erst dann zu erbringen, wenn die Publication der Schreinskarten mit ihren Registern abgeschlossen vorliegt.

Meinen Beweis der Existenz von localen Richtern hatte ich zunächst auf Grund der Schreinsurkunden erbracht, indem ich als massgebend für die Interpretation jener zahllosen Formeln, in denen iudices ohne jede nähere Bezeichnung auftreten, auf Stellen hingewiesen hatte, die den localen und untergeordneten Charakter dieses Amtes erhärten.

Eintragungen dieser Art sind z. B. Laurenz I, VII, 7, wo es zum Schluss heisst: fuit presens Rutgerus nuntius iudicis nostri, fuerunt etiam magistri civium . . . allique cives communes interfuerunt. Und mit nicht geringerer Deutlichkeit spricht eine andere Urkunde (Laurenz 1, VII, 9), deren Corroboratio folgendermassen lautet: Huius — nämlich eines Häuserkaufs — rei testes sunt Henricus (advocatus) qui eo tempore iudex fuit et cives parochie s. Laurentii. Daran schliessen sich die Namen der beiden amtirenden Burmeister und der Pfarrofficialen von Laurenz. Wäre dieser Henricus einer der oberen Richter der Stadt oder deren Minister, die hie und da aufgeführt werden, gewesen, so würde das auch in diesem Falle wie sonst immer besonders hervorgehoben worden sein.

Vor allem aber halte ich mich auf einen mehr indirecten Beweis gestützt, den ich in Kürze nochmals andeute, da Kruse, dessen Ausführungen sich gegen ihn zumeist richten, mich hier durchaus missverstanden zu haben scheint.

Wie leicht es möglich sei, dass sich hinter dem Formelwesen der Schreinsurkunden locale iudices verbergen, habe ich dadurch glaublich gemacht, dass ich darauf hinwies, wie die

[1]) Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, S. 93: Auch sonst findet sich nicht selten der Titel Graf (comes) bei einzelnen Bürgern und selbst Schöffen, offenbar nicht als blosser Zuname, sondern als Amtsbenennung von Untergrafen in einzelnen Stadttheilen oder Gerichtsbezirken . . .



analogen Quellencomplexe des Niederich gleichfalls nicht mit Sicherheit erkennen lassen, dass es dort Richter niederen d. h. nicht gräflichen Ranges, Beamte also von Charakter der localen iudices der Altstadt, scheinbar ebenso überflüssig als jene, gegeben habe. Dass man nun in diesem Falle den sichern Nachweis der niederen Amtsqualität der in den Corroborationsformeln genannten iudices führen kann, ist lediglich Sache des Zufalls, der uns in der Vorstadt eine constitutive Urkunde, das ältere Weisthum, erhalten hat angesichts dessen positiver Angaben jeder Zweifel an der Existenz derartiger Beamtungen schwinden muss.

Ausgegangen war ich bei dieser Beweisführung von 2, wie mir doch scheinen will, billigen Voraussetzungen, einmal der, dass es Pflicht jedes Forschers ist, die Zufälligkeiten der Ueberlieferung durch seine Kritik zu beseitigen, dann aber setzte ich die Vorstadt stillschweigend einer einzelnen altstädtischen Parochie gleich, indem ich annehmen zu dürfen glaubte, dass, wenn irgend wo, hier im Niederich, wo besondere Oberrichter jeder Zeit zur Hand waren, — für unsere modernen Begriffe untere iudices als überflüssig erscheinen müssten.

Doch ich komme späterhin nochmals auf diese Vorstadt und ihre für die Geschichte der Entwickelung der Sondergemeinden so ungemein bedeutende Gerichtsverfassung zu sprechen und wende mich nochmals den Schreinsurkunden der Altstadt zu.

Vielleicht scheint es, dass eine nochmalige Darlegung der Schicksale der 7 Parochien zu viel des Guten sei, ich glaube aber, dass dieses Bedenken schwinden muss, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Schreinskarten, dadurch, dass sie uns Aufschluss geben über die Schicksale jener alten Ortsgemeinden und ihrer Verfassung eine ganz einzige Stelle einnehmen in der Ueberlieferung über diesen so wichtigen untersten Verband, über dessen Schicksale selbst in viel späterer Zeit wir wohl nirgends so gut wie in Köln unterrichtet sind.

Bisher war man immer ohne weiteres von der Annahme erfüllt, dass die Entwickelung in den 7 altstädtischen Parochien eine ganz analoge gewesen sei, ohne dass jemals ein

Beweis hierfür erbracht worden wäre. Um es gleich hier anzudeuten, weise ich Aposteln, welches aus diesem Grunde den breitesten Raum beanspruchen darf, eine Sonderstellung zu, ohne dass ich gesonnen bin des Näheren zu untersuchen, inwiefern dieses eigenthümliche Verhältniss mit der Thatsache sammenhängt, dass diese Parochie vielleicht später als die 6 anderen in den Mauerring der Altstadt eingeschlossen ist. Dass in Martin sowohl wie in Laurenz, deren ältestes Schreinskartenmaterial uns überkommen ist, eine selbständige Entwickelung vorliegt, zeigt ein Blick auf diese Quellencomplexe.

Eine wie grosse Mannichfaltigkeit in den Corrobarotionsformeln der ältesten Martinskarten zu constatiren ist, wurde schon gelegentlich hervorgehoben. Bald werden die Burmeister allein, bald nur die Richter, sehr häufig die cives oder parochiani genannt, während oftmals lediglich das Factum des Rechtsgeschäftes erwähnt wird ohne jede nähere Beziehung. Dass zu den iudices öfters die magistri oder auch die cives, manchmal auch beide hinzutreten, dass auch andere Combinationen sich finden, braucht hier nur angedeutet zu werden. Erst allmählich schwindet diese Verschiedenheit, die Formel lautet fast nur noch: Factum etc., aus den Fällen aber, in denen sie gleichwohl ausgeschrieben ist, ersieht man, dass sie fast durchweg folgendermassen aufzulösen ist: Factum est coram iudice (iudicibus) et magistris civium [1]).

Diese Corroborationsformel, die sich eine Reihe von Jahrzehnten hindurch gehalten hat, macht erst am Ende des 12. Jahrhunderts einer anderen Platz, die noch kürzer lautet: Factum est coram officialibus. Daran kann nun kein Zweifel sein, dass die Factoren der parochialen Verfassung, die eine so lange und für die Entwickelung so bedeutende Zeit hindurch als gleichberechtigt, eben durch jene typische Corroborationsformel — die hier, wie immer, der prägnante Ausdruck faktischer Verfassungszustände ist — erwiesen werden, in der früheren Periode des Schreinswesens in diesem Verhältniss zu einander noch nicht gestanden haben können. Denn das wird wohl niemand einfallen, die Unregelmässigkeiten in der Fassung

---

[1]) Vgl. vor allem Martin 3, V, 14; 3, V, 16; 3, V, 18; 3, V, 19; 4, I, 19; 5, I, 17; 5, I, 25; 5, I, 26; 5, II, 8 u. s. w. u. s. w.

der den älteren Karten angehörenden Eintragungen der Ungeschicklichkeit der Schreiber oder der Unerfahrenheit in Ausübung der Schreinspraxis lediglich zuschieben zu wollen. Neben der Erscheinung, die Kruse schon beobachtet hat, dem stärkeren Hervortreten der Gemeindegenossen fällt noch ein zweites Moment ins Gewicht: die Concurrenz der localen Richter und der Burmeister. Offenbar hatte sich noch keine allgemein giltige Norm gebildet, welche Bedingungen und welche Form sie zu erfüllen, auf jeden Fall zur Erlangung der attestatio civilis, der Eigenthumsübertragung zu Schreinsrecht, erforderlich seien. Das natürlichste wäre es vielleicht gewesen, den Unterrichtern die Anschreinung in die Hand zu geben, dass das hier wie in fast allen anderen Sonderbezirken nicht geschehen ist, dafür giebt es, wie mir scheint, zwei Erklärungsmöglichkeiten, die keineswegs einander ausschliessen. Einmal war es an sich geboten, nachdem die Menge anfing, auch von den localen Versammlungen zurückzutreten, in denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden, an die Stelle der Zeugenschaft der Gemeinde wenigstens die eines angesehenen Collegiums von Gemeindemitgliedern treten zu lassen, dann aber hatten die Unterrichter, wie es wenigstens nach manchen Anzeichen scheint, dadurch die Fühlung mit den Parochianen verloren, dass sie im Laufe der Entwickelung in eine gewisse Abhängigkeit von den städtischen Oberrichtern gerathen waren [1]. Kurz und gut für die neue grosse Errungenschaft des bürgerlichen Rechts- und Wirthschaftslebens ward eine neue Form gefunden in dem Institute der Burmeister, die sich zeitweilig mit den alten iudices in die Verwaltung des Schreinswesens theilen mussten, bis es ihnen endlich gelang auch die anderen Befugnisse ihrer Concurrenten, ihren alten genossenschaftlichen Bann u. s. w. an sich zu reissen [2]. Dass in Folge dessen die inhaltlos gewordene Beamtung verschwand, war ein Loos, das sie mit jedem überflüssig gewordenen Institute theilen musste.

Die älteren Schreinskarten von Laurenz, deren Charakter im allgemeinen bereits hervorgehoben wurde, zeigen auch in

---

[1] Siehe hierüber die folgenden Ausführungen über die Unterrichter in Niederich. — [2] Ueber den Inhalt des Burrechtes Sondergemeinden S. 37 ff.

der eben dargestellten an den Corroborationsformeln abzunehmenden Entwickelung dieselben Phasen. Doch ist wohl zu beachten, dass an Stelle der früheren Mannichfaltigkeit der stilistischen Formulirung hier nicht so ausschliesslich jene Wendung platzgreift, deren alleinige Herrschaft für die spätere Zeit in Martin anzunehmen war[1]). Wenn man aus dieser Wahrnehmung einen Schluss ziehen will, so ist es doch wohl der, dass das Verhältniss von Unterrichtern zu Burmeistern hier minder gespannt war, dass daher eine so scharfe Scheidung der Competenzen nicht für nöthig erachtet wurde. Doch sind das ja Punkte von secundärer Wichtigkeit in Anbetracht dessen, dass auch hier das Endresultat das gleiche gewesen ist, dass auch hier die iudices — mögen sie später noch eine theilweise selbständige Stellung sogar dem Schreinswesen gegenüber eingenommen haben — ihrem Schicksal dennoch nicht entgangen sind. Dem entsprechend heisst bereits am Ausgang des 12. Jahrhunderts das Dinghaus der Theilgemeinde nach der Behörde, die allein noch von Bedeutung für das communale Leben ist, nur noch domus officialium[2]).

Bekanntlich haben sich in den übrigen Parochien der Altstadt die Schreinsurkunden nicht in derselben Vollständigkeit noch auch Reichhaltigkeit erhalten, so die von Brigiden und Columba, während sie von Petrus und Alban aus dieser Zeit überhaupt fehlen. Vor allem sind die genannten Bestände schon deswegen von ungleich geringerem Werthe, weil sie aus einer Entwicklungsperiode stammen, in der thatsächlich die zu einfachen Acten herabgesunkenen Eintragungen keinen Aufschluss über die Verfassung der Gemeinde geben. Ganz in diesem Sinne constatirt denn auch der Herausgeber, dass die „zusammenhanglosen Bruchstücke“ an Karten aus der Brigidenpfarre einen klaren Einblick in die Entwickelung des Schreinswesens dieser Theilgemeinde nicht gewähren[3]).

Zweierlei dürfte gleichwohl aus diesen Urkunden hervorgehen, einmal, dass eine eigenthümliche Ausbildung auf Grund dieser spärlichen Ueberlieferung fast als ausgeschlossen er-

---

[1]) Die Formel coram iudicibus et magistris civium. — [2]) Laurenz 6. III. 10: Rychmudis etc. et filii eius etc. contradiderunt ... domum cum area, que quondam Bertolfi fuit, oppositam domui officialium ... — [3]) Hoeniger a. a. O. S. 292.

scheinen muss, zweitens aber, dass die Reception sozusagen dessen, was in Martin und Laurenz entstanden und entwickelt worden war, in Brigiden noch zu einer Zeit erfolgte, in der der Ausdruck Burmeister noch nicht ganz hinter dem der Amtleute zurückgetreten war. Noch einmal, so viel ich sehe, werden magistri parochie genannt[1]), während gleich in der nächsten Eintragung sowie späterhin die Officialen die einzigen Beamten sind, die überhaupt, wenn auch nur selten, erwähnt werden.

Noch unbedeutender als die von Brigiden sind die Bestände, die sich neuerdings im Pfarrarchiv von Columba gefunden haben; schon äusserlich verrathen sie dadurch, dass sie in der Form von Heften auf uns gekommen, ihr geringes Alter[2]). Jeder wird dem Herausgeber beipflichten, dass abgesehen von der Anwendung der Buchform, die an sich schon auf eine längere Uebung schliessen lässt, die knappe Fassung der ersten Notirungen sowie die weitgehende Kürzung der Einleitungs- und Schlussformeln, den Beweis liefern, dass schon lange vor der Aufzeichnung der erhaltenen Bruchstücke die Schreinspraxis in Columba eingeführt worden war. Bei diesem Charakter der Eintragungen kann die Ausbeute für die Verfassungsgeschichte des Theilbezirkes nur eine sehr geringe sein, doch sei wenigstens bemerkt, dass gleich zu Anfang einmal hervorgehoben wird, dass der Kauf eines Hauses sub testimonio magistrorum stattgefunden habe, während einige Eintragungen später bei einem gerichtlichen Verzicht die gewöhnliche Formel wiederkehrt: Unde officialibus iustum dat. est test.[3]).

Dennoch lässt sich auch aus der Betrachtung dieser Fragmente ein positives Resultat gewinnen, wenn man sie in ihrer Eigenart, die eben darin besteht, dass sie jeder Originalität bar sind, mit der Ueberlieferung von Aposteln vergleicht. Die reichen Bestände dieser Parochie sind noch nicht edirt und ich würde mich dessen enthalten, sie in diese Untersuchung

---

[1]) A. a. O. 1. II. 1. Auch in diesem Falle scheint die abweichende Bezeichnung nur deswegen gewählt worden zu sein, weil die magistri nur als Contrahenten auftraten. — [2]) Hoeniger a. a. O. datirt die Eintragungen des älteren Heftes mir etwas zu früh in die Zeit 1170 bis 1190. — [3]) Columba 1, III, 17 und 1, IV, 3.

hineinzuziehen, wenn ihr Werth für den hier verfolgten Zweck durch diesen Umstand irgendwie beeinträchtigt würde. Die Reihenfolge der Karten unter sich ergiebt sich zwangslos aus der Entwicklung der Corroborationsformeln, und auch die Zeit der Entstehung kann kaum zweifelhaft sein. Für die hier gestellte Aufgabe, die Verfassung des Sonderbezirkes in den allgemeinsten Zügen zur Anschauung zu bringen, genügt es vollkommen, zu wissen, dass diese Aufzeichnungen etwa durch die Jahre 1150 und 1200 begrenzt werden. Noch eines sei gleich hier hervorgehoben, dass die erhaltenen Bestände zweifellos die ältesten sind, die überhaupt vorhanden gewesen, dass wir also hier eine Entwickelung vor uns haben, die zwar zur Ausbildung des Schreinswesens als solchen nichts beigetragen hat, die aber deswegen so bedeutsam ist, weil man sie von den ersten Anfängen an verfolgen und in gewissem Sinne eine Weiterentwickelung wahrnehmen kann. Es liegt auf der Hand, eine wie erwünschte Ergänzung der älteren Schreinskarten von Martin und Laurenz gerade durch diesen Umstand, dass das bei einer der minder hervortretenden Parochien möglich ist, gewonnen wird.

Ich will nun kein Gewicht darauf legen, dass nach den ältesten Eintragungen die Uebereignungsgeschäfte nur vor den Gemeindegenossen vorgenommen sein würden, die Zahl dieser Urkunden ist zu gering, um aus ihnen weitergehende Folgerungen zu ziehen. Das Wesentliche vielmehr der Aufzeichnungen von Aposteln liegt darin, dass sich hier der locale iudex das ganze Jahrhundert hindurch und vermuthlich noch viel länger gehalten hat, dass sich zwischen ihn und die Gemeinde noch kein Mittelglied, keine vorzüglich des Schreines waltende Behörde eingedrängt hat. Sehr wohl tritt dieser alte Zustand der Gemeindeverfassung in den Urkunden hervor, die zuvor von Burmeistern nichts wissen, wohl aber Unterrichter und Pfarrgenossen als die beiden einzigen Factoren des localen Lebens erkennen lassen.

Wie lange die primitive Form patriarchalischer Gemeindeverwaltung gewährt hat, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ausmachen, da die Actenbestände des 13. Jahrhunderts, in dem hier das Collegium der Amtleute endlich zusammengetreten ist, völlig fehlen.

Aber sonderbarer Zufall auch noch in den constitutiven Urkunden einer viel späteren Zeit spiegelt sich diese alte originelle Verfassung von Aposteln wieder.

Dass in der Anlage der Amtleutebücher, d. h. jener Aufzeichnungen ihrer Statuten seitens der Officialen, in den altstädtischen Parochien eine gewisse Gleichmässigkeit nicht zu verkennen ist, ist bereits früher eingehend dargelegt[1]). Ausser diesen umfänglichen Codificationen des autonomen Corporationsrechtes haben schon früher Zusammenstellungen in primitiverer Form auf Pergamentblättern stattgefunden, die im besten Falle bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen. Eine von diesen älteren Anlagen ist auch aus Aposteln auf uns gekommen, leider bot sich anlässlich der Edition[2]) dieser werthvollen Statuten kein Anhaltspunkt für eine noch genauere Datirung.

Will man die innere Organisation der Officialen von Aposteln erkennen, so ist zum Vergleich mit dieser die umfänglichere Codification des Amtleutebuches, die einige Jahrzehnte später jedenfalls vor 1324 erfolgt sein muss, heranzuziehen. Die autonomen Satzungen der Parochialbehörden zeigen, dass im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts im Wesentlichen noch die alte genossenschaftliche Gliederung in Kraft war, dass noch jene beiden activen Burmeister die hervorragendste Rolle innerhalb des Collegiums spielten; nur selten findet sich eine Abweichung, da die Katastrophe[3]), die über diese beiden Beamten hereinbrechen sollte, fast in allen Sondergemeinden erst einige Zeit später eintrat.

Umsomehr muss es Wunder nehmen, dass gleich die erste Bestimmung der älteren Statuten von Aposteln einen summus magister neben den beiden dienenden Amtleuten als obersten genossenschaftlichen Beamten erwähnt. Es spricht alles dafür, dass dieser summus magister, der nach der älteren Aufzeichnung die oberste Disciplinargewalt ausübte, zur Zeit der grösseren Codification schon verschwunden ist. An seine Stelle ist ein anderer Beamter getreten, der auch die hervorragendste Function jenes fortan versieht, der magister superior. Noch

---

[1]) Sondergemeinden S. 93 ff. — [2]) Sondergemeinden S. 131 ff. — [3]) Diese bestand in ihrer Verdrängung durch die Schreinmeister.

zur Zeit der älteren Statuten hiess er im Gegensatz zum obersten Meister der submagister oder auch wohl der magister schlechtweg. Der grosse Unterschied, der zwischen ihm und seinem früheren oberen Collegen bestand, war der, dass dieser letztere sein officium nicht zu „verdienen" brauchte durch die, wie schon oftmals hervorgehoben, nach dem Kölner Genossenschaftsrecht üblichen Leistungen. Dahingegen wurde der spätere magister superior jährlich gewählt und gelangte erst, nachdem er sein Amt die vorgeschriebene Zeit hindurch verwaltet, auf diesem gewöhnlichen Wege in den engeren Verband der verdienten Amtleute.

Aber hiermit sind die Eigenthümlichkeiten der corporativen Organisation der Officialen von Aposteln noch keineswegs erschöpft: neben den summus magister und den submagister treten noch zwei andere Meister, qui vorderere dicuntur. Auch sie verdienen ihr Amt, auch ihnen liegen Leistungen an die Genossen ob, ja sie, deren Stellung früher wohl niederer Art[1]) gewesen sein dürfte, nehmen in der grösseren Statutencodification schon den Rang ein, der sonst den beiden dienenden Meistern zukommt.

Fassen wir kurz die Eigenthümlichkeit im Verfassungszustand von Aposteln zusammen, so ist es die: der summus magister der älteren Statuten ist verschwunden, an seiner statt fungirt der frühere submagister, der nunmehrige magister superior, als senior officiatorum; sein Amt ist ein Ehrenamt geworden, es braucht nicht mehr verdient zu werden: wer zu dem engeren Verbande der inactiven Amtleute emporsteigen will, muss sein officium als vorderere verdienen. Was natürlicher als dass die vorderere, wenn auch nur für kurze Spanne Zeit in den Vordergrund treten, dass ihre Rechte und Pflichten besonders ausführlich codificirt werden[2]).

Aber schon in der grossen Statutenaufzeichnung wird der Rivale dieser vorderere, wenn auch nur beiläufig genannt, es

---

[1]) Vermuthlich sind sie aus localen Subalternbeamten hervorgegangen, es werden frühzeitig hie und da vocatores vicinorum genannt. — [2]) Ennen und Eckertz Bd. 1, S. 285: Hec sunt statuta magistrorum dictorum vorderere, ad que obligantur. Beim Uebereignungsgeschäft, bei der Ertheilung der warandia, überall kann der magister superior von ihnen vertreten werden.

sind hier wie überall die Schreinmeister, die allmählich emporkommen mussten, da alle anderen Dinge, die früher mit zum Inbegriff burschaftlichen Lebens gehört hatten, gegen die Grundbuchführung, die diesen Beamten anvertraut war, allmählich in den Hintergrund getreten waren. Kehrt dieser Vorgang in allen Parochien wieder, so findet er in der Regel doch erst später statt, auch ist die Auseinandersetzung zwischen Amtleuten und Schreinmeistern allenthalben eine friedlichere, nirgends aber tritt ein so jäher Wechsel, ein so radicaler Umsturz des Bestehenden ein, wie in Aposteln[1]).

Warum gerade hier die Neuerung so frühzeitig und rücksichtslos sich vollzog, kann nicht zweifelhaft sein: die Organisation der Officialen, die in den übrigen Parochien mehrere Jahrhunderte überdauert, war in Aposteln erst neuerdings eingeführt und leistete daher keinen ausreichenden Widerstand.

Die beiden Anomalien der localen Verfassung bestehen nun darin, dass ein summus magister den höchsten Rang inne hat, ohne sein Amt — also eine völlige Durchbrechung des Kölner genossenschaftlichen Princips — vorher verdient zu haben, und dass ferner nur ein activer Meister der submagister später magister superior vorhanden ist. Dass nachher die vorderere in die Rolle der beiden dienenden Meister eintreten, ist an und für sich minder wichtig, doch ist es schon deswegen nicht ohne Bedeutung, weil es zeigt, dass man auch in Aposteln bestrebt war, sich den normalen Formen der corporativen Organisation im Laufe der Zeit zu nähern. Dass nun der summus magister der alte iudex ist, der also in dieser Parochie nicht spurlos untergegangen, ist wohl nicht zu bestreiten, da eine andere Möglichkeit ihn irgend woher abzuleiten schwerlich sich finden dürfte, zweifelhaft dagegen ist die Provenienz des submagister.

Doch scheint mir alles in allem genommen folgende Entwicklung für ihn die wahrscheinliche.

---

[1]) Die Details Sondergemeinden S. 118. Dort ist indessen nur diese Seite der Entwickelung als Beispiel für die Auseinandersetzung zwischen verdienten Amtleuten und Schreinmeistern dargestellt worden; auf den alten localen iudex, der sich hier fand, bin ich damals absichtlich nicht eingegangen, weil ich nicht glaubte, dass jemand die Existenz solcher Unterrichter ernstlich in Zweifel ziehen würde.



Als man sich endlich in Aposteln entschloss, der Einführung der Schreinspraxis die der Behörde folgen zu lassen, die in den anderen Parochien des Schreines waltete, wollte sich der locale iudex seine Berechtigung zur Theilnahme an der immer mehr in den Vordergrund tretenden bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht gänzlich nehmen lassen. In Folge dessen wurde hier von der sonst beobachteten Regel, dass jährlich zwei Burmeister ihr Amt verdienten, zu Gunsten des Richters abgewichen, er zusammen mit dem dienenden Meister, den er vermuthlich entweder selbst wählte oder wählen half, sie beide waren die obersten Beamten der Theilgemeinde und der mit der Schreinsführung betrauten Genossenschaft [1]).

Die Schreinsurkunden von Aposteln sind bisher nur insofern besprochen, als es möglich war, in ihren Corroborationsformeln die Schicksale der Theilgemeinde wiederzuerkennen, indessen zeigen sie auch sonst Eigenthümlichkeiten, die nicht übergangen werden dürfen.

Ganz abweichend von der sonstigen Uebung, die nur vereinzelt derartige Ausdrücke aufweist, wird in dieser Parochie immer und immer wieder betont, dass die Uebereignungen geschehen seien ad ius urbale et civile oder auch ad ius generale et civile. Was hiermit besagt sein soll, ist unschwer zu errathen, wichtig aber ist vor allem die enge stilistische fast formelhafte Verbindung, in welche diese Ausdrücke getreten sind.

Die Wendung ad ius civile, civilis adtestatio oder dergleichen, wenn sie sich auch sonst findet, unterscheidet sich doch von dem hier beobachteten Brauch schon dadurch, dass in allen jenen Fällen eben nur die Auflassung zu Schreinsrecht gegen Zahlung der vorschriftsmässigen Gebühr (testimonium iustum oder legitimum) darunter verstanden werden kann.

Gerade um sich seinen Anspruch auf die Zeugenschaft der Nachbarn und der Officialen zu sichern, wurden die Rechtsgeschäfte in die Karten eingetragen.

---

[1]) Sollte die oben geäusserte Vermuthung zutreffen, dass der eine der beiden localen Unterrichter der von dem anderen gewählte Vertreter gewesen sei, so würde diese Ableitung noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Vgl. S. 11, Anm. 2.



Hiermit ist aber nur die eine Seite der städtischen Rechtsentwickelung erschöpfend bezeichnet, eine Entwickelung, die nicht an Weichbildrecht gebunden war und auch in den Gerichtsbezirken des platten Landes eintreten konnte, wo sie sehr häufig thatsächlich eingetreten ist.

Das zweite Moment, welches hinzugekommen war, ist das ius urbale, von dem hier nur gesagt werden soll, dass es der Inbegriff aller der Erleichterungen ist, die das städtische Recht geschaffen hatte, um den Uebergang von Eigenthum oder von Nutzungsrechten an städtischen Liegenschaften möglichst den Bedürfnissen eines neuen ungewohnten Verkehrs entsprechend zu gestalten.

Warum nun dieser doppelte Hinweis auf die beiden Errungenschaften des städtischen Rechtslebens gerade in Aposteln so beliebt ist, bedarf nach den obigen Ausführungen kaum einer näheren Begründung.

Bei der Umwandlung des alten Landrechts zu einem wirklichen Stadtrecht waren die Schöffen der Altstadt und die Burmeister der Parochien, in denen das Schreinswesen seine originelle Ausbildung empfangen hatte, gleichmässig betheiligt gewesen.

Wer will es diesen altstädtischen Officialen von Martin und Laurenz verdenken, wenn in ihren Eintragungen, die noch hie und da der grossen Freude über die glückliche Erfindung Ausdruck geben, die Seite der Entwickelung, die ihr Werk ist, besonders hervortritt!

Anders aber lagen die Dinge von vornherein in Aposteln, das, nun einmal von demselben Mauerring umgürtet, demselben Schöffencollegium unterstellt, hinsichtlich der materiellen Entwickelung kaum auf höherer Stufe stand als die benachbarten ländlichen Gemeinwesen.

Dass man in dieser Parochie nicht gewillt war, in Bausch und Bogen alle Einrichtungen einzuführen, die in Martin oder Laurenz sich ausgebildet und bewährt hatten, ging schon daraus hervor, dass man das Schreinswesen übernahm ohne die Officialen. Auch ist es nicht nöthig, hierbei an einen absichtlichen Gegensatz zu denken; vielmehr spricht manches dafür, dass die Zustände so primitiv waren, dass sich in dieser Parochie kaum Leute in hinreichender Anzahl gefunden haben

werden, bereit und geeignet, ausschliesslich des Schreines zu walten. Noch in den älteren Statuten findet sich die Warnung — um so bedeutsamer, weil schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Amtleute sich aus den Reihen der Patricier zu recrutiren pflegten —, keinem Officialen solle es einfallen, Fische oder Fleisch unter seinem Kleide verborgen zu tragen oder sich zerrissenen Schuhzeugs zu bedienen [1]). Auch jene von der sonstigen Uebung abweichende Art der Cooptation, infolge deren in der älteren Zeit statt zweier Meister nur jährlich ein einziger zum engeren Verbande emporstieg, würde sich schwerlich so lange behauptet haben, wenn in diesem Theilbezirk die Zahl derer, die solcher Ehren theilhaftig zu werden wünschten, sehr gross gewesen wäre.

Jedenfalls geht aus dem allen hervor, dass man sich in Aposteln der eigenthümlichen Entwickelung der Altstadt, in die man hineingezogen wurde, wohl bewusst war und ihr sozusagen unbefangen beobachtend gegenüber stand, daher hier die gleichmässige und fast möchte man sagen unparteiische Betonung jener beiden Momente, in denen das neue städtische Recht hauptsächlich in Erscheinung trat.

Es leuchtet ein, wie mannigfache Belehrung die Apostelnparochie mit ihrem zähen Festhalten an den alten Zuständen bietet, die Hauptsache aber, soweit sie meine Controverse mit Kruse betrifft, ist die, dass ich in der Lage war, hier den Verfassungszustand urkundlich zu belegen, den ich für alle altstädtischen Kirchspiele als den ursprünglichen annehme, während die mir entgegenstehende Annahme mit dem Geständniss beginnen musste, der behauptete Urzustand sei zur Zeit der ältesten Ueberlieferung bereits überwunden.

Bevor ich nunmehr in die Untersuchung der älteren Ortsgemeindeverfassung des Niederich, der nördlichen Vorstadt, eintrete, sei hier noch ein Punkt hervorgehoben.

Wenn auch die Aktenbestände von Alban und Petrus sich nicht erhalten haben, wird man gleichwohl annehmen dürfen, dass in ihnen auch in der früheren Zeit von einem der

[1]) Sondergemeinden S. 133: Item quicumque officialis tulerit pisces vel carnes sub veste sua et portaverit calcios inhonestos qui „gelappit" dicuntur, vel visus fuerit in taberna et ibi inhoneste tractatus, teneatur officio . . .

Sonderstellung Apostelns entsprechenden partiellen Widerstande gegen die Einführung des Schreinswesens und seiner Beamtung nicht wohl die Rede gewesen sein kann. Wie schon hervorgehoben, waren die Eigenthümlichkeiten in den überkommenen Beständen dieser Parochie der Art, dass sie von der Uebung aller anderen Bezirke erheblich abwichen. Da nun diese Eigenart Apostelns noch in seinen Amtleutebüchern unverkennbar hervortritt, während die ganz entsprechenden Aufzeichnungen in Petrus und Alban die normale genossenschaftliche Organisation der übrigen altstädtischen Parochien aufweisen, so steht doch so viel fest, dass auch in ihnen an eine Sonderstellung, wie sie Aposteln eingenommen, nicht gedacht werden darf. Vielmehr spricht alles dafür, dass man hier ganz so wie in Brigiden und Columba dem Vorbild der beiden führenden Parochien anstandslos gefolgt ist. Die Bewegung, die von Martin und Laurenz ausging, verschaffte sich in allen Theilgemeinden der Altstadt Eingang, nur in der Bauernschaft Aposteln mit ihrer ländlichen Cultur hielt man einstweilen an der alten primitiven Verfassungsform fest, die sonst allenthalben durch die Neuerung bis zur Unkenntlichkeit entstellt wurde.

Von den Theilgemeinden, die dem altstädtischen Schöffencollegium nicht von Anfang an unterstanden, soll hier nur der Niederich, schon seiner reichen und überaus lehrreichen Ueberlieferung wegen, ausführlicher behandelt werden. Der charakteristische Unterschied zwischen dieser Vorstadt und den altstädtischen Pfarrbezirken ist der, dass im Niederich, obwohl bereits ausser Ober- und Unterrichtern ein eigenes Schöffencollegium vorhanden war, dennoch mit der Führung der Schreinskarten eine neugeschaffene Behörde betraut wurde.

Wie gross in diesen ersten Zeiten nach dem Entstehen des Collegiums der Pfarrofficialen ihr Einfluss gewesen sein muss, zeigt sich nirgends so deutlich wie hier; gelang es ihnen doch im Laufe der Entwickelung, die Schöffensenatoren völlig in den Hintergrund zu drängen, so dass ihnen, nachdem sie auch ihrer Verwaltungsbefugnisse beraubt waren, nur noch dreimal im Jahre das Dinghaus geöffnet wurde, um das placitum legitimum abzuhalten [1]). Den Process des Niederganges

[1]) Vgl. das spätere Weisthum, Quellen Bd. 1, S. 224, welches ohne

der Schöffen, des Aufsteigens der Burmeister in seinen verschiedenen Entwickelungsphasen darzulegen, ist die interessante Aufgabe, die sich an der Hand der Schreinsurkunden des Niederichs sehr wohl lösen lässt[1]).

Gerade bei dem Gegensatz zwischen den beiden rivalisirenden Behörden, von denen die der Burmeister eigentlich von vornherein überflüssig gewesen wäre, falls die Buren gewillt waren, dem Collegium der Senatoren die Führung der Schreinskarten in die Hand zu geben, ist in dieser Vorstadt das anfängliche Hervortreten der Gemeinde, wie es die ältesten Eintragungen zeigen nur von secundärer Wichtigkeit.[2]).

Wie schon früher hervorgehoben, gewinnt das aus dem Niederich erhaltene Material noch dadurch an Werth, dass das ältere Weisthum die wichtigste constitutive Urkunde der gesammten Kölner Ueberlieferung aus dem 12. Jahrhundert auf der Rückseite einer Schreinskarte von gleichzeitiger Hand aufgezeichnet ist, so dass es in diesem einzigen Falle möglich ist, genau zu erkennen, welche Verfassungszustände sich hinter den Formeln der Eintragungen verbergen[3]). Das Resultat meiner früheren Untersuchung, soweit es die allgemeine an der Umwandlung der Corroborationsformeln — die etwa von der Wende des 13. Jahrhunderts an nur noch die Officialen als locale Beamte nennen — kenntliche Entwickelung anbetrifft, war das, dass die Auseinandersetzung zwischen Schöffen und Officialen ganz allmählich vorgegangen sei, dass die ersteren ohne irgend welchen Gewaltact im Laufe der Zeit zurückgedrängt worden seien. Hierdurch war des alten Clasen oftmals, so auch von Ficker, nachgeschriebene Meinung, die auf jenem Wandel in den Corroborationsformeln speciell des Niederich begründet war, als ob in Folge der Unruhen unter

weitere Bemerkung dort nach Classen abgedruckt ist. Ich hatte früher beim Durcharbeiten der späteren Aktenbestände des Niederich einen sicheren Anhaltspunkt für die Datirung gefunden, den ich, wie ich eben bemerke, in den Sondergemeinden leider mitzutheilen versäumt habe. Als untere Zeitgrenze hatte ich, wenn ich mich recht erinnere, das Jahr 1306 ermittelt, vermuthlich fällt die Entstehung etwas später.

[1]) Vgl. die ausführliche Darlegung Sondergemeinden S. 79 ff., die ich hier nur soweit wiedergebe, wie es unumgänglich zum Verständniss der Ausführungen nöthig ist, die ich hier nachtrage. — [2]) Kruse legt hierauf besonderes Gewicht. — [3]) Siehe Sondergemeinden S. 78.

Erzbischof Engelbert „in den 1220 Jahren die bürgerliche Verfassung eine beträchtliche Abänderung erfahren" widerlegt. Wenn Kruse trotzdem diese Ansicht für sich ins Feld führt, um daraus einen Beleg für seine Darstellung zu gewinnen, dass die Entwickelung der Amtleutecollegien sich nicht ohne gewaltsame Katastrophen vollzogen habe, so verschlägt das ebensowenig wie seine Bezugnahme auf Hegel, der ohne einen Beweis zu erbringen „mit divinatorischem Blick" behauptet habe, „es scheine erst später an die Stelle der gewählten Meister oder Vorsteher der Gemeinde die geschlossene Corporation der Amtleute getreten zu sein" [1]).

Doch wenden wir uns jetzt dem Niedericher Weisthum zu, weil dieses Nachrichten über die Amtsqualität jener Unterrichter giebt, deren Existenz für die Parochien der Altstadt ich behaupte, während sie von Kruse bestritten wird.

Wie schon hervorgehoben hat sich zur Zeit der Aufzeichnung jenes Rechtsdenkmals in der Verfassung des Niederichs schon insofern eine folgenschwere Aenderung vollzogen, als die iudices, die in den ältesten Schreinsurkunden allein mit den Buren als anwesend bei den Uebereignungsgeschäften genannt werden, einerseits die Schöffen, andererseits das Collegium der Burmeister an der Schreinsverwaltung theilnehmen lassen müssen, wohingegen die Gemeinde fast gänzlich zurückgetreten ist. Mit anderen Worten das Weisthum versetzt uns in die Zeit des Ueberganges: die beiden massgebenden Factoren, die Schöffen und ihnen gegenüber die magistri civium halten sich noch, wie das auch in der Altstadt, speciell in Martin, zeitweise der Fall war, die Wage. Schon zeigt sich wie wankend die Stellung der beiden localen iudices geworden ist, denn sie, die als Vertreter der beiden Oberrichter des Grafen und Vogtes — die hier in der Theilgemeinde an die Stelle von Burggraf und Stadtvogt getreten sind — den gebotenen Gerichtsversammlungen oder um mich ganz vorsichtig auszudrücken, allen mit den echten Dingen nicht zusammen-

[1]) Kruse a. a. O. S. 191, nach Hegel S. 123. Die Titel der Abhandlungen Classens bei Kruse S. 191, Anm. 2. Das Richtige in Hegels Aeusserung liegt eben darin, dass es in den Theilbezirken vor den späteren Bildungen locale genossenschaftliche, also ursprünglich wohl von der Gemeinde gewählte Unterrichter gegeben habe.



fallenden communalen Zusammenkünften der Buren vorsitzen, werden gewählt consensu magistrorum et civium. Falls einer der beiden Theile nicht zustimmt, soll die Wahl ungiltig sein. Mit anderen Worten diese Unterrichter sind ganz und gar in die Abhängigkeit der Gemeinde und des aus ihr hervorgegangenen Organes, des Collegiums der Burmeister, gerathen. Ihre frühere Doppelstellung einmal als Beamte der Buren, dann als Bevollmächtigte der beiden oberen Richter tritt dennoch in manchen Zügen hervor, so heisst es in einer Bestimmung, die nur auf diese Beamtung bezogen werden kann, im Weisthum: Si autem ministri nostri, vicarii scilicet eorum — gemeint sind comes und advocatus, die kurz vorher als Leiter des echten Dinges erwähnt werden — supersunt comparationi supradicte, ipsis denarius persolvetur in ius suum; et hoc nostro iure tenemus. Es zeigt sich hier charakteristisch das Uebergewicht der Gemeinde und ihrer Wortführer der Officialen, zunächst sind ihnen die iudices, die Diener der Burschaft, dann erst Vertreter von Graf und Vogt. Ebenso ist es noch ein Rest des alten Zustandes, der ausschliesslichen Leitung des Gemeinwesens durch die richterlichen Behörden, dass nicht allein die iudices, sondern auch die neuemporgekommenen Burmeister im echten Ding gewählt werden sollen [1]). Aus dem allen, nicht minder aber aus dem Wechsel in der Bezeichnung der Schöffen, die eben so oft senatores wie scabini genannt werden, geht hervor, dass hier wie fast überall der ursprünglich nur richterlichen Behörde, als dem einzigen für diesen Zweck in Betracht kommenden Organe, alle möglichen Verwaltungsbefugnisse zugefallen waren. Dieser Zustand, der anfänglich normal und selbstverständlich war, musste drückend werden, sobald die Gemeinde so weit in ihrer materiellen Entwickelung fortgeschritten war, dass geeignete Personen, die nicht zum Ring der Schöffenfamilien gehörten, in hinreichender Zahl vorhanden waren, um Theilnahme an der zeitraubenden Ehre und Mühe der Verwaltung mit Nachdruck fordern zu können. Es ist das ein Vorgang, der allenthalben wiederkehrt; bei der kleinen Theilgemeinde

[1]) A. a. O. Si quandoque magister eligendus est, quod quidem fiet legali placito etc.

sowie bei dem grossen Entscheidungskampf mit den Stadtherren, überall — wo sie vorhanden — knüpft sich der erste Fortschritt an die legitimen richterlichen Behörden, bis der geeignete Moment gekommen ist, um sich gänzlich dem Zwange zu entziehen, der eventuell von dem obersten Gerichtsherren auf sie ausgeübt werden könnte. Verschieden im Einzelnen wird der Process sich vollziehen, je nachdem die treibenden Elemente in den Reihen der Schöffen sitzen [1]) oder aber von aussen herandrängen und Sitz und Stimme in der obersten Behörde heischen.

Dass im Niederich der Ansturm von aussen, das will sagen von der Gemeinde und den Burmeistern kam, kann bei der schon berührten Rivalität, die schon in den ersten durch das Weisthum beleuchteten Zeiten zwischen der jungen Behörde und den Schöffen herrschte, nicht zweifelhaft sein.

Bekanntlich trifft das Emporkommen der Pfarrofficialen zeitlich fast mit dem Entstehen des Schreinswesens zusammen, so zwar, dass mit Ausnahme von Aposteln seiner Einführung die jener Behörde allsogleich nachfolgte.

In den anderen Parochien kann das nicht Wunder nehmen, da man dort eines derartigen Collegiums bedurfte, wohl aber müssen im Niederich besondere Gründe vorgelegen haben, die es nicht als angemessen erscheinen liessen, die Verwaltung des Schreinswesens ausschliesslich den doch nur auf einen einzigen Gerichtsbezirk angewiesenen Schöffen [2]) zu überantworten. Neben jenem Gesichtspunkt, dass auch andere Familien sich in wichtigen communalen Aemtern bethätigen wollten, war vorzüglich noch der massgebend, dass man die Abhängigkeit der Schöffen von ihrem Gerichtsherrn, dem sie den Eid leisten und von dem sie sich anwäldigen lassen mussten [3]), scheute. Man wollte eben vermeiden, dass Graf und Vogt durch die ihnen verpflichteten Gemeindegenossen Einfluss auf die wichtigste Errungenschaft des bürgerlichen Lebens erhalten [4]).

---

[1]) Wie bei der Constituirung des Stadtrathes zur Zeit Engelberts. — [2]) Ich hebe dies Moment im Gegensatz zur Altstadt hervor, in der Schöffenbezirk und Schreinsbezirk nicht zusammenfielen. — [3]) Diese Thatsache, für die es keines Beweises bedürfte, geht für den Niederich aus Quellen Bd. 4, Nr. 273 und aus dem Bruderschaftsbuch der Schöffen des Niederich im Kölner Stadtarchiv hervor. — [4]) Auch hier hat im

Es sei noch ein Wort über das Schicksal der beiden Unterrichter des Niederich erlaubt. Ennen ist, soviel ich weiss, darin niemals widersprochen worden, dass er nach Classens Vorgang dem Niederich einen vor Alters grösseren Umfang zuwies und ihm den Charakter einer alten Centene vindicirte[1]). Auch in der ferneren Annahme hat er schwerlich geirrt, dass die Untergrafen dieser Vorstadt und von Airsbach — dessen durchaus parallele Entwickelung allgemein zugegeben wird — ursprünglich Centenare[2]) gewesen sind. Es würde zu weit führen, hier darzulegen, inwiefern das frühzeitig erlangte Immunitätsprivilegium und die damit verbundene Exemtion aus dem Gauverband, inwiefern auch nach der anderen Seite die Entwickelung der Kölner Burggrafschaft schon an und für sich modificirend auf die Gerichtsverfassung des Niederich einwirken mussten[3]). Jedenfalls wurden durch alle diese Momente naturgemäss Unregelmässigkeiten hervorgebracht in der Art, dass es unzulässig ist, die Richtigkeit der Ennenschen Behauptung an der grösseren oder geringeren Uebereinstimmung der Gerichtsverfassung dieser Vorstadt mit der anderer aus dem Gauverband losgelöster und selbständig gewordener Centenen zu bemessen. So zeigt sich denn nach der einen Seite hin, dass der Untergraf mit dem Vogt zusammen, gerade als ob sein Gerichtsbezirk gänzlich selbständig geworden wäre, die drei placita legitima abhielt, während nichtsdestoweniger die ganze iurisdictio criminalis damals schon in der Hand des Burggrafen und der centralen Stadtschöffen liegt[4]).

Kleinen der Vorgang sich abgespielt, der sich später bei der Entstehung des Stadtrathes im grossen wiederholte.

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 1, S. 167: „Die späteren Untergerichte Airsbach und Niederich müssen in ihrem Ursprung auf solche Centenargerichte zurückgeführt werden. Sie standen unter Vicecomites, die gerade durch diesen Namen an ihren ursprünglichen unselbständigen, bloss stellvertretenden Charakter erinnern." — [2]) Mein stillschweigender früherer Widerspruch ging von der falschen Voraussetzung aus, dass die Unterrichter jener beiden Centenare seien. — [3]) Vgl. den Excurs. — [4]) Ich schliesse das, da die räthselhafte Urkunde von 1269, in der der Burggraf Johann von Köln eine Gasse im Niederich von seiner Criminaljustiz befreit, nur mit Vorsicht verwendet werden kann, aus dem älteren Weisthum, in dem einmal bei der Darstellung des Wesens des placitum legitimum dieser Punkt nicht erwähnt, andererseits der Austrag von Criminalprocessen an die curia verwiesen wird.

Mag man nun ein uraltes Schöffencollegium für den Niederich annehmen oder aber der Meinung sein, es habe sich erst im Laufe der Zeit entwickelt, jedenfalls steht fest, dass eine Zeit kam, in der die Schöffen ausschliesslich die Leitung des Gemeinwesens an sich gerissen hatten, so dass sogar die beiden alten genossenschaftlichen Unterrichter zu den oberen in ein Abhängigkeitsverhältniss treten mussten, das sich kaum mit einem Worte wiedergeben lässt, am ehesten aber mit dem der Centenare von den Grafen verglichen werden kann. Kurz und gut, die alten genossenschaftlichen Richter waren fortan nicht mehr ausschliessliche Organe der Ortsgemeinde, da sie in eine gewisse Verbindung mit den öffentlich rechtlichen Oberrichtern getreten waren, die sie mit ihrer Stellvertretung in der Leitung der gebotenen Dinge betraut hatten. Hierdurch aber vollendete sich ihr Geschick: sie, die keine geschlossene Partei mehr hinter sich hatten, wurden zugleich mit den Schöffen aus dem Schreinswesen verdrängt und verschwanden, da jenen nur die placita legitima blieben, deren Verwaltung Sache des subcomes war, allmählich ebenso spurlos, wie ihre uns nur aus den Corroborationsformeln der älteren Karten bekannten Collegen in der Altstadt, deren leibhaftige Existenz leider nicht durch ein zufällig erhaltenes Weisthum für jedermann ausser Zweifel gestellt wird.

Wohl aber glaube ich wird man von den Unterrichtern des Vororts auf das Schicksal der localen iudices der altstädtischen Parochien zurückschliessen dürfen. Auch sie sind vermuthlich in eine gewisse ihren Untergang besiegelnde Abhängigkeit von Burggraf und Stadtvogt gerathen, jedenfalls waren sie so wenig geeignet, wie es 2 Burmeister, die Kruse in dieser Uebergangszeit vereint mit der Ortsgemeinde allein die Verwaltung führen lässt, gewesen wären zur ausschliesslichen Schreinsverwaltung. Sollte die Gesammtheit, deren Zeugenschaft doch nur in seltenen Fällen möglich gewesen sein wird, durch irgendwen ersetzt werden, so musste das natürlich ein Collegium sein, bestehend aus einer Anzahl hervorragender und durch ihr Ansehen besonders hierzu geeigneter Persönlichkeiten. Zugleich bot eine so zusammengesetzte Behörde von vornherein in ganz anderer Weise wie jene beiden prähistorischen Kruseschen Burmeister die Garantie,

dass es ihr ein Leichtes sein werde, etwanigen Annexionsgelüsten der localen Unterrichter mit Erfolg entgegenzutreten.

Weil solchergestalt ein derartiges zahlreiches und angesehenes Collegium communaler Burmeister dem allseitig gefühlten Bedürfniss entgegenkam, verbreitete es sich in der Altstadt von Parochie zu Parochie zugleich mit dem Schreinswesen, mit alleiniger Ausnahme von Aposteln, wo, wie gezeigt, die Vorbedingung eines schon einigermassen fortgeschrittenen städtischen Lebens damals noch durchaus fehlte.

Kruse, der in anschaulicher Schilderung die Veränderungen in der Verfassung der verschiedenen Kirchspiele zur Darstellung bringt, kommt hinsichtlich der corporativen Gliederung dieser Behörden zu folgendem Ergebniss[1]: „Die förmliche Ausbildung der späteren genossenschaftlichen Verfassung mit ihren zwei Classen von Amtleuten bildet das Endresultat der ganzen Entwickelung." Die beiden activen Meister hätten sich mit dem engeren Verband der verdienten Burmeister umgeben, um durch sie Deckung gegen das Volk zu erlangen. Durch diesen ihren Wunsch also ist eigentlich jene eigenthümliche Organisation der Kölner Genossenschaften ins Leben getreten!

Es fragt sich, ob es nicht eine näher liegende und weniger gekünstelte Erklärung der Erscheinung giebt, der schon wegen grösserer Einfachheit der Vorzug zu geben wäre.

Schon Wilhelm Arnold hat in den feinsinnigen Bemerkungen zur Kölner Verfassungsgeschichte, an denen sein klassisches Buch so reich ist, annähernd das Richtige getroffen, indem er, auf die Bedeutung einer Urkunde vom Jahre 1159 hinweisend, aus den in ihr als Zeugen auftretenden fratres senatorum tiefgreifende Schlüsse auf die damalige Organisation des Schöffencollegiums — denn die Senatoren des Diploms sind natürlich nichts anderes als die Schöffen — gezogen hat[2]. Schon früher glaubte ich an seine Erörterungen anknüpfen zu sollen, um meinerseits die von ihm angedeuteten Gedanken weiterzuführen[3]. Vor allem ist festzuhalten, dass bereits im Jahre 1159, also zu einer Zeit, in der nach Kruses Ausführungen,

---

[1]) A. a. O. S. 180. — [2]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte etc., Hamburg und Gotha 1854, Bd. 1, S. 404. — [3]) Sondergemeinden S. 12.

wenn ich ihn recht verstehe, die von ihm befürwortete Entwickelung der parochialen Burmeister, die allmählich die Bildung eines aristokratischen engeren Verbandes und alsdann wieder ganz allmählich — — jene Gliederung in Mitglieder ersten und zweiten Ranges herbeiführte, im Schöffencollegium diese Scheidung bereits als etwas ganz Selbstverständliches und Althergebrachtes ohne weiteres vorausgesetzt wurde. Ich glaube also, dass sich nicht bestreiten lässt, dass jene corporative Gliederung, die für das 12. Jahrhundert sich sowohl bei Schöffen als auch in den Parochialbehörden findet, im Schöffencollegium als dem weitaus älteren zuerst thatsächlich bestanden und infolge dessen vermuthlich auch hier sich entwickelt hat. Dass unter solchen Umständen die Annahme als ausgeschlossen gelten muss, das altehrwürdige Schöffencollegium habe von der neu aufkommenden localen Bildung unbesehen die innere Organisation übernommen, ist undenkbar. Da nun aber die Uebereinstimmung nicht wegzuleugnen ist, gilt es ihren Grund aufzudecken.

Als unmöglich muss die Annahme a priori abgewiesen werden, dass der Zufall hier insofern gewaltet habe, dass aus ganz verschiedenen Verhältnissen heraus sich auf verschiedenem Wege das gleiche Endresultat ergeben habe. Sieht man hiervon ab, so bleiben noch zwei Möglichkeiten: einmal die thatsächliche Gleichartigkeit der Entstehungsmomente oder aber — die Parochialbehörden haben keine durchaus selbständige Entwickelung durchgemacht, sie ihrerseits haben das Vorbild des Schöffencollegiums einfach nachgeahmt.

Wenn also nachgewiesen wird, dass die Gründe, die zu jener Gliederung des Schöffencollegiums geführt haben, durchaus aus der Eigenthümlichkeit der höchsten Behörde erklärt werden müssen, so fällt damit vollends die ganze Krusesche Hypothese von der originellen Entwickelung des parochialen Genossenschaftsrechtes, von der schon gezeigt worden ist, wie wenig Anhaltspunkte sie in der Ueberlieferung hat, in sich zusammen, der massgebende Einfluss der grossen centralen richterlichen Corporation kann dann nur noch als einziger Grund der sich schnell verbreitenden inneren Gliederung der Kölner Bruderschaften angenommen werden.

Um jenen Vorgang zu verstehen, der die gewiss nicht ursprüngliche innere Organisation des Schöffencollegiums hervorgebracht hat, muss man sich in jene Zeit zurückversetzen, in der seine Mitglieder mühelos die Früchte der grossartigen städtischen Entwickelung einheimsten. Ihr Verdienst war es doch nur in zweiter Linie, wenn sie allmählich zu ganz anderem Ansehen emporkamen als etwa ihre Collegen auf dem platten Lande. Es ist jene Phase der Entwickelung hier gemeint, in der die alte Behörde, ohne in ihrer äusseren Form etwas geändert zu haben, Schöffensenat geworden war. Da die Gilde, mag man sich ihre Ausdehnung als noch so gross ihre Macht als noch so bedeutend denken, in keinem officiellen Verhältniss zum Stadtherrn stand, hatte die richterliche Behörde allein über Handelsverträge und andere für das materielle Gedeihen wichtige Angelegenheiten zu entscheiden, höchstens, dass sie sich hierbei des Beiraths und der Zustimmung der einflussreicheren Bürger versicherte. Dieser Zustand wäre schon an und für sich unhaltbar gewesen, wenn nicht die Schöffen sehr bald zum Theil selbst aus den Reihen der vornehmen Kaufleute genommen worden wären [1]). Aber auch so musste es ihnen erwünscht sein, eine möglichst grosse Anzahl der hervorragenden Kaufmannsfamilien dauernd an ihre Interessen zu fesseln. Dass zur Erreichung dieses Zweckes das Selbstergänzungsrecht, dessen sich das Collegium erfreute, eine geeignete Handhabe biete, war ein nahe liegender Gedanke. Indessen durfte nach altem Kölner Gewohnheitsrecht, wie sogar das gefälschte Weisthum zugiebt, die Zahl der Schöffenstellen nicht willkürlich vermehrt werden, nur im Falle einer wirklichen Vacanz soll eine Neuwahl stattfinden.

Das Auskunftsmittel, dessen man sich bediente, um gleichwohl jenes Ziel zu erreichen, bestand darin, dass man das

---

[1]) Mit Nachdruck hat Hoeniger, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 2, S. 242 auf die Verschiebung der schöffenbaren Geschlechter hingewiesen. So sehr ich ihm in der Sache selbst beistimme, so wenig gefällt mir die Formulirung, da der Vorgang im wesentlichen so zu denken ist, dass die schöffenbaren Geschlechter einerseits Kaufmannschaft zu treiben beginnen, andererseits sich mit den reichen Kaufmannsfamilien verschwägern. Daher jene uralte enge Verbindung zwischen ihnen und den Familien, die früher in der Gilde später in der Richerzeche massgebenden Einfluss ausübten.

Institut von Schöffenbrüdern begründete, d. h. jedem Schöffen die Befugniss zugestand, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die zu einem weiteren Verbande zusammentreten sollten [1]). Diese Schöffenbrüder wurden zu den Berathungen über die Verwaltungsangelegenheiten, hier und da auch als hervorragende Zeugen bei anderen Anlässen hinzugezogen [2]), ja bereits im Jahre 1178 wird ihr Zeugeneid in Schuldprocessen dem der wirklichen Schöffen gleichgesetzt [3]). Auch an den Reichnissen, die den sitzenden Schöffen von Seiten der neu eintretenden zu Theil wurden, erhielten sie eine wenn auch geringere Quote [4]). Die Absicht der Senatoren war hierdurch erreicht, eine nicht unerhebliche Anzahl — im Jahre 1172 werden bereits 22 genannt — hervorragender Persönlichkeiten war mit ihnen collegialisch verbunden; aber mit diesem Erfolge nicht zufrieden, sann man auf Mittel und Wege, möglichst viele von den Schöffenbrüdern der Ehre des wirklichen Schöffenthums theilhaftig zu machen.

Indem man sich illegaler Weise allmählich nicht mehr an die Zahl der etwa erledigten Stellen band, liess man jährlich zwei der Schöffenbrüder ihr Amt verdienen, um nach Verlauf dieser Frist in den engeren Verband aufzurücken. Bei dieser Annahme wird auch ein Räthsel gelöst, das bisher in der Kölner Verfassungsgeschichte zu verschiedenartigen Meinungsäusse-

---

[1]) Konrad von Hostaden macht den Schöffen den Vorwurf, dass jeder von ihnen zwei oder drei Schöffen unberechtigter Weise wähle. Natürlich kann hierbei nur an die Wahl von Brüdern gedacht werden. Das Factum an sich mag zutreffend sein, ist aber schwerlich der ursprüngliche Zustand. Diesen glaube ich in einer Urkunde Quellen Bd. 1, Nr. 90 wiederzuerkennen, in der neben 23 Schöffen 22 Schöffenbrüder genannt werden. Eine Uebereinstimmung der Zahl nach, die den Gedanken nahe legt, dass ursprünglich eine Verdoppelung beabsichtigt war in der Weise, dass jedem wirklichen Mitgliede ein einziges Mal während seiner Amtsführung die Möglichkeit gewährt wurde, durch das ihm zustehende Wahlrecht dafür zu sorgen, dass ein Familienmitglied wenigstens in den Verband hineinkam, aus dem die Schöffen hervorgingen. — [2]) So z. B. in der vorhin erwähnten Urkunde von 1159, in der das Gereonstift einen Altar mit einem innerhalb der Kölner Bannmeile gelegenen Allod dotirt. Quellen Bd. 1, Nr. 74. — [3]) Quellen Bd. 1, Nr. 90, der bekannte Vertrag zwischen den Bürgern von Köln und Verdun. — [4]) Classen, Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis S. 69.

rungen Anlass gab, die im vollsten Widerspruch zu der schon erwähnten Nachricht des falschen Weisthums stehende durchweg schwankende Zahl der Schöffen. Zwar hat Ennen, dem die Gabe verliehen, sich leichten Herzens über thatsächlich vorhandene Schwierigkeiten hinwegzusetzen, behauptet, es seien 25 [1]) gewesen, aber schon Hegel wies diese Ansicht zurück als gänzlich unvereinbar mit den Thatsachen der Ueberlieferung. So werden im Jahre 1178 nicht weniger als 23 Schöffen genannt, während 1180 18 auftreten; so setzt Erzbischof Conrad 16 von den 17 ab und ernennt im ganzen 24 neue Mitglieder auf einmal. Dass diese ungewöhnlich hohen Zahlen nicht die ursprünglichen gewesen sein können, ist einleuchtend. Einmal waren im benachbarten Niederich nur 12, aber auch in der Altstadt werden manchmal viel weniger genannt, so dass sich einem unwillkürlich die Bemerkung aufdrängt, dass in den einen Fällen das ganze durch den veränderten Wahlmodus verstärkte Collegium, in den anderen dagegen nur der alte Bestand oder ein starker Bruchtheil desselben aufgeführt wird.

Wichtig vor allem ist in dieser Hinsicht die schon oftmals erwähnte Urkunde von 1159, in der das Gereonstift ein Allod zu Schreinsrecht auflässt; es heisst darin zum Schluss nachdem die oberen Richter aufgezählt sind, senatores vero: marcmannus hoger, 11 andere et omnes tam senatores quam senatorum fratres et coloniensis urbis potiores cives [2]).

In einer schiedsrichterlichen Entscheidung, die Erzbischof Philipp im Jahre 1178 in der Streitsache zwischen den Bürgern von Gent und Köln fällt, werden nur 9 scabini aufgeführt, wohl bedeutungslos ist hinzugefügt: et alii cum eis. Dieselbe Formel steht hinter den 13 namentlich genannten Schöffen, die im Jahre 1218 dem Erzbischof Engelbert bezeugen helfen, dass er das Kloster Erbach vom Zoll und allen sonstigen Leistungen in Köln befreit habe [3]).

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 1, S. 587. — [2]) Quellen Bd. 1, Nr. 74. Ich glaube nicht, dass ausser den namentlich hervorgehobenen die anderen als Zeugen bei der Uebertragung zugegen gewesen sind, da diese nicht im echten Ding stattgefunden hat und nicht anzunehmen ist, dass nur, um zugegen gewesen zu sein, alle jene genannten Elemente hinzugerufen worden sind. Vermuthlich wohnten dem Rechtsgeschäft nur jene 11 im Namen der gesammten Stadtobrigkeit bei. — [3]) Quellen Bd. 2, Nr. 59.



Ausschlaggebend aber ist meiner Meinung nach die Bestimmung in dem Privileg, das Heinrich von Molenark, nachdem er seinen Frieden mit den Kölner Bürgern gemacht hat, ihnen ausstellte, dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenzen der erzbischöflichen Hoheitsrechte, die Schöffen die Sache untersuchen und entscheiden sollen. Die einzige Bedingung, die der Fürst macht, ist die, dass non pauciores intersint scabini quam septem, also die Zahl, die bei vollbesetzter Bank hinreichte, um die Majorität herzustellen. Ich meine, dieser Satz beweist einmal, dass auch in Köln die Zwölfzahl noch immer als die vorschriftsmässige bei Gerichtssitzungen angesehen wurde, dass aber nach oben und unten bereits willkürlich abgewichen wurde.

Ich würde kein Gewicht auf diese Ansätze zu einer Neubildung legen, wenn uns nicht positive Nachrichten überliefert wären, die uns zwingen, auch das Schöffencollegium im engeren Sinne, d. h. die wirklichen Schöffen, zwei verschiedenen Classen zuzuweisen. Der Schreinschreiber Classen, an dessen grosser Sachkenntniss und unbedingter Zuverlässigkeit kein Zweifel erlaubt ist, theilt in seinem Werke über die Kölner Schreinspraxis folgende Stelle mit, die er offenbar einem alten verschwundenen, genossenschaftliche Statuten enthaltenden Schöffenbruderschaftsbuche, entnommen hat: Notum quod Officiales Scabinorum . . . statuerunt, quod quemcunque in Magistrum Scabinorum elegerint, ipse omnibus Scabinis et Fratribus Cereos amministrare debet . . . . Cuique officialium quatuor: aliis vero Scabinis cuique duos; Fratribus autem Scabinorum Cuique totum Cereum de libra [1]).

Noch einmal treten die officiales, die hier erwähnt werden, fraglos in einer Schreinseintragung, etwa vom Jahre 1250, auf, die über die Wahl von Schöffenbrüdern Bericht giebt [2]): [3]) die

---

[1]) Classen a. a. O. S. 69. C. spricht über die Verwendung von Wachs zur Beleuchtung der Kirchen und exemplicirt auf die Schöffen mit folgenden Worten: „die von den Scheffen unter sich gemachten Verordnungen, von wem, wie, und wohin Kerzen zu lüfern seyn; können noch gelesen werden". Zu seiner Zeit war das Bruderschaftsbuch, aus dem er jene Notiz mitgetheilt hat, noch vorhanden. — [2]) Quellen Bd. 2, Nr. 418. — [3]) Die officiales Colonię der Urkunde von 1178 (Quellen Bd. 1, Nr. 90) glaube ich nicht hierher ziehen zu sollen. Abgesehen

officiales scabinorum theilen mit, dass sie sich einmüthig zur Wahl von 15 Schöffenbrüdern, die mit Namen aufgezählt werden, entschlossen haben.

Zunächst erhellt aus beiden Nachrichten, dass die Officialen gewissermassen der vornehmste Ausschuss unter dem engeren Verband der wirklichen Schöffen sind, zweitens aber, dass ihnen speciell die Sorge für die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Bruderschaft anvertraut ist.

Dass ihnen ausschliesslich die Berechtigung zu den Wahlen für den weiteren Verband zugestanden haben sollte, ist, obwohl die eben angezogene Nachricht dafür zu sprechen scheint, nicht glaubhaft, jedenfalls ist es nicht der ursprüngliche Zustand.

Wohl aber führt diese Eintragung unwillkürlich zu der Vermuthung, dass die Zahl der Mitglieder dieses obersten Ausschusses sich gleichfalls auf 15 belaufen hat [1]).

Im übrigen ergiebt sich aus den beiden Quellenbelegen, dass jene, wie ich meine, auch in den Zeugenreihen erkennbare Zweitheilung des Schöffencollegiums im engeren Sinne thatsächlich bestanden hat; daran aber knüpft sich die weitere Frage, auf welchen Grund diese seltsame Erscheinung zurückzuführen ist.

Der Zuwachs, den das Collegium regelmässig durch die jedes Jahr ihr Amt verdienenden und infolge dessen zum engeren Verbande aufsteigenden Schöffenmeister erhielt, stand zu dem Abgang, den es durch Tod erlitt, nicht in festem Verhältniss. Wenn daher der ganze Verband zu Gericht gesessen hätte, so würde die Zahl der in dieser Eigenschaft fungirenden richterlichen Beamten steten Schwankungen unterworfen gewesen sein. Nun war es aber nicht erforderlich, dass alle Mitglieder des Collegiums bei den um die Mitte des 13. Jahrhunderts täglich abzuhaltenden Versammlungen zugegen waren, wohl aber musste es ganz naturgemäss erwünscht sein, dass

von anderen Erwägungen, sei darauf hingewiesen, dass sie erst an dritter Stelle (1. scabini, 2. fratres scabinorum) genannt werden. Ich bleibe also bei meiner Auffassung dieses Diploms Sondergemeinden S. 112.

[1]) Nach meinem Gefühl ist der Abdruck dieses Statuts in den Quellen nicht correct, um so misslicher wäre es, weitergehende Consequenzen aus ihm ziehen zu wollen. Die muthmassliche Zahl dieser Officialen würde alsdann mit der der Mitglieder des Kölner Stadtrathes der älteren Zeit übereinstimmen.



dieselben Personen in derselben Anzahl ihrer Pflicht als Urtheiler nachkamen.

Daraus ergab sich die Zweitheilung des engeren Verbandes; die neu eintretenden Schöffen mussten so lange der zeitraubenden Berufsthätigkeit obliegen, bis sie ihrer Anciennetät nach soweit vorgerückt waren, dass ihre regelmässige Theilnahme bei der Menge der neu hinzugekommenen jüngeren Mitglieder nicht mehr erforderlich war. So wurde zweierlei erreicht: einmal die Zahl der wirklichen activen Schöffen wurde von den Schwankungen befreit, die die genossenschaftliche Organisation mit sich brachte, dann aber wurden die älteren, zu lebenslänglichem Dienste verpflichteten Mitglieder thatsächlich entlastet [1]). Dass sie fortan sich wiederum zu einem besonderen Ausschuss zusammenschlossen, dessen Zahl stetem Wechsel unterworfen war, kann, weil echt mittelalterlich, nicht Wunder nehmen. Nun war aber die Scheidung nicht so streng, dass die Officialen gar niemals mehr zu Rathe gezogen worden wären, sondern ganz im Gegentheil bei ausserordentlichen Angelegenheiten, sei es, dass es galt, ein Weisthum über die Zollbefreiungen einer befreundeten Stadt in Köln oder über die erzbischöflichen Rechte zu finden oder aber eine folgenschwere Entscheidung für die Zukunft zu treffen, war man auf ihre Erfahrung, ihr Gedächtniss, ihre Umsicht und ihr Ansehen angewiesen [2]).

Wie weit zeitlich die Entstehung der Officialen zurückzuversetzen sei, ist nicht auszumachen, verschlägt auch nichts, da es für die Streitfrage, von der ich ausging, nur auf die der Schöffenbrüder ankommt. Ich halte es nach diesen Aus-

---

[1]) Wie unbequem und lästig die Pflichten des Schöffenthums sein konnten, ist deutlich aus den Bestimmungen der Gerichtsordnung abzunehmen, die Erzbischof Philipp 1171 nach Kölner Vorbild in Andernach einführte. Günther, Codex diplomaticus Rhenomosellanus Th. I, Nr. 191. — [2]) Wie sehr es auch in diesen Zeiten wie stets auf solche Eigenschaften ankam, dafür sei nochmals an jenen Senior des Schöffencollegs erinnert, dessen hervorragende Stellung sogar durch die Formeln der Urkunde hindurch zu erkennen ist. Martène et Durand, Coll. I, S. 829: Henricus unus de senatoribus et in omni legali et politica scientia probatus. Ueber dieses Diplom, das meiner Meinung nach durchaus echt ist, in gleichem Sinne Hoeniger, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 2, S. 244. Der als verdächtig getadelte chronikalische Charakter erklärt sich genügend aus der Form der Urkunde als Weisthum.

führungen über die innere Organisation des Schöffencollegiums nicht mehr für nöthig, im einzelnen darauf hinzuweisen, dass die in Betracht kommenden Momente sich zum grossen Theil mit denen nicht decken, die Kruse als massgebend für die parallele Entwickelung der Parochialbehörden angenommen hat, vielmehr wende ich mich jetzt seinen Behauptungen zu über den organischen Zusammenhang, in dem die Burgerichte mit dem centralen Bürgermeistergerichte auf dem Bürgerhaus stehen sollen. In Kruses Ausführungen tritt diese Meinung plötzlich hervor, ohne dass ein Beweis dafür erbracht worden wäre. Als einzige Begründung wird angeführt, dass auch die Bürgermeister in ihren Gerichten, ebenso wie das bei den Burmeistern der Fall ist, über Schulden gerichtet hätten, nur dass die Summe grösser sei [1]). Aus dieser Uebereinstimmung lässt sich aber doch nicht ein so weit reichender Schluss ziehen, zumal wenn man bedenkt, dass diese Befugniss, die uralter Besitz der Parochialbeamten war [2]), für die Bürgermeister sich erst in einer Zeit nachweisen lässt, in der das Bürgermeisteramt — nachdem die Richerzeche aufgelöst worden war — seinen Charakter wesentlich verändert hatte. Kruse freilich hat diesen Umstand wohl nicht erwogen, jedenfalls sind die Belegstellen, auf die er für seine Behauptung verweist, erst aus relativ später Zeit.

Aus dem Namen ferner dieses Gerichts, das abwechselnd Bürgermeister- und Amtleutegericht genannt wird, ist vollends nichts zu schliessen, da auch den Parochialgerichten die letztere Bezeichnung beigelegt wird, während die erste durch den Vorsitz der beiden höchsten städtischen Beamten veranlasst ist.

Ich halte unter diesen Umständen durchaus an meiner alten Annahme fest, dass, als im Jahre 1396 [3]) der patricische Rath endgültig beseitigt wurde und zugleich mit ihm die Gerichtsbarkeit der Burgerichte aufgehoben wurde, der neue demokratische Rath hierfür in der Constituirung des Amtleutegerichtes auf dem Bürgerhaus einen Ersatz geschaffen hat,

---

[1]) Quellen a. a O. S. 208. — [2]) Quellen Bd. 1, Nr. 90. Urkunde vom Jahre 1178. — [3]) Sondergemeinden S. 120. Kölhofsche Chronik: Do die gemeinte van der stede Coellen die heren van den alden geslechten . . . verwunnen verjaget ind afgesetzt hadden . . . do gingen af die gerichte in den geburehuisseren, die noch zer zit in den kirchspelskirchen stain.

da er es vor allem vermeiden musste, die durch den Aufruhr frei gewordenen autonomen Befugnisse in die Hände der von ihm unabhängigen Stadtschöffen fallen zu lassen.

Es wurde schon zu Anfang dieser Untersuchung hervorgehoben, dass Kruses Arbeit an dem Mangel leide, dem Zusammenhang der Gilde und der aus ihr hervorgegangenen Richerzeche mit den anderen Institutionen des Kölner Verfassungslebens nicht die gebührende Beachtung geschenkt zu haben. Die Folgen dieser Unterlassungssünde treten besonders in der Darstellung hervor, die den Ereignissen zur Zeit des Erzbischofs Engelbert gewidmet ist, die also in eine Periode fallen, die nach einmüthiger Ansicht aller Forscher für die fernere Entwickelung von Rath und Schöffencollegium von bestimmendem Einfluss gewesen ist.

Die grosse Schwierigkeit in der Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Kölner Stadtrathes gipfelt darin, dass die ersten ausführlichen Nachrichten über ihn aus einer Zeit stammen, in der er bereits wichtige Wandlungen durchgemacht hatte. Diese reichlich fliessende Quelle ist der grosse Schied vom Jahre 1258 [1]), aus dem hervorgeht, dass abgesehen vom Schöffencollegium, von dessen Mitgliedern eine bestimmte Zahl — 7 von 15 — im Rathe sitzen musste, keiner anderen der zahlreichen und mächtigen Corporationen eine derartige Vergünstigung zu Theil geworden war, dass vielmehr nur das eine als selbstverständliche Uebung angesehen wurde, dass sich die oberste Behörde ausschliesslich aus den Reihen der breiten Masse des Patriciates rekrutire.

Indessen kann dieses nicht der ursprüngliche Modus der Zusammensetzung gewesen sein, wenn man einmal die Erbitterung gegen das Schöffencollegium sich vergegenwärtigt, die die Constituirung der höchsten Behörde bei Erzbischof Engelbert hervorgerufen hatte, sich zugleich aber der Wirren innerhalb der Bürgerschaft erinnert, die unter dem Regiment dieses Kirchenfürsten zum Ausbruch gekommen waren. Der Gesichtspunkt, der für die Einführung der neuen Behörde von Seiten der Bürger besonders ins Gewicht fallen musste, war, — das hatte der heilige Engelbert nicht minder als Konrad

---

[1]) Quellen Bd. 2, Nr. 384.

von Hostaden klar erkannt — der gewesen, dass der bisherige Schöffensenat, die alleinige als öffentlich rechtliches Institut anerkannte Behörde, trotz seiner ausgedehnten, auf das Gebiet der Verwaltung hinübergreifenden Befugnisse einmal durch den Amtseid, vor allem aber durch das Anwäldigungsrecht des Burggrafen abhängig vom Erzbischof war. Dem Drucke, der hierdurch jeder Zeit vom Stadtherren auf das die höchsten Interessen der Bürger vertretende Organ ausgeübt werden konnte, glaubte man sich durch die Constituirung einer neuen Behörde entziehen zu können, die ihrer Minorität nach ein Ausschuss des Schöffencollegs war, in der Mehrzahl aber aus Personen zusammengesetzt war, die dem Erzbischof nicht durch einen besonderen Amtseid verbunden waren [1]).

Dieser schlau berechnete Streich gegen die geistliche auf die Dauer mit den städtischen Interessen schlecht zu vereinende Stadtherrschaft setzt aber auf der Seite des Schöffencollegiums einen Act der freiwilligen Verzichtleistung auf das, was immer als etwas besonders Begehrenswerthes angesehen worden ist, auf die politische Macht, voraus, der nur dann verständlich wird, wenn man annimmt, dass zwischen der entsagenden Corporation und den neuen nicht zu ihrer Bruderschaft gehörenden Räthen eine fast völlige Solidarität bestanden habe. Wenn man aber diese doch gewiss nicht unberechtigte Annahme gelten lassen will, kann man sich auch der weiteren Consequenz nicht verschliessen, dass eine solche Garantie den Schöffen unmöglich dadurch gewährt werden konnte, dass, wie der Schied es voraussetzt, die aus ihren Reihen nicht besetzten Rathsstühle für irgend welche Patricier freigelassen waren. Wohl aber bot eine festgeschlossene Corporation, vorausgesetzt, dass sie dieselbe materielle Interessensphäre vertrat, den Schöffen eine derartige durchaus erforderliche Sicherheit.

Eine solche Harmonie bestand nun nachweislich zwischen Schöffencollegium und Richerzeche, da beider Mitglieder innerhalb des städtischen Patriciates die höchste Stelle einnahmen. Auf eine enge Verbindung zwischen den vornehmen Gilde-

---

[1]) Die Belege, soweit sie im Folgenden nicht gegeben sind, Sondergemeinden S. 44 ff.

kaufleuten und den Schöffen deutet ja schon jene alte oftmals reproducirte Geschichte Lamberts von dem Zwiste Annos mit der Bürgerschaft in ihrem ganzen Verlauf hin, für die entscheidende Zeit etwa von dem Regierungsantritt Erzbischofs Engelbert bis zum Jahre des Schieds 1258 liegen positive Belege vor. So werden die Officialen der Richerzeche neben den Schöffen in dem Weisthum, dessen Fälschnng in eben diesen Zeitraum fällt, als diejenigen bezeichnet, die des Rechtes der Stadt kundig seien und ihre Privilegien in Gewahrsam hätten [1]). Noch bedeutungsvoller aber ist es, dass eben dort die magistri civium, die später nur noch als Beamte der Richerzeche auftraten, bis sie an die Spitze des Rathes und der ganzen Stadtverwaltung gesetzt werden, vor den Schöffen und Officialen genannt werden, woraus dann doch mindestens soviel hervorgeht, dass sie damals noch als zu beiden Corporationen gehörig betrachtet wurden, eine Annahme, die einen nicht nur auf der Basis gleicher Standesinteressen beruhenden, sondern sogar einen verfassungsmässig anerkannten organischen Zusammenhang zwischen beiden Theilen zur Voraussetzung hat. Aber auch noch zur Zeit des Schieds, also im Jahre 1258, hat eine enge Verbindung zwischen den beiden Collegien bestanden, das geht aus der Erörterung hervor, die dort der Klage des Erzbischofs über die Gewaltthätigkeit der Bürgermeister von Seiten der Schiedsrichter zu Theil wird. Gerade solche Auseinandersetzungen sind, als historische Quelle betrachtet, der werthvollste Bestand des Schieds, weil die Richter einmal grössere Kenntniss der städtischen Verhältnisse zeigen als der Erzbischof mit seinen oft ungereimten Beschwerden, ferner aber, weil sie ihrerseits ehrlich bemüht sind, in jedem einzelnen Falle den thatsächlichen Zustand herauszuschälen, dessen grössere oder geringere Berechtigung alsdann sorgsam auf Grund der mitgetheilten Erwägungen mannigfacher Art geprüft wird. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Darstellung der Bürgermeisterwahl den faktischen Verhältnissen vollauf entspricht. Wenn wir nun erfahren, dass die erkorenen Bürgermeister, die bekanntlich zugleich das

---

[1]) Quellen Bd. 1, Nr. 76: cum iura Civitatis Coloniensis ipsis essent cognita et ea in suis privilegiis haberent scripta, heisst es von beiden Theilen.

Amtsjahr hindurch die activen Officialen der Richerzeche sind, sowohl den Schöffen als solchen, als auch ihren Corporationsgenossen den Dienst ausrichten[1]), so ist das für jeden, der die immer wiederkehrenden Bräuche des Kölner Genossenschaftswesens kennt, ein untrüglicher Beweis, dass auch damals noch jener schon durch das Weisthum erwiesene organische Zusammenhang zwischen beiden Behörden bestanden hat[2]).

Angesichts jener älteren Belege glaube ich auf das Beweismaterial aus jüngerer Zeit, zumal dasselbe, weil im Kölner Stadtarchiv befindlich, mir augenblicklich schwer zugänglich ist, ruhig verzichten zu sollen.

Nach dieser vorläufigen Erörterung gehe ich an die Prüfung der Darstellung, die Kruse von den Ereignissen giebt, die zur Zeit Engelberts die entscheidende Wendung in der Entwickelung der Kölner Verfassung hervorbrachten.

Schon im Todesjahre des Bischofs ist die Richerzeche im, wie als feststehend anzusehen ist, neuen Besitz eines hervorragenden Theiles der Rechte, die früher ausschliesslich dem Schöffensenat zugestanden hatten, nämlich der Zunftaufsicht, eine Thatsache, die sich aus dem einfachen Vergleich der beiden ältesten Kölner, auf das Innungswesen bezüglichen Urkunden von 1149 und 1225 mit Evidenz ergiebt[3]). Da nun gerade in der Zeit Engelberts wichtige Aenderungen in der Kölner Verfassung stattgefunden haben, liegt es, wie Kruse mit vollem Recht hervorhebt, nahe, auch jene Wandlung in den Befugnissen der beiden hohen Behörden in die Regierung des Kirchenfürsten zu verlegen.

---

[1]) Quellen Bd. 2, S. 391: ipsi quoque, qui pro tempore instituebantur in magistros Civium, impensas magnas tam scabinis quam fraternitati, que dicitur Rigerzecgeit, ac aliis quibusdam specialibus personis fecerunt . . . Beachtenswerth ist noch, dass die Schöffen voranstehen. — [2]) Ebenso bezeugt das Weisthum von angeblich 1169, dass auch die Schöffen an den Reichnissen der beiden Bürgermeister theilnahmen: Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burgravius et sui successores una cum scabinis gaudere debent omni iure et servicio, quod ipsis a magistris scabinorum et Civium Coloniensium consuetum est exhiberi. Vgl. auch über diese Stelle den Excurs. — [3]) Quellen Bd. 1, S. 330 und 331.

Zweimal hat nun der Erzbischof nachweislich in die inneren Zustände der Stadt gewaltsam eingegriffen, einmal zu Gunsten der Patricier gegen die tribus der Handwerker zu Anfang seiner Regierung, später aber — so dass die Dinge noch bei seinem Tode so lagen wie er sie begründet hatte — hat er einen geradezu vernichtenden Schlag gegen die Schöffen geführt, indem er sie zwang, den Stadtrath, den sie in der oben ausführlicher dargelegten Weise ins Leben gerufen hatten, als eine illegitime Ueberschreitung ihrer Befugnisse aufzuheben, ferner aber in eine ihnen ungünstige gründliche Reform des ganzen Gerichtswesens einzuwilligen.

Kruses Gedankengang ist nun der: Engelbert hat notorisch die Schwächung des Schöffensenats betrieben und erreicht; da der Verlust der Zunftaufsicht eine solche Schwächung wäre, wird sie, weil damals etwa erfolgt, von ihm ausgegangen sein[1]). Wohl empfindet Kruse, dass „die Vorstellung zuerst etwas Befremdendes hat, dass der Erzbischof einer patricischen Corporation eine Summe von Befugnissen geraubt haben sollte, um eine andere dadurch zu stärken", indessen verschwindet diese innere Unmöglichkeit alsogleich, denn, so heisst es weiter, „man kann ja annehmen, dass Engelbert die eine durch die andere in Schach halten, mittelst des Dualismus von Schöffen einerseits und Bürgermeister[2]) und Richerzeche andererseits Parteiung und Unfrieden im Patriciat erzeugen wollte". Der Hauptbeweggrund für diese Annahme ist, wie Kruse gleich darauf angiebt, der gewesen, dass nur bei seiner Auffassung sich die Quellen „und zwar vorzüglich zusammenreimen".

Ich habe gezeigt, dass von einem solchen Zusammenreimen nicht die Rede sein kann, da die Voraussetzung, Erzbischof Engelbert habe das verhasste Haupt des Patriciats, die Gilde, oder ihren Ausläufer, die Richerzeche, auf Kosten der Schöffen gehoben, den positiven Nachrichten aus dieser Zeit, vor allem dem Weisthum, das nur 1225 oder, um mich ganz vorsichtig auszudrücken, in der allerersten Zeit der Regierung Heinrichs von Molenark (1225—1238) entstanden sein kann — wie schon Stumpf mit vollem Recht angenommen hat —, direct widerstreitet.

[1]) A. a. O. S. 179. — [2]) Der Bürgermeister, der das Weisthum als beiden Theilen zugehörig ansieht!

Versuchen wir nun unsererseits zur Klarheit über die Vorgänge unter der Herrschaft Engelberts vorzudringen, wobei allerdings noch andere Momente, ohne die sich diese Kernfrage der Kölner Verfassungsgeschichte nicht beantworten lässt, zu berücksichtigen sein werden.

Aus dem Schied ergab sich, wie schon ausgeführt, dass die Bewegung, die zur Constituirung des Stadtrathes führte, von den Schöffen ausgegangen sein muss, dass aber 1258 bereits eine tiefgreifende Aenderung in der Zusammensetzung des Collegiums zu ihren Ungunsten eingetreten war, da die die Majorität ausmachenden Nichtschöffen, die in der oberen Behörde sassen, nicht mehr von der ihnen verbündeten mächtigen Corporation der Richerzeche delegirt, sondern aus und von dem Patriciat insgemein gewählt wurden. Die natürliche Folge war die, dass der Rath, der nur eine Schicht des Patriciats, die minder angesehene, aber zahlreichere, im Laufe des 13. Jahrhunderts emporgekommene, hinter sich hatte, nur ein kümmerliches Dasein zwischen Schöffen und Richerzeche fristete, zumal letztere durch ihre beiden mächtigen Vorsteher überall da in die städtische Verwaltung sich eingedrängt hatte, wo das bischöfliche Regiment den Anforderungen des bürgerlichen Lebens nicht mehr genügte. Ein so zusammengesetzter, mit so spärlichen Befugnissen ausgerüsteter, den erzbischöflichen Angriffen wegen seiner Illegalität besonders ausgesetzter Stadtrath wäre Engelbert nicht gar gefährlich erschienen, wie denn auch im Schied die Klagen über diese Neuerung ganz gegen die über die Ausschreitung seitens der Bürgermeister zurücktreten. Was der Erzbischof so energisch bekämpft hatte, war die ungeheure Machtfülle gewesen, die sich dadurch in den Händen der neuen von ihm gänzlich unabhängigen — weil nicht durch Amtseid verpflichtet — Behörde vereinigte, dass Schöffensenat und Gilde oder Richerzeche ihre eigenen Befugnisse jener zum grossen Theil abtraten, der eine, um auf diese Weise möglichst viele Competenzen der Aufsicht des Bischofs zu entziehen, sie beide, um das neue Institut möglichst widerstandsfähig und lebenskräftig zu machen.

Ob mit diesem Vorstoss gegen die erzbischöfliche Gewalt, der vermuthlich schon vor Engelberts Regierung, also in eine

für die herrschende Partei unter den Bürgern überaus günstige Zeit fällt, zugleich die Umwandlung der Gilde in die Richerzeche verbunden war, ist mit völliger Sicherheit noch nicht festzustellen, da die Entscheidung dieser Frage zum Theil von der nach dem Charakter der Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert abhängig ist.

Es ist ja an sich nicht unmöglich, dass sich aus dem bis jetzt noch nicht bearbeiteten Verzeichniss der Mitglieder der gilda mercatoria der Nachweis wird führen lassen, dass der Verband, wie das hie und da beobachtet worden ist, alle am Handel betheiligten Elemente umfasst hat, wahrscheinlicher aber ist es allerdings bei der ungemeinen Bedeutung des Kölner Handels, bei seinem ungeheuren Uebergewicht gerade in der älteren Zeit, dass diese primitivere und mehr patriarchalische Form der Gildeorganisation am Ende des 12. Jahrhunderts und beim Regierungsantritt Engelberts, wenn überhaupt jemals vorhanden, bereits überwunden war. Für die weitere Entwickelung trägt der Missstand, dass diese Frage nicht definitiv erledigt werden kann, nicht das geringste aus, denn dass das Kölner Patriciat, welches, wie alle Forscher übereinstimmend behaupten, zur Zeit des grossen Entscheidungskampfes gegen Konrad von Hostaden bereits seinen Abschluss gefunden hatte, aus zwei Schichten zusammengewachsen war, unterliegt für den, der die Entwickelung des patricischen Stadtrathes verfolgt, keinem Zweifel. Wohl aber hängt die Auffassung der Bürgerkämpfe, die vermuthlich schon tobten, als Engelbert den Krumstab empfing, von der Beantwortung dieser Frage ab. Entweder, das ist Kruses, wie ich glaube, unwahrscheinlichere Annahme, hatten die Unruhen darin ihren Ursprung, dass damals die Gesammtgilde durch Ablösung einzelner Innungen aus den Fugen ging, gleichwohl aber der alte Vorstand, eben die Richerzeche, seine alten Aufsichtsbefugnisse geltend machen wollte, oder aber die vornehmeren, reich gewordenen Handwerker, mögen es nun diese oder jene — ich nenne absichtlich keine Namen, weil die Kölner Zunft- und Gewerbegeschichte noch zu wenig erforscht ist — Gewerbeclassen gewesen sein, verlangten Theilnahme am Stadtregiment.

Unter diesen Umständen hatte der Stadtherr von vornherein dem Gemeinwesen gegenüber gewonnenes Spiel und

wohl hat er von der Macht, die ihm der Zufall in die Hand gespielt hatte, einen rücksichtslosen Gebrauch gemacht.

Noch nach seinem Tode, als Wunder und Zeichen bereits seine Heiligkeit aller Welt offenbart hatten, war der gemeine Mann in Köln noch immer der Ansicht, dass die 4000 Mark, die der Kirchenfürst bei diesem ersten Zusammenstoss zwischen Schöffen und Zünften von den Gegnern der herrschenden Classe eingetrieben hatte, willkürlich erpresst seien. Cäsarius, der in seiner naiven Weise nicht andeutet, jene Meinung sei unberechtigt, erzählt, wie ein gewisser Pellio, „eine sehr bekannte Kölner Persönlichkeit", den Betrag von 4 Mark — soviel hatte er damals zusteuern müssen — auf Zureden seiner Frau vom Heiligen nicht mehr zurückzufordern gelobt habe, darauf sei der Arm, der ihn geschmerzt hatte, gesund geworden [1]). Hiernach scheint es doch so, als ob der Berichterstatter nicht minder wie der Heilige selbst der Ansicht gewesen sei, dass jene Summe eine zu harte Strafe gewesen für die Hartnäckigkeit, welche die tribus civitatis dem Sühneversuche Engelberts entgegengesetzt hatten.

Mag man nun diesen oder jenen Anlass des Zwistes annehmen, das vorläufige Ergebniss war das, dass die Schöffen und ihr Anhang sich in ihrem oligarchischen Regiment behaupteten. Aber nicht lange erfreuten sie sich der neugefestigten Macht, kein Zweifel, dass Engelbert es war, der auch sie beugen wollte, wie er den anderen Theil der widerstrebenden Bürgerschaft sich bereits gefügig gemacht hatte. In diesem einen Punkte halte ich mich für berechtigt, die offenbar einseitige Darstellung Erzbischof Konrads im Schied zu corrigiren. Dass jener verdammungswürdige Plan, dem Stadtherren durch Constituirung der Rathsbehörde seine Rechte zu schmälern, nicht von den Schöffen ausgegangen sein kann, die erst eben in ihrer Existenz durch sein Einschreiten

---

[1]) Ausgabe von Gelenius 1633, S. 240: Domine, sive recte, sive praeter fas a me acceperis quatuor marcas illas, ego te liberum pronuncio apud Deum. Oro igitur, ut precibus tuis sanes brachium meum. Dixit etc., illico sanatus est, ostenditque brachium Decano summae aedis, merita martyris praedicans. Der einzige Umstand, der allenfalls die subjective Meinung des Cäsarius verräth, sind die Worte, die vorhergehen: abit ad monumentum, dicit animo simplici.

gesichert worden waren, liegt doch auf flacher Hand; vielmehr hielt Engelbert, was ihm gewiss niemand verargen wird, der ihn nicht gerade für einen Heiligen schon bei Lebzeiten hält, den Moment für gekommen, den verfassungswidrigen Zustand, den er in der von den Schöffen veranlassten Constituirung des Stadtrathes vorgefunden hatte, endgültig zu beseitigen.

Wie bereits erwähnt, gelang ihm das durchaus; um seinem Werke Dauer zu geben, wurden die Concessionen, zu denen sich die Schöffen hatten verstehen müssen, aufgezeichnet und vermuthlich in der Form eines Weisthums in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt.

Doch waren das vergebliche Wünsche und Hoffnungen, sein jäher Tod gab den Kölnern alle die Befugnisse zurück, die sie sich zur Zeit der Sedisvacanz vor seinem Regierungsantritt anzueignen gewusst hatten. Es war kaum anders zu erwarten gewesen, in den leitenden Kreisen der geistlichen Magnaten hatte man aus Furcht vor diesem Beginnen die Neuwahl beschleunigt; zu spät, das Exemplar der sogenannten Privilegien, das den Schöffen übergeben worden, war, was damals allbekannt gewesen sein muss, bereits ein Raub der Flammen geworden. Zwar verweigerte Heinrich von Molenark den Bürgern seine Gnade, aber sein Zorn währte nicht so gar lange, da er des Geldes, das ihm bei diesem Anlass reichlich zufliessen musste, dringend bedurfte [1]).

Im allgemeinen, so wird man annehmen dürfen, war nach dem Tode Engelberts der Verfassungszustand, den er seiner Zeit vorgefunden hatte, wieder ins Leben getreten — zum Glück setzen das die erhaltenen Urkunden ausser Frage —, dennoch aber war eine bedeutsame Aenderung eingetreten, die sich innerhalb der herrschenden Elemente der Bürgerschaft vollzogen hatte. Die Constituirung des Rathes war daran gescheitert, dass die neue Behörde, ein Ausschuss von Schöffencollegium und die Richerzeche, nur diese, nicht aber die breite Masse der anderen im Lauf der Zeit reich gewordenen Bürger hinter sich gehabt hatte, die Zusammensetzung des wiederauflebenden Stadtrathes, dieselbe, die noch zur Zeit des Schieds-

[1]) Vgl. die beiden verschiedenen Ausfertigungen des Privilegiums vom Jahre 1226 in Quellen Bd. 2, Nr. 94 und 95 uud die Bemerkungen der Herausgeber S. 104.



gerichts üblich war, hob eine derartige Beschränkung auf: Die Majorität wurde vom gesammten Patriciat designirt, das activ und passiv bei der Wahl betheiligt war und sich demgemäss damals bereits nach unten zu entweder abgeschlossen hatte oder aber — ein Process, der durch die neue Wahlordnung beschleunigt werden musste — sich abzuschliessen im Begriffe stand.

Indessen erhielt die reactivirte Behörde nicht jene Befugnisse zurück, mit der sie einstmals, damals noch ein Ausschuss aus Schöffen und Richerzeche, von den beiden mächtigen patricischen Corporationen so freigebig ausgestattet worden war, erst mühselig musste sie sich gegenüber diesen Factoren Geltung verschaffen.

Vor allem waren die Officialen der Richerzeche darauf bedacht gewesen, den Theil ihrer Competenzen, den sie früher, soweit er ihnen gehört hatte, dem Rathe zugewiesen hatten, zu retten: Sie selbst übten fortan das so tiefeingreifende Zunftaufsichtsrecht, sie selbst ertheilten fortan das Innungsrecht [1]).

So beruht denn der neu constituirte Stadtrath auf einem Compromiss, den die traurigen Erfahrungen aus den Zeiten Engelberts indirect veranlasst hatten. Die Häupter jener tribus waren befriedigt, weil ihnen die Majorität in der neuen Behörde zugefallen und dadurch der Zugang zum Pratriciat geöffnet war, hinwiederum aber war die Richerzeche, die ihres früheren Besetzungsrechtes verlustig gegangen war, dadurch entschädigt worden, dass ihr jene andere eminent wichtige Befugniss ausschliesslich zugewiesen worden war.

Als einige Jahrzehnte später, nachdem sich die Verhältnisse, deren Werden dargestellt worden ist, consolidirt hatten, nochmals der Kampf um die Freiheit entbrannte, war der Feind, der innerhalb der Bürgerschaft den alten und neuen Patriciern gegenüber stand, wieder die noch nicht zur Rathswahl zugelassene zünftige Gemeinde. Der Sieg blieb bekanntlich den Grossbürgern, ein weiter Rath sollte die Ansprüche der Nichtpatricier befriedigen und ihnen Gelegenheit zur Controle der städtischen Finanzverwaltung geben. Aber was war hiermit erreicht? Wie begreiflich strebten die Bürger zweiten

---

[1]) Früher dürften sie es mit den Schöffen zusammen ausgeübt haben.



Ranges, mächtig durch Zahl und allmählich auch durch Wohlstand, auch fernerhin nach der Betheiligung an der höchsten städtischen Behörde, ein Ziel, das, definitiv im Jahre 1396 erreicht, endlich die politische Gleichberechtigung aller Classen der städtischen Bevölkerung begründete.

Zur Kritik des Kölner Weisthums von angeblich 1169.

Nachstehende Untersuchung verdankt der Beobachtung ihren Ursprung, dass in den wenigen Diplomen, die Nachrichten über die Kölner Gerichtsverfassung der älteren Zeit bringen, hinsichtlich des echten Dinges und seiner Stellung innerhalb des Gerichtsorganismus sonderbarer Weise eine schwankende Terminologie auftritt, ein Umstand, der wichtig genug ist, um hervorgehoben und erklärt zu werden.

Ich gehe von dem schon früher beargwöhnten von Stumpf zuerst als Fälschung nachgewiesenen Kölner Weisthum aus, das angeblich im Jahre 1169 gefunden sein soll. Es handelt sich in dieser Urkunde, die übrigens der erste Ansatz zu einer schriftlichen Fixirung des Kölner Stadtrechtes ist, vornehmlich um die Abgrenzung der burggräflichen gegen die vogteilichen Befugnisse.

Von Alters her, so versichert[1]) der Burggraf, sei es sein Recht gewesen, ganz allein dem Gericht vorzusitzen, das wizzeht dinc heisse, auch stehe es ihm allein zu, die Gebäude niederzureissen, die vůrgezimbre genannt würden, während der Stadtvogt dem gegenüber behauptet, dass letztere Amtshandlung nur unter seiner Mitwirkung vorgenommen werden dürfe. Da Erzbischof Philipp über den wirklichen Rechtszustand etwas Zuverlässiges nicht wusste[2]), werden Bürgermeister,

---

[1]) Ennen u. Eckertz Bd. 1, Nr. 76: iuris sui ab antiquo esse, quod solus iudicio, quod wizzeht dinc dicitur, presidere deberet et absque Advocato nostro Coloniensi frangere edificia, que vůrgezimbre dicuntur, et iam dictus advocatus e converso proponeret, iuris sui esse, dicta ediuna cum eo debere frangere . . . — [2]) Quia nobis de huiusmodi iudicio non constaret.

Schöffen und Officialen der Richerzeche herangeholt, vereidigt und um ihre Ansicht über dieses Gericht befragt[1]).

In dem alten Privilegium, das aus einem Schrein hervorgesucht worden sei, soll nur gestanden haben: quod Advocatus noster, qui in eodem privilegio scoltetus Archiepiscopi Coloniensis nominabatur, una cum dicto Burgravio Coloniensi iudicio presidere debet exceptis iudicio, quod wizzeht dinc dicitur et iudicio de hereditatibus infra Coloniam sitis, quibus dictus Burgravius solus iudicio presidere debet et questum de eisdem provenientem recipere. Ich übergehe die folgenden interessanten Sätze des Weisthums und wende mich zu der Bestimmung des Antheils beider Beamten an den Gerichtssporteln: Item continebatur in eodem privilegio, quod dictus Burgravius et Advocatus questum iudicii, quod situm est in curia nostra Episcopali, equaliter dividere debent, excepto questu Wizzeht dinc et hereditatum, quod specialiter ad Burgravium et suos successores spectare dinoscitur. An diese Anordnung reiht sich der Satz[2]), dass der Burggraf, wenn er von seinem Recht vůrgezimbere niederzureissen Gebrauch macht, hierbei an Schöffenurtheil gebunden sei. Zum Schluss heisst es dann nochmals, das alte Privilegium sei erneuert worden, um Streitigkeiten super huiusmodi iudicio quod Wizzeht dinc dicitur für die Zukunft vorzubeugen.

Ich nehme gleich die wenigen urkundlichen Stellen hinzu, die über die Schicksale des Burggrafenamtes während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, also aus der Zeit, in der das Weisthum entstanden sein soll, Nachricht geben.

Zunächst kommt das bekannte Diplom in Betracht, das von den Fälschern des Weisthums ihrem Machwerk wenigstens zu Grunde gelegt worden ist, die Belehnung Gerhards von Eppendorf mit der erblichen Vogtei[3]). Et, ut sciatur, so verkündet Erzbischof Philipp, dictus Gerardus advocatus et sui successores una cum Burgravio civitatis nostre coloniensis in omnibus causis iudicandis iudicio presidebit illis duntaxat exceptis, que vulgo Witziggedinge dicuntur, quibus specialiter iudicio presidere debet Burgravius memoratus et sui successores.

---

[1]) Quid de huismodi iudicio sentirent. — [2]) Item continebatur in eodem privilegio . . . — [3]) Quellen Bd. 1, Nr. 77.



Die folgende Urkunde, die Verpfändung der Kölner Burggrafschaft an Simon, den Bruder Gerhards, ist von den Herausgebern der Quellen [1]) äusserst mangelhaft edirt, doch trägt dieser Missstand für die Interpretation der fraglichen Stelle nichts aus. Das Geschäft wird abgeschlossen ea conditione, ut predicta domus cum curte sua et prefata iurisdictio (burgrafschaf) tota cum omni fructu et utilitate preter id, quod ruminge dicitur et preter tria wizliche dinc, pignus sint predicti Symonis pro 200 marcis.

Dass in den angezogenen Bestimmungen hinsichtlich der Ausdrucksweise eine gewisse Verschiedenheit zu constatiren ist, leuchtet auf den ersten Blick ein; ebenso feststehend aber ist es, dass bei der Untersuchung dieser Abweichungen von der Terminologie der beiden zuletzt angeführten Urkunden ausgegangen werden muss, weil nur bei ihnen, als ihrem Inhalte nach über allen Zweifel erhabenen Documenten, der Verdacht der Täuschung durch absichtliche Verdunkelung der Rechtsbegriffe von vornherein als ausgeschlossen erscheinen muss.

Nach der Verpfändungsurkunde ist nun so viel sicher, dass die Abwandlung der alten Karolingischen Gerichtsverfassung, die in den Städten schon desswegen beschleunigt werden musste, weil die mächtigen unter ihnen, auf die es hier ankommt, aus dem Grafschaftsverband, für den jener complicirte Gerichtsorganismus berechnet war, frühzeitig ausschieden, jedenfalls in Köln schon so weit fortgeschritten war, dass die Burggrafschaft bereits in zwei äusserlich und innerlich getrennte Theile zerfiel, die unabhängig von einander administrirt und — mit einigen Bedenken [2]) von allen Seiten — für sich veräussert werden durften. Dass die Trennung gerade da erfolgte, wo die Mitwirkung des Stadtvogts, die in der Theilnahme an den Sporteln in Erscheinung trat, begann, kann nicht weiter Wunder nehmen, da dem Erwerber alles daran gelegen sein musste, mit den Rechten die er überkam, allein und ungehindert schalten und walten zu können. — Demgemäss erscheint die Annahme wohl als nicht zu gewagt, dass trotz der abweichenden Ausdrucksweise die Summe der Rechte,

---

[1]) Quellen Bd. 1, Nr. 102. — [2]) In dem von Ennen, weil „nicht zu lesen", unedirten Theil der Urkunde.

die Erzbischof Philipp gelegentlich der Belehnung des Eppendorfers mit der erblichen Stadtvogtei als Reservatrechte des Burggrafen heraushebt, mit denen identisch sind, die einige Jahre später Herr Heinrich dem Kölner Bürger verpfändet.

Wer dies zugegeben, wird sich des weiteren der Ansicht nicht verschliessen können, dass schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Anschauung über die Ausdehnung und das Wesen des echten Dinges schwankend geworden war, dass man einen weiteren und einen engeren Begriff unterschied [1]).

Treten wir mit dieser Beobachtung an die Untersuchung der im gefälschten Weisthum angewandten Terminologie, so ergiebt sich auch hier aus mehrfachen Wendungen, dass der Competenzstreit sich um die Ausdehnung des echten Dings drehte, denn wo von der speciellen Erörterung über die Zuständigkeit seiner einzelnen Bestandtheile abgesehen ist, heisst es immer entweder nur ganz allgemein iudicium oder, wie an der zuletzt angeführten Stelle, iudicium quod Wizzeht dinc dicitur, jedenfalls stellen sich die einzelnen strittigen Competenzen als Theile eines Ganzen dar. Ausser dem Recht der ruminge der Verpfändungsurkunde von 1187, das im Weisthum als Befugniss des Burggrafen, vůrgezimbre brechen zu dürfen, wiederkehrt, tritt hier noch als Theil des wizzeht dinc das iudicium de hereditatibus infra Coloniam sitis auf, welches ausdrücklich neben echtem Ding und ruminge als etwas Besonderes hervorgehoben wird.

Nach den beiden angezogenen Urkunden aus dem 12. Jahrhundert gehörte zu dem placitum legitimum, das dem Burggrafen allein zustand, das Recht, vůrgezimbre niederzureissen, wie keinem Zweifel unterliegen kann, wie aber verhält es sich mit dem iudicium de hereditatibus, fällt dieses auch mit jenem zusammen?

Ursprünglich zweifelsohne, denn nächst dem Freiheitsprocess und anderen Fällen, die vor der Publication der Schöffenschreinsurkunden zu erörtern verfrüht sein dürfte,

[1]) Denn das Recht der ruminge wird in einem Falle besonders aufgeführt, während es im anderen stillschweigend als Zubehör zum echten Ding übergangen wird.



blieben dem echten Ding, nachdem sich die Criminaljurisdiction zum mindesten theilweise losgelöst hatte, nur noch wenige Functionen, unter denen die Auflassungen von Liegenschaften, vor allem aber die Processe um Liegenschaften, welche nur hier zum Austrag gebracht werden konnten, die wesentlichsten waren. In his placitis legalibus, heisst es im Niedericher Weisthum, dessen Entstehung etwa in die Mitte der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, quilibet civium nostrorum quidquid de hereditate sua tractare habent vel respondere impetenti persolvent. Während aber in der Vorstadt die concurrirenden Officialen dieses Verhältniss aufrecht zu erhalten wussten und auch später das Dinghaus den Schöffen nur zur Abhaltung der ungebotenen Gerichtstage zur Verfügung zu stellen verpflichtet waren, nahm die Entwickelung des centralen Stadtschöffencollegiums, wie nicht anders zu erwarten, eine theilweise andere Richtung. Nach dem Vorgange der Officialen der einzelnen Parochien, die entweder häufig zu bestimmten Terminen oder gar wenn ein Bedürfnissfall vorlag, sich versammelten, um der Uebertragung einer Liegenschaft als legale Zeugen beizuwohnen, wurden auch von den Schöffen im Laufe der Zeit öfter Gerichtstage angesetzt, an denen die Bürger hauptsächlich Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen sollten. Die Entwickelung nahm hiermit eine Richtung, die in der Criminaljustiz schon lange eingeschlagen worden war, nur dass diese Ausdehnung, als directer Ausfluss des dem Burggrafen zustehenden echten Dinges, diesem allein in ihren Erträgen zufiel. Gleichwohl war jene Erweiterung indirect eine Schädigung des Vogtes, da seinem Concurrenten einseitig ein Machtzuwachs zu Theil wurde.

Die Unsicherheit, die die im Laufe der Entwickelung sich vollziehende Wandlung der Rechtsbegriffe nothwendiger Weise erzeugen musste und schon, wie dargethan, im 12. Jahrhundert erzeugt hatte, musste natürlich im Laufe der Zeit noch zunehmen. Der Ausdruck derselben ist die Erörterung des Weisthums über jene zwischen Burggrafen und Stadtvogt strittigen Rechte, wobei schwer zu entscheiden ist, ob die Fälscher, indem sie die Grenze eigenmächtig zu Gunsten des ersteren zogen, in ehrlicher oder unehrlicher Meinung gehandelt haben.

Vor allem Hegel hat darauf hingewiesen, dass neben der schon von Stumpf als Vorlage für die Fälschung angenommenen Urkunde über die erbliche Verleihung der Stadtvogtei, ein altes Weisthum über den Umfang der burggraflichen Rechte den Grundstock des umfänglichen Rechtsdenkmals bilde, das muthmasslich eben damals gefunden worden sei, als der Eppendorfer so grosser Gnade von Seiten Philipps für würdig erachtet wurde[1]).

Ich kann dieser Annahme Hegels so wenig beitreten, wie seinen sonstigen Ausführungen gegen Stumpfs treffliche Hypothese, dass das Weisthum nur kurz nach dem Tode des gestrengen Engelbert, am Anfang der Regierung seines schwachen Nachfolgers gefälscht sei[2]).

Auch an diesem kritischen Wendepunkt war es durchaus zeitgemäss, die Rechte des Burggrafen dem Stadtherrn gegenüber energisch zu betonen, denn die rücksichtslosen Ansprüche Engelberts dürften damals, nachdem er alle autonomen Gelüste der Kölner Bürgerschaft erstickt hatte, mindestens ebensoweit gegangen sein, als die Konrads, der noch einige Jahrzehnte später allen Ernstes im Schied behauptete[3]), dass die gesammte Jurisdiction in geistlichen und weltlichen Sachen lediglich von ihm abhänge.

Vergleicht man mit dieser Auffassung — die übrigens in ihrer Thatsächlichkeit von den Schiedsrichtern, so sehr sie sich dem Ausdruck des Erzbischofs zu nähern bestrebt sind, nicht getheilt wurde — die prägnante Erörterung des Weisthums über denselben Gegenstand, so liegt der Gedanke nahe, dass nach dem Tode Engelberts den sogenannten Privilegien gegenüber, deren Anerkennung er von den Schöffen erzwungen hatte, diese städtische Ansicht niedergeschrieben worden sei, sobald sich nach der Wahl Heinrichs Gelegenheit bot, sie gegen den neuen Stadtherrn mit Nachdruck geltend zu machen.

---

[1]) Hegel a. a. O. S. 87. Daraus zieht er die Consequenz: „Wir dürfen unbedenklich davon für die Beschreibung der Rechtsämter um die Zeit vor 1200 Gebrauch machen". — [2]) Hegel a. a. O. S. 86 äussert sich sehr gewunden über die Zeit, in der seiner Meinung nach die Fälschung erfolgt sei. — [3]) Quellen Bd. 2, S. 181, Nr. 1.



Man hat darüber geklagt, dass nicht recht abzusehen sei, warum die wenigen Rechtstitel, die man möglicherweise usurpiren wollte, in dem Weisthum hinter einer zwecklosen umfangreichen Masse von Erörterungen fast gänzlich zurücktreten; diese an sich auffällige Erscheinung findet ihre volle Erklärung bei der Annahme, dass man der, wie der Schied, der oftmals darauf Bezug nimmt, lehrt, ausführlichen und einseitigen Codification Engelberts eine nicht minder umfangreiche Aufzeichnung vom bürgerlichen Standpunkt aus entgegensetzen wollte. Um dieses sogenannte Weisthum mit dem Schein der Ehrwürdigkeit zu umgeben, verlegte man es in die Zeit des bürgerfreundlichen Erzbischofs zurück. In der Form aber knüpfte man sehr geschickt an einen fingirten Streit zwischen Stadtvogt und Burggrafen an, wobei sich ganz zwanglos Gelegenheit gab, das Fundament der gegnerischen Auffassung, dass alle Gerichtsbarkeit nur vom Stadtherrn abzuleiten sei, auf scheinbaren Thatsachen fussend, von Grund aus zu erschüttern. Ebenso wie bei diesem Punkte hatten die Fälscher auch bei den breiten Erörterungen über den gerichtlichen Zweikampf, die physischen und moralischen Qualitäten der Schöffen, die Bannformel u. s. w. — die eben aus diesem Grunde so ausführlich geworden sind —, stillschweigend die wohl auch im Detail vielfach abweichende erzbischöfliche Aufzeichnung vor Augen, von der ihnen bekanntlich ein Exemplar übergeben worden war [2]). Möglich auch, dass diese oder jene Wendung der Vorlage, die unverdächtig erscheinen mochte, thatsächlich übernommen wurde, so erkläre ich mir z. B. das Vorkommen folgender Stelle: Et ne iudicio sanguinis maculemur, nos et nostri successores dicere debemus Burgravio et scabinis nostris, ut diligenter caveant, ne Reo vel actori in-

---

[1]) Dass der Burggraf ganz und gar in den Bereich der bürgerlichen, speciell der Interessen des Schöffencollegiums und der Richerzeche gezogen war, beweist vor allem die oben S. 47, Anm. 2 mitgetheilte Stelle des Weisthums über ihre Theilnahme an den Reichnissen der dienenden Bürgermeister. — [2]) Dasselbe, welches sie nach Engelberts Tode verbrannten. Man muss diese Gerichtsordnung des Reichskanzlers von der reichsgerichtlichen Entscheidung trennen, die er, wie uns der Schied lehrt, gegen die Constituirung des Kölner Rathes erwirkt hatte (obtinuit etc.).

iuria fiat. Von den beiden Freiheiten, die man sich vielleicht widerrechtlich anzueignen suchte[1]), liess sich die eine zwanglos den Bestimmungen über die burggräflichen Rechte anschliessen, dass nämlich Bürger nur vor dem Stadtgericht belangt werden dürften, an die Ausführung über den Bann des Grafen, — während die andere, die Behauptung der Zollfreiheit an allen erzbischöflichen Zollstätten, unorganisch als letzter Passus aufgeführt ist.

In unwissenschaftlicher Weise hat man, nachdem Stumpf mit unwiderleglichen Gründen die Fälschung erwiesen hatte, geglaubt, dem mit der Declamation entgegentreten zu müssen, dass dadurch die politische Moral der Bürger Kölns in mehr als zweifelhaftem Lichte erscheine.

Ich kann diese Auffassung nicht theilen; fraglos waren die Bürger durch das rücksichtslose Vorgehen Engelberts zum äussersten gebracht worden. Man mag das Mittel, dessen sich die Stadt bediente, um diesem Zwange für alle Zukunft ein Ende zu machen, nicht billigen, sehr begreiflich ist es gewesen. Jedenfalls zeigt das Weisthum, dass die leitenden Kreise der Kölner Bürgerschaft, als nach des Zwingherrn Tode die Tage der Freiheit gekommen waren, selbst in den programmartigen Forderungen dieser Fälschung im Gegensatz zu Engelbert einen Sinn der Billigkeit und Mässigung gezeigt haben, der ihrem politischen Verstande alle Ehre macht.

---

[1]) Hegel a. a. O. S. 141 glaubt an eine widerrechtliche Aneignung, doch haben mich seine Gründe nicht überzeugt.

II.

Abspaltungen der Friedlosigkeit.

Von

Heinrich Brunner.

Alle germanischen Rechte haben auf der Höhe ihrer selbständigen Entwickelung strafrechtliche, processrechtliche, fast alle auch privatrechtliche Institutionen, welche auf die Friedlosigkeit als auf ihre geschichtliche Wurzel zurückführen, sich aus der Fülle der Uebel und Zwangsmittel abgespalten haben, die ursprünglich in der Friedlosigkeit enthalten waren. Bei manchen dieser Abspaltungen liegt der Zusammenhang klar vor Augen und ist er längst erkannt. Bei anderen gilt es ihn erst aufzudecken und nachzuweisen und dazu ist es nöthig, den ursprünglichen Inhalt der Friedlosigkeit namentlich nach ihrer positiven Seite hin ins Auge zu fassen.

I.

Die Acht oder Friedlosigkeit vernichtete die gesammte Rechtssphäre desjenigen, der ihr verfiel. Er konnte von jedermann busslos verwundet und erschlagen werden. Er verlor die Rechte der Sippe und der Familie, denn er hörte auf, Geschlechtsgenosse, Ehemann und Vater zu sein, so dass sein Weib als Wittwe, seine Kinder als Waisen behandelt wurden. Er büsste sein Vermögen und die Vermögensfähigkeit ein. Er konnte vor Gericht nicht klagen, nicht antworten. Straffällig machte sich, wer ihn aufnahm oder unterstützte.

Die Friedlosigkeit war aber nicht bloss volle Negation des Friedens und des Rechtes, sie hatte auch positive Wirkungen. Man darf sich in dieser Beziehung nicht durch das Wort friedlos irre führen lassen, welches nur die negative Seite des Zustandes bezeichnet. Gleichbedeutend mit Friedlosigkeit ist Acht, worin auch die positive Seite des Verhältnisses zum Ausdruck gelangt. Denn Acht bedeutet Verfolgung, öffentlich gebotene

Verfolgung[1]). Als Feind allen Volkes durfte der Friedlose nicht nur, sondern sollte er von jedermann verfolgt und getödtet werden. Wenn unser ältestes Rechtsdenkmal, die Lex Salica, ihn wargus, Wolf nennt, wenn noch in englischen Gerichten des dreizehnten Jahrhunderts der ausgebliebene Beklagte verurtheilt wird, quod lupinum caput gereret[2]), so liegt darin mehr, als dass er vogelfrei ist, nämlich die Erwartung, dass ihn gleich dem Wolfe jedermannn im eigenen wie im gemeinsamen Interesse tödte. Der Friedlose ist eben gemeinsamer Feind. Fah, Feind des Königs und aller seiner Freunde nennen ihn angelsächsische Gesetze[3]). Nobis et populo nostro inimicus heisst er in einem vermuthlich spätkarolingischen Capitularienfragment[4]). Exeat inimicus sagen in typischer Wendung die spanischen Fueros, wo sie die Acht androhen[5]). Im Jahre 1088 lautete das Urtheil, durch welches Markgraf Ekbert von Meissen geächtet wurde, dass er als publicus regni hostis et domini sui imperatoris inimicus zu verfolgen (persequendus) sei[6]). Allerdings ist es wahrscheinlich, dass das älteste Recht auf das Unterlassen der Verfolgung und Tödtung weder Busse noch Strafe setzte. Aber damals war eben das Gemeingefühl, namentlich das religiöse Gefühl der Volksgenossen stark genug, dass sie ohne besonderen Rechtszwang den Feind des Volkes und seiner Götter[7]) verfolgten, wie ja noch bis ins jüngste Mittelalter herab die Sippe ohne Rechtszwang wegen Tödtung ihres Mitgliedes die Sühne zu suchen pflegte. Die Verfolgung des Friedlosen, die ursprünglich religiöse Pflicht gewesen sein dürfte, galt nachmals als Pflicht des rechtschaffenen Mannes. So heisst es in angelsächsischen Quellen vom friedlos gewordenen Todtschläger: es fahnde ihn jeder mit Ge-

---

[1]) Kluge, Etymol. Wörterbuch S. 2. Graff, Ahd. Sprachschatz I, 109 f. — [2]) Select Pleas of the crown ed. Maitland, I, S. 23 (1888). — [3]) Aethelstan II, 20, § 7. Edmund II, 1, § 3. — [4]) Boretius, Cap. I, 217, c. 7. — [5]) Ficker in den Mittheilungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 2, S. 519. — [6]) Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 27. — [7]) Die Decretio Childeberti II vom Jahre 596 bestimmt in c. 4 hinsichtlich des Frauenräubers: unusquisque inimicum Dei persequatur. „Hya schellet da Godes fynden folgia" heisst es vom Räuber noch in einer dem westerlauwerschen Friesland angehörigen Rechtsaufzeichnung bei Hettema, Iurisprud. fris. c. 59, § 18, v. Richthofen, Rqu. S. 424, Anm. 1.

rüfte, der das Recht will[1]). Und noch im dreizehnten Jahrhundert sagt Beaumanoir: C'est li communs porfis que çascuns soit sergans et ait pooir de penre et d'arrester les malfeteurs[2]).

Als das Gemeingefühl soweit abgeschwächt war, dass der Einzelne nicht mehr als freiwilliges Polizeiorgan der Gesammtheit, nicht mehr aus eigenem Antrieb als Träger der öffentlichen Gewalt handelte, als insbesondere die christliche Kirche ihren Einfluss gegen Tödtung und Todesstrafe geltend machte, musste entweder die Friedlosigkeit nach der personenrechtlichen Seite hin jenen rein negativen Charakter annehmen, wie er aus nordischen Quellen als gemeingermanisch abgeleitet wird, oder es musste die Rechtsordnung wenigstens bei bestimmten Kategorien friedloser Leute, namentlich bei Dieben und Räubern, die Vollstreckung der Acht in irgend einer Weise sicherstellen. Man erhob die Ergreifung und Tödtung des Friedlosen zur Amtspflicht des öffentlichen Beamten[3]) oder man suchte die allgemeine Verfolgung dadurch zu erzielen, dass man auf den Kopf des Friedlosen einen Preis setzte[4]) oder eine Busse verhängte, wenn die Vollstreckung der Acht oder die Beihülfe dazu schuldhaft versäumt wurde.

Die Versäumnissbussen treffen entweder den Gemeinde- oder Hundertschaftsverband oder den Einzelnen. Nach der norwegischen Gulaþíngslög ist der Dieb, der einen Örtug stahl oder mehr, friedlos und zu erschlagen. Zunächst soll der Amtmann bei Busse von 40 Mark einen Mann schaffen, der ihn todtschlägt. Will er nicht, so sollen die Bauern den

---

[1]) Edward und Guthrum 6, § 6. Knut II, 48, § 2. — [2]) Cout. du Beauvoisis 31, 14. — [3]) Decretio Childeb. II. c. 4: iudex collectum solatium ipsum raptorem occidat et iaceat forbatutus. — [4]) Angelsächsische und isländische Gesetze versprechen eine Geldprämie für Tödtung des Friedlosen. K. Maurer, Kr. Ü. III, 38, Anm. 2. Wilda, Strafrecht S. 282 f. Nach norwegischem Recht erhielt der Diebsfänger alles, was der Dieb an sich trug, soweit es sein war. v. Amira, Vollstreckungsverfahren S. 167. Nach fränkischem Rechte wurde das dem Richter zu Theil, dem die Verfolgung und Justificirung der Diebe in erster Linie oblag. Er bekam den Dieb, wie ihn der Gürtel umfing, eine Vorschrift, die sachlich zuerst in Karls des Grossen Capit. de latronibus c. 7 (Boretius I, 181) und nachmals in jener Wendung sehr häufig in deutschen Weisthümern begegnet.

Mann miethen, der den Dieb todtschlägt, aus dessen eigenem Gelde. Wenn er aber mit dem Leben davon kommt, dann sollen die Bauern entgelten 40 Mark[1]). Dass hier die Pflicht der Bauerschaft nur noch als eine subsidiäre erscheint, ist offenbar das Ergebniss einer jüngeren Entwickelung, welche durch Einschieben des Amtmanns die Bauerschaft in die zweite Linie rückte. Nach den Frostuþíngslög sind die Bauern schuldig, dem Diebe zur Hinrichtung zu folgen, wollen sie nicht, so trifft sie solche Strafe, wie wenn sie das Thing nicht besuchen. Das ist nur ein Rest der allgemeinen Pflicht zur Vollstreckung der Friedlosigkeit. Lebendiger hat diesen Gedanken das Recht Jütlands bewahrt, wo nach Blasius Eckenberger die Diebe von den Bauern gehenkt werden mussten und zwar so, dass jeder einzelne Hardesmann den Strick anzufassen hatte. Auch deutsche Weisthümer kennen die Vorschrift, dass die Gemeindegenossen die Hinrichtung gemeinschaftlich vollziehen müssen, indem jeder an den Strick greift, während es anderwärts der Gemeinde erlaubt ist, auf ihre Kosten einen Nachrichter zu werben[2]).

Auf den Gedanken, dass die Verfolgung des Verbrechers allgemeine Pflicht sei, geht die eigenthümliche und vielbesprochene Haftung der fränkischen Centenen zurück, welche in dem Landfriedensgesetz Childeberts I. und Clothars I. und in der Decretio Childeberts II. geregelt ist[3]). Diese Regelung beruht auf dem Princip, dass die Centene für Verfolgung und Einbringung des Diebes haftet und zwar jene Centene, in deren Gebiet der Dieb sich eben befindet. In erster Linie haftet zwar die Centene, in deren Bezirk der Diebstahl stattgefunden hat; allein sie befreit sich von der Haftung durch den Nachweis, dass die Spur des Diebes in eine andere Centene hineinführt. Denn dann haftet diese, beziehungsweise wenn die Spurfolge noch weiter führt, eine dritte Centene. Die Ersatzpflicht ist nicht, wie man wohl fälschlich geglaubt hat, aus einer Gesammtbürgschaft der Centene für Diebstähle ihrer Mitglieder, sondern aus der Gesammthaftung für erfolgreiche Verfolgung des Diebes zu erklären. Der Rechtsnachtheil, der

[1]) v. Amira, Vollstreckungsverfahren S. 164. — [2]) Grimm, RA. S. 885. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 402. — [3]) Boretius, Cap. I, 5, c. 9, 16; I, 17, c. 11, 12.

auf das Versäumniss der Verfolgung gesetzt ist, ergiebt sich daraus, dass die haftende Centene von vornherein dem Bestohlenen sofortigen Ersatz zu leisten hat, dagegen wenn sie den Dieb fängt, die Hälfte der Compositio und das Capitale erhält. Die Rechtsordnung will die Verfolgung des Diebes erzwingen, indem sie das berufene Organ der Verfolgung, die haftende Centene, zur Trägerin einer Diebstahlsversicherung macht [1]).

Eine Pflicht der Hundertschaft, nach den Dieben zu reiten und sie zu fahnden, kennt auch die angelsächsische Constitutio de hundredis. Fängt die Hundertschaft einen Dieb, so empfängt sie nach Abzug des Ersatzgeldes, das dem Bestohlenen zu Theil wird, die Hälfte des ganzen Vermögens, welches der Dieb als ein friedlos gewordener Mann verwirkt hat [2]). Von einer Versäumnissstrafe ist hier zwar nicht die Rede. Doch weiss um eine solche eine Quelle der anglonormannischen Zeit [3]).

Aus der Gruppe von Rechtssätzen, welche das Versäumniss an dem Einzelnen bestrafen, sind zunächst angelsächsische Satzungen zu erwähnen. Ein Gesetz Aethelstans bedroht mit Friedlosigkeit denjenigen, der wissentlich des flüchtigen Diebes schont, den er begegnet hat [4]). Knut verhängt eine dem Wergelde des Diebes gleichkommende Busse über den, der einen Dieb antrifft und es versäumt, das Gerüfte zu erheben [5]). Die Rechtspflicht, durch Gerüfte die Verfolgung des Diebes einzuleiten, sanctioniren auch die fränkischen Rechte. Nach der Ewa Chamavorum c. 31 ist eine Busse von 4 Solidi verwirkt, si quis latronem viderit cum furtu ambulantem et cognitum non fecerit. Wenn nach spätkarolingischen Capitularien von den Unterthanen ein Eid verlangt wird, Diebe und Räuber nicht zu verhehlen, so ist darin wohl auch das Versprechen inbegriffen, das Gerüfte zu erheben. Aechtungsformeln, die uns in den Quellen fränkischer Tochterrechte überliefert sind, betonen die Pflicht, den Geächteten mit Gerüfte zu verfolgen. So lautete die Formel der normannischen

---

[1]) Vgl. Waitz I, 454 ff. Sohm, R. u. G. V. S. 183 ff. — [2]) Schmid, Ges. d. Ags. S. 182 (Edgar I.). — [3]) Willelmus Malmesburiensis, Waitz, VG. I, 479 f. — [4]) Aethelstan IV, 6, § 2. — [5]) Knut II, 29; Wilh. I, 49.



forbannizatio: nos forbannizamus . . (N. N.) . . ita quod si quis eum . . inveniret, ipsum vivum vel mortuum reddat iusticiario vel si eum capere non potuerit, clamorem patriae post ipsum, qui dicitur harou, debet clamosis vocibus excitare. Die bewegliche Habe desjenigen, der dies unterlässt, verfällt der Gnade des Herzogs[1]). Nach dem Rechte der niederländischen Stadt Heusden ist der Verbannte, der binnen Landes betroffen wird, zu verfolgen met wapengeruchte, met hantgeslagh, met hondgebaffe ende roepen: helpt ons desen mordenaar houden. Den Säumigen kann der Herr strafen an Leib und Gut[2]).

Sattsam bekannt ist die Pflicht der Nachbarn, auf das Gerüfte hin herbeizueilen, um bei Verfolgung und Ergreifung des durch die Unthat friedlos gewordenen Missethäters Hülfe zu leisten[3]). Zu anschaulichem Ausdruck bringt diesen Rechtssatz eine dem westerlauwerschen Friesland angehörige Rechtsaufzeichnung, in welcher ein kräftiger Duft uralten Heidenthums nicht zu verkennen ist. Wer das Gerüfte hört, er sei alt oder jung, durstig oder hungrig, heiss oder kalt, er soll nicht so lange warten, um seine Kleider zu wechseln, sondern soll Gottes Feind verfolgen. Wer ihn zuerst trifft den Schächer, soll ihn ergreifen. Ihn schützt nicht der Friede des Hauses, der Kirche, des Altars, des Taufsteins. Man reisse ihn weg und lasse ihm fünf Rechte zu Theil werden. Man soll ihm die beiden Arme und die beiden Schienbeine mit einem eisernen Stiel oder Stab entzweischlagen. Dann führe man ihn ausserhalb des Deiches an den Strand und mit ihm einen Galgen und ein Rad, das vorher nie an einen Wagen gekommen war. Ihn soll kein Wind anwehen, kein Mond besehen, kein Thau bedecken, keine Sonne bescheinen, eine poetische Umschreibung der friesischen Sitte[4]), arge Verbrecher schliess-

---

[1]) Somma de legibus et consuetud. Normanniae I, 24. — [2]) Bei Oudenhoven, Beschryvinge der Stadt Heusden, 1743, S. 325. — [3]) Die für das Gerüfte überlieferten Ausrufungen: zêter, tiodute, tia ut, haro, huz haben die Bedeutung: zieht hierher, zieht heraus, hierher, heraus. Schade, WB. S. 1254, 939, 372. Richthofen, WB. S. 1083. — [4]) So soll nach einem Zusatz zur 16. Küre, Richthofen, Fries. Rqu. S. 30, der Landesverräther an die Nordsee geführt und darin versenkt werden. Vgl. Lex Frisionum, Add. sap. XI. Bei den Nordfriesen wird der Missethäter wegen Nothzucht, Mord und Mordbrand binnen der dritten Fluthmarke gebunden, gesäckt und am Halse mit so viel Stei-

lich in die See zu versenken. Dass jeder, der das Gerüfte versitzt, bussfällig wird, ist ein Rechtssatz, der in viel und in wenig gelesenen Rechtsquellen zu oft wiederkehrt, als dass es hier eines Beleges bedürfte. Dagegen verdient es betont zu werden, dass die Pflicht der Gerüftsfolge erst dann in die richtige rechtsgeschichtliche Beleuchtung fällt, wenn man sie aus der uralten Pflicht der Verfolgung des Friedlosen herleitet.

Es ist von erheblicher Bedeutung für die Grundauffassung des germanischen Staats- und Rechtslebens, ob man von der Ansicht ausgeht, dass das Gemeinwesen dem Verbrecher gegenüber sich in passiver Indolenz damit begnügte, dessen Tödtung ausser Busse zu stellen und es im übrigen mit verschränkten Armen dem Rachebedürfniss des Verletzten, der Laune eines Einzelnen oder dem Zufall überliess, die strafrechtliche Aufgabe des Gemeinwesens zu erfüllen oder ob man der Meinung ist, dass das Gemeinwesen als solches gegen das Verbrechen reagirte, indem es die Verfolgung zwar als Sache der Gesammtheit ansah, aber füglich den Einzelnen überlassen konnte, weil der Einzelne sich noch voll und ganz als Glied der Gesammtheit fühlte.

Unbestritten, weil unbestreitbar, ist die freilich mitunter übersehene Thatsache, dass die Friedlosigkeit nach ihrer vermögensrechtlichen Seite nicht bloss als Entziehung des Rechtsschutzes wirkte, sondern dass der Staat gegen das Vermögen des Friedlosen activ vorging. Dasselbe verfiel entweder der Wüstung oder der Frohnung. Die Wüstung findet sich bei Franken, Friesen und Sachsen, spurenhaft auch im Norden, in ausgedehnter und scharf ausgeprägter Anwendung im altfranzösischen[1]) und altniederländischen Rechte[2]). Die Wüstung bestand darin, dass die Genossen der Gerichtsgemeinde sich

---

nen beschwert, als seinem Körpergewicht entsprechen. So soll er in die See versenkt werden. Und geschieht ihm dies Recht nicht, so geschieht ihm Unrecht. Zusatz zur Eiderstedischen Krone der rechten Wahrheit, Richthofen, Fries. Rqu. S. 367.

[1]) Viollet, Etablissements de S. Louis I, 46 ff., III, 290 ff. — [2]) Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses. Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des XII. und XIII. Jahrhunderts, 1886, S. 45 ff.

zusammenscharten und das Anwesen des Friedlosen mit Bruch und Brand überzogen, indem sie das Gehöfte niederrissen oder verbrannten. Nach altfranzösischem Rechte erstreckte sich das droit de ravage auch auf die Bäume, die Weinberge und die stehenden Feldfrüchte. Man wird nicht irre gehen, wenn man annimmt, dass die Wüstung, welche es dem Friedlosen unmöglich machen soll, unter Menschen zu wohnen, und sein Andenken aus der Gemeinde vertilgt [1]), zu einer Zeit Rechtens geworden war, als ein Sondereigenthum am Grund und Boden noch nicht existirte, dieser also nicht Gegenstand der Frohnung sein konnte [2]). Der Act der Frohnung bestand darin, dass Hab und Gut des Friedlosen confiscirt, für das Gemeinwesen oder für den König eingezogen wurde und der öffentlichen Gewalt verfiel, soweit nicht der Verletzte einen Antheil daran erhielt oder daraus befriedigt wurde. Ursprünglich wohl auf die Fahrhabe beschränkt, wurde die Frohnung nach der Ausbildung des Sondereigenthums am Grund und Boden auch auf diesen erstreckt. Die Anwendung der Frohnung schloss die Wüstung aus. Die Frohnung wurde auf dem gefrohnten Grundstück allgemein kenntlich gemacht, indem ein Strohwisch oder ein Handschuh ausgesteckt wurde. Das Zeichen hiess wiffa, Wief, oberdeutsch auch Schaub [3]).

Wie im Leben des Einzelnen mitunter Augenblicke eines Rückfalls eintreten, in welchen der homo sapiens die Rolle des Kulturmenschen vergisst und die Bestie in ihm die Zügel sprengt, so kommen auch im Leben der Völker gelegentliche Rückschläge in längst überwundene Rechts- und Culturzustände vor. Es findet sich namentlich in Zeiten revolutionärer Bewegungen, dass Triebe und Gedanken einer längst begrabenen Vergangenheit wie durch eine plötzliche Eruption in die Massen geschleudert werden. Ein solcher Rückschlag war die Anwendung der vermögensrechtlichen Friedlosigkeit, des

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 293. Brunner, D. RG. I, 169. — [2]) Der Ursprung der Wüstung scheint auf religiöse Vorstellungen zurückzugehen. Das Haus, in welchem der Verbrecher und der Feind der Götter gewohnt hat, soll als eine Stätte des Unheils vernichtet, das Werk seiner Hände vertilgt werden, weil in den Fluch der Götter verstrickt ist, was von dem Unheiligen kommt. — [3]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 368.

droit de ravage, welche die jüngste Geschichte Frankreichs zu verzeichnen hat[1]), wobei man freilich nicht vergessen darf, dass es auch Frankreich war, welches in dem Institute des bürgerlichen Todes den rechtsgeschichtlichen Niederschlag der personenrechtlichen Friedlosigkeit am längsten festgehalten hat. Bekanntlich decretirte die Pariser Commune im Jahre 1871 (10. Mai) die Niederreissung des Hauses des damaligen Präsidenten der französischen Republik, des Herrn Thiers, den die Commune sicherlich als einen friedlosen Mann behandelt hätte, wenn sie seiner habhaft geworden wäre. Es war das der letzte bekannte Anwendungsfall der Wüstung. Als im Jahre 1848 die Berliner Strassendemagogie den Prinzen von Preussen geächtet hatte und sein Palais von der Gefahr der Plünderung und Zerstörung bedroht war, hatte ein findiger Kopf den glücklichen Einfall, das Wort 'Nationaleigenthum' anzuschreiben. Ohne darum zu wissen, griff er damit in eine längst verschollene Zeit unserer Rechtsgeschichte zurück. Er nahm eine Frohnung vor, allerdings nicht mittelst wiffa, sondern mit Kreide. Ganz folgerichtig vollzog er die Frohnung, um dadurch die Wüstung auszuschliessen, was ihm bekanntlich auch gelang, weil auch den Volksmassen klar wurde, dass man gefrohntes Gut nicht wüsten dürfe.

II.

Die nordischen Rechte unterscheiden bekanntlich unsühnbare und sühnbare Friedlosigkeit. Bei der sühnbaren Friedlosigkeit hatte der Friedlose den Rechtsanspruch, sich durch eine bestimmte Geldzahlung in den Frieden einzukaufen, so dass er ihm nicht verweigert werden konnte[2]). Die unsühnbare Friedlosigkeit ist die ältere. Sühnbar war — vielleicht schon damals nur durch Jahr und Tag — die Friedlosigkeit, welche im Ungehorsamsverfahren des fränkischen Rechtes verhängt wurde. Im Norden wurde die durch Gerichtsurtheil ausgesprochene Friedlosigkeit derart abgestumpft, dass dem Friedlosen Zeit gegönnt wurde, sich durch Flucht vor dem

---

[1]) Viollet a. O. III, 291. — [2]) Es lag in der Natur der Sache, dass man bei dieser Art der Friedlosigkeit am ehesten geneigt war, von einer allgemeinen Pflicht der Verfolgung abzusehen.

Tode zu retten. Man gab solche Frist, damit der Beklagte sich nicht scheue, vor Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten. In Schonen hatte der Dieb, der bei dem Ordal des glühenden Eisens unterlegen war, einen Tag Frist, um zu flüchten. Erst nach diesem Tage konnte er friedlos und zum Galgen verurtheilt werden. Alioquin, sagt Sunesen, pauci candentis ferri iudicio consentirent[1]). Bei solcher Handhabung setzte die Friedlosigkeit (gewissermassen als Friedlosigkeit mit freiem Geleit in die Fremde) sich thatsächlich in Verbannung um, so dass sie nur noch im Falle der handhaften That ihre volle Schärfe äusserte[2]). Eine Abschwächung der im Ungehorsamsverfahren verhängten Friedlosigkeit ist der fränkische Vorbann, welchen seit karolingischer Zeit die Grafen aussprechen, während die eigentliche Friedloslegung ausschliessliches Recht des Königs bleibt. Der Vorbann, das Vorbild der späteren sächsischen Verfestung, ist insofern schwächer denn die Friedlosigkeit, als der Gebannte zwar von jedermann festgenommen werden kann, aber — von dem Fall des Widerstandes abgesehen — nicht der allgemeinen Tödtung ausgesetzt ist. Mit dem Vorbann ist eine provisorische Einziehung des Vermögens verbunden, ferner das Verbot, dem Gebannten Unterstand und Nahrung zu gewähren. Nach der letztgedachten Wirkung heisst er auch meziban, interdictio cibi (von got. mats, Speise), ein Zwangsmittel, das auch in völlig selbständiger Anwendung begegnet[3]). Zum meziban im engsten Wortsinn schrumpft nach manchen Rechten auch die strengste Friedlosigkeit ein, falls und so lange der Friedlose sich in einem kirchlichen Asyl befindet[4]). Ihm darf während des Aufenthalts in der Freistätte keine Nahrung gereicht, aber der Aufenthalt nicht verweigert werden. Die Rolle, welche der Metebann in den niederdeutschen Quellen spielt, wurde schon von anderen betont[5]). Auch das Recht von

---

[1]) Iuris Scanici expositio c. 87, Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui IX, 308. — [2]) Ueber die isländischen Spielarten der Friedlosigkeit siehe Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886, S. 247 ff. — [3]) Cap. Pipp. a. 754—755, c. 1, I, 31. — [4]) Aelfr. 5, 2. Capit. Haristall. vom Jahre 779, c. 8. — [5]) Grimm, RA. S. 735, derselbe bei Merkel, Lex Salica, Praefatio p. XII. Haltaus sp. 1341, 2213. Leman, Kulmisches Recht p. 314 s. v. mitteban, meteban.

Schonen kennt den matban und zwar als eine im Heradsthing wegen processualischen Ungehorsams erkannte Vorstufe der Friedlosigkeit [1]). Eine Spielart der Friedlosigkeit ist, wie bereits Wilda ausgeführt hat, der Verlust der Mannheiligkeit im dänischen Rechte [2]). Eine eigenartige Gestaltung der Friedlosigkeit, die uns noch weiter unten beschäftigen wird, tritt ein in Fällen, in welchen mit der Friedlosigkeit ein Racherecht des Verletzten concurrirt.

Nicht mehr blosse Spielarten, sondern rechtsgeschichtliche Abspaltungen der Friedlosigkeit sind die Todesstrafen, die verstümmelnden Leibesstrafen, das Verfahren bei handhafter That, das System der arbiträren Strafen, die Verbannung, der Freiheitsverlust als Strafknechtschaft und Strafhaft, die Rechtlosigkeit, die Wüstung, die Frohnung, die Immobiliarexecution mit ihren Nachbildungen, der jüngeren Satzung und der modernen Hypothek, der Freiheitsverlust durch Uebergabe in die Gewalt des Gläubigers, durch Schuldknechtschaft und Schuldhaft [3]). Aus methodischen Gründen sollen die Arten des Freiheitsverlustes, mögen sie nun die Natur der Strafe oder executivischen Charakter haben, unten im Zusammenhange behandelt werden.

Ging die Friedlosigkeit in ihrer alten strengen Form Hand in Hand mit der allgemeinen Pflicht, den Friedlosen zu verfolgen und zu tödten, so stand sie von Hause aus der Todesstrafe sehr nahe [4]). Daraus erklärt sich auch, dass sie Tacitus nicht kennt. Sie ging ihm einfach in dem discrimen capitis auf, wovon er berichtet. Dass die sacralen Todesstrafen der heidnischen Zeit Menschenopfer waren, welche das weltliche Recht in den Rahmen der Friedlosigkeit spannte,

---

[1]) Skånelagen c. 139, Schlyter IX, 129. Sunesen c. 90, Schlyter IX, 311: et ut nullus ei communicet per totam provinciam iudicabunt . . . quod iudicium matban lingua patria nominare consuevit. — [2]) Wilda, Strafrecht S. 302 ff. — [3]) Dass Todesstrafe, Verbannung und Einziehung des Vermögens als selbständige Strafen aus der Friedlosigkeit hervorgingen, bemerkte bereits Wilda, Strafrecht S. 296 f. — [4]) Wenn v. Amira, Götting. Gelehrte Anzeigen 1888, S. 53 bemerkt: der zum Tod Verurtheilte muss, der Geächtete darf, aber muss nicht getödtet werden, so reicht m. E. bei dem Geächteten das 'darf' nicht aus, während das 'muss' bei dem Todesurtheil zu weit geht. Dass es sich bei der Acht nicht um ein blosses Dürfen handelte,

habe ich bereits anderwärts auszuführen versucht [1]). Der enge Zusammenhang zwischen Friedlosigkeit und Todesstrafe macht es auch erklärlich, wesshalb als Folge eines Verbrechens jene ebenso selten wie diese in der Lex Salica erscheint. Die Lex Salica steht in dieser Beziehung mehr als jedes andere Volksrecht unter dem Einfluss des unablässlichen Kampfes, welchen die gallische Kirche vom fünften Jahrhundert ab bis in die karolingische Zeit hinein gegen die Hinrichtung führte. Die Geistlichkeit betrieb damals die Rettung todeswürdiger Verbrecher nach Art eines Sportes. Aus zahlreichen Heiligenlegenden lässt sich ersehen, dass nichts leichter in den Geruch der Heiligkeit brachte, als wenn ein frommer Mann einen Verbrecher mit oder ohne Wunder vom Galgentode errettete, den er mehrfach verdient hatte. Und seltsam muthet es uns an, wenn noch Karl der Grosse 779 es nöthig findet [2]), seine

---

dieser Standpunkt vielmehr, wie ihn die nordischen Rechte vertreten, bereits eine Abschwächung der Acht ist, glaube ich durch die obigen Ausführungen und durch die unten folgende Darstellung des Verfahrens bei handhafter That begründet zu haben. Dass das Todesurtheil kein 'muss' enthält, zeigen die ablösbaren Todesstrafen und zeigt die Wirkung des Asylrechts, die sicher in heidnische Zeit hinaufreicht.

[1]) D. RG. I, 175. Was v. Amira a. O. dagegen bemerkt, vermag mich, so sehr auch im allgemeinen sein Wort bei mir ins Gewicht fällt, nicht zu überzeugen. Im Falle Willebrords war das Loos nicht Beweismittel. Die That war handhaft und wurde nicht geleugnet. Das Loos (sors damnatorum) konnte daher nur geworfen werden, um zu entscheiden, ob die Glaubensboten um ihre That sterben sollten. Im Falle Willehads wird das Loos (sors mortis) geworfen, „an dignus esset interitu", „vivere an mori debuisset". v. Amiras Erklärung von Lex Chamav. 48 kann ich mit dem Wortlaut der Stelle nicht in Einklang bringen. Der Dieb, der das Gottesurtheil glücklich überstanden hat, ist von dem Herrn durch compositio zu lösen. Das Gottesurtheil kann sonach nicht Beweismittel sein. Von einem Richten auf Verdacht ist nicht die Rede, ebensowenig von einer Anklage wegen achten Diebstahls. Der fur wird getödtet, ausser wenn ihm das Feuerordal gelingt und der Herr für ihn büsst. Eine verwandte Bestimmung irischer Herkunft enthalten die sogen. Excerptiones Ecgberti c. 84 bei Thorpe, Ancient Laws II, 108, wo es vom Diebe heisst: mittatur sors, ut aut illius manus abscindatur aut in carcerem mittatur. — [2]) Cap. Haristall. vom Jahre 779, c. 11, I, 49. Die Abneigung der Kirche gegen Blutvergiessen war in der Geschichte des Strafrechtes ohne Zweifel von bedeutsamem Einfluss auf die Ausdehnung des Busssystems, auf die Ablösbarkeit der Leibes- und Lebensstrafen, auf die Sühnbarkeit der Acht. Bei den Angelsachsen geschah

Grafen zu versichern, dass es von ihnen nach dem Zeugniss der Bischöfe keine Sünde sei, Diebe und Räuber in Ausübung der Rechtspflege an Leib und Leben zu strafen.

Wo die Volksrechte den Verlust des Lebens androhen, geschieht dies entweder in Wendungen, welche auf Friedlosigkeit zu deuten sind, oder durch das ausdrückliche Gebot der Todesstrafe. Im erstgedachten Sinne begegnet uns in den Rechtsquellen, namentlich im langobardischen Edict, die typische Formel: animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur. Allein sie wechselt mit Ausdrücken ab, welche der zweiten Gruppe angehören. So heisst es z. B. in einem Capitulare des Jahres 801 von dem, der sich der herisliz schuldig gemacht hat, vitae periculum incurrat et res eius in fisco nostro socientur [1]). Dagegen sagt ein Capitular von 811 für denselben Straffall: volumus ut antiqua constitutio id est capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur [2]). Andererseits begegnet uns das occidatur in den Volksrechten an Stellen, wo nur ein Tödtungsrecht der Sippe oder des Verletzten gemeint ist. So sagt König Gundobad: si ingenua puella voluntaria se servo coniunxerit [3]), utrumque iubemus occidi. Man sollte glauben, dass die Todesstrafe damit deutlich genug bezeichnet sei. Allein die Stelle fährt fort: quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitute regia redigatur. Mit dem iubemus occidi ist hinsichtlich der puella nur eine Strafgewalt der beleidigten Sippe gemeint. Wird sie nicht ausgeübt, so geht der König mit fiskalischer Verknechtung vor. In Rothari c. 13 heisst es: si quis dominum suum occiderit, ipse occidatur. Damit ist nicht eine amtlich zu vollstreckende Todesstrafe gemeint. Denn es wird hinzugefügt: et qui illius mortui iniuriam vindicandam denegaverit solacia, si quidem rogatus fuerit, unusquisque conponat solidos quinquaginta, medietatem regi et medietatem cui solacia denegaverit. Zu Rotharis Zeit ist die Sippe, welche wegen Tödtung eines Ge-

---

es nach Aelfred, Einleitung c. 49, § 7 auf Betreiben der Kirche, dass auf die meisten Verbrechen Busse gesetzt und die Todesstrafe eingeschränkt wurde. Vgl. Steenstrup, Normannerne IV, 256 ff. (1882).

[1]) Cap. Ticin. c. 3, I, 205. — [2]) Cap. Bonon. c. 4, I, 166. Vgl. noch Cap. Sax. c. 10 mit Lex Sax. c. 28. — [3]) Lex Burg. 35, 2.

nossen zur Fehde schreitet, nur auf sich selbst angewiesen. Personen, die nicht zur Magschaft gehören, sind nicht verbunden, ihr zu helfen. Anders wenn ein Knecht, ein Aldio oder Gasinde den Herrn tödtet. Solche That macht friedlos. Der Verfolger kann die Hülfe jedes Volksgenossen in Anspruch nehmen und bezieht die Hälfte der Busse, welche durch Verweigerung der Hülfe verwirkt wird.

Soweit die Quellen der fränkischen Zeit sachlich eine Todesstrafe setzen, erscheint sie noch in dem Rahmen der alten Acht als eine besondere Verhängungs- und Vollstreckungsform derselben. Sie ist Vollstreckung einer Friedlosigkeit, welche nicht durch besondere Friedloslegung, sondern als Todesurtheil ausgesprochen wird[1]) und nur durch das königliche Beamtenthum geltend gemacht werden kann[2]). Während bei der alten Friedlosigkeit die Gesammtheit aufgefordert wird, den Friedlosen zu tödten, kann derjenige, gegen welchen die Todesstrafe ausgesprochen worden, nicht schlechtweg von jedermann, sondern nur durch den öffentlichen Beamten und seine Organe vom Leben zum Tode gebracht werden. Die Todesstrafe zeigt insofern ein minus, nicht ein maius im Verhältniss zur strengsten Friedlosigkeit, jene ist amtlich vollstreckbare Friedlosigkeit, diese gewissermassen eine von jedermann vollstreckbare Todesstrafe[3]).

Mit dem Todesurtheil ist wie mit der Friedlosigkeit nach fränkischem Rechte die Frohnung des Vermögens verknüpft. Doch tritt bereits in vereinzelten Fällen die Spaltung der personenrechtlichen und der vermögensrechtlichen Wirkung der Friedlosigkeit auch bei der Androhung der Todesstrafe hervor, indem die Confiscation des Vermögens ausdrücklich ausgeschlossen und dasselbe den unschuldigen Erben des Missethäters überlassen wird[4]).

---

[1]) Andererseits beachte man, dass noch nach dem Sachsenspiegel, Landr. I, 66, § 3: doch ne sal man niemanne verdelen sin lief mit der vestinge noch mit der achte, dar he nicht mit namen inkomen is, Verfestung und Acht als ein Todesurtheil erscheint. — [2]) Ueber die Ableitung der Todesstrafen aus der Friedlosigkeit vgl. meine RG. I, 173. — [3]) Wenn nordische Quellen Acht und Todesstrafe cumuliren (siehe oben S. 64, S. 71 zu Anm. 1), so ist dies nothwendige Folge der eingetretenen Differenzirung von negativer Friedlosigkeit und Todesstrafe. Die alte strenge Acht wirkte wie beide. — [4]) Lex Rib. 79. Cap. de latronibus c. 6,

Am deutlichsten stellt den geschichtlichen Zusammenhang zwischen strenger Friedlosigkeit und amtlicher Todesstrafe das Verfahren gegen den handhaften Verbrecher dar. Es ist unzweifelhafter Grundsatz des germanischen Rechtes, dass der Verbrecher sich bereits durch die Unthat an sich aus dem Frieden setzte. Doch wurde dieser Rechtsgedanke nur bei der handhaften That zur vollen Durchführung gebracht. Und wie zäh die Volksanschauung für das handhafte Verbrechen daran festhielt, zeigt uns eine bekannte Stelle in Goethes Faust. „Stosst zu, der Kerl ist vogelfrei!" ruft Siebel in Auerbachs Keller, als Mephistopheles höchst handhafte Zauberei verübt hatte. War dagegen die That nicht handhaft, so bedurfte es von je eines gerichtlichen Verfahrens, welches in der Aechtung bezw. in dem Todesurtheil gipfelte. Auch bei handhafter That wurde die Geltendmachung der Friedlosigkeit schon früh an gewisse rechtliche Voraussetzungen gebunden, die es bewirkten, dass das Verfahren gegen den Friedlosen sich in ein Rechtsverfahren umgestaltete. Wohl die älteste jener Voraussetzungen war die Erhebung des Gerüftes[1]). War ihr genügt, so konnte der Verbrecher angesichts der Nachbarn, die auf das Gerüfte herbeigeeilt waren (um Thaten, die allgemeine Friedlosigkeit zur Folge hatten), von jedermann, nicht bloss von dem Verletzten getödtet werden. Die Rechtsentwickelung der fränkischen Zeit ersetzte diese Art von Volksjustiz durch die amtliche Justiz und schwächte die allgemeine Befugniss, den handhaften Missethäter zu tödten, zur allgemeinen Befugniss der Festnahme, m. a. W. die Friedlosigkeit zur Verfestung, forbannitio ab. Doch ist diese Beschränkung nicht überall, nicht bei allen Unthaten und ist sie überhaupt nur bedingt durchgeführt worden.

Aus dem Fortleben der alten Volksjustiz bei handhafter

I, 181: nobis dignum non videtur quod postquam morti tradetur, ut dominus eius aut infantis aut propinquis heredibus suis perdunt rebus, quia nihil amplius ultra se ipsum perdere debet.

[1]) Wie bei der Verfolgung des Geächteten ist auch bei der Verfolgung im Fall der handhaften That jeder zur Nacheile verpflichtet. Schwabenspiegel c. 207 (Wackernagel): unde iaget man einen aehter oder einen fridebrecher, den sol alles das nachjagen, das es sihet oder hoeret. Lassberg c. 253.



That erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, dass in einer friesischen Rechtsaufzeichnung, die nicht vor dem neunten Jahrhundert entstand und einen Anhang der Lex Frisionum bildet, noch der Opfertod des Tempelschänders als geltender Rechtsbrauch erscheint. Wer einen Heidentempel erbricht und beraubt, wird an den Strand des Meeres geführt. Man schlitzt ihm die Ohren, entmannt ihn und opfert ihn den Göttern, deren Tempel er geschändet, indem man ihn schliesslich, wie ich ohne Bedenken ergänze, in die See versenkt[1]). Es ist bisher noch nicht gelungen, das Räthsel zu lösen, welches diese Nachricht uns aufgiebt. Denn es erscheint schlechterdings als unmöglich, dass unter fränkischer Herrschaft ein ostfriesisches Gericht, von einem königlichen Richter geleitet, ein Urtheil auf Menschenopfer gefällt habe. Allein die Stelle lässt sich erklären, wenn wir sie auf den Fall der handhaften That beziehen. Diesfalls konnten die heidnischen Volksgenossen, die in der Nähe des Tempels wohnten, auf das Gerüfte hin herbeieilen und ohne Dingrichter und Dingurtheil Justiz üben. Dass sie nach altem Brauche in heidnischer Weise geübt wurde, kann für Ostfriesland im neunten Jahrhundert nicht befremden. Vom Standpunkt des fränkischen Reichsrechtes war dies freilich Lynchjustiz, aber eine Lynchjustiz, welche die christlich-fränkische Verwaltung in dem oberflächlich christianisirten Lande nicht verhindern konnte, so dass sie als thatsächlich geübter Rechtsbrauch zum Gegenstande einer privaten Rechtsaufzeichnung wurde[2]).

Die Abschwächung der Friedlosigkeit zur Verfestung unterblieb bei gewissen Unthaten. Das angelsächsische und wie es scheint auch das angelwarnische Recht gestatten die Tödtung des handhaften Diebes, ein Rechtssatz, der nachmals vereinzelt noch in deutschen Weisthümern begegnet[3]). Die

---

[1]) Lex Fris. Add. XI. Vgl. oben S. 67, Anm 4. — [2]) Ueber den Charakter der Lex Frisionum als einer Privatcompilation siehe mein Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte I, 344. Das Nothgericht kennen bei handhafter That bekanntlich noch die sächsischen Rechtsbücher und kennt noch das Verfahren der westfälischen Freigerichte. — [3]) Weisthum von Strone an der unteren Mosel bei Grimm, Weisthümer III, 803: Ist der Mann also stark, dass er dem Diebe Arme und Beine entzweischlägt oder ihn an seinen First hängen mag, des hat er Macht und „nemant dar wider zo doin ader schaffen gedain werde“.

übrigen Rechte erlauben die Tödtung nur bei handhaftem qualificirtem Diebstahl. Die Leges der Bayern, Sachsen, Westgothen und Burgunder lassen gleich den Zwölf Tafeln Roms die Tödtung des nächtlichen Diebes zu. Bayern und Friesen durften den Dieb tödten, der sich unterhalb des Hauses durchzugraben versuchte. Das langobardische Recht hebt die Befugniss zur Tödtung auch des nächtlichen Diebes auf, wenn er sich freiwillig ergiebt, indem er die Hände zur Fesselung darreicht. Endlich lebt allenthalben, wo die Abschwächung der Friedlosigkeit zur Verfestung sich durchgesetzt hatte, das strenge Recht gegen den handhaften Verbrecher wieder auf und darf er von jedermann getödtet werden, wenn er sich der Festnahme widersetzt, nach manchen Rechten auch dann, wenn er sich ihr durch die Flucht zu entziehen sucht.

Der um handhafte That festgenommene Verbrecher durfte gebunden und geknebelt werden. Bei nicht handhaften Verbrechen war diese Befugniss nicht gegeben. Wie heute ein Mitglied eines parlamentarischen Vertretungskörpers ohne Zustimmung der Volksvertretung, konnte damals der freie Mann, der nicht verfestet oder geächtet war, nur bei handhafter That in Haft genommen werden. Der Gebundene musste dem Richter überliefert werden. Das Verfahren, welches dann gegen ihn Platz griff, hat im Vergleich zum ordentlichen Rechtsgang den Charakter einer verhältnissmässig formlosen und summarischen Strafjustiz, die gewissermassen noch die Eierschalen des Verfahrens gegen den Friedlosen an sich trägt. Nicht nur fällt das Erforderniss der Ladung, sondern auch das der rechtsförmlichen Klage aus. Schon die fränkischen Quellen stellen wie nachmals die holländischen und flandrischen Keuren den fur ligatus oder captus (deprehensus) dem accusatus, inculpatus (acclamatus) gegenüber[1]. Weil

[1]) Pactus pro tenore pacis c. 2, Cap. I, 4 ff.: si quis ingenuam personam per furtum ligaverit...; c. 4: si quis ingenuus in furtum inculpatus fuerit.. (vgl. c. 5); c. 10: si quis cum furtu capitur . . si de suspectione inculpatur... Chloth. praeceptio c. 3, Cap. I, 18: si quis in aliquo crimine fuerit accusatus, non condemnetur penetus inauditus. Chloth. Ed. c. 22, Cap. I, 23: neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ad iudicibus aut ad quemcumque interfici non debeat inauditus. Vgl. Leges Henrici I., 9, § 1: Omnes causae . . in manifestatione consistunt vel in accusatione; l. c., § 6: differt enim si quid in actu vel in sola tihla

eine rechtsförmliche Klage fehlte, verschloss sich dem Angeschuldigten der Weg zur rechtsförmlichen Antwort und zum Beweise. Die Stelle der Klage ersetzte die Rechtfertigung der Festnahme und Bindung. Wie das fränkische Recht demjenigen, der den handhaften Verbrecher getödtet hatte, die nachträgliche Rechtfertigung der Tödtung durch Eid mit Helfern auferlegte [1]), so verlangte es auch von dem Urheber der Bindung, dass er zur Rechtfertigung derselben die Schuld des Gebundenen mit Eidhelfern beschwöre [2]). Während im ordentlichen Rechtsgange nur der Verletzte das Recht der Klage hat, braucht bei der handhaften That die Bindung und deren Rechtfertigung, der Schuldbeweis, nicht von dem Verletzten auszugehen. Die Bestrafung der handhaften That geschieht durch den Richter von Amtswegen, ohne dass ein wahrer Kläger da ist, der die Bestrafung verlangt [3]). Als Strafe wird die Todesstrafe verhängt, auch bei Verbrechen, welche sonst nicht mit dem Tode, sondern in anderer Weise, etwa durch Busszahlung, gesühnt werden, eine strafrechtliche Eigenthümlichkeit, die sich nur daraus erklärt, dass die handhafte That als solche friedlos machte und die Bestrafung des Thäters sich als eine Vollstreckung der Friedlosigkeit darstellt [4]).

Wie jeder aus dem Volke, hatte selbstverständlich auch der Richter und haben seine Unterbeamten das Recht, den handhaften Missethäter zu fangen, zu binden und ihm den Process zu machen. Diesfalls scheint auch die Rechtfertigung

---

consistat. Ueber die Unterscheidung der holländischen und flandrischen Quellen siehe Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses, 1886, S. 81 ff.

[1]) Arg. Lex Rib. 77 (wo es sich um Ausübung des Racherechtes handelt), Form. Tur. 30, Carta Senon. 17. — [2]) Mit zwölf Eidhelfern (medii electi) nach dem Pactus pro tenore pacis c. 2, mit sechs Eidhelfern nach Lex Rib. 41, 1. Vgl. Lex Rib. 79. — [3]) Ganz deutlich sagen das altfranzösische Rechtsquellen. Compilatio de usibus Andegaviae c. 7: il est usaige et droiz que nul home ne doit estre pris sanz plaintif, se il n'est pris ou present ou juiges ne le prent par soupeçon. Viollet, Etabl. III, 118. Tel fet, sagt Beaumanoir, qui sont si apert, doivent être vengié par l'office du juge, tout soit que nus s'en face partie droitement. Esmein, Histoire de la procédure criminelle en France p. 49, Anm. 2. — [4]) Konrad Maurer, Krit. Ueberschau III, 56.

der Bindung durch den Ueberführungsbeweis entbehrlich gewesen zu sein. Wenigstens lassen ihn jüngere Quellen und zwar nicht bloss in diesem Falle völlig vermissen[1]. Die Verfolgungspflicht war auf Seite des öffentlichen Beamten Amtspflicht, nicht bloss allgemeine Unterthanenpflicht. Das Strafverfahren von Amtswegen, wie es in Frankreich und in Deutschland noch vor der Entwickelung und Aufnahme der fremdrechtlichen Processgrundsätze zur Ausbildung gelangte, hat seinen Ausgangspunkt in dem Verfahren bei handhafter That, also mittelbar in der Friedlosigkeit.

Im Anschluss an das Beweisverfahren bei handhafter That entwickelte sich — wie hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht — im Gegensatz zu dem formalen Beweisrecht des ordentlichen Rechtsganges ein materielles Beweisverfahren, welches auf der Umwandlung der Eidhelfer des Schuldbeweises in eigentliche Zeugen beruhte[2]. Der technische Sinn des Wortes beweisen findet sich bekanntlich zuerst bei der leiblichen Beweisung der „scheinbaren", insbesondere der handhaften That[3].

Dass die Verbannung, das Exil, die Land- und Stadtverweisung sich als eine Milderung der Friedlosigkeit darstellt, ist schon von anderen richtig erkannt worden. Die Friedlosigkeit, deren Beginn hinausgeschoben war, wirkte, wie oben S. 71 nach Wilda bemerkt wurde, thatsächlich als Verbannung. Das fränkische Königsrecht handhabte sie als selbständige Strafe neben der Frohnung[4] oder ohne dieselbe. Die Dauer wird mitunter in das königliche Ermessen gestellt[5]. Wie bei der handhaften That die sofortige Tödtung nur bedingt ausgeschlossen war, so wirkte auch die Verbannung nur als eine bedingte Milderung der Friedlosigkeit. Kehrte der Verbannte in die Heimath zurück, so that er es mit Gefahr seines Lebens; dann trat ipso iure die Friedlosigkeit in ihre vollen Wirkungen ein[6]. Nach den Satzungen des angelsächsi-

[1]) Planck, Gerichtsverfahren II, 155 zu Anm. 4 und 5. Bennecke a. O. S. 86 ff. — [2]) Brunner bei Holtzendorff, Encyclopaedie 4. A., S. 244. Eschenburg, De delicto manifesto iure Saxonico, 1866, S. 66. — [3]) Vgl. Homeyer, Richtsteig S. 478. Planck, Gerichtsverfahren II, 148. — [4]) Lex Rib. 69, 2. — [5]) Cap. Lud. vom Jahre 818/9, c. 7, I, 282. — [6]) Vgl. oben S. 67 zu Anm. 2.

schen Königs Aethelstan soll der Verbannte, der sich in der Heimath betreffen lässt, behandelt werden wie ein in handhafter That ergriffener Dieb, eine Umschreibung der Acht, welche bezeichnend ist für die ächtende Wirkung der handhaften That [1]).

Auch die Einziehung des Vermögens, die Frohnung, gelangt in fränkischer Zeit zu selbständiger Anwendung. Die Friedlosigkeit wird gewissermassen nur über das Vermögen verhängt, während die Person unberührt bleibt. Die Frohnung findet sich bei den Franken in vereinzelten Fällen als selbständige Strafe [2]), ebenso nachmals die Wüstung. Von der weit bedeutsameren Rolle, die jene im Vollstreckungsverfahren spielte, wird noch unten die Rede sein.

III.

Milderungen und Abspaltungen der Friedlosigkeit vollzogen sich im Wege der Satzung oder der gewohnheitsrechtlichen Entwickelung. Sie konnten ferner vom König, dem obersten Organ der Friedensbewahrung, welches Frieden zu geben und Frieden zu nehmen berufen war, im einzelnen Falle angeordnet werden [3]). Auch mochte der König seinen Beamten ein- für allemal vorschreiben, bei amtlicher Geltendmachung der Friedlosigkeit gewisse Milderungen eintreten zu lassen, z. B. statt der Todesstrafe eine verstümmelnde Leibesstrafe anzuwenden [4]).

Eine Abschwächung der Friedlosigkeit führte regelmässig der Schutz des kirchlichen Asyls herbei. Der Verbrecher brauchte nur gegen Zusicherung des Lebens und der Glieder ausgeliefert zu werden. Die fränkische Gesetzgebung ersetzte in solchem Falle die Friedlosigkeit durch Verbannung, die westgothische durch Verknechtung. Nach einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung soll der Verbrecher, der durch das

---

[1]) Aethelstan IV, 3, pr.: (si unquam) obviet alicui in patria ista, sit tanquam fur inter manus habens inventus. Siehe noch Aethelstan V, 2. — [2]) Cap. Pipp. I, 31, c. 1. Cap. Haristall. c. 5, I, 48, versio langob. Lex Alam. 39. Lex Baiuw. VII, 2. — [3]) Vgl. Cap. Saxon. c. 10, I, 72, woraus hervorgeht, dass dieses Recht des Königs in Sachsen keinesfalls ein unbeschränktes war. — [4]) Ein Beispiel bieten die Anordnungen Karls des Grossen hinsichtlich der latrones.

Asyl das Leben gewinnt, in der Weise Gnade finden, dass er entweder das Wergeld zahlt oder ewiger Knechtschaft verfällt oder Gefängniss erduldet[1]. Bei Unthaten, welche unmittelbar gegen die Person des Königs gerichtet waren, stand es von vornherein in dem Belieben des Königs, wie weit er die Friedlosigkeit geltend machen wollte[2]. Das galt auch für den Fall der Infidelität, seit die Treue gegen das Gemeinwesen begrifflich zur Königstreue geworden war. Denn auf Infidelität stand nach Volksrecht Friedlosigkeit oder in die fränkische Rechtssprache übersetzt Verwirkung des Lebens und des Vermögens. Im fränkischen Reiche wurde die ungemessene Ausdehnung des Infidelitätsbegriffes der Anlass einer weitgehenden Zersetzung der Friedlosigkeit, welche geradezu als Ausbildung eines neuen Strafensystems bezeichnet werden kann.

Vermuthlich im Anschluss an römische Sitte hatten die Unterthanen des fränkischen Reiches ihre Treupflicht durch einen Treueid zu bekräftigen. Er wurde für das fränkische Königthum das Mittel, den Kreis der Treupflichten über das volksrechtlich gegebene Mass hinaus zu erweitern. Durch eine Erläuterung, welche Karl der Grosse 802 über die durch den Treueid übernommenen Pflichten gab, dehnte er sie ins Grenzenlose aus. Der Treueid verpflichte nicht bloss zur Vermeidung von Landesverrath, sondern schliesse u. a. in sich die Pflicht, die Gerechtigkeit zu fördern, das Recht nicht zu verkehren, Eingriffe in Fiscalgut zu vermeiden und ganz allgemein den Gehorsam gegen die königlichen Befehle. Selbstverständlich ging es nicht an, die Verletzung einer derart verflachten Treupflicht mit der volksrechtlichen Strafe des Treubruchs zu ahnden. Soweit der Treubruch sich überhaupt juristisch fassen liess, begründete er vielmehr eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äusserste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war.

Die vollen Consequenzen, Tödtung und Frohnung, traten nur noch bei eigentlichen Majestätsreaten ein, wenn nicht der König die Todesstrafe etwa in Blendung oder in eine andere verstümmelnde Strafe umwandelte[3]. In minder schweren

[1]) Schmid, Anhang IV, 16. — [2]) Vgl. Lex Baiuw. II, 1. — [3]) Man denke an Bernhard von Italien und an die Verschwörung des Hardrad. Waitz, VG. IV, 511.

Fällen wurde dagegen Verbannung und Vermögensverlust oder nur jene oder dieser ausgesprochen oder endlich eine arbiträre Vermögensstrafe zur Anwendung gebracht, welche die fränkischen Tochterrechte unter den Grundsatz bringen, dass des Schuldigen gesammtes oder sein bewegliches Vermögen dem obersten Gerichtsherrn verfallen sei. Die Befugniss des fränkischen Königs, wegen infidelitas secundum suam voluntatem et potestatem zu strafen, heben die Capitularien in einzelnen Fällen ausdrücklich hervor, so bei Eingriffen in das Königsgut[1]), bei Missachtung des Königsbriefes[2]), bei Verletzung königlicher Privilegien. Wie weit man die Gründe herzuholen wusste, um die Infidelität zu motiviren, zeigt ein Privilegium Karls des Kahlen für S. Vedast[3]). Wer es verletze, sagt Karl der Kahle, secundum voluntatem et potestatem nostram diiudicetur, denn er sei infidelis. Karl habe die Kirche zu seinem Seelenheile begnadet. Es könne aber keine grössere Untreue geben, als wenn jemand durch Verletzung dieser Verfügung unser gegenwärtiges und zukünftiges Heil beeinträchtigt, nostrae saluti et praesenti et futurae contrarius extiterit.

Auf Grund seiner arbiträren Strafgewalt sicherte das spätkarolingische Königthum in einzelnen Fällen dem Schuldigen, der sich freiwillig stellte, die Anwendung einer rationabilis misericordia zu[4]), ein Begriff, den die fränkischen Tochterrechte in eigenthümlicher Ausgestaltung weiter entwickelten. Die französischen, flandrischen, normannischen und anglonormannischen Quellen haben für den, welcher der arbiträren Strafgewalt des Gerichtsherrn verfiel, den stehenden Ausdruck, er sei in misericordia, in potestate regis, ducis, en merci du roi, du seigneur[5]). Die Vermögensstrafen, die im Einzelfalle verhängt werden, stellen sich ursprünglich als der Preis dar, um welchen die königliche misericordia erkauft

---

[1]) Cap. von 818/9, c. 20, I, 285: pro infidele teneatur, quia sacramentum fidelitatis, quod nobis promisit, irritum fecit et ideo secundum nostram voluntatem et potestatem diiudicandus est. — [2]) Cap. von 818/9, c. 16, I, 284. — [3]) Bouquet VIII, 652. — [4]) Pertz, LL. I, 445, c. 3; 471, c. 7. — [5]) Siehe z. B. die Belege bei Schmid, Gesetze der Ags. S. 632; Magna Charta c. 20; Reeves-Finlason, Hist. of the English Law I, 280; Waitz, VG. VI, 465, Anm. 2.

wird. In der Normandie und in England hiessen sie amerciamenta. Doch hat hier die Verwaltungspraxis für eine grosse Zahl von Fällen die arbiträre Festsetzung durch Ausbildung bestimmter Bussen, fester amerciaments, beseitigt [1]. In Deutschland wurde die arbiträre Strafgewalt des Königs aufgesogen durch den in den Kreisen des Beamtenthums und des Lehnwesens ausgebildeten Begriff der königlichen Ungnade, nach welchem die Geldstrafe als ein Einkaufen in die verlorene Huld oder Gnade des Königs erscheint [2].

Der Rahmen der Infidelität wurde im Frankenreiche so weit gespannt, dass Verwirkung des Friedens durch Verbrechen, die mit der Treue gegen den König nichts zu thun haben, nichtsdestoweniger unter den Gesichtspunkt der Infidelität gestellt, das Wort infidelis zur Bezeichnung des Friedlosen verwendet wurde. So sagt ein Capitular Karls des Grossen [3], wer einen latro beherberge, solle quasi latro et infidelis verurtheilt werden, quia qui latro est, infidelis est noster et Francorum et qui illum suscipit, similis est illi.

IV.

Die Vergleichung der germanischen Rechtsquellen lässt auf einen Rechtszustand zurückschliessen, welchem jedes gerichtliche Vollstreckungsverfahren fremd war, so dass als Zwangsmittel im Rechtsgang nur die aussergerichtliche Pfandnahme des Gläubigers und die Friedloslegung zur Verfügung standen. Das fränkische Recht gliederte dem ordentlichen Gerichtsverfahren zunächst eine amtliche Execution ein, welche in der Form der richterlichen Pfändung erfolgte [4]. Sie versagte aber hinsichtlich der Liegenschaften. Diese vermochte nur eine vom König ausgehende Frohnung zu erfassen, welche als Folge einer über Person und Vermögen oder über das Vermögen allein verhängten Friedlosigkeit geltend gemacht wurde.

---

[1] Mirrour of justices ch. 4, section 25, 26. — [2] Vgl. Waitz, VG, VI, 464 ff. — [3] Cap. I, 156, c. 2. — [4] Ursprünglich stand sie, wie ich im zweiten Bande meiner RG. auszuführen gedenke, facultativ neben der Auspfändung durch den Gläubiger selbst, welche ihrerseits eine vorhergehende Anpfändung durch den salischen Thungino voraussetzte.

Seit den Anfängen der karolingischen Zeit sehen wir, wie die Frohnung unter dem Namen missio in bannum regis als Zwangsmittel von den Grafen gehandhabt wird mit dem Charakter einer provisorischen Einziehung des Vermögens, welche zu endgiltiger Confiscation führte, wenn der Eigenthümer das Gut nicht binnen Jahr und Tag durch Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Banne zog. Capitularien Ludwigs I. regelten die missio in bannum regis dahin, dass das eingezogene Gut in erster Linie zur Befriedigung des Klägers zu verwenden sei, während früher der König von Fall zu Fall über das Schicksal der gefrohnten Liegenschaften bestimmt hatte. Auf die Frohnung konnte durch Urtheil der Schöffen erkannt werden. Damit war sie zur organischen Form der gerichtlichen Immobiliarexecution geworden. Dass und wie aus der missio in bannum regis das Friedewirken bei der Auflassung und das Institut der rechten Gewere sich herleiten, darf auf Grund neuester Untersuchungen als bekannt vorausgesetzt werden [1]). Auf einer Nachbildung der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften beruht aber die sogen. jüngere Satzung. Sie stellt sich, wie von Meibom überzeugend ausführte [2]), als eine Verpfändung von Grundstücken zu Executionsrecht dar, d. h. als eine Verpfändung, durch welche der Schuldner dem Gläubiger an dem verpfändeten Gute vertragsmässig für den Fall des Verzugs dieselben Rechte einräumt, die ein Gläubiger besitzt, der ein Urtheil auf Zahlung und die Frohnung des Grundstücks erwirkt hat [3]). Der Satzungsgläubiger ist daher bei Verzug des Schuldners von vornherein in der Rechtslage, als wäre das Gut bereits gefrohnt worden, so dass er nur noch das zweite Stadium des Vollstreckungsverfahrens, die Befriedigung aus dem Pfandobjecte, zu erwirken hat.

---

[1]) Sohm in dieser Zeitschrift I, 55 ff. Brunner ebendaselbst IV, 237 ff. Heusler, Institutionen d. deutschen Privatr. II, 107 f. — [2]) v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, 1867, S. 402 ff. Vgl. über die verwandte obligation des französischen Rechtes Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter, 1879, S. 4 ff. Sohm, Ueber Natur und Geschichte der modernen Hypothek in Grünhuts Zeitschr. f. das öff. u. Privatrecht der Gegenwart V, 15 ff. — [3]) Holtzendorffs Encyclopädie I, 255.

Das deutsche Vertragsrecht hatte den eigenthümlichen, bisher noch nicht genügend beachteten Grundsatz, dass der freie Wille des Contrahenten bei Abschluss von Verträgen für den Fall des Vertragsbruchs sich sämmtlichen oder einzelnen Rechtsnachtheilen unterwerfen konnte, welche die Pandorabüchse der Friedlosigkeit in sich schloss. Es kam vor, dass die Contrahenten erklärten, friedlos sein zu wollen, wenn sie den Vertrag nicht hielten. Schuldverschreibungen bei Strafe der Reichsacht sind in Deutschland noch während des sechzehnten Jahrhunderts nicht selten. Die lex contractus durfte also durch den Willen der Vertragsparteien zur lex sacrata gestaltet werden, jede derselben für den Fall der Verletzung — um im Vergleich mit den römischen leges sacratae zu bleiben — das sacer esto gegen sich selbst aussprechen. Wie die weltliche konnte auch die geistliche Acht zur Vertragsstrafe erhoben werden. Im vierzehnten Jahrhundert finden wir sogar Inhaberpapiere mit der Excommunicationsclausel, laut welcher jeder Inhaber der Urkunde die Excommunication des vertragsbrüchigen Contrahenten verlangen konnte [1]). Die Vertragsstrafen durchlaufen die ganze Stufenleiter von der vollen Friedlosigkeit bis zu den schwächsten Abspaltungen derselben herab [2]). Der Schuldner setzt seine Person, seine Person und sein Vermögen, sein Vermögen oder ein bestimmtes Stück desselben als Sicherheit ein. Der Schuldner verspricht, sich bei Vertragsbruch enthaupten zu lassen. Er verpfändet seine Gliedmassen oder, wie der Kaufmann von Venedig, ein Pfund seines eigenen Fleisches. Er erklärt sich für recht und ehrlos, wenn er den Vertrag nicht halte. Oder er will dem Gläubiger verfallen sein, so dass dieser mit ihm machen könne, quicquid voluerit. Der Contrahent giebt seine Freiheit preis als Spieleinsatz, wie die Germanen des Tacitus oder als Pfand der Vertragstreue bei der Unterwerfung unter den Sieger, wie das Volk der Sachsen, welches 777 Karl dem

---

[1]) Brunner, Das französische Inhaberpapier S. 34. — [2]) Reiches Material zur Geschichte des älteren Schuldrechts hat Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, 1883 zusammengestellt und verarbeitet. Doch glaube ich die effectvollen Pinselstriche seines buntfarbigen Gemäldes durch den monotonen Hintergrund der Friedlosigkeit abtönen zu müssen.

Grossen Freiheit und Eigenthum durch rechtsförmlichen Vertrag für verfallen erklärte, wenn es sich wiederum empören würde [1]). Der vertragsmässige Verlust der Freiheit konnte in dauernder oder zeitweiliger Knechtschaft [2]), in Schuldhaft oder in der Geisselschaft des Einlagers bestehen.

Den vertragsmässigen Abspaltungen der Friedlosigkeit und zwar der vermögensrechtlichen reiht sich die jüngere Satzung ein als Nachbildung der aus der Friedlosigkeit des Gutes erwachsenen Immobiliarexecution. Der Zusammenhang mit dieser zeigt sich darin, dass die Befriedigung des Gläubigers auf gerichtlichem Wege erfolgt durch den letzten Act des gemeinen Executionsverfahrens, indem das Gericht das Pfandobject dem Gläubiger übereignet oder es veräussert, um ihn aus dem Erlöse zu befriedigen. Bekanntlich ist das Erforderniss gerichtlicher Veräusserung das massgebende Merkmal, durch welches sich die Geltendmachung der heutigen Hypothek von der Realisirung der römischen Hypothek unterscheidet. Der Hypothekargläubiger hatte nach römischem Rechte die Befugniss des freihändigen Privatverkaufs, nach heutigem Rechte hat er sie nicht. Mit gutem Grunde wird daher das moderne Buchpfand als geschichtliche Fortbildung der jüngeren Satzung betrachtet [3]). Wer eine Hypothek auf sein Grundstück legt, giebt dem Gläubiger das Recht, nöthigenfalls die Schuldsumme durch das Gericht aus dem Grundstücke exequiren zu lassen. Aehnlich wirkte die jüngere Satzung, die Verpfändung zu Executionsrecht. Da aber die Immobiliarexecution, von welcher die jüngere Satzung ihre Realisirbarkeit erborgte, eine Tochter der fränkischen missio in bannum, diese wieder eine Abspaltung der Friedlosigkeit ist, so steht die historische Abkunft der modernen Hypothek aus der germanischen Friedlosigkeit ausser Zweifel. Mag die vergleichende Rechtsgeschichte die römische Hypothek aus dem egyptischen Rechte herleiten, der Stammbaum des modernen Grundpfandes führt

---

[1]) Annales Laur. mai. zum Jahre 777, SS. I, 158: et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt (mit Fingern und Zungen) si amplius inmutassent. — [2]) Wie weit die Verknechtung unter den historischen Rahmen der Friedlosigkeit fällt, wird unten ausgeführt werden. — [3]) Siehe Sohm a. O. S. 22.



uns in die germanischen Urwälder, auf das Institut der Friedlosigkeit zurück.

V.

Der Verlust der Freiheit fällt nur zum Theil unter die Abspaltungen der Friedlosigkeit. Er besteht in Verknechtung oder in Haft. Die Verknechtung, welche hier als Ausgangspunkt der Untersuchung dienen möge, ist entweder durch Rechtssatz gegeben, und zwar durch Rechtssätze des Strafrechts oder des Processrechts. Oder sie ist vertragsmässige Verknechtung, Selbstverknechtung oder Verknechtung durch einen Gewalthaber. Unter den Gesichtspunkt der Verknechtung stellen einige Rechte die rechtliche Lage des Schuldigen, welcher der unbeschränkten oder der beschränkten Willkür des Verletzten oder des Gläubigers preisgegeben wird. Da auch sonst die Linien dieses Rechtszustandes und die der Verknechtung vielfach durcheinander laufen, dürfte hier eine gemeinsame Behandlung beider Rechtsinstitute angemessen sein.

Die Verknechtung, welche durch einen Rechtssatz des Strafrechts gegeben ist, nennt man Strafknechtschaft. Sie ist nur einzelnen Stämmen bekannt, so den Burgundern, den Langobarden, den Angelsachsen, den Alamannen und Bayern, den Westgothen und (nicht ausnahmelos) den Nordgermanen[1]). Dagegen schliesst sie das fränkische Recht grundsätzlich aus.

Burgunder und Langobarden überliefern der Strafknechtschaft unter gewissen Voraussetzungen die Frau, die sich mit einem Knechte verbindet. Zunächst haben die Verwandten die Befugniss, sie zu tödten, nach langobardischem Rechte auch sie ins Ausland zu verkaufen. Unterlassen sie dies, so wird sie dem Fiscus verknechtet[2]). Dass die Verknechtung hier aus einer qualificirten Friedlosigkeit des Weibes hervorging, zeigt die Vergleichung mit dem westgothischen[3]) und mit dem salischen Rechte[4]).

---

[1]) Dem norwegischen, isländischen und dänischen Rechte. — [2]) Rothari 221. Cf. Roth. 193. Liu. 24. Ra. 6. Lex Burg. 35, 2; 3. — [3]) Die Lex Wisigothorum statuirt zunächst den Feuertod, für den Fall des Asylschutzes die Verknechtung. — [4]) Nach Lex Salica 70 wird die Freie, die sich mit dem eigenen Knechte verbindet, aspellis (extra sermonem). Es steht ihren Verwandten und nur diesen frei, sie zu tödten.



Fiscalische Verknechtung steht nach manchen Rechten auch auf das Verbrechen der Blutschande. Das burgundische Recht verknechtet desshalb nur die Frau; der Mann zahlt Wergeld und Brüche[1]). Bei den Alamannen und Bayern werden Mann und Frau Strafknechte des Fiscus nur, wenn sie minores personae sind, d. h. kein oder ein bescheidenes Vermögen haben[2]). Dagegen trifft maiores personae die Einziehung des Vermögens[3]). Das ribuarische Volksrecht droht Verbannung und Vermögenseinbusse[4]). Fränkische Capitularien kennen nur diese. Bei freien Leuten aber, die kein Vermögen haben, das eingezogen werden könnte, wird die Frohnung durch Einkerkerung ersetzt (mittatur in carcere usque ad satisfactionem). Falls trotz der Frohnung das blutschänderische Verhältniss nicht aufgegeben wird, greift der mezibann Platz[5]). Einen abweichenden Standpunkt nimmt das Gesetz Childeberts II. von 596 ein. Es bedroht die schwersten Fälle der Blutschande mit dem Tode, leichtere mit Verbannung vom Königshofe und mit Verwirkung des Vermögens. So zeigt uns die rechtliche Behandlung des Incestes eine ganze Reihe von Abspaltungen der Friedlosigkeit, nämlich Verlust der Freiheit in der Form der Verknechtung, in der Form der Haft, Einziehung des Vermögens, Metebann, Verbannung und Todesstrafe.

Das ältere angelsächsische Recht setzte Strafknechtschaft auf Entheiligung des Sonntags[6]). Durch die Vermittelung britischer Missionäre[7]) drang dieser Rechtssatz auch in das alamannische Recht[8]) und von hier aus in das bayrische Recht

---

Andererseits ist es verboten, sie zu hausen und zu hofen, und verfällt ihr Vermögen dem Fiscus. Die Ehe einer Freien mit einem fremden Knechte führt nach fränkischem Rechte zwar zur Verknechtung; doch ist das nicht Strafknechtschaft, sondern rechtliche Folge einer erlaubten Geschlechtsverbindung.

[1]) Lex Burg. 36. — [2]) Lex Alam. 39. Lex Baiuw. VII, 2. 3. — [3]) Roth. 185 begnügt sich mit der Frohnung des halben Vermögens der Frau. Der Mann büsst 100 Solidi. — [4]) Lex Rib. 69, 2. — [5]) Cap. Pipp. I, 31, c. 1. — [6]) Ine 3, § 2: þolie his freótes. Edward und Guthrum c. 7: þolie his freótes odde gylde wite odde lahslite. Knut II, 45, § 1 kennt nur noch Geldbusse. — [7]) Vgl. Brunner, Alter der Lex Alam. S. 164 (Berliner Sitzungsberichte 1885). — [8]) Lex Al. 38: ubi dux ordinaverit in servitio tradatur. Lex Baiuw. App. 1: perdat

ein. Mit dem burgundischen Rechte hat das angelsächsische gemein, dass Frau und erwachsene Kinder verknechtet werden, wenn der Ehemann bezw. der Vater mit ihrem Wissen gestohlen hat [1]).

Die angelsächsische Rechtssprache nennt denjenigen, welcher um eine Missethat in Knechtschaft fiel, wîteþeôw, Strafknecht [2]). Der wîteþeôw kann zwölf Monate hindurch von seinen Verwandten ausgelöst werden. Lösen sie ihn nicht aus, so haben sie keinen Anspruch auf Wergeld, falls er vom Herrn oder von einem Dritten getödtet wird. Der entlaufene Strafknecht wird gehängt, ohne dass man ihn seinem Herrn zu entgelten braucht. Für Unthaten, die er während der Knechtschaft begeht, leidet er knechtische Strafe. Wie Urkunden des zehnten Jahrhunderts ersehen lassen, konnte der wîteþeôw freigelassen und veräussert werden. Strafhörige auszulösen empfiehlt Aethelstan seinen Unterthanen als ein Werk der Barmherzigkeit. Gelegentlich wird Diebstahl als ein Entstehungsgrund der Strafknechtschaft erwähnt. Jedenfalls muss sie häufiger eingetreten sein, als aus den angelsächsischen Gesetzen erhellt. Theodors Beichtbuch setzt sie nicht bloss bei Diebstahl, sondern auch bei Unzuchts- und anderen Verbrechen voraus [3]). Auch der schuldige Knecht, welchen der Herr dem Verletzten wegen einer Missethat auslieferte, galt für einen wîteþeôw [4]).

---

libertatem suam et sit servus qui noluit in die sancto esse liber. Beide Rechte lassen die Verknechtung erst bei wiederholtem Rückfall eintreten.

[1]) Lex Burg. 47, 1; 2. Ine 7, § 1. Knut II, 76, §2. — [2]) Zu den bekannten Belegstellen: Ine 24, 48, 54, § 2, Aethelstan II, 1 kommen die Urkunden Kemble nr. 593 (965—975), worin der Aussteller anordnet, freizulassen ǽlcne wîteđeôwne man on ælcum đæra landæ đæ ic mînon freôndon bæcweddon habbæ, und Kemble nr. 1079 (902): donne wêron đær þreô wîteþeôwe men bûrbærde and þreô þeôwbærde (drei als Bauern, drei als Knechte geborne), đa me salde bisceop and đa hiwan tô ryhtre ǽhta and hire teâm. Bei De Gray Birch, Cartularium Saxonicum II, 252. — [3]) Poenit. Theodori II, 12, § 8 bei Wasserschleben, Bussordnungen S. 214: Maritus si se ipsum in furtu aut fornicatione servum facit vel quocunque peccato, mulier . . . habeat potestatem post annum (nach Ablauf der Auslösungsfrist) alterum accipere virum. — [4]) Nur so vermag ich mir die drei þeôwbærde in Kemble 1079 als wîteþeôwe zu erklären.



Verknechtung des todeswürdigen Verbrechers kennt das bayrische Recht, welches im übrigen die Zwangsverknechtung um Buss- und Vertragsschuld ausdrücklich ausschliesst, aber die Selbstverknechtung gestattet [1]).

Uebermässigen Gebrauch macht die Lex Wisigothorum von der Verknechtung [2]). Sie tritt als Execution bei Zahlungsunfähigkeit des Buss- und Vertragsschuldners ein, ausserdem als Strafe und zwar entweder als principale Strafe oder als Strafmilderung, wenn der todeswürdige Verbrecher den Schutz des Asyls erreicht hat. Wo sie angedroht wird, ist es stehende Wendung: dass der Schuldige dem Verletzten in potestate serviturus tradatur oder in potestate tradatur. Den dadurch begründeten Rechtszustand erläutern die Zusätze: ut de eo quod voluerit faciendi habeat potestatem, ut quod de eis facere voluerit, in eius proprio consistat arbitrio, ut de eo quod facere voluerit, sui sit incunctanter arbitrii. In einzelnen Fällen wird die discretionäre Gewalt des Herrn beschränkt und näher bestimmt. Er soll den Knecht haben excepto mortis periculo, salvis tantum animabus oder vita tantum concessa. Bei der Verknechtung um Ehebruch wird zwar die Tödtung ausgeschlossen, aber das Recht der Verstümmelung und Geisselung ausdrücklich betont: tradendi sunt servituri salvis tantum animabus . . . ea tamen quae in detruncatione vel flagello corporis in eis impertire voluerint, licentiam . . . decernimus [3]). Soweit die Wirkung des Asylrechts die Todesstrafe durch Verknechtung ersetzte, schloss diese die Tödtungsbefugniss von jeher aus. Seitdem König Chindasuinth dem Herrn das Recht über das Leben des Knechtes genommen hatte, war es auch in der Strafknechtschaft nicht mehr enthalten. Die Hingabe in die unbeschränkte Willkür des Verletzten konnte von nun ab nicht mehr unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Verknechtung gestellt, sondern musste in anderen Wendungen zum Ausdruck gebracht werden [4]). Die Fälle, in welchen nach westgothischem Rechte Strafknechtschaft eintritt, führen, wenn

---

[1]) Lex Baiuw. VII, 4; cf. I, 10. — [2]) Dahn, Westgothische Studien S. 199 ff. — [3]) Lex Wisig. III, 4, 13. — [4]) Vgl. Lex Wisig. VII, 3, 3 (Reckessuinth): patri aut matri fratribusque si fuerint sive proximis parentibus in potestate tradatur, ut illi occidendi aut vendendi eum habeant potestatem.

wir die übrigen germanischen Rechte zur Vergleichung heranziehen, in letzter Linie auf allgemeine Friedlosigkeit[1]) oder auf eine Strafgewalt des Hausherrn oder der Sippe oder auf ein Recht der Rache und Fehde zurück. Soweit das Racherecht im Hintergrunde lauerte, hat sich die Verknechtung nicht unmittelbar an dessen Stelle gesetzt, sondern ist demselben zunächst begriffliche Friedlosigkeit zur Seite getreten und zwar in der Weise, dass der Friedlose von Amtswegen in die Gewalt des Verletzten ausgeliefert wurde[2]). Diese Auslieferung geschah in der Form der richterlichen addictio und wurde, so lange die Gewalt des Herrn über die Knechte eine rechtlich schrankenlose war, als Verknechtung aufgefasst. Auch wenn die Tödtungsbefugniss nicht direct ausgeschlossen war, mochte der Verletzte, von der Rache absehend, den ausgelieferten Verbrecher gleich seinen übrigen Knechten zu knechtischen Diensten verwenden.

Andere Rechte geben zwar den Schuldigen in gewissen Fällen der willkürlichen Tödtung und Misshandlung des Verletzten preis, dem jener überliefert wird, betrachten aber dieses Verhältniss nicht als Knechtschaft, offenbar weil Handlungen, wie sie der Rächer vollziehen mochte, der thatsächlich geübten Behandlung der Knechte nicht entsprachen. Doch hat sich nach manchen Rechten im Laufe der Entwickelung die Hingabe in die Willkür des Verletzten zur Hingabe in normale Knechtschaft abgeschwächt, während sie nach anderen schliesslich nur noch den Zweck hat, den Schuldigen zur Selbstverknechtung zu veranlassen.

Der Ausgangspunkt der Preisgebung des Missethäters ist entweder reine Friedlosigkeit oder eine durch das Racherecht modificirte Friedlosigkeit. Es ist bekannt, dass das älteste Recht dem Verletzten oder seiner Sippe in gewissen Fällen

[1]) Die Friedlosigkeit als solche ist der Lex Wisigothorum unbekannt und durch ihre Abspaltungen, Todesstrafe, Vermögenseinbusse, Verbannung, Verknechtung und Hingabe in potestatem völlig aufgesogen. Ob sie im Rechtsleben ebenso wie in der Lex verschwunden war, darf angesichts des Wiederauflebens der Friedlosigkeit in den spanischen Fueros bezweifelt werden. — [2]) So dürfte der Zwiespalt zwischen Dahn, Studien S. 199 und Bethmann-Hollweg, Civilprocess, I, 226 zu erledigen sein.



ein Recht der Rache gewährt. Die Rache mag er sich im Wege der Selbsthülfe, der Fehde suchen. Doch kann er die Selbsthülfe verschmähen und Wergeld oder Busse einklagen. Der Missethäter, der das dem Kläger zuerkannte Wergeld, die zuerkannte Busse nicht bezahlt, verfällt der Friedlosigkeit. Allein diese Friedlosigkeit ist insofern eine modificirte, als der Schuldner dem Gläubiger zur Racheübung ausgeliefert oder überlassen wird. Manche Rechte statuiren in gewissen Fällen die Preisgebung nicht erst im Fall der Nichterfüllung des Anspruchs auf Sühngeld, sondern überliefern, ohne dass auf Busse erkannt worden wäre, den Missethäter sofort der discretionären Gewalt des Verletzten. So das westgothische, gelegentlich auch das langobardische Recht.

Wie die Auslieferung des Missethäters an den Verletzten von der Friedlosigkeit ihren Ausgang und in executiver Schuldknechtschaft ihr Ende nahm, lässt das langobardische Recht an der Bestrafung des Diebstahls deutlich erkennen. Es setzt bekanntlich auf grossen Diebstahl neunfachen Ersatz. Ist solcher Diebstahl handhaft, so verfällt der Dieb der Friedlosigkeit und damit dem Tode[1]). Er ist, wie die langobardische Rechtssprache sagt, fegangi, ein Wort, welches wohl als fehgangi, von ahd. fêh, ags. fâh, fries. fach, inimicus, zu erklären ist. Die Friedlosigkeit ist aber, wenigstens seit Rothari, eine sühnbare. Der Dieb kann sich um 80 Solidi daraus lösen[2]). Diese 80 Solidi sind streng genommen nicht compositio, sondern Preis für den Loskauf aus der Friedlosigkeit. Von dem fegangi, der nicht ausgelöst wird, heisst es noch bei Rothari: animae suae incurrat periculum, occidatur[3]). Jedoch schon Liutprand 80 bestimmt, dass der Richter den Dieb, der den Diebstahl nicht zu sühnen vermag, dem Bestohlenen übergebe et ipse de eo faciat quod voluerit. Hinsichtlich des Knechtes, dessen Lage durch die Hingabe an einen anderen Herrn rechtlich nicht verschlechtert werden konnte, verordnet Liutprand, dass zunächst sein Herr ihn auslösen oder tödten solle. Wenn er beides unterlässt, so mag ihn der Bestohlene tödten. Wenn auch dieser ihn nicht tödtet, so nehme

[1]) Wilda, Strafrecht S. 872 f. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 118 ff. — [2]) Rothari 253. Ueber die Lesart sit fegangi siehe Boretius, LL. V, 363, Anm. 56. — [3]) Rothari 253, 254. Vgl. Ine 12.

der Fiscus den Knecht und verfahre mit ihm, wie der König befiehlt[1]). Dauerndes Recht ist diese Satzung nicht geblieben. Denn ein jüngeres Gesetz Liutprands normirt die Frist zur Auslösung von Aldien und Knechten auf dreissig Tage. Löst sie der Herr bis dahin nicht aus, so sind sie feganges et habeat eos (der Bestohlene) in transacto, d. h. sie sind ihm endgiltig verfallen[2]). Einen weiteren Schritt vollzog eines der jüngsten Gesetze Luitprands[3]). Es verwandelte das faciat quicquid voluerit in Knechtschaft, indem es bestimmte, dass der Missethäter, welcher Diebstahl, adulterium oder scandalum nicht zu büssen vermag, dem Verletzten zu übergeben sei et ipse eum habeat pro servo[4]). Damit wird das Loos des Verbrechers von Rechtswegen dem der geborenen oder durch Rechtsgeschäft erworbenen servi gleichgestellt. Das occidatur Rotharis ist hinsichtlich des Diebes beseitigt. Das faciat de eo quod voluerit findet seine Beschränkung in der durch die Sitte gebotenen Behandlung der Knechte. Denn „die Grenze der dem Herrn erwachsenden Rechte zieht nicht der abstracte Eigenthums- oder Sachenbegriff, sondern die gute Gewohnheit“[5]).

Die Verknechtung ist nach Liutprand eine dauernde, wenn die compositio mehr als 20 Solidi beträgt, eine zeitlich beschränkte, wenn sie geringer ist; denn dann wird der Schuldner dem Gläubiger übergeben pro servo in eo ordine ut serviat ei tantos annos, ut ipsa culpa redimere possit. Es leidet keinen Zweifel, dass die Verknechtung um Bussschuld im langobardischen Rechte schliesslich als executive Schuld-

---

[1]) Liu. 64. — [2]) Liu. 147. Die Formel dazu setzt voraus, dass er sie als Knechte behandelt (vgl. den wîteþeów þeówbærde der Angelsachsen). Das Wort fegangi wird in verwandtem Sinne für das wegen Nichteinlösung verfallene Pfand gebraucht. — [3]) Liu. 152. — [4]) Vgl. Ahist. 22: nam si pro furto aut pro alia malitia . . . ad deserviendum in manus datus fuerit . . . deserviat. Ein urkundliches Beispiel der Verknechtung, auf welches bereits Schröder, RG. S. 367 hinwies, bietet Codex Cavensis nr. 106, vom Jahre 894. Der Beklagte wird wegen Nothzucht zur Hochbusse von 900 Solidi verurtheilt. Als er sie wetten soll, erklärt er sich für zahlungsunfähig. Das Gericht veranlasst ihn, sich und sein Vermögen der Klägerin und dem Fiscus zu tradiren. — [5]) So über den Freiheitsverlust im römischen Rechte Mommsen, Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat, Berl. Festgabe für Beseler S. 261, Note.

knechtschaft aufgefasst wurde, wie denn die langobardische Jurisprudenz sie ohne Bedenken auch auf Vertragsschulden ausdehnte[1]). Von Hause aus aber werden wir die Verknechtung als Strafe aufzufassen haben, soweit bei Diebstahl die Lösungssumme von 80 Solidi in Betracht kam, die freilich schon unter Liutprand als compositio behandelt worden sein dürfte[2]) und soweit vormals bei Nichtzahlung der eigentlichen compositio die Hingabe in die Willkür des Gläubigers eintrat.

Dieselbe Entwickelung lässt sich im langobardischen Rechte an bestimmten Verbrechen verfolgen, bei welchen ursprünglich das Leben des Verbrechers dem Verletzten verfallen war, während eine mildernde Gesetzgebung jenem gestattete, sich durch Zahlung seines Wergeldes zu lösen. Nur wenn er insolvent war, griff seitdem zunächst die Uebergabe in die Hand des Verletzten, später aber normale Verknechtung ein. Wer gewisse unzüchtige Handlungen gegen eine Ehefrau begeht, verwirkt nach Liutprand 121 sein Wergeld[3]) an den Ehemann. Kann er es nicht zahlen, tunc publicus debeat (eum) dare in manu mariti . . et ipse in eum faciat vindictam in disciplinam et in vindicionem nam non in occissionem aut in semationem. Erfolgte die Hingabe des Schuldigen nach dieser Stelle nur noch mit der Beschränkung, dass er zwar gezüchtigt und verkauft, aber nicht getödtet oder verstümmelt werden durfte, so wurde er seit Luitprand 152 einfach verknechtet[4]). Hinsichtlich eines falschen Zeugen, der nicht in der Lage ist, sich durch sein Wergeld auszulösen, bestimmte Liutprand 63 von vornherein: publicus debeat dare (eum) in manum eius cui culpam fecit et ipse ei deserviat sicut servus.

Dagegen hat das langobardische Recht den peinlichen Charakter der traditio in manus festgehalten in Fällen, wo sie nicht bei Insolvenz, sondern als principale Strafe eintrat. Liutprand 130: Wer eine Ehefrau mit Wissen des Mannes beschläft, fiat traditus in manus ad parentis ipsius mulieris. Hatte der Ehebruch ohne Wissen des Mannes stattgefunden,

[1]) Expositio zu Liu. 151. — [2]) Vgl. Liutprand 121, wo die Zahlung des eigenen Wergeldes (ursprünglich Erkaufung des Lebens) als compositio erscheint. — [3]) Als Ersatz für die verwirkte Persönlichkeit. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 16. — [4]) Vgl. die Glossen und die Expositio zu dieser Stelle, LL. IV, 460.



so wurde der Ehebrecher dem Manne tradirt, der gemäss Rothari 212 das Recht hatte, ihn zu tödten. Ratchis 10: Wer einen anderen fälschlich eines Capitalverbrechens anklagt, fiat ei datus in manus cum rebus suis et faciat de eo quod voluerit. Eine Mittelstellung nimmt Liutprand 20 ein. Der Todtschläger verwirkt sein ganzes Vermögen an die Verwandten des Erschlagenen. Beträgt es aber nicht mehr als das Wergeld des Erschlagenen, res suas perdat . . et persona eius tradatur ad propinquos defuncti.

Auch das burgundische Recht kennt die Auslieferung des insolventen Missethäters an den Verletzten. So heisst es Lex Burgundionum 12, 3 von dem Frauenräuber, der die Busse nicht zahlen kann, puellae parentibus adsignetur, ut faciendi de eo quod ipsi maluerint habeant potestatem.

Eine hervorragende Rolle spielt die Ueberantwortung des zahlungsunfähigen Bussschuldners an den Gläubiger im fränkischen Rechte. Die Lex Salica setzt sie in dem berühmten Titel de chrenecruda voraus. Der Wergeldschuldner, der die gelobte Schuld nicht zahlen kann, wird von dem Gläubiger viermal gerichtlich ausgeboten, ob sich nicht jemand finde, der für ihn bezahlen wolle. Findet sich niemand, so haftet er mit Leib und Leben, de vita componat. Das heisst, er wird dem Gläubiger überlassen, von dem es abhing, ob er ihn tödten oder als Knecht behandeln wollte [1]). War kein Erfüllungsversprechen abgegeben, so stand nach älterem Recht nur die förmliche Friedloslegung zur Verfügung, falls die Verwandten des Getödteten die gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen hatten.

Das Edict Chilperichs beschränkte das Erforderniss förmlicher Friedloslegung auf den Fall, dass es nicht gelang, des Verbrechers habhaft zu werden [2]). Zunächst hat nämlich der Graf, mag nun die Bussschuld gelobt worden sein oder nicht, die Pflicht, sich der Person des Schuldigen im Anschluss an die ergebnisslose Auspfändung zu bemächtigen. Der insolvente Missethäter ist dann per tres mallos seinen Verwandten zur Lösung anzubieten. Nach vergeblichem Aufgebotsverfahren wird er vor den König gebracht, der ihn dem Verletzten aus-

[1]) Waitz, Altes Recht S. 178. — [2]) Cap. I, 10, c. 10.

liefern lässt. Nos ordinamus, cui malum fecit tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint[1]). Sicherlich ist die discretionäre Gewalt des Gläubigers später im fränkischen Rechte abgeschwächt worden wie in den verwandten Rechten. Doch sind wir über das Mass dieser Abschwächung, da es an Quellenaussprüchen fehlt, auf blosse Vermuthungen angewiesen. Wahrscheinlich wurde der Schuldner dem Gläubiger an Pfandesstatt übergeben, so dass er ihn weder tödten, noch verstümmeln, noch verkaufen, wohl aber in strenger Haft halten und misshandeln konnte[2]). Dagegen ist eine Verknechtung von Gerichtswegen bestimmt nicht erfolgt, womit es zusammenhängt, dass die in Betracht kommenden Quellen der nachfränkischen Zeit zwar die eigentliche Schuldhaft, aber keine executive Schuldknechtschaft aufweisen[3]). Wo die fränkischen Quellen von Verknechtung sprechen, ist freiwillige, ist Selbstverknechtung gemeint.

Nach älterem fränkischen Rechte war der Gläubiger nicht genöthigt, sich auf Selbstverknechtung des insolventen Schuldners einzulassen. Erst karolingische Capitularien stellen sie als ein Recht des Schuldners dar, und zwar muss der Gläubiger sich mit einer Verknechtung begnügen, welche nicht als Selbstverkauf, sondern nur als Selbstverpfändung erscheint, so dass dem Schuldner das Recht, sich auszulösen, gewahrt bleibt. Die Selbstverknechtung wird nur bei eigentlichen Bussschulden gestattet und durch die Gesetzgebung gefördert, dagegen nicht, wenn auf das Verbrechen eine öffentliche Strafe gesetzt ist, die um Geld geledigt werden darf. Die Praxis der Richter scheint es zugelassen zu haben, dass der Verbrecher, dem die Lösungssumme fehlte, sich dafür in Knechtschaft gab. Allein ein Capitular Karls des Grossen verbot dies und verfügte, dass in solchem Falle die gesetzliche Strafe verhängt werde[4]). Dagegen war es von jeher

---

[1]) Ed. Chilp. c. 8. — [2]) Dafür darf angeführt werden, dass das oben S. 89, Anm. 5 citirte Capitular Pippins die Vermögenseinbusse bei Vermögenslosigkeit nicht durch fiskalische Verknechtung, sondern durch öffentliche Haft ersetzte. — [3]) Ueber die contrainte par corps im altfranzösischen Recht siehe Esmein, Études sur les contrats S. 127 ff., 168. Ueber deutsche Schuldhaft siehe R. Loening, Vertragsbruch S. 193 ff. — [4]) Cap. Aquisgran. vom Jahre 801—807, c. 15.

zulässig, dass der Verbrecher sich einem Dritten verknechtete, der für ihn die Lösungssumme zahlte. In allen Fällen, in welchen es dem Bussschuldner erlaubt war, sich an Pfandesstatt dem Gläubiger zu verknechten, muss für ihn ein schlimmeres Schicksal im Hintergrunde gestanden haben. Die Behandlung des Schuldknechts fand ja ihre Schranken in dem normalen Loose der Knechte. Zu strengeren Consequenzen führte jedoch die executive Hingabe in die Privathaft des Gläubigers, dem es — wie wir aus jüngeren Quellen zurückschliessen dürfen — mindestens gestattet war, den Lebensunterhalt des Gefangenen auf das Nothdürftigste zu beschränken[1]).

Das Gesagte gilt nur von Bussschulden. Die Behandlung des säumigen Vertragsschuldners richtete sich allerwege nach dem Schuldvertrag. Schon oben wurde hervorgehoben, dass der Schuldner für den Fall des Vertragsbruchs jedes der Uebel auf sich nehmen konnte, welche die Friedlosigkeit in sich schloss. Doch lässt sich kaum mit voller Sicherheit bestimmen, ob der regelmässige Inhalt des Schuldvertrags die Person des Schuldners einzusetzen pflegte. Dass die Sachsen bei Verträgen mit Mund und Hand Vermögen und Freiheit als Pfand der Vertragstreue stellten, geht aus der oben S. 87 angeführten Stelle der Annales Laurissenses maiores zum Jahre 777 hervor. In Lex Salica 50 setzt der Gläubiger, der den Grafen zur Pfändung auffordert, seine Person und sein Vermögen als Sicherheit für die Rechtmässigkeit der Pfändung ein. Nach Lex Burgundionum 19, 7 kann der Bürge sich von seiner Haftung dadurch befreien, dass er die Person des insolventen Schuldners dem Gläubiger ausliefert. Die Selbstbürgschaft scheint das Versprechen des Schuldners enthalten zu haben, sich im Verzugsfalle selbst dem Gläubiger zu überliefern.

Höchst alterthümliche Rechtssätze enthalten die dänischen Rechtsquellen hinsichtlich des insolventen Bussschuldners, Rechtssätze, die uns bis an die Schwelle der Friedlosigkeit

---

I, 172: ut vicarii eos qui pro furtu se in servitio tradere cupiunt non consentiant sed secundum iustum iudicium terminetur.

[1]) Vgl. z. B. Assises de Jérusalem, Cour des Bourgeois ch. 74: et li deit doner à manger au moins pain et aigue, se plus ne li veut doner.



führen. Dem Bussschuldner, der nicht zahlen kann, wird zunächst die Mannheiligkeit abgesprochen. Der Verlust derselben ist modificirte Friedlosigkeit, welche den Schuldigen nur der Misshandlung durch den Verletzten aussetzt und ihm die Gerichtsfähigkeit nimmt[1]). Kann dann der Kläger binnen bestimmter Frist seine Busse nicht erhalten, so nehme er sich selbst Recht. Ist kein Gut vorhanden, so geht es an den Körper, wo keine Kuh ist[2]). Der Gläubiger mag mit Gefährten den Schuldner schlagen und verwunden, aber nicht so, dass er ihn todtschlägt oder ihm etwas abhaut oder dass er auf lange Zeit ein Krüppel wird[3]). Einer Auslieferung des Bussschuldners ist hier nicht gedacht. Der Gläubiger ist auf den Weg der Selbsthülfe angewiesen.

Das norwegische Recht[4]) giebt dem Gläubiger die Befugniss, den Schuldner in Haft zu nehmen. Hat er ihn den Verwandten dreimal vergeblich zur Auslösung angeboten, so ist ihm nach dem Drönterrechte gestattet, dem Schuldner so viele Gliedmassen abzuhauen, dass ihr Werth dem Betrag der Schuld gleichkommt. Dabei soll er mit den minder werthvollen beginnen. Stirbt der Schuldner daran, so ist er den Verwandten, die ihn auszulösen verschmähten, nicht zu vergelten[5]). Nach dem älteren norwegischen Stadtrechte mag der Gläubiger wegen gewisser Bussschulden von dem insolventen Schuldner, der nicht ausgelöst worden ist, herunterhauen wie er will, von oben oder von unten. Die Vergleichung mit den angeführten Bestimmungen des dänischen Rechtes bestätigt die Bemerkung Konrad Maurers[6]), dass das Verstümmelungs-

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 301 ff. — [2]) Ær ey fæ til, tha gaar thet a crop, thar ey ær co til. Eriks Sællandske Lov II, 52 i. f., Thorsen S. 61. — [3]) Nach jütischem Low darf der Gläubiger den Schuldner, dem die Mannheiligkeit genommen ist, wegen einer Wundbusse schlagen und wunden. Tödtet er ihn, so zahlt er das Wergeld, verliert aber nicht seinen Frieden. Jüt. Low nach Blasius Eckenberger III, 28: Schlägt er ihn auch tapfer und tüchtig, blutig und blau, dafür bessert er nichts. Vgl. Wilda, Strafr. 303. — [4]) Konrad Maurer, Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, Münchener Sitzungsberichte 1874. — [5]) Es scheint, dass in den Frostuþíngslög wie in der Lex Salica und bei den Angelsachsen die Ergebnisslosigkeit des Aufgebotes den formellen Verlust der Mannheiligkeit ersetzt. — [6]) Schuldknechtschaft S. 21.

recht nicht etwa eine rechtliche Wirkung der Schuldknechtschaft ist, wohl aber ein Zwangsmittel des Gläubigers, den Schuldner zur freiwilligen Verknechtung zu veranlassen. Die Gulaþíngslög setzen es bereits als den normalen Fall voraus, dass der insolvente Schuldner sich freiwillig zum Knechtesdienste versteht. Will er sich dazu nicht herbeilassen, so führt der Gläubiger ihn zum Thing und bietet ihn den Blutsfreunden an. Lösen sie ihn nicht aus, so hat der Gläubiger das Recht, von ihm zu hauen, wo immer er will, oben und unten[1]).

Die auffallenden Härten des germanischen Schuldrechts erklären sich im letzten Grunde als Abspaltungen der Friedlosigkeit. Unrichtig ist es, wenn man die eigentliche Schuldhaft des deutschen Rechtes als eine Abschwächung oder als eine Umbildung der Schuldknechtschaft auffasst. Sie ist vielmehr an die Uebergabe des friedlos gewordenen Bussschuldners in die Gewalt des Gläubigers anzuknüpfen, der auf die Befugniss beschränkt worden ist, den Schuldner in Haft zu halten.

---

[1]) Vgl. Kohler, Shakespeare S. 28 ff.

Oben Seite 64, Zeile 5 von unten lies statt nach der: nach den norwegischen Gulaþíngslög.

III.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allgemeine Preussische Landrecht.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm v. Brünneck**

in Halle a/S.

(Fortsetzung und Schluss.[1])

2) Westpreussen behielt unter polnischer Hoheit sein eigenes Recht. Neben einigen weniger verbreiteten Particularrechten galt dort, wie in Preussen überhaupt, noch von den Zeiten der Ordensherrschaft her im allgemeinen das Magdeburger Recht, besonders die unter dem Namen des alten Culm bekannte Redaction des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts. Im sechzehnten Jahrhundert wurde auf der Grundlage des Culmischen Rechts eine Codification angestrebt Die Versuche aber, eine solche herzustellen, führten nicht zum Ziel. Weder kam die zuerst für ganz Preussen einschliesslich des Herzogthums in Aussicht genommene gemeinsame Gesetzgebung zu Stande, noch gelang es, selbst nur innerhalb des polnischen Preussens eine Rechtseinheit zu schaffen[2]. Keiner der verschiedenen Entwürfe des verbesserten Culmischen Rechts, die bei jenen Codificationsversuchen ausgearbeitet wurden, hat gesetzliche Kraft erhalten. Nur durch den Gerichtsgebrauch sind sie in den verschiedenen Theilen des polnischen Preussen zur Anerkennung gelangt[3]. Es gilt dies namentlich von den drei später durch den Druck bekannt gemachten Entwürfen: dem ius Culmense correctum, dem 1580 zu Neumarkt in la-

---

[1]) Vgl. Band X S. 24 ff. — [2]) S. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 351—353. — [3]) Stobbe a. a. O. II, S. 353.



teinischer Sprache abgefassten ius Culmense Polonicum und dem ius Culmense revisum vom Jahre 1594.

Nur das Letztere, welches man auch den Danziger Culm nennt, weil es namentlich in Danzig Geltung erlangte, giebt uns über die persönlichen Verhältnisse der Bauern im polnischen Preussen nähere Auskunft. Es wird darin Buch I Titel 8 Cap. I unterschieden zwischen Bauern schlechthin und Bauern, welche jemandes eigene Leute sind. Die ersteren sind freie Leute, sie können mitsammt ihren Kindern die Höfe verlassen, die ihnen eingegeben sind. Nur soll der abziehende Bauer, oder derjenige seiner Söhne, welcher von ihm als Annehmer des Hofes bestimmt wird, gehalten sein, mit Willen der Herrschaft einen anderen Wirth darin zu setzen, ehe und bevor er von dannen zieht.

Dahingegen heisst es von den anderen Bauern, welche eigen sind, sie seien an den Acker verbunden. Sie vermöchten deshalb nicht ohne den Willen der Grundherrschaft frei zu werden, sondern befänden sich mit all dem Ihrigen in deren Gewalt [1]).

Wie im ganzen ehemaligen Staatsgebiete des deutschen Ordens ist auch in Westpreussen die Freiheit der Bauern auf die Thatsache der Verleihung deutschen Rechts zurückzuführen, während andererseits unfrei diejenigen Bauern blieben, welche dieses Rechts nicht theilhaftig geworden waren. Ein Theil der letzteren lebte nach slavischem und polnischem Recht. Namentlich in Pommerellen war dies der Fall. Die noch in die Zeit vor Beginn der Ordensherrschaft zurückreichenden

[1]) Die hier einschlagenden Worte des ius Culmense revisum a. a. O. lauten wie folgt: „Wer Bauern hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hof ein Bauer wohnt, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, sollen die andern frey haben wegzuziehen, wohin es ihnen gefället, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen entweder an selbigem oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, dass er die Bauer-Arbeit nicht verrichten kann, und hat er nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darin setzen. Hat aber jemand Bauern, welche er von Alters her seine eigenen Leute und an den Acker verbunden zu seyn mit genugsamen Schein beweisen könnte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allem dem Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt.“

Urkunden weisen das aus. Sie bezeichnen die dort wohnenden Bauern, soweit sie nicht deutsche Colonisten waren oder doch deren Rechte erlangt hatten, als Kmethen (cmethones)[1].

Von diesen sahen wir, dass sie im Mittelalter grundbehörige Leute (glebae adscripti) waren. Mochten nun auch die Hochmeister des deutschen Ordens nicht selten jenen slavischen Kmethen mit dem deutschen Recht zugleich die volle Freiheit geben, so hörte doch darum das polnische Recht und seine bäuerliche Unfreiheit keineswegs überall in Westpreussen auf. Es erhellt dies, abgesehen von älteren Nachrichten und Urkunden[2], die hierüber sprechen, schon daraus, dass in dem Privileg, welches König Kasimir IV. den westpreussischen Ständen im Jahre 1476 ertheilte, unter den mehreren, aus der Ordenszeit herrührenden verschiedenen Rechten, welche im Lande galten, die pommerschen Rechte (iura Pomeraniae) mit aufgeführt wurden[3]. Wir haben darunter die in Pommern und Pommerellen geltenden Rechte slavischen Ursprungs zu verstehen, welche, ausser dem, Pommern eigenthümlichen Recht (ius Pomeranicum oder Slavicum)[4], das polnische Recht (ius Polonicum) in sich begriffen.

Freilich wurde nun durch das vorhin gedachte Privileg des Königs Kasimir IV. von 1476 mit andern Rechten auch jenes slavische und polnische Recht aufgehoben und durch das culmische Recht ersetzt. Die darin sich gründende bäuerliche Unfreiheit erfuhr indessen damit keine Veränderung. Umfasst doch der Begriff des culmischen Rechts nicht etwa allein die Vorschriften der Handfeste von 1233, welche nichts von einer Unfreiheit weiss, sondern nicht minder auch den Inhalt des alten Culm. Dieses Rechtsbuch nimmt, wenn auch nur an einer einzigen Stelle (III, c. 91)[5], auf die Leibeigenschaft Rücksicht.

---

[1]) Vgl. die Urkunden Nr. 209. 318. 443 im Pommerellischen Urkundenbuch, herausgegeben von M. Perlbach. — [2]) Vgl. Gemeinschaftl. Beschwerde der Stände vom 10. März 1422 (Act. der Ständetage Preuss. I, S. 386), wo das polnische und preussische Recht neben dem culmischen und magdeburg. Recht genannt wird. S. im übrigen J. Voigt, Geschichte Preussens VI S. 487 ff. — [3]) Leges, ct. (ed. Konarski) (II) p. 229. — [4]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschr. IX, G. A., S. 115. — [5]) Vgl. dazu Magdeburg-Breslauer Systemat. Schöffenrecht (herausgeg. von Laband) B. III, Thl. II c. 55.

Nicht aber alle unfreien Bauern in Westpreussen waren von slavischer Abkunft, deren Abhängigkeit von ihren Herren sich auf das slavische und polnische Recht zurückführen liess. Es befanden sich darunter auch solche, die der altpreussischen Bevölkerung angehörten [1]).

Diese waren, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe [2]), bis gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhnderts, ja bis zum Jahre 1466, mit dem die definitive Trennung Westpreussens vom Ordenslande eintrat, zwar ebenfalls wohl grundbehörige Leute, nicht aber Sklaven im Sinne des neueren polnischen Rechts. Sonach entsprach es durchaus dem geschichtlich überkommenen Rechtszustande, wenn das ius Culmense revisum Bedeutung und Wirkung der Leibeigenschaft in Westpreussen allein darauf beschränkt, dass die Bauern an den Acker verbunden seien und der Freizügigkeit ermangelten. Da sie nicht direct, sondern nur mittelbar dem Rechte ihrer Grundherren unterworfen waren, vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Grundstücken standen, konnte man von ihnen sagen, sie seien „nicht sowohl Leibeigene, als vielmehr landeigene Leute — und Erbunterthanen“ [3]).

Immer war jedoch der Bereich, wo dieser Entwurf eines verbesserten culmischen Rechtsbuches durch den Gerichtsgebrauch Eingang gefunden und Geltung erlangt hatte, nur ein sehr kleiner. Ausser in der Stadt Danzig nebst ihrem Gebiet [4]) kam er allein noch in den kleinen Städten und in mehreren Dörfern deutscher Zunge zur Anwendung [5]). Die Auffassung der Leibeigenschaft als blosser Grundbehörigkeit, welche das ius Culmense revisum aufzeigt, ist darum noch nicht massgebend für die rechtliche Beurtheilung des Instituts zur Zeit der polnischen Herrschaft in Westpreussen überhaupt. Bedeutsam musste da e i n Umstand werden. Ich meine die Thatsache, dass das ius Culmense Polonicum Lib.

---

[1]) So namentlich in der Gegend von Christburg und Marienburg. — [2]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 41 ff. — [3]) S. Hanow in seiner Ausgabe des ius Culm. rev. Bd. I Tit. 8 Cap. I Note 93. — [4]) Für die Zeit Friedrichs des Grossen muss Danzig ausser Betracht bleiben. Bekanntlich kam die Stadt erst mit der zweiten Theilung Polens von 1793 an Preussen. — [5]) S. Schweickart in den Kamtzschen Jahrb. XXVI S. 286. 287.

IV c. 212 die deutschen Worte eigen und Eigenschaft des alten Culm II, 97 schlechthin mit servus und servitus übersetzt, ohne den letzteren Bezeichnungen einen einschränkenden Sinn zu geben [1]).

Wie schon der Name Polonicum es besagt, kam dieses Recht hauptsächlich in den Theilen des Landes in Gebrauch, wo, wie im Bisthum Culm, das polnische Element in der Bevölkerung, wenn nicht überwog, so doch stark vertreten war[2]). Bei den Polen aber stand im Jahre 1580, als man zu Neumarkt jene Revision des Culmischen Rechts vornahm, der Charakter der Leibeigenschaft als einer Sklaverei bereits fest. Es erscheint so wohl begreiflich, dass die Edelleute polnischer Herkunft und nicht minder die deutschen, welche sich dem polnischen Wesen accomodirten, bemüht waren, die Grundsätze des polnischen Rechts bezüglich der unfreien Bauern auf ihren Gütern in Anwendung zu bringen. Und dieses ihr Streben war nicht ohne Erfolg. Denn wie uns Hartknoch berichtet, erlangte in Westpreussen die Zusammenstellung der polnischen Statuten, welche Herbert von Fulstein in alphabetischer Ordnung verfasst hatte, das Ansehen einer Rechtsquelle. Diese begriff[4]) neben andern die Verordnung des Königs Wladislaus Jagello von 1420, die wegen der servi et ancillae auf die Vorschriften des römischen Rechts über die Sklaven hinwies.

Geradezu entscheidend aber für die Herstellung einer absoluten Gewalt der adeligen Herren über ihre leibeigenen Leute musste eine Verordnung werden, die im Jahre 1554 erging[5]). Diese verbot jede Berufung gegen die Urtheile der herrschaftlichen Patrimonialgerichte. Sie fand demnächst Aufnahme in das ius terrestre nobilitatis Prussiae vom Jahre 1598,

---

[1]) Es heisst dort nach der Ausgabe von Bandtkie. Varsav. 1814: „Si quis hominem in servitudinem vindicare velit, servum suum esse, probare debet ut iuris est, quatenus ille pro libero se gerat, sin se liberum non probaverit, dominum sequatur; si literarum testificatione subnixus sit, quibus natales eius vel manumissionem municipii dominus, unde oriundus est, confirmat, vel si libertatem testibus comprobare possit, pro libero censebitur, ac libertatis beneficio gaudebit.“ — [2]) Schweickart a. a. O. S. 281 ff. — [3]) Altes und neues Preussen S. 592. — [4]) verb. servus p. 398. — [5]) S. Macieiowski, Slav. Rechtsgesch. III, § 118 S. 179.

welches sich der westpreussische Adel als ein ihm eigenthümliches Sonderrecht mit Zustimmung des polnischen Reichstages gab und sich vom König Sigismund III. bestätigen liess. Darin[1]) ward den Unterthanen ausdrücklich die Fähigkeit abgesprochen, in Processen vor Gericht wider ihre Grundherrschaften als ihre unmittelbaren Obrigkeiten aufzutreten. Ein Rechtssatz, für den man im eigentlichen Polen kein königliches Statut anzuführen vermochte, der dort vielmehr allein einer verhältnissmässig erst späten Uebung und Gewohnheit seine Entstehung verdankte, erhielt auf diese Weise für das polnische Preussen die förmliche gesetzliche Anerkennung. Damit aber war die gänzliche Rechtlosigkeit der unfreien Landbewohner proclamirt. Endlich mag hier auch noch erwähnt sein, dass sogar die polnische Reichssatzung von 1633, welche gegen die Vindication der Herren bezüglich von Leibeigenen, die sich ihrer Gewalt entzogen, jede Verjährung ausschloss, auf dem platten Lande in Westpreussen Geltung erlangte. Denn während die Städte, zum wenigsten die grösseren, der Einführung derselben in das Landrecht widersprachen, liess der Adel sich diese willig gefallen[2]).

Halten wir alle diese Momente zusammen, so werden wir nicht an der Thatsache zweifeln dürfen, dass, gleichwie in Polen selbst, ebenso auch in Westpreussen die unfreien Leute unter dem Einfluss des polnischen Rechts einer völligen Sklaverei ihrer adeligen Herren anheimgefallen sind. Eine Ausnahme machten da allein die grundbehörigen Bauern der wenigen Städte und Dörfer, wo das ius Culmense revisum von 1594 (der Danziger Culm) Geltung hatte.

Es ist jetzt 3) noch das Ermland, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, um auch für diesen Landestheil festzustellen, welche Bewandtniss es dort mit der Leibeigenschaft während der Zeit von 1466 bis 1772 gehabt hat.

---

[1]) Vgl. das. Tit. VI § 2 „standi autem locum in Iudicio non habent subditi — contra Dominum et vice versa, cum ob potestatem quam quisque in suos habere debet, nullum cum suis iudicium intendere debeat". — [2]) Vgl. Hanow in seiner Ausgabe des ius Culmense ex ult. rev. B. I Tit. 8 cap. 3 Note 96. S. ferner Jo. Ern. v. d. Linde, Diss. iur. (Gedani, 1698) p. 22. 23. 94. 97 und Hauenstein in repertor. iur. Pruthen. (Gedani, 1730) verb. Rusticus p. 528—529.



Von den verschiedenen Revisionen des culmischen Rechts ist eine, das ius Culmense correctum, im Ermlande entstanden. Durch den Gerichtsgebrauch bekam sie dort das Ansehen einer Rechtsquelle. Daneben galten im Lande die Verordnungen der Bischöfe. Sie übten, wie einstmals in Unterordnung unter die Herrschaft des deutschen Ordens, so nunmehr nach dem Thorner Frieden von 1466 unter polnischer Oberhoheit weltliche Regierungsrechte aus. Die polnische Oberhoheit brachte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eine gewisse Rechtsgemeinschaft zu Wege nicht allein zwischen Ermland und dem polnischen Preussen, sondern auch mit dem ja ebenfalls von Polen, wenn auch in anderer Weise, abhängig gewordenen Herzogthum. Diesem Umstande wird man es zuschreiben müssen, dass die Landesordnung beider Lande Preussen, welche König Sigismund I. von Polen und Herzog Albrecht von Preussen 1529[1]) zu Marienburg vereinbart und verkündet hatten, im Ermlande zur Einführung gebracht wurde. Es wird darin ein Zustand der unfreien Bauern vorausgesetzt, welcher dem damals im herzoglichen Preussen geltenden Rechte entsprach und sich nur wenig von dem einer gänzlichen Rechtlosigkeit unterschied. Hierauf zielt namentlich eine Vorschrift ab, die sich auf die ihren Herren entwichenen Bauern und das Vermögen bezog, welches diese etwa erwarben, während sie sich unter der Herrschaft einer anderen, nicht ihrer eigentlichen Gutsobrigkeit befanden[2]). Schon an anderer Stelle habe ich gezeigt, dass es sich dabei um eine Folgerung handelt, die sich aus dem Grundsatze ergab, alles, was der unfreie Bauer erwerbe, gehöre nicht ihm,

---

[1]) Sie wurde als appendix dem ius Culmense correctum angehängt. Mit diesem zusammen hat sie Kunigk in Braunsberg im Jahre 1711 zum Abdruck gebracht. — [2]) S. dort den Abschnitt „Von Bauern", wo es heisst: „So ein Bauer, wesserley condition er sey oder einss Bauern Sohn, auss einer Herrschaft in die ander sich begebe; soll von keinem Herrn, oder Junker, ohn schrifftlichen Schein seines Abschieds angenommen werden, wo das jemand thät, soll er auf dess andern Erforderung und Anregen denselbigen mit seiner Haab und Güttern, die er mit ihm gebracht hätte, und noch vorhanden seynd; Daneben auch mit der Helfft derjenigen, so er da erworben, zugelegt oder erkaufft hätte, folgen lassen. Und was er ihn vorgestreckt, soll er darüber verlustig seyn." (Ius Culmens. correct. appendix. S. 130—131.)

sondern dem Herrn, in dessen Gewalt er sich zur Zeit des Erwerbes befand[1]). Mit einer blossen Grundbehörigkeit war die so statuirte Unfähigkeit zum eigenen Erwerb nicht mehr in Einklang zu bringen. Sie liess sich allein rechtfertigen, wenn man die Leibeigenschaft als eine Art Sklaverei auffasste. Das ius Culmense correctum sprach sich seinerseits nicht näher über die Leibeigenschaft und über den Begriff aus, den es mit dem Worte verbunden wissen wollte. Es beschränkte sich in c. 73 lediglich darauf, im Anschluss an die Vorschrift des Alten Culm II, 97 die Beweisfrage in dem Falle zu regeln, wo jemand gegen einen andern den Anspruch erhob, dass er „sein eigen“ sei. Da musste es denn für die rechtliche Beurtheilung und Behandlung der unfreien Leute im Ermlande von entscheidender Bedeutung werden, dass die Landesordnung von 1529 der Leibeigenschaft eine Wirkung zuschrieb, welche über die blosse Grundbehörigkeit hinausging. Ohne in eine rechtliche Beziehung zu treten zu den Gütern, auf denen sie wohnten, wurden diese damit in Ansehung ihrer Person[2]) und dessen, was sie besassen und erwarben, der Herrschaft ihrer Grundherren unterworfen.

Die Folgezeit bis zur Vereinigung des Landes mit Preussen hat an diesem Zustande nichts geändert. Die in Ostpreussen und Littauen seit dem Jahre 1540 in Angriff genommenen Reformen, welche der Leibeigenschaft allmählich mehr nnd mehr, wenn auch freilich immer noch nicht vollständig, die Bedeutung einer Art von Sklaverei nahmen, fanden auf das Ermland keine Ausdehnung. Es behielt dort lediglich bei den Vorschriften der L.-O. von 1529 sein Bewenden[3]).

---

[1]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 48. 49. — [2]) Eine Beschränkung erfuhr das den Grundherren an ihren Leibeigenen unmittelbar gegebene Recht nur in einer Beziehung. Nach der L.-O. von 1529 a. a. O. sollten Bauerntöchter „in frembde Herrschafft zu verehelichen Macht haben, so es mit der Eltern Willen geschieht, doch also, dass ihr Vätterlich Erbe durch Entwendung der Güter von ihnen ungeschwächt bleibe. Und wo es durch ihren Abgang erledigt würde, widerumb besetzt werde“. Mit diesen Massgaben bedurfte darnach die Eheschliessung der Bauerntöchter der Ertheilung des herrschaftlichen Consenses nicht weiter. — [3]) Vgl. das zwischen dem ermländ. Bischof und dem Kurfürsten und Herzog Georg Wilhelm am 22. October 1636 geschlossene Abkommen, betr. die Abforderung der aus dem Ermland nach

König Friedrich der Grosse hat den Zustand, in dem sich die unfreie Landbevölkerung bis zum Jahre 1772 in Preussen, worunter wir hier Westpreussen nebst dem Netzdistrict und dem Ermlande und Ostpreussen zu verstehen haben, befand, eine Sklaverei genannt [1]). Die Richtigkeit dieser Bezeichnung hat sich uns erwiesen. Nicht allein in dem früher zu Grosspolen gehörigen Netzdistrict, auch in Westpreussen, wenn man wenige Städte und Dörfer ausnimmt, und im Ermland war die Leibeigenschaft in der That eine Art der persönlichen Sklaverei. Und selbst in Ostpreussen und Littauen hatte die bäuerliche Unfreiheit noch nicht völlig die ihr seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zukommende Bedeutung eines „knechtischen Eigenthums" verloren. Galten doch die dortigen adeligen Gutsbesitzer für befugt, ihre unfreien Bauern an andere Grundherren ohne gleichzeitige Abtretung ihrer Güter zu veräussern [2]).

Der Gegenstand, auf dessen Reform es ankam, ist sonach klargelegt. Anders wie in Pommern handelte es sich in Preussen (West- und Ostpreussen) um mehr als um eine bloss nominelle Abschaffung der Leibeigenschaft unter Aenderung ihres Namens in Eigenbehörigkeit oder Unterthänigkeit. Es fragte sich hier, sollte ein Verhältniss bestehen bleiben oder aufhören, welches die unfreien Leute entweder völlig zu Sklaven ihrer Grundherren machte, oder doch wenigstens in mancher Hinsicht sie nicht als Personen, sondern als Sachen behandeln liess? Der grösseren Bedeutsamkeit des Gegenstandes, auf den es ankam, entsprach denn auch der Umfang der Reformen. Wir werden sehen, dass diese sich

---

dem herzoglichen Preussen und von hier nach dort austretenden Unterthanen (Grube, corp. iur. Prut. II, p. 98). S. ferner die damit übereinstimmende, zu Braunsberg 1668 neugedruckte „Ordnung des Bischoffthums Ermland, wie es hinfort mit Abforderung der entgangenen Unterthanen — soll gehalten werden". Art. I u. III bei v. d. Linde, Dissert. iurid. p. 112—113. Es erhellt daraus die im Ermlande fortdauernde Geltung der hier einschlagenden Bestimmungen der L.-O. von 1529.

[1]) S. die weiterhin noch zu besprechende Verordnung vom 8. November 1773 bei den Worten: „Heben Wir — hierdurch sowohl in Ansehung Unserer Domänenämter, als überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und S k l a v e r e y auf". — [2]) S. meine Abhandl. in dieser Zeitschr. VIII G. A. S. 56—57.

keineswegs etwa allein darauf beschränkten, an Stelle der Sklaverei die Gutsbehörigkeit zu setzen.

Nicht aber war es ein neu erfundenes Recht, welches den Leibeigenen in den neu erworbenen Gebieten und zugleich in Ostpreussen eine Verbesserung ihrer Lage bringen sollte. Vielmehr schliesst sich die hierauf abzielende Gesetzgebung des Jahres 1773, wie ich schon früher angedeutet habe, auf das engste an das Recht Schlesiens an, welches König Friedrich II. bei der Besitznahme dieser Provinz vorfand und dann später weiter ausbildete.

Ehe wir fortfahren, ist es daher nothwendig, dass wir uns mit den Vorschriften des schlesischen Rechts über die bäuerliche Unfreiheit bekannt machen. In ihm besitzen wir den Schlüssel zum Verständniss der späteren Fridericianischen Gesetzgebung in Sachen der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit.

Die Anfänge der schlesischen Gesetzgebung, welche den unfreien Landbewohnern Rechte einräumte, die sie früher nicht gehabt hatten, reichen in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zurück. Der Landfrieden des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1528 [1]) bestimmte in Art. XV, ein Bauer oder Gärtner solle ebensowenig wie seine Söhne oder Töchter, „ohne den Willen ihrer Erbherren von diesen nicht wegziehen dürfen, auch nicht befugt sein, etwas von dem, was zum Erbe gehörig, als Pferde, Vieh, Hausgeräthe, zu bescheiden oder in seiner Krankheit [2]) zu vergeben". Dahingegen, heisst es darin weiter, „die Bereitschaft an Gelde und anderm, das zu dem zinshafften Erbe nicht gehörig, mag ein jeder in Beyseyn des Schultzen und des Aeltesten desselbigen Dorffs seines Gefallens legiren und verschaffen; dennoch, dass er damit der Ordnung Kayserlicher und landüblicher Sachsen Recht nicht zu nahend sey".

Den Bauern, welche der Freizügigkeit ermangelten, war damit das Recht beigelegt, über ihr Vermögen, welches sie ausser den Höfen und dem dazu gehörigen lebenden und

[1]) Privilegia et Statuta das Erb-Hertzogthum Schlesiens concernirend (Breslau, 1713), I, S. 74. — [2]) Gemeint sind hier offenbar die Vorschriften des Sachsenspiegels Landrecht I, 52 §§ 2 4, betreffend die Vergebungen vom Siechbette aus.



todten Inventar besassen, nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen Verfügung zu treffen. Sie sollten da keinen weiteren Beschränkungen unterliegen als denjenigen, die sich aus den Vorschriften des gemeinen römischen und Sachsenrechts in Rücksicht der Testirfreiheit und Dispositionsfähigkeit im allgemeinen ergaben und daher ebenso auch freien Leuten zur Richtschnur dienten. Der Unfreiheit war hierdurch jede Wirkung nach der vermögensrechtlichen Seite genommen. Hatte im Lande neben dem römischen Recht der Sachsenspiegel Geltung erlangt, so stand doch nunmehr fest, dass die darin III, 32 § 8 über das Erbe der eigenen Leute zu Gunsten ihrer Herren getroffene Bestimmung keine Anwendung finde auf die schlesischen Bauern[1]).

Mit dem Zugeständniss, dass sie vermögens- und verfügungsfähig seien, war indessen noch nichts darüber entschieden, ob sie auch sonst, abgesehen von ihrer Gebundenheit an die Scholle, freien Leuten gleichgestellt sein sollten oder nicht. Es konnte namentlich zweifelhaft scheinen, ob es den Herren etwa freistand, ihre Bauern oder deren Kinder ohne die Güter, denen sie bis dahin zugehört hatten, an andere Herren abzutreten und zu veräussern.

Da war es denn wichtig, dass derselbe Kaiser Ferdinand I. für die oberschlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor verordnete[2]), es sollten den Bauern ihre Güter von den Grundherren fortan um einen bestimmten Preis erblich verkauft werden, mit der Befugniss, solche an andere weiter zu veräussern. Ehedem war es üblich gewesen, den Bauern sog. besetzte Güter einzugeben. Es waren dies Güter, die, während

---

[1]) Auf die ältere Geschichte der Leibeigenschaft in Schlesien einzugehen, liegt ausserhalb der Zwecke dieser Abhandlung. Für diese genügt es, die Entwickelung des Rechts seit dem sechzehnten Jahrhundert darzulegen. Es mag so dahingestellt bleiben, ob der Landfrieden von 1528 nur das ohnehin schon im Lande geltende Recht zum gesetzlichen Ausdruck bringen wollte, oder ob damit etwas Neues statuirt werden sollte. In letzterem Falle sei hier die Frage offen gelassen, ob der Grund der den unfreien Bauern mangelnden Vermögensfähigkeit etwa auf Reste slawischen Rechts zurückgeführt werden müsste, oder darin beruhte, dass man die Vorschriften des Sachsenspiegels über die eigenen Leute auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien zur Anwendung brachte. — [2]) Privilegia I S. 148.

sie im alleinigen und ungetheilten Eigenthum der Herren blieben, den Bauern mit einem gewissen Beilass an Vieh, Hausrath und anderem Zubehör eingeräumt wurden, gegen die Verpflichtung, dafür auf dem Dominium Frohndienste zu leisten. Solche Güter konnte der Herr beim Tode des bäuerlichen Wirths einziehen. Nicht weniger stand es ihm frei, diesen bei Lebzeiten daraus wieder zu entfernen, wenn er sich in der Dienstpflicht säumig erwies oder sonstwie die bei Uebernahme des Gutes eingegangenen contractlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Es stand so nichts im Wege, wenn etwa der Grundherr damit umging, nach Einziehung eines solchen besetzten Gutes den Bauern oder dessen Erben auf einen anderen Hof zu setzen oder auch an einen anderen Herrn abzutreten, welcher ihn zum Unterthan zu haben wünschte, um ihn auf einen seiner Höfe zu etabliren. Dies wurde den Herren unmöglich gemacht, wenn es künftig allein nur noch Bauern mit festem erblichem Besitzrecht gab und diesen zugleich das Recht eingeräumt ward, bei stattfindender Weiterveräusserung der erblich erkauften Höfe die Entlassung aus der herrschaftlichen Gewalt zu fordern.

Die Landesordnung der beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562, welcher jene ältere Verordnung Kaiser Ferdinands I. einverleibt wurde, machte es daher in Art. 36 [1]) den Grundherren zur Pflicht, den Bauern ihre Güter erblich zu verkaufen und diese, wenn sie solche später einmal weiter verkauften [2]), mit Weib und Kind frei ziehen zu lassen. Dabei sollte denselben eine Kundschaft d. h. ein Schriftstück ausgestellt und ausgehändigt werden, worin die Entlassung aus der Gewalt der bisherigen Grundherrschaft bezeugt wurde. Nicht aber überall wurden die Besitzverhältnisse der Bauern in dieser Weise geregelt. Immer kamen noch da und dort, zumal in den an Polen grenzenden Districten, Güter vor,

[1]) Privilegia VI 1712. 1713. — [2]) Es galt dies nicht nur im Fall eines freiwilligen Verkaufs, sondern ebenso auch dann, wenn der Herr den Bauer, wie ihm das unter Umständen freistand, zum Verkaufe zwang, um dann in Ermangelung eines dritten Käufers das Gut selbst nach einer von geschworenen „Gräntz-Leuten“ aufgenommenen Taxe zu erstehen. Vgl. die L.-O. von 1562 a. a. O. S. 1713 bei den Worten: „Wenn ein Unterthan dem Herrn nicht gefällt“ u. s. w.

an welchen die Bauern kein festes Besitzrecht hatten [1]). Und gerade in Oberschlesien mag es oft genug geschehen sein, dass die Grundherren dem gesetzlichen Verbot zuwider den Bauern ihre Güter nicht erblich verkauften. So blieb dann immer noch die Frage unerledigt, ob die bäuerliche Unfreiheit in der blossen Gutsbehörigkeit oder Unterthänigkeit aufging, oder ob sie ausser dem Mangel der Freizügigkeit die Rechtsfähigkeit der Bauern und Gärtner auch etwa sonst berührte und minderte. Bezeichnete doch selbst noch ein allgemeiner Landtagsschluss der schlesischen Stände vom 19. November 1637 das Verhältniss der Bauernkinder zur Grundherrschaft als nexus mancipiorum [2]).

Diesen Zweifel ein- für allemal zu heben, war der Gesetzgebung vorbehalten, welche der Zeit bald nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges angehört. Die von den Fürsten und Ständen am 1. October 1652 erlassene Ordnung wegen der entwichenen Unterthanen sprach es mit Hinweis auf die verschiedene, theils härtere, theils mildere Behandlung, welche die unterthänigen Leute in anderen Ländern erfuhren [3]), in unzweideutiger Weise aus, dass dem Rechte Schlesiens jede Sklaverei oder Leibeigenschaft im Sinne und in der Bedeutung einer solchen fremd sei. „Allhier im Lande," — heisst es darin, „ist die Sclaveria und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen, sondern die Bauern, Gärtner und dergleichen

[1]) Hierauf weist wenigstens die spätere Entwickelung der dortigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hin. S. Knapp, Bauernbefreiung I S. 120. 121 Note 2. — [2]) Privilegia I S. 155. — [3]) Vgl. darin die Worte (a. a. O. S. 146): „befinden wir für rathsam, kurtzlich zu praemittiren, dass es mit den Unterthanen nicht aller Orten einerley Gelegenheit habe, indem sie an einen härter als in andern gehalten werden". Es folgt hierauf unmittelbar die im Text von mir sogleich anzuführende Stelle. Den Gegensatz des heimischen zu dem auswärts geltenden Recht hervorzuheben, musste man um so mehr sich veranlasst sehen, als nicht bloss im angrenzenden Polen, sondern auch in Böhmen, mit dem Schlesien sich damals in staatsrechtlicher Verbindung befand, die Unterthanen seit dem sechzehnten Jahrhundert der unbedingten Gewalt ihrer Grundherren und völliger Knechtschaft verfallen waren. Vgl. über die böhmische Leibeigenschaft die Abhandlung von Knothe, über die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz (Neues Lausitzer Magazin Bd. LXI, S. 238).

Unterthanen werden für freye Leute gehalten, dahero sie ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselben zu ihrem Nutzen verkauffen, vertauschen, und davon, wie auch von allem andern ihrem Vermögen, tam inter vivos quam mortis causa disponiren, nicht allein mit andern Leuten, sondern auch mit ihrem eignen Herrn, contrahiren, für Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gericht besitzen können, — welches alles solche Actus seyn, so keineswegs von Leuten servilis conditionis verrichtet werden mögen, und ob sie wohl ihren Herrschafften von den Gütern zu Robotten und zu dienen verbunden, nimmt doch solches ihrer Libertät nichts". (Privilegia ct. des Erbherzogthums Schlesien I S. 146. 147.)

Stand hiernach die Rechtsfähigkeit der Bauern, Gärtner und Unterthanen fest, so war es doch andererseits, wie dieselbe Ordnung des weiteren besagt, ebenso gewiss, dass dieselben „vermöge des kundbahren Landes-Brauchs, wegen ihrer Güter und Gründe ihrer Herrschaft stärker und genauer, als andere Unterthanen, verbunden" waren (Privilegia I S. 149). Die Unterthänigkeit ist hier in dem engeren Sinne einer privatrechtlichen Abhängigkeit zu verstehen. Als solche unterscheidet sie sich von der Vogtei oder dem öffentlichen Verhältniss, vermöge dessen freie Hintersassen einem Herrn, nicht um dessen Eigenschaft als Grundherrn, sondern als Gerichtsherrn willen, untergeordnet sind.

Den Wirkungen nach entsprach diese Unterthänigkeit auf Seiten der ihr unterworfenen Bauern u. s. w. der Gutsbehörigkeit oder Gutspflicht [1]). Wie schon nach dem früheren Recht[2]) geht diesen auch nach dem Inhalte der Unterthanenordnung von 1653 die Freizügigkeit ab. Sie so wenig wie ihre Kinder dürfen ihr Domicil wechseln, ehe sie nicht die Loslassung von der Grundherrschaft erlangt haben. Wenn daher ein unterthäniger Mann ein Bauerngut oder eine Gärtnerstelle käuflich an sich brachte, so konnte er darauf allein hin von dem Herrn, zu dessen Dominium der erworbene Hof gehörte, noch nicht zum Unterthanen angenommen werden. Es bedurfte da, weil niemand zugleich zweien Herren unterthänig sein

[1]) S. J. A. de Friedenberg, Tractatus de Silesiae iuribus T. II Lib. II c. XXIX § 19 p. 52. — [2]) Landfrieden Kaiser Ferdinands I. von 1528 oben S. 111.

konnte, noch ausserdem der Loslassung durch seinen früheren Herrn[1]).

Nicht aber Bauern oder Gärtner allein sollten als Unterthanen gelten. Dieselbe Verordnung erklärte auch diejenigen Leute nebst ihren annoch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern für unterthänig, welche ein von einer Grundherrschaft abhängiges Gut pachteten und sich damit, wenngleich nur auf gewisse Zeit, dort sesshaft machten. Ja selbst die blossen Miether (inquilini) und Hausleute sollten unterthänig werden[2]).

Alle Unterthanen aber, selbst die nicht ausgenommen, welche keine eigenen oder überhaupt keine Grundstücke besassen, waren der herrschaftlichen Gewalt nicht direct unterworfen. Nur mittelbar wurden sie hiervon ergriffen vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern standen, innerhalb deren Bereich sie wohnten. Vermöge derselben waren sie nicht etwa bloss dem Herrn verbunden, dem sie sich zuerst als Unterthanen verpflichtet hatten. Sie blieben nicht minder auch seinen Nachfolgern im Besitz der Güter unterthänig. Hinwiederum konnten sie ihrerseits nicht an und für sich, sondern nur in der Eigenschaft von Unterthanen von einem an den anderen Herrn abgetreten und veräussert werden. Dies aber setzte, weil die Unterthänigkeit eben in der Beziehung beruhte zu einem bestimmten Gute, nothwendig voraus, dass der veräussernde Grundherr zugleich das Gut mit veräusserte, zu welchem sie als Unterthanen gehörten[3]).

Vergleicht man das hier über die Unterthänigkeit Gesagte mit dem Inhalt der Verordnungen, welche in anderen Ländern um die gleiche Zeit oder selbst später noch in Sachen der grundbehörigen Bauern erlassen wurden, so wird man nicht anstehen dürfen, den fortgeschrittenen humanen Standpunkt der schlesischen Gesetzgeber anzuerkennen. Die Ordnung von 1652 ist meines Wissens das erste deutsche Landesgesetz[4])

---

[1]) Privileg. I, S. 149. — [2]) Das. I, S. 149. — [3]) Privilegia I, S. 151. „Die — Unterthanen worden, sind nicht allein derselben Herrschafft, der sie sich erstlich verpflichtet gemacht, unterthänig, sondern werden auch in solcher Qualitaet wiederum alieniret und auf andere Herrschafften mit dem fundo transferiret deren sie nachmals unterthänig sein u. s. w.“ — [4]) Auch die nur ein Jahr früher entstandene Unterthanenordnung für die an Schlesien unmittelbar angrenzende

welches es unumwunden aussprach, die grundbehörigen oder unterthänigen Bauern und andere Landbewohner sind an und für sich freie Leute. Nur vermöge ihrer Eigenschaft als Unterthanen und um der Beziehung willen, in der sie zu gewissen Gütern stehen, sind sie der grundherrlichen Gewalt unterworfen.

Aber nicht bloss diese principielle Auffassung der Unterthanen als freier Leute ist es, wodurch sich die Schlesische Ordnung vortheilhaft auszeichnet. Noch wichtiger war es, dass sie das Verhältniss zwischen den Unterthanen und den Gutsherren, abgesehen von der als Beendigungsgrund der herrschaftlichen Gewalt zugelassenen Verjährung [1]), in weit ausgedehnterem Masse zu einem lösbaren machte, als dies sonst in Deutschland geschah. Während nämlich andere Eigenthums-, Bauer- oder Unterthanenordnungen aus der Zeit des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer nur einzelne wenige Ausnahmen statuirten, wo die Grundbehörigkeit oder Gutspflicht ohne die in den Willen der Herren gestellte Loslassung aufhören sollte, wird hier für eine ganze Reihe von Fällen die Aufhebung der Unterthänigkeit angeordnet, ohne dass es dabei auf Willen und Zuthun der Grundherren ankäme.

Eine Aufhebung der Unterthänigkeit konnte erfolgen, wenn ein Herr seine Unterthanen misshandelte oder in anderer Weise willkürlich und ungesetzlich mit ihnen verfuhr [2]). Ward ihm da auf erhobene Beschwerde [3]) sein Recht an ihnen von

---

Oberlausitz vom 4. Juni 1651 (S. Knothe a. a. O. S. 268) erklärte zwar die Unterthanen auf dem Lande nicht für Sklaven, da sie „nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in dem römischen Recht dienstbar und leibeigen“ ihre Grundstücke besässen, sondern den „auf den Grund gewidmeten gleich zu achten“ seien. Indem sie aber von diesen weiter sagte, sie wären weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar, sprach sie es nicht so kategorisch wie die schlesische Ordnung aus, dass dieselben nur allein vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern und nur mittelbar zu deren Herren standen, eine Minderung ihrer Freiheit und ihrer Rechte erführen.

[1]) Privileg. I, S. 155. — [2]) Privileg. I, S. 153. — [3]) Den Weg der Beschwerde gegen Misshandlungen des Herrn hatte schon die L.-O. von 1572 für Oppeln und Ratibor den dortigen Unterthanen eröffnet. Im übrigen hatte sich dieses Gesetz damit begnügt, den Herren, welche

der zuständigen Staatsbehörde abgesprochen, so wurden diese damit ohne weiteres frei. Von anderen Thatsachen, bei deren Vorhandensein die Unterthänigkeit sofort aufhören sollte, mögen hier folgende Erwähnung finden. Kaufte der Herr dem Unterthanen sein Gut ab oder nöthigte er ihn, dasselbe zu verkaufen, so war dieser nicht schuldig, länger im Bereiche der Grundherrschaft zu bleiben. Der Herr durfte ihn nicht zur Uebernahme eines anderen Gutes unter seiner Herrschaft zwingen. Nicht minder wurde ein Unterthan von der Gewalt seines Herrn dann frei, wenn dieser ihm aus einem oder dem anderen Grunde das Gut einzog, das er von ihm besass[1]). Im übrigen bildete die vom Herrn ausgehende Entlassung aus der Gewalt die ordentliche und gewöhnliche Art der Beendigung der Unterthänigkeit. Jedoch durfte diese nicht schlechthin versagt werden. Die Herren waren unter gewissen Umständen zur Ertheilung der Kundschaften oder Losbriefe verpflichtet.

Die Bauern und Gärtner hatten die Entlassung zu fordern. sobald sie ihre Grundstücke mit Wissen und Willen der Herrschaft verkauften oder anderweitig an den Mann brachten, War da einmal die Uebergabe und Auflassung an den Erwerber ordentlich vollzogen, so sollte der Veräusserer am Abzug nicht gehindert werden, ohne dass es weiter darauf ankam, ob der an seine Stelle tretende neue Wirth auf dem Gute blieb oder es hinterher wieder verliess. Auch die Einwilligung zum Verkauf durfte der Herr nicht unbedingt verweigern. Ward ihm ein arbeitsamer tüchtiger Mann als Käufer vorgestellt, so musste er ihn als Bauern oder Gärtner annehmen und hingegen den vorigen Besitzer loslassen. Nur ganz besondere Bedenken vermochten in diesem Falle die Versagung seiner Genehmigung der Veräusserung zu rechtfertigen[2]).

Trotzdem behielt das Belieben der Grundherren immer noch einen ziemlich weiten Spielraum. Die Kundschaften

---

sich einer Misshandlung ihrer Leute schuldig machen würden, mit Strafe zu drohen, ohne daran das Präjudiz zu knüpfen, dass ihnen die Gewalt über die Misshandelten entzogen werden würde (Privileg. VI, S. 1714).

[1]) Privileg. I, S. 152. 153. — [2]) Privileg. I, S. 152. 153.



oder Losbriefe brauchten regelmässig nicht ohne Entgelt ertheilt zu werden. Ihre Auslösung gehörte mit zu den Gefällen, die von der Patrimonialgerichtsbarkeit aufkamen [1]). Da musste es denn für die Betheiligten höchst nachtheilig werden, dass die Unterthanenordnung es versäumt hatte, über die Höhe der für die Kundschaften zu zahlenden Gebühren etwas festzusetzen. Denn die Grundherren hatten es so völlig in ihrer Hand, durch Forderung eines übermässig hohen Lösegeldes, zumal den weniger bemittelten Bauern und Gärtnern, wenn sie um die Entlassung aus der herrschaftlichen Gewalt nachsuchten, die Erlangung der Freiheit von der Unterthänigkeit thatsächlich unmöglich zu machen oder doch wenigstens erheblich zu erschweren.

Nicht viel besser als die Bauern und Gärtner befanden sich in dieser Hinsicht die unangesessenen Unterthanen, welche als blosse Miether oder Hausgenossen innerhalb des herrschaftlichen Gutsbezirks wohnten. Zwar war es ihnen gestattet, nach Ablauf ihres Miethsvertrags die Entlassung als Unterthanen von der Herrschaft zu verlangen, sofern sie rechtzeitig darum eingekommen waren [2]). Da jedoch gesetzlich nichts darüber bestimmt war, dass diese unentgeltlich zu geschehen habe, so war auch für sie der Weg, um zur Freiheit zu gelangen, keineswegs ohne alle Schwierigkeiten.

Günstiger lauteten die Vorschriften betreffend die Entlassung aus der Unterthänigkeit bei der beabsichtigten Verheirathung beziehungsweise Wiederverheirathung der Töchter oder Wittwen von Unterthanen. Sie hatte unentgeltlich zu erfolgen, sofern nicht in dem einen oder dem anderen schlesischen Fürstenthum seit „undenklichen Jahren“ ein anderes „hergebracht worden wäre“ [3]).

Das Recht, welches die Ordnung von 1652 den unterthänigen Landbewohnern Schlesiens gegeben hatte, blieb ihnen, wie unter österreichischer, so unter preussischer Landeshoheit erhalten [4]). So lange man sich nicht entschliessen mochte, die

[1]) Friedenberg, Tract. de Siles. iurib. T. II Lib. II c. XXIII S. 61. — [2]) Privileg. I S. 153. — [3]) Privileg. I, S. 154. — [4]) Es erhellt dies aus der Darstellung des schlesischen Rechts, welche J. A. de Friedenberg in seinem gegen Ende der österreichischen und im Beginn der preussischen Herrschaft verfassten resp. publicirten Tractatus de



Unterthänigkeit gänzlich abzuschaffen, gab diese dort zu grundlegenden Reformen keine Veranlassung. Denn es bestanden da keine Einrichtungen mehr, welche als Ueberreste der Vergangenheit an eine etwa früher vorhandene Rechtlosigkeit der Unterthanen erinnert hätten. Die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen konnte sich bei dieser Sachlage damit begnügen, das überkommene Recht der neuen Provinz weiter auszubilden, durch Hinzufügung einiger ergänzenden Vorschriften unter gleichzeitiger Beseitigung von Zweifeln und Unklarheiten. Es war besonders die Frage der Entlassung aus der Unterthänigkeit, welche noch genauerer Regelung bedurfte. Ihr wandte sich denn auch vorzugsweise die gesetzgeberische Thätigkeit des grossen Königs zu. Das dieserhalb erlassene Edict vom 10. December 1748 [1]) stellte den Grundsatz auf, dass die Grundherren ihren Unterthanen die Loslassung überhaupt nicht anders denn aus erheblichen Ursachen verweigern durften. Die Ursachen, welche als erheblich zu gelten hatten, wurden einzeln genau festgesetzt und angegeben. Ein Bauer, welcher keinen annehmlichen, an Vermögen ihm gleichkommenden Käufer für die bäuerliche Nahrung stellte, die er selbst aufzugeben wünschte, brauchte nicht entlassen zu werden. Nicht weniger wurde andererseits dem noch nicht angesessenen Unterthanen die Entlassung vom Herrn mit Recht versagt, wenn dieser sich auswärts anzukaufen beabsichtigte, während in dem Dorfe, aus dem er wegziehen wollte, noch eine ledige Bauernstelle vorhanden war, die er übernehmen konnte. Eine dritte als erheblich bezeichnete Ursache betraf alle Arten von Unterthanen. Der Herr sollte befugt sein, jedem seiner Leute die Entlassung vorzuenthalten, welcher sich gegen ihn selbst oder eins seiner Kinder eines groben Verbrechens oder einer grossen durch die That erwiesenen Undankbarkeit schuldig gemacht hatte. In einigen anderen Fällen war die Entlassung nicht schlechthin,

---

usibus Silesiae giebt. Der zweite hier einschlagende Theil dieses Buches kam 1741 zu Breslau heraus. Vgl. darin Lib. II c. XXIX §§ 17—20 S. 49—53.

[1]) Dasselbe ist enthalten in der Sammlung aller im Herzogthum Schlesien publicirten Ordnungen, Edicte u. s. w. (sog. Kornschen Edicten-Sammlung) aus den Jahren 1748—1750, S. 231 ff.

sondern nur für eine gewisse Zeit zu versagen. Wo Knechte und Mägde, vermöge des Gesindedienstzwanges, nach dem in manchen Theilen der Provinz geltenden Gewohnheitsrecht, verbunden waren, ihrer Grundherrschaft eine gewisse Zeit zu dienen, durften sie die Entlassung nicht eher fordern, ehe sie nicht ihre Zeit ausgedient hatten. Hatte ferner ein Herr auf seine Kosten einen Unterthanen eine Kunst oder ein Handwerk lernen lassen, um davon für seine Güter Vortheil zu ziehen, so hatte er nicht nöthig, denselben vor Ablauf von zehn Jahren zu entlassen, es sei denn, dass ihm, dem Herrn, die gehabten Kosten vorher erstattet wurden. Eine solche bloss zeitweilige Verweigerung der Entlassung sollte endlich auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Unterthan um diese einkam, bevor ein zwischen ihm und der Grundherrschaft bei Gericht eingeleiteter Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urtheil beendigt war.

Den Grundherren, welche, ohne dass sie eine der genannten Ursachen hierzu ermächtigte, dem einen oder dem anderen Unterthanen die Loslassung verweigern würden, drohte das Edict Strafe an. Sie sollten ferner zu gewärtigen haben, dass die Befreiung der Unterthanen von Amts wegen durch die zuständige Staatsbehörde und zwar ohne Entgelt angeordnet und ins Werk gesetzt werden würde. Das Edict führt dann ausserdem aber noch mehrere Fälle auf, wo die Entlassung aus der Unterthänigkeit schlechterdings unter allen Umständen, mithin auch dann zu ertheilen war, wenn ein Grund vorlag, welcher sonst den Herrn zur Versagung berechtigt haben würde.

Zu den schon in der Ordnung von 1652 vorgesehenen Fällen schwerer Misshandlung eines Unterthanen durch seinen Herrn und der den unterthänigen Mädchen und Wittwen eröffneten Aussicht, sich ausserhalb der Dominien zu verheirathen, kommen jetzt noch folgende drei weitere Fälle hinzu.

Wenn ein nicht ansässiger Unterthan Aussicht hat, in einem Orte der Provinz sich zu etabliren, sei es durch Ankauf eines Grundstücks, sei es durch Heirath oder Einwerbung in eine Zunft als Meister, um in der Stadt sein erlerntes Handwerk zu treiben, soll er der Unterthänigkeit entledigt werden. Die gleiche Vergünstigung wird denjenigen zu Theil,

die sich den Studien widmeten und auf höhere Schulen zu gehen im Stande waren[1]). Es soll drittens die Anstellung im Staatsdienste, soweit sie dem Angestellten zugleich ein ordentliches Gehalt einträgt, die Wirkung haben, dass, wer solche erlangt, aufhört unterthänig zu sein. War da jede Weigerung der Herren, die Unterthanen ihrer Gewalt zu entlassen, ausgeschlossen, so behielten die Unterthanen die Möglichkeit, aus den einen oder anderen der angeführten Gründe von der grundherrschaftlichen Gewalt früher oder später einmal frei zu werden. Nur allein zur Strafe konnte ihnen fernerhin diese Aussicht entzogen werden. Wer mit Verletzung seines Unterthaneneides dem Herrn entweichen würde, sollte der Loslassung für immer unfähig erklärt werden.

Die besprochenen Vorschriften waren gewiss human. Trotzdem würden sie nicht ausgereicht haben, die Unterthanen davor zu schützen, dass die Grundherren ihnen die Erlangung vollkommener Freiheit auf das äusserste erschwerten, ja wohl nicht selten geradezu unmöglich machten. Hing es doch, wie wir gesehen haben, von deren Willen ab, die Höhe des Lösegeldes zu bestimmen, welches die Unterthanen für die Ertheilung der Entlassung aus der Unterthänigkeit zu zahlen hatten. Dies aber traf überall da zu, wo das Gesetz nicht ausdrücklich deren Unentgeltlichkeit verfügt hatte. Die wichtigste Verbesserung, welche das Edict von 1748 in den Verhältnissen der schlesischen Unterthanen herbeiführte, muss daher darin gefunden werden, dass es, in Abhilfe jenes Mangels des älteren Rechts, den Betrag des zu zahlenden Lösegeldes ein für allemal festsetzte. Von seinem ganzen beweglichen wie unbeweglichen Vermögen, einschliesslich dessen, was ihm unter der herrschaftlichen Jurisdiction nothwendig zufallen musste, sollte ein Unterthan künftig nicht mehr denn zehn vom Hundert und überdem für seine Person noch zwei und für seine Ehefrau noch einen Dukaten an Gebühren für

[1]) Die Veranlassung zu dieser Bestimmung gab ein Privileg, welches seiner Zeit Kaiser Ferdinand III. den Jesuiten ertheilt hatte. S. de Friedenberg, Tract. de iur. Sil. II, S. 62—63. Eine früher nur den Schülern der von den Jesuiten geleiteten Gelehrtenschulen gewährte Vergünstigung wurde jetzt allgemein auf Studirende überhaupt ausgedehnt.

die Entlassung und Ausfertigung der Kundschaft zu entrichten haben. Entsprechende Vorschriften regelten die für die Kinder der Unterthanen zu zahlenden Gelder, soweit die Grundherren diese zugleich mit den Eltern loslassen mussten und nicht berechtigt waren, sie in ihrer Gewalt zurückzubehalten.

Von den sonstigen, die schlesischen Unterthanen betreffenden Verordnungen aus der Zeit Friedrichs des Grossen ist nur noch eine von rechtsgeschichtlichem Interesse. Sie war bestimmt, einem Missbrauche zu begegnen, der, wie man vermuthen darf, eingerissen war infolge einer Ungenauigkeit des Ausdrucks der Unterthanenordnung von 1652. Dieses Gesetz hatte die Möglichkeit einer Veräusserung von Unterthanen ohne gleichzeitige Abtretung des Grund und Bodens, auf dem sie sich befanden, ausgeschlossen. Nicht aber ging daraus mit Deutlichkeit hervor, dass es den Grundherren auch verwehrt sein sollte, die rechtliche Verbindung aufzuheben, in welcher die Bauerhöfe und Gärten und damit zugleich die darauf angesetzten unterthänigen Bauern und Gärtner zu den Rittergütern standen, deren Zubehör sie bis dahin gebildet hatten. Verschiedentlich kam es vor, dass bei dem Verkaufe eines Rittergutes der Verkäufer sich das Obereigenthum und die herrschaftlichen Rechte an den bäuerlichen Grundstücken, welche dazu gehörten, vorbehielt, um sie demnächst einem anderen von ihm besessenen oder erst noch zu erwerbenden Rittergute zuzuschlagen. Nicht seltener geschah es aber andererseits auch, dass Rittergutsbesitzer die Rechte, welche sie als Obereigenthümer und Grundherren an Bauergüter und gegenüber den darauf wohnenden Unterthanen hatten, für sich allein an andere abtraten und veräusserten. Bei einem solchen Verfahren konnte es nicht ausbleiben, dass dasselbe unter Umständen einer Erschwerung der Frohndienste gleichkam, welche die Bauern der Grundherrschaft zu leisten hatten. Um hier nur eins zu erwähnen, mussten diese nach Lösung ihres Verhältnisses zu dem Dominium, dem sie seither zugeschlagen waren, unter Ueberweisung an ein anderes zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht früher aufbrechen und weitere Strecken zurücklegen, als dies ohnedem nöthig gewesen wäre. Weniger aber die Rücksicht auf die Bauern selbst, denn vielmehr öffentliche Interessen waren es, welche

den König Friedrich den Grossen veranlassten, jede derartige Veräusserung und Abtrennung der Bauerstellen von den Rittergütern, mit welchen sie im Zusammenhange standen, bei nachdrücklicher Strafe zu verbieten. Es geschah dies durch ein während der Dauer des siebenjährigen Krieges erlassenes Circular an sämmtliche Landräthe des Breslauer Departements vom 27. März 1759[1]). Motivirt wurde das Verbot theils durch volkswirthschaftliche Erwägungen[2]), theils durch Hinweis auf die bestehende Steuerverfassung. Mit Bezug auf letztere erklärt der König die von ihm als Missbrauch gerügte Aufhebung des Zusammenhanges zwischen den Bauerstellen und den Rittergütern für geradezu ungesetzlich. Man hat sich da die Thatsache gegenwärtig zu halten, dass, während die Grundherren von ihren eigenen ritterlichen Hufen ausser den nur geringfügigen Lehn- oder Ritterpferdegeldern keine Steuern zahlten, es die Bauern waren, welche die Contribution an den Staat von ihren Grundstücken aufzubringen hatten. Andererseits repräsentirten jedoch die Bauerhöfe keine selbstständigen Steuerobjecte. Von Alters her war die Bewilligung, Aufbringung und Umlegung der auf die Bauern entfallenden Steuern nach den herrschaftlichen Dominien erfolgt, zu denen ihre Höfe gehörten. Die auf die einzelnen bäuerlichen Wirthschaften repartirten Steuerbeträge wurden in den Katastern bei den betreffenden Rittergütern vermerkt. Dieser Modus war überdies darum gerechtfertigt, weil der einzelne Rittergutsbesitzer bei etwa eintretender Insolvenz eines oder des anderen seiner Bauern dem Staate wegen des entstehenden Ausfalles an Steuern subsidiär haftete[3]). Es dürfte so ein-

---

[1]) Sammlung der in Schlesien publicirten Edicte u. s. w. aus den Jahren 1758—1760 S. 748—749. — [2]) Im Eingang des Circulars spricht der König die Befürchtung aus, nach Abveräusserung der Bauerstellen von den Rittergütern würden die Besitzer der letzteren ihre Aecker nicht mehr gehörig zu bestellen im Stande sein. Man muss da bedenken, dass, wie in den östlichen Provinzen überhaupt, so auch in Schlesien vor Aufhebung der Unterthänigkeit nicht so viel freie Arbeiter gehalten wurden wie heutzutage. Für Vorbereitung und Einbringung der Ernte war die Landwirthschaft auf den Rittergütern der Hauptsache nach auf die Arbeitskräfte der frohnpflichtigen Bauern angewiesen. — [3]) S. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 192. II, S. 50 und den dort angeführten, Schlesien besonders angehenden Bericht des Ministers von Massow an

leuchten, dass eine Verwirrung und Verdunkelung der Kataster unvermeidlich wurde, wenn der Zusammenhang der Bauerstellen mit den einzelnen Dominien unterbrochen wurde, mit denen sie von früher her verbunden gewesen waren. Dies aber konnte weiter zur Folge haben, dass der Staat Ausfälle an Steuern erlitt, oder, wenn auch das vielleicht nicht, so doch wenigstens die Beitreibung eine langsamere und umständlichere wurde.

Richten wir jetzt wieder den Blick nach den östlichen Provinzen.

Schon unmittelbar nach der Occupation von Westpreussen u. s. w. hatte Friedrich der Grosse durch das Notificationspatent vom 28. September 1773 (Beilage A)[1]) verfügt, es solle dort auf den sämmtlichen königlichen Domänen die Leibeigenschaft künftig aufhören. Zugleich wurde darin der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, die Grundherren der Privatbauern möchten dem von höchster Stelle gegebenen Beispiele in Ansehung „der sowohl Herrschaft als Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen Knechtschaft ihrer Leibeigenen“ ihrerseits nachahmen und folgen. Wie sich kaum anders erwarten liess, blieb diese Mahnung unbeachtet. Da säumte der König nicht, als Gesetzgeber einzugreifen. Es erging die vom 8. November 1773 datirte „Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreussen verfahren werden soll“[2]). Dieses Gesetz war lediglich ein Ausfluss der königlichen Machtvollkommenheit. Von einer Berathung und Vereinbarung mit den Ständen, wie solche der pommerschen Bauernordnung von 1764 vorherging, war hier keine Rede. Im ehemals polnischen Preussen und im Netzdistrict gab es seit dem Aufhören der Verbindung mit Polen keine Stände als öffentliche Corporation. Ostpreussen hatte zwar noch seine ständische Vertretung. Diese aber übte, nachdem der Grosse Kurfürst und später der König Friedrich Wilhelm I. ihr jede politische Macht und Bedeutung genommen hatte, keinen Einfluss mehr auf die Gesetzgebung aus.

---

den König vom 1. September 1754 bei den Worten: „Die Dominia auch nicht für sie weiter die Contribution zahlen wollten und könnten.“

[1]) Nov. Corp. Const. (sog. neue akadem. Edicten-Samml.) V Thl. I, S. 489. — [2]) N. C. C. V Thl. II, S. 2473 ff.



Um jedoch von vornherein allen etwaigen Gegenvorstellungen und Beschwerden der interessirten Grundherren die Spitze abzubiegen, erklärte Friedrich der Grosse, er sei nicht gesonnen, den Besitzern adeliger und anderer Güter die damit verknüpften Rechte und Befugnisse über die dazu gehörigen Unterthanen zu entziehen. Er wolle lediglich aus landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürsorge für jeden, auch den allergeringsten der Landeseinwohner demjenigen Missbrauch Einhalt thun, welcher sich noch hin und her aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sklaverei sehr ähnlich war, erhalten habe. Der König befahl daher „kraft souverainer landesherrlicher Gewalt", dass, gleichwie auf den Domänen, überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sklaverei aufgehoben sein solle. Nicht weniger deutlich sprach er sich andererseits aber darüber aus, seine Absicht sei nicht die, durch Aufhebung der Leibeigenschaft die ihr bis dahin unterworfenen Leute auch zugleich etwa der Unterthänigkeit zu entledigen. Sein Wille gehe vielmehr dahin, es sollten diese künftig in Ostpreussen so gut wie in Westpreussen als glebae adscripti angesehen und behandelt werden. Wie sie darum auf den Gütern, denen sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig wären, so ergebe sich daraus andererseits für die Grundherren die Folge, dass diese fernerhin nicht befugt wären, ihre Unterthanen ohne die Güter [1]), wozu letztere gehörten, an andere zu verkaufen oder zu verschenken. Bis soweit stimmt die Verordnung von 1773 in ihrem Wortlaut mit der pommerschen Bauernordnung von 1764 überein. Sachlich freilich waltete zwischen beiden Provincialgesetzen ein wesentlicher Unterschied ob. Denn während es in Pommern bei der Reform des Jahres 1764 nur darauf ankam, einer Missdeutung des

[1]) Unter den Gütern, denen die Unterthanen zugehörten, konnten hier füglich nur die Rittergüter verstanden werden, welchen sie zugeschlagen waren, nicht auch die Grundstücke, auf denen viele von ihnen als bäuerliche Wirthe sassen. Entsprechend dem 1759 für Schlesien ergangenen Verbot musste daher für Ost- und Westpreussen ebenfalls die Zulässigkeit einer Veräusserung von Unterthanen mit den Bauerhöfen als ausgeschlossen erachtet werden. Trotzdem ist hieran in Ostpreussen nicht immer strikt festgehalten worden, wie noch weiterhin zu erwähnen sein wird.

Wortes Leibeigenschaft vorzubeugen, die dort niemals einem rechtlosen Zustand entsprochen hatte, handelte es sich, um es noch einmal zu betonen, hier darum, ihr die Bedeutung einer Sklaverei zu nehmen, die sie in Westpreussen, im Netzdistrict und im Ermlande, ja selbst theilweise in Ostpreussen bis auf die neueste Zeit hin gehabt und behalten hatte. Die Verordnung von 1773 ging dann aber weiter. In einem Rechtsgebiete, wo auf die Wünsche der Stände keine Rücksicht mehr zu nehmen war, brauchte der Gesetzgeber, bei seinem Bestreben, den unterthänigen Landbewohnern eine bessere rechtliche Situation zu schaffen, sich nicht damit zu begnügen, dass er sie von Sklaverei und Knechtschaft frei sprach. Auch die an die Stelle der Leibeigenschaft tretende Grundbehörigkeit konnte hier zu einem lösbaren Verhältniss gemacht werden. Schlesien war diejenige Provinz und zwar die einzige, wo eine solche Lösbarkeit des Unterthänigkeitsverhältnisses durchgeführt war. Was konnte da näher liegen, als dass man seiner Gesetzgebung die Grundsätze entnahm, um danach die Unterthänigkeit in West- und Ostpreussen zu regeln? Dies ist denn auch geschehen. Entsprechend den bezüglichen Bestimmungen des schlesischen Edicts von 1748 werden in der Verordnung von 1773 die Ursachen aufgezählt und festgestellt, welche die Grundherren künftig allein noch berechtigen sollen, den darum nachsuchenden Unterthanen die Entlassung zu verweigern. Wie dort, darf auch hier der Unterthan, der sich eines groben Verbrechens oder grosser Undankbarkeit gegen seine Herrschaft schuldig gemacht hat, in der Unterthänigkeit festgehalten werden. Ebensowenig braucht der Herr den unterthänigen Bauern von seiner Stelle ziehen zu lassen, wenn diese bei seinem Abgange unbesetzt bleiben würde. Andererseits hat der nicht angesessene Unterthan die Entlassung nicht zu beanspruchen, wenn er sich auswärts ankaufen will, während es im Dorfe, aus dem er wegzuziehen wünscht, noch ledige Höfe giebt. Auch in Hinsicht der Ursachen, welche eine bloss zeitweilige Versagung der Entlassung rechtfertigen[1]), stimmen beide Gesetze überein. Die einzige Abweichung der Verordnung für Ost- und Westpreussen von dem schlesischen

---

[1]) S. oben S. 119. 120.

Edict besteht darin, dass erstere die Zahl der Weigerungsgründe um zwei vermehrt. Danach darf dem unangesessenen Unterthan die Entlassung vom Herrn selbst dann mit Grund verweigert werden, wenn er, ohne die Absicht, ein Grundstück zu erwerben, sich ausserhalb als Gärtner oder in anderer, nicht sesshafter Weise aufhalten will. Desgleichen soll der Herr zum Aufgeben seiner Rechte über den Unterthan nicht verbunden sein, wenn letzterer um die Loslassung nur zu dem Zwecke nachsucht, um sich in die Unterthänigkeit eines anderen Herrn zu begeben.

Die gleiche Uebereinstimmung zwischen beiden Provincialgesetzen zeigt sich in der Normirung der Voraussetzungen, bei deren Zutreffen die Unterthanen ihrerseits unter allen Umständen die Entlassung zu verlangen befugt sein sollen. Ein Unterschied findet auch hier nur insofern statt, dass die Verordnung der Zahl der im Edict bezeichneten Entlassungsgründe (der Misshandlung durch die Herrschaft, der den unangesessenen Unterthanen gebotenen Gelegenheit, auswärts Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, der Anstellung im Staatsdienst u. s. w.) zwei neue hinzufügt. Der eine dieser beiden Gründe betrifft die Eventualität, wenn ein Grundherr seinem Unterthan nicht die Möglichkeit verschaffen kann, sein Brod und nothdürftiges Auskommen innerhalb der Grenzen des Dominiums zu erwerben. Er soll da auf Antrag des Unterthanen zu seiner Loslassung genöthigt werden. Der zweite Entlassungsgrund steht im Zusammenhang mit dem von mir schon erwähnten Verbot, Unterthanen ohne die Güter zu veräussern, welchen sie zugehören. Die Verordnung droht denjenigen Grundherren mit dem Verlust ihrer Rechte an den Unterthanen, welche künftig etwa versuchen möchten, sie ausserhalb ihrer Güter zu verkaufen oder zu verschenken. Die so veräusserten Leute werden ohne weiteres frei.

Der Regel nach konnte die Entlassung nur entgeltlich erlangt werden. Nicht aber sollte es ferner mehr dem Belieben der Grundherren überlassen bleiben, zu bestimmen, wieviel sie als Entgelt dafür fordern wollten. Auch in diesem Punkte schliesst sich die Verordnung von 1773 ihrem schlesischen Vorbilde an. Demgemäss wird die Höhe des Loslassungsgeldes für männliche Unterthanen auf 20 Thaler, für

weibliche auf 10 Thaler festgesetzt[1]). Unter gewissen Umständen hatte die Entlassung ganz umsonst zu geschehen. Die Verordnung rechnet dahin namentlich die Fälle, wenn Herren wegen schwerer Misshandlung ihrer unterthänigen Leute, oder weil sie es versucht hatten, diese ohne die Güter, welchen sie zugehörten, zu veräussern, zu deren Loslassung gezwungen wurden.

Mit der Abschaffung der Leibeigenschaft erhielten auch diese Vorschriften über die Unterhänigkeit und deren Lösung, wie in Westpreussen und in den übrigen von Polen erworbenen Gebieten, so auch in Ostpreussen Geltung. In dieser Provinz wurden selbst die Domänen davon nicht ausgenommen. Die Bauern derselben erfuhren nur insoweit eine besondere Behandlung, als sie in allen Fällen, wo ihnen die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu ertheilen war, diese unentgeltlich erhalten sollten. Die Verordnung von 1773 constatirt in dieser Beziehung, dass die Verpflichtung der ostpreussischen Domänenbauern zur Zahlung eines Loslassungsgeldes längst abgeschafft sei. Im übrigen aber findet sich darin eine Verkennung der Tragweite der einst von König Friedrich Wilhelm I. 1719 und 1720 für die Domänen in Ostpreussen und Littauen befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft. Diese Massregel hatte keineswegs etwa die Bedeutung einer Umwandlung des bisherigen Zustandes in eine Gutsbehörigkeit. Die dortigen Bauern waren damit nicht glebae adscripti oder unterthänige Leute geworden, so dass von einer Entlassung aus der Unterthänigkeit bei ihnen keine Rede sein konnte. Allerdings durften sie ihr Domicil nicht eher verlassen, als nachdem sie ihre Grundstücke mit Zustimmung der zuständigen Behörden verkauft hatten. Diese Beschränkung aber beruhte nicht in einer dinglichen Beziehung, in welcher sie zu den einzelnen Domänenämtern standen. Sie hatten sich, gleichwie ihre erwachsenen Kinder, rein persönlich durch ein eidliches Versprechen zum Bleiben zu verpflichten[2]). Bei der Redaction der Verordnung von 1773 wurde nun aber diese

---

[1]) Für die zugleich mit ihren Eltern zu entlassenden Unterthanenkinder sollten, soweit sie noch nicht 14 resp. 12 Jahre alt wären, entsprechend niedrigere Sätze von 6 und 3 Thalern gezahlt werden. — [2]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 65.



lediglich persönliche Verbindlichkeit mit der dinglichen Beziehung verwechselt zwischen gutsbehörigen Unterthanen und den Gütern, denen sie zugehörten. So geschah es, dass dieses Gesetz in Widerspruch mit den Patenten König Friedrich Wilhelms I. die Bauern auf den ostpreussischen und littauischen Domänen der Kategorie der gutsbehörigen oder unterthänigen Leute zurechnete, was sie in Wirklichkeit früher niemals gewesen waren[1]). Sie erfuhren auf diese Weise, obschon vermuthlich sehr gegen die Absicht Friedrichs des Grossen, eine legislatorische Behandlung, die auf eine Minderung ihrer persönlichen Freiheit hinauskam. Das Missverständniss aber, welches dem zu Grunde lag, ging in das ostpreussische Provincialrecht von 1801/2 über. Denn wie durfte man es anders auffassen, wenn darin (Zusatz 123 § 1) eine Loslassung aus der Unterthänigkeit statuirt wurde? Diese sollte sich nur darin von der Entlassung anderer Unterthanen unterscheiden, dass sie in allen Fällen unentgeltlich ertheilt würde, wie solches schon die Verordnung vom 8. November 1773 vorgesehen hatte[2]). Erst nach Vollendung dieses Provincialgesetzbuchs stellte sich der Irrthum heraus, in welchen man 1773 verfallen war und den man auch später noch festgehalten hatte. Eine besondere königliche Verordnung vom 29. December 1804[3]), mit der Eigenschaft und Bedeutung

[1]) War doch auch die Leibeigenschaft, der sie ehedem unterlagen, mit der Gutsbehörigkeit keineswegs identisch. S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 55. 56. — [2]) Wenn Knapp, Bauernbefreiung II S. 94. 95 behauptet, die Verordnung vom 8. November 1773 sei von der Domänenverwaltung in Ostpreussen einfach nicht in Anwendung gebracht worden, so erscheint das nicht eben wahrscheinlich. Es ist doch kaum glaublich, dass die Beamten der dortigen Kriegs- und Domänenkammer bei Abfassung des ostpreussischen Provincialrechts, welches in seinem Zusatz 123 auf jener Verordnung beruhte, gar nicht gehört sein sollten. Man wird annehmen dürfen, dass wenigstens in der Frage der Loslassung aus der Unterthänigkeit, abgesehen davon, dass diese unentgeltlich stattfand, mit den Einsassen der ostpreussischen Domänen nach denselben Grundsätzen verfahren wurde, wie mit anderen Unterthanen. — [3]) S. Sammlung preuss. Gesetze, herausgegeben von Rabe, VIII S. 232. 233. Die Verordnung hat ihrerseits wieder der C.-O. vom 28. October 1807 zur Grundlage gedient, welche bestimmt war, das Edict vom 9. October 1807 und zwar dessen § 12 zu berichtigen und zu ergänzen.

einer authentischen Interpretation, erkannte an, dass auf den Domänen in Ostpreussen und Littauen bereits durch König Friedrich Wilhelm I. mit der Leibeigenschaft zugleich die Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht aufgehoben worden sei. Wenn inzwischen in später ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Ostpreussen und Littauen Bestimmungen vorkämen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könne, ob es bei jener Auffassung sein Bewenden fernerhin haben solle, so erklärte der König, um diesen Zweifeln vorzubeugen und solche gänzlich zu entfernen, seinen landesherrlichen Willen dahin, dass schlechterdings gar keine glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf den ostpreussischen und littauischen Domänen stattfinde. Die Bauern dort sollten als gänzlich freie, aller Erbunterthänigkeit ledige Leute angesehen und behandelt werden.

III.

Schon von anderer Seite [1]) ist darauf hingewiesen worden, dass seit der Aufhebung der Leibeigenschaft die unterthänigen Landbewohner in den östlichen Provinzen des preussischen Staates, namentlich auch in den ehemals polnischen Landestheilen, sich für ihre Person in einer weit günstigeren Lage befanden, als die Eigenbehörigen in Westfalen. Diese letzteren wurden nicht bloss Leibeigene [2]) genannt, sie unterlagen auch wirklich Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, welche über den Begriff der blossen Grundbehörigkeit oder Unterthänigkeit hinausgingen. Innerhalb der preussisch-westfälischen Gebiete von Minden und Ravensberg, wo die Eigenthumsordnung vom 26. November 1741 galt [3]), äusserte

[1]) S. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen Bd. II, S. 408—410. — [2]) S. die gleich zu erwähnende E.-O. c. I § 2, c. II § 1. — [3]) Einen neueren Abdruck giebt P. Wigand in seiner Darstellung der Provincialrechte des Fürstenthums Minden u. s. w. II, S. 332 ff. Ausser in Minden und Ravensberg fanden die Vorschriften der E.-O. von 1741, wenngleich mit verschiedenen Modificationen, auch in Tecklenburg und Lingen durch die Praxis der Gerichte Anwendung. Krug, Ueber Leibeigenschaft u. s. w. S. 67. Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 275 ff. Keinerlei bäuerliche Unfreiheit bestand zur Zeit Friedrichs des Grossen in Ostfriesland (Grafe, Hannovers Recht I, S. 329—330). Auch im Clevischen, in der

das Leibeigenthum, wie man das Verhältniss der Abhängigkeit der Eigenbehörigen nannte, die ihm eigenthümlichen Wirkungen vornehmlich und besonders in Bezug auf das Vermögens- und Erbrecht derselben, sowie in Ansehung der den Herren an ihnen zugeschriebenen Veräusserungsbefugniss. Bei Absterben eines Eigenbehörigen hatte der Herr den sog. Sterbefall zu beanspruchen. Seine Bedeutung war in Westfalen, soweit es sich dabei um den Nachlass von Eigenbehörigen handelte, eine weit andere und umfassendere, als ihm sonst in Deutschland seit den Zeiten des Mittelalters zukam. Nach Vorschrift der E.-O. für Minden und Ravensberg[1]) gehörte dem Eigenthumsherrn als Sterbefall die Hälfte des gesammten, von dem Eigenbehörigen bei seinem Tode nachgelassenen beweglichen Vermögens (dimidia omnium mobilium et moventium bonorum). Eine gesetzliche Erbfolge zu Gunsten der Kinder oder sonstigen Anverwandten konnte so neben dem Sterbefall immer nur in den nach Abzug des letzteren übrig bleibenden Theil des Nachlasses eröffnet werden. Ebenso war der hinterbliebene Ehegatte mit seinen güterrechtlichen beziehungsweise erbrechtlichen Ansprüchen hierauf allein angewiesen. Das Recht auf den Sterbefall vermochte der Eigenbehörige dem Herrn durch Schenkungen unter Lebenden so wenig wie von Todes wegen zu entziehen[2]). Letztwillig über sein Vermögen zu verfügen war ihm überhaupt versagt. Auch über die der gesetzlichen Erbfolge frei gelassene eine Hälfte des beweglichen Nachlasses vermochte er nicht gültig zu testiren[3]). Es sollte dieses nur allein in dem Falle nicht gelten, wenn er „bey lebendigem Leibe“ dem Gutsherrn den Sterbefall bezahlte, und hierdurch „sich, seine Baarschaften und Mobilien“ und was er etwa an Grundstücken erwarb,

Grafschaft Mark, in Geldern und Moers gab es eine solche, soweit ich sehen kann, damals nicht mehr. Finden sich dort auch noch Spuren einer früheren Hörigkeit im sog. Latenrecht, so dürften diese doch nur noch in dinglicher, nicht aber mehr in persönlicher Hinsicht von Einfluss innerhalb der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gewesen sein.

[1]) Cap. VIII §§ 1—3, § 6. — [2]) Cap. VIII § 1. — [3]) S. Cap. X § 6. Danach sollte der eigenbehörige Vater selbst nicht einmal in der Form einer blossen divisio parentum inter liberos über die Vertheilung seines Nachlasses unter seinen Kindern Verfügung treffen dürfen.

ausser der Stette, d. h. dem Bauergute, auf das ihn der Herr gesetzt hatte, vom „Eigenthums Nexu" losmachte. Es blieb ihm da, abgesehen von der damit erlangten Möglichkeit, seinen Nachlass ganz und nicht bloss zur Hälfte ab intestato zu vererben, unbenommen, „gleich anderen freyen Standes — per testamentum vel donationem zu disponiren" [1]). Keine gesetzliche Vorschrift aber bestimmte die Höhe der dem Herrn zu gewährenden Abfindung. Es hing so rein von der Willkür des letzteren ab, wieviel er als Ablösung seines Rechts auf den Sterbefall verlangen wollte. Diese konnte so hoch bemessen werden, dass es dem Eigenbehörigen faktisch unmöglich wurde, sich durch Abfindung des Herrn die Befugniss zur letztwilligen Verfügung oder auch nur die volle passive Erbfähigkeit ab intestato zu verschaffen. Man wird hiernach nicht bezweifeln dürfen, dass das Leibeigenthum vermöge des Sterbefalls die Person des Eigenbehörigen, seine Handlungs- und Dispositionsfähigkeit unmittelbar berührte. Das Gesetz führt die Einschränkungen, welchen der Eigenbehörige in dieser Hinsicht unterlag, mit ausdrücklichen Worten auf den Eigenthumsnexus zurück, in dem sich seine Person und sein Vermögen befinden.

Irgend einer rechtlichen Beziehung, in welcher derselbe zu einem bestimmten Gute seines Herrn stände, wird dabei nicht gedacht. Noch weniger wird etwa hieraus erst als mittelbare Folge die Freiheitsminderung hergeleitet, die der Eigenbehörige um des Sterbefalles willen erfuhr [2]).

---

[1]) Cap. X § 7. — [2]) Für die Beurtheilung des westphälischen Leibeigenthums im Vergleich mit der Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit in den östlichen Provinzen Preussens kann es weiter nicht darauf ankommen, den historischen Ursprung des Sterbefalles in der hier in Frage stehenden Bedeutung genauer zu ermitteln und festzustellen. Man könnte annehmen, es läge darin noch ein Ueberrest aus der Zeit vor, wo nicht bloss die eigentlichen Unfreien (servi), sondern ebenso die halbfreien und hörigen Leute, insbesondere die sächsischen Liten zu Gunsten der Herren jeder aktiven Erbfähigkeit ermangelten. (S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 102.) Immer aber würde, selbst wenn man die blosse Hörigkeit und nicht die Unfreiheit als Ursache des fraglichen Rechts voraussetzte, ein Verhältniss stattfinden, welches unabhängig wäre von der Beziehung des Eigenbehörigen zu einem bestimmten Gute. Denn auch die Hörigkeit, wenngleich sie in

Sehen wir jetzt weiter, welche Bewandtniss es mit der Veräusserung der Eigenbehörigen durch ihre Herren hatte. Die Minden- und Ravensbergische Eigenthumsordnung[1]) stellte es den Herren frei, die Eigenbehörigen zu verkaufen oder in anderer Weise zu veräussern. Sie knüpfte daran nur die eine beschränkende Massgabe, dass der Eigenthumsherr, der solche erhandelte, es bei den Prästationen, welche die abgetretenen Eigenbehörigen dem Veräusserer zu erfüllen gehabt hatten, lediglich bewenden lasse. Der Wortlaut des Gesetzes war ein so allgemeiner, dass danach jede Art der Veräusserung für erlaubt gelten durfte. Selbst eine solche war dadurch nicht ausgeschlossen, bei welcher die abzutretenden Eigenbehörigen, gleich als wären sie Sachen, aus der Hand des einen Herren in die des andern überliefert wurden. Weder erschien die Veräusserung von einem gleichzeitigen Verkauf des Rittergutes bedingt, bei dem der einzelne Eigenbehörige bisher gewesen war, noch auch selbst nur davon abhängig gemacht, dass derselbe sich im Besitze eines Bauergutes (einer

keinem dominium, sondern in einer blossen potestas beruhte, gab dem Herrn eine Macht über den hörigen Mann, welche dessen Person für sich allein afficirte, nicht etwa allein darum, weil er an die Scholle gebunden war. Uebrigens fehlt es, wie noch bemerkt sein mag, nicht an Quellenzeugnissen, die dafür sprechen, dass gegen Ausgang des Mittelalters der Sterbefall in der weiteren umfassenderen Bedeutung in Westfalen wohl nur allein noch bei eigentlich unfreien Leuten Platz griff, nicht aber mehr bei Liten (litones) und anderen Hörigen. Bei letzteren beschränkte sich derselbe lediglich auf einzelne Stücke aus dem Nachlass (Besthaupt oder Kurmede). S. Weisthümer zu Bücken (Grimm III, 213). S. ferner Recht und Verbindlichkeit des Hofherrn des Oberhofes Eickel, gegen 1500 erneuert (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. nr. 195 S. 648). Soweit im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die herrschaftliche Erbtheilungsbefugniss auf Hörige mit ausgedehnt wurde, hatte dies vermuthlich seinen Grund darin, dass, wo diese unter derselben Grundherrschaft neben eigentlich unfreien Leuten wohnten, sie mit letzteren allmählich zu ein und derselben Classe von abhängigen Leuten verschmolzen, welche man nunmehr Eigenbehörige nannte. Beide, Hörige wie Leibeigene, umschliesst fortan dasselbe Band des Leibeigenthums. Aus diesem leiten die Herren für sich das Recht ab, den Nachlass der Eigenbehörigen ohne Unterschied, wenn auch nicht mehr ganz, so doch in einem aliquoten Theil in Anspruch zu nehmen. (Vgl. Wigand, Provincialrecht des Fürstenthums Minden II S. 161.)

[1]) Cap. II § 2 Alinea 2.

Stette) befand, von dem er nicht hätte getrennt werden können, und ohne das er einem andern Herrn nicht überlassen werden durfte. In der Praxis freilich verstand man die Bestimmung der Eigenthumsordnung anders. Man legte sie dahin aus, dass die Veräusserung von Eigenbehörigen nur gestattet sei, wenn der veräussernde Grundherr mit ihnen zugleich die Rechte abtrat, welche er als Eigenthümer resp. Obereigenthümer an den Stetten hatte, die jene als Bauern besassen [1]. Dies schloss von vornherein jede Abtretung aller derjenigen Eigenbehörigen aus, die noch nicht sesshafte Wirthe waren. Selbst so aber ging das Veräusserungsrecht der westfälischen Grundherren noch über das Mass der Befugnisse hinaus, welche die neuere Gesetzgebung den Grundherren in Schlesien und Preussen (West- und Ostpreussen) zugebilligt hatte. Auch war es nicht durchaus ungegründet, wenn man darin später bei Abfassung des Allgemeinen preussischen Landrechts noch einen Ueberrest der Leibeigenschaft im älteren Sinne eines Zustandes der Rechtlosigkeit zu erkennen meinte [2]. Mag das zwar im allgemeinen nicht [3]) zutreffen, für Westfalen und die dortigen preussischen Besitzungen wird es sich nicht bestreiten lassen, dass jene Veräusserungsbefugniss in der ihr von der Praxis gegebenen Beschränkung nur eine Abschwächung war eines ehedem viel weiter gehenden Rechts. Denn dass die Grundherren in Minden und Ravensberg im siebzehnten Jahrhundert für berechtigt galten, Eigenbehörige unabhängig von den Stetten zu veräussern, die viele derselben als bäuerliche Wirthe bewohnten, erweist das von Wigand [4]) mitgetheilte gerichtliche Attest über den Zustand

[1]) S. Svarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.-R. (v. Kamptz' Jahrb. f. preuss. Gesetzgebung Bd. 41 S. 151). S. übrigens auch § 152 A. L.-R. II, 7. — [2]) S. Svarez an der in der vorigen Note angeführten Stelle bei den Worten: „Nicht nur der Verkauf der Unterthanen ohne ihre Stellen, sondern auch der Verkauf derselben mit den Stellen an eine andere Gundherrschaft ist eine Folge der alten Leibeigenschaft und muss daher in Provinzen, wo es nicht etwa bis auf die neuere Zeit hin (wie z. B. im Mindenschen) üblich gewesen, untersagt werden". — [3]) Konnten doch im Mittelalter auch Hörige und keineswegs etwa bloss eigentlich unfreie oder eigene Leute mit den Höfen veräussert werden, die sie vom Grundherrn besassen. S. Waitz, Verfassungsgesch. II, 1 S. 237. — [4]) Provincialrechte des Fürstenthums Minden II S. 295—296.

der Eigenbehörigen in der Grafschaft Ravensberg vom 7. Februar 1630. Darin wird ausdrücklich, neben dem Verkaufe mit den Bauerngütern, auch die Auswechselung von Eigenbehörigen des einen Herrn gegen die eines anderen als rechtlich möglich und erlaubt bezeichnet. Im letzteren Falle wird keineswegs etwa zugleich ein Austausch von Grundstücken als nothwendig erfordert. Ebensowenig geschah dies in der älteren Ravensbergischen Eigenthumsordnung von 1669. Die Auswechselung von Eigenbehörigen erhielt damit die ausdrückliche gesetzliche Bestätigung[1]).

Wir haben nun in den vorigen Abschnitten gesehen, wie sorgsam Friedrich der Grosse darauf bedacht war, in den östlichen Provinzen alle Ueberreste einer früheren Zeit zu beseitigen, welche noch an die vormalige Bedeutung der Leibeigenschaft als eines Zustandes der Knechtschaft und Sklaverei erinnern mochten. Es muss sich daher die Frage aufdrängen, was konnte den König abhalten, seine Reformen auf die westfälischen Gebiete auszudehnen, um der dortigen Eigenbehörigkeit die Besonderheiten zu nehmen, welche Wirkungen des Leibeigenthums waren in seiner Verschiedenheit von der Grundbehörigkeit oder Unterthänigkeit? Mit völliger Sicherheit wird dies kaum zu ermitteln und festzustellen sein. Wohl aber bieten sich der rechtsgeschichtlichen Betrachtung gewisse Momente dar, auf welche man jene Unterlassung nicht ohne Wahrscheinlichkeit wird zurückführen dürfen. In Minden und Ravensberg hatten die Stände bis zur neuesten Zeit hin einen gewissen Einfluss auf die Gesetzgebung behalten. Durch den Homagialrecess von 1680 hatte ihnen der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm die Versicherung ertheilt, dass, wenn einige neue Constitutionen, Ordnungen und Satzungen nöthig befunden würden, solche, nachdem sie von der Regierung verfertigt, „ihnen communicirt und ihre Erinnerungen angenommen werden" sollten[2]). Demgemäss war denn auch bei der Abfassung des Entwurfs der Eigenthumsordnung von 1741 verfahren worden. Wie der Eingang dazu besagt, hatte der König dieses Gesetz projectiren lassen, „nach vorher gepflogener

---

[1]) S. dort Cap. I nr. 10. 15 (Wigand a. a. O. II S. 304. 309). —
[2]) Provincialrechte von Minden und Ravensberg II, S. 232.



Communication mit Prälaten und Ritterschaft". Dass aber selbst später noch dem Rechte der Stände, vor dem Erlass neuer Constitutionen und Verordnungen gehört zu werden, die Anerkennung an höchster Stelle nicht versagt wurde, beweist ein Vorgang aus den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Grossen. Als man sich damals bei der obersten Justizverwaltung mit einer Sammlung und Verbesserung der Provincialrechte beschäftigte, verlangten die minden- und ravensbergischen Stände unter Berufung auf den gedachten Homagialrecess ihre Zuziehung. Der Grosskanzler von Carmer verfügte hierauf unterm 2. Juli 1782, es solle die Sammlung der Provincialgesetze einer Deputation der Stände vorgelegt werden[1]).

Schwerlich würde indessen allein die Rücksicht auf die Stände und ihr Recht einen so energischen Geist, wie den des grossen Königs, an der Durchführung von Reformen in seinen westfälischen Besitzungen verhindert haben, welche entsprechend dem für den Osten beliebten Verfahren auf Abschaffung aller Ueberreste der älteren Leibeigenschaft abzielten. Es müssen auch sachliche Gründe gewesen sein, welche dem entgegenstanden. Ist es doch selbst nicht einmal zu einer Revision der Eigenthumsordnung gekommen, die der Grosskanzler von Carmer im Jahre 1785 beschlossen hatte[2]).

Halten wir uns desshalb an den Inhalt der Eigenthumsordnung von 1741, die bis zum Tode Friedrichs des Grossen und darüber hinaus Gesetzeskraft behielt. Vielleicht giebt sie uns die Erklärung für das Verhalten des Königs und seiner Rathgeber gegenüber dem westfälischen Leibeigenthum, das so wesentlich abwich von der legislatorischen Behandlung der Leibeigenschaft in den östlichen Provinzen.

Wir machen da zunächst die Bemerkung, dass das Gesetz den Eigenbehörigen, welche bäuerliche Wirthe waren, an ihren Stetten ein dem Niessbrauch oder dem nutzbaren Eigenthum ähnliches dingliches Recht zuschrieb[3]). Es vererbte auf den jüngsten Sohn und in Ermangelung von Söhnen auf die jüngste Tochter[4]) und konnte dem Besitzer nicht willkürlich, sondern nur im Wege des gerichtlichen Abäusserungsverfahrens um

---

[1]) Wigand a. a. O. II S. 232. — [2]) S. Wigand a. a. O. II S. 234. — [3]) E.-O. cap. X § 1. — [4]) E.-O. cap. XI § 1.



bestimmter Ursachen willen wieder entzogen werden[1]). Die Eigenbehörigen waren so in dinglicher Hinsicht jedenfalls sicherer und besser gestellt als die pommerschen Unterthanen. Entbehrten doch letztere selbst nach der Bauernordnung von 1764 noch jedes festen Besitzrechtes an ihren Höfen. Um der Erblichkeit willen war das Besitzrecht der westfälischen eigenbehörigen Leute sogar besser als das Recht der meisten unterthänigen Landbewohner in den östlichen Provinzen überhaupt. Denn dort herrschte die Form des sog. lassitischen Besitzes vor; dieser schloss die Entstehung eines Anerbenrechts nach Art der westfälischen aus. Selbst aber, was die rein persönlichen Verhältnisse der Eigenbehörigen angeht, fehlte es der Eigenthumsordnung von 1741 nicht an Vorschriften, die, wenn wir einmal absehen von deren Leibeigenthum, geeignet waren, ihre rechtliche Lage als eine verhältnissmässig günstigere erscheinen zu lassen. Nicht zwar ist das zu behaupten, wenn wir dieselbe in Vergleich stellen mit dem durch die Fridericianischen Reformen in Schlesien und Preussen geschaffenen Zustande, wohl aber gegenüber der Stellung der Unterthanen zu ihren Grundherren in Pommern und in der Uckermark.

Die Vorschriften der E.-O., welche ich im Auge habe, sind folgende: Wenn ein Eigenbehöriger starb und Kinder hinterliess, so galten diese an sich sämmtlich gleich dem verstorbenen Vater für eigenbehörig, sofern sie von einer leibeigenen Mutter geboren waren. Aber nur eines von ihnen sollte dann bei der Stette des Vaters sowie überhaupt bei dem Gute des Grundherrn bleiben. Den übrigen war freigestellt, gegen Zahlung eines billigen Freikaufsgeldes um ihre Entlassung aus dem Leibeigenthum beim Herrn nachzusuchen. Dieser durfte die Ertheilung eines Freibriefs nicht verweigern, wenn der Eigenbehörige, der ihn darum anging, im Stande war, nachzuweisen, dass die Entlassung zu seinem bessern Fortkommen nöthig sei[2]). Darüber, ob das Verlangen der Freigebung gerechtfertigt war oder nicht, hatte die zuständige Staatsbehörde zu entscheiden. Bei ihr konnte sich der Eigenbehörige melden, den der Herr nicht loslassen wollte, um dort

[1]) E.-O. cap. XVI. XVII. — [2]) E.-O. cap. II § 6.

Abhülfe seiner Beschwerde zu suchen[1]). Die Staatsbehörde war auch ermächtigt, die Freikaufssumme in allen Fällen festzusetzen, wo sich der Gutsherr dieserhalb mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen mochte[2]). Ward hierdurch die grundherrliche Gewalt unter gewissen Voraussetzungen für lösbar erklärt, so näherte sich damit die Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg von 1741 bereits den Grundsätzen der späteren Reformgesetzgebung von 1748 und 1773, wodurch die Unterthänigkeit in Schlesien und demnächst in West- und Ostpreussen ihre nähere Regelung erfuhr. Man wird daher gerade in der Lösbarkeit des Verhältnisses zum Grundherrn, die vielen Eigenbehörigen, wenn auch freilich nicht allen, zu Gute kam, eine der hauptsächlichen Ursachen zu erblicken haben, weshalb der Gesetzgeber die Verbesserung ihrer Lage in persönlicher Hinsicht nicht als eine gerade dringende Aufgabe erachten mochte. Es kam dazu, dass die Erbtheilung, welche die Grundherren nach dem Gesetz vermöge des Sterbefalls fordern konnten, in Wirklichkeit nur höchst selten stattfand. Die Ablösung dieses Rechts im einzelnen Falle war das durchaus Gewöhnliche[3]). Auf den Domänenämtern war sie sogar ein für alle mal ins Werk gesetzt worden, indem dort seit 1722 an Stelle des Sterbefalls jeder königliche Eigenbehörige eine gewisse Zahlung in Geld zu erlegen hatte[4]).

Nimmt man alle diese Umstände zusammen, so wird man es einigermassen verstehen können, dass Friedrich der Grosse der Abschaffung des westfälischen Leibeigenthums und der ihm eigenthümlichen Wirkungen nicht die gleiche Wichtigkeit beigemessen hat, wie der Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern, in West- und Ostpreussen.

IV.

Die nach dem Tode Coccejis ins Stocken gerathene Arbeit der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs wurde bekanntlich erst in den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Grossen wieder aufgenommen. Die C.-O. vom 14. April 1780[5]), an den Grosskanzler von Carmer gerichtet, gab dafür die

[1]) Daselbst c. XIV §§ 1—2. — [2]) Daselbst cap. II § 6. — [3]) Wigand a. a. O. II S. 254. 255. — [4]) Daselbst S. 257. — [5]) N. C. C. VI S. 1935.

leitenden Gesichtspunkte an. Der Gedanke eines allgemeinen Vernunftrechts, welcher das Projekt des corporis iuris Fridericiani beherrscht hatte, wird aufgegeben; die künftige Codification soll an die bestehenden Rechtszustände anknüpfen. Gelangte damit das historisch gewordene Recht überhaupt wieder mehr zur Geltung, so konnte das auch nicht ohne Einfluss sein auf die legislatorische Behandlung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit. Diese unterscheidet sich wesentlich von der des Projekts. Die Redactoren des Allgemeinen Landrechts haben sich nicht darauf beschränkt, wie es seiner Zeit Cocceji gethan hatte, aus den sämmtlichen verschiedenen Provincialrechten einige wenige allgemeine Sätze zu abstrahiren. Sie haben die Materialien für die Abfassung der Abschnitte des Gesetzbuches, welche von den unterthänigen Landbewohnern in ihren persönlichen Verhältnissen handeln (Thl. II Tit. 7 Abschn. 4 und 8), dem Provincialrecht Schlesiens und dem Inhalte der Verordnung vom 8. November 1773 entnommen. Von dem letzteren Gesetz sahen wir, dass es nach dem Muster der schlesischen Provincialgesetzgebung in Westpreussen, im Netzdistrict und im Ermlande, wie auch in Ostpreussen die Unterthänigkeit an Stelle der Leibeigenschaft einführte und des näheren regelte. Der Bedeutung des Landrechts, als subsidiären Gesetzbuches entsprechend, waren seine Vorschriften über die Unterthänigkeit überall da in Anwendung zu bringen, wo die besonderen Gesetze und Rechte der einzelnen Provinzen keine Entscheidung trafen[1]). Die von Friedrich dem Grossen in Schlesien, West- und Ostpreussen eingeführten Reformen mussten so auch den Unterthanen der übrigen Provinzen zu Gute kommen. Zum wenigsten ist dies von allen solchen Fällen zu behaupten, in welchen die Rechte der übrigen Provinzen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzten.

In Uebereinstimmung mit dem Rechte Schlesiens, das dort bereits im siebzehnten Jahrhundert in der Unterthanenordnung von 1652 den gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte, stellt das Landrecht an die Spitze des Abschnittes von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen (§§ 147

---

[1]) Vgl. §§ 90. 146. 154. 531 A. L.-R. II, 7.

bis 239 II, 7) den Grundsatz auf: „Unterthanen werden ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staates angesehen“ (§ 147). War hierdurch die Freiheit der Unterthanen für ihre Person und abgesehen von der Beziehung zu gewissen Gütern anerkannt, so ist es nur eine Schlussfolgerung, wenn es im nächsten § 148 weiter heisst: „Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt.“ Seit dem Erlass der Verordnung vom 8. November 1773 war die Leibeigenschaft in Preussen nirgends mehr eine Sklaverei. Man sollte daher meinen, dass es einer ausdrücklichen Constatirung dieser Thatsache nicht bedurft habe. Wenn der Gesetzgeber diese dennoch für nöthig hielt, so wird man den Grund dafür in den politischen Vorgängen zu suchen haben, welche in die Zeit der Abfassung des Gesetzbuches fallen. Je mehr sich die Codificationsarbeit ihrer Vollendung näherte, um so wahrscheinlicher wurde der gänzliche Zerfall und Untergang des polnischen Reiches. Damit aber eröffnete sich für Preussen die Aussicht, zu den Erwerbungen des Jahres 1773 noch weitere polnische Gebiete zu erlangen. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Länderzuwachs musste es sich empfehlen, dass man, dem polnischen Recht und seiner Leibeigenschaft gegenüber, den wesentlich verschiedenen Standpunkt des deutschen und preussischen Rechts hervorkehrte und betonte. Auf diesen Gegensatz zum slawisch-polnischen Recht weisen uns die Vorschriften der §§ 149 und 240 hin. Es werden damit die Unterthanen für fähig erklärt, gleich anderen Bürgern des Staates, Eigenthum, wie überhaupt freies Vermögen, und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich zu vertheidigen. Beides, die Erwerbs- und Processfähigkeit der Unterthanen stand in den älteren Provinzen längst fest. Vom Standpunkte des deutschen Rechts angesehen war die Vorschrift des § 149 gegenstandslos und überflüssig. Anders nach polnischem Recht. In Polen waren die unfreien Leute unfähig, eigenes Vermögen zu erwerben. Sie ermangelten ferner jeder Processfähigkeit. Namentlich war ihnen der Rechtsweg verschlossen, um bei Gericht Klagen

gegen ihre Herren vorzubringen[1]). Im Gegensatz zur polnischen Leibeigenschaft hatte es seinen guten Grund, wenn das Landrecht den Unterthanen ausdrücklich die Fähigkeit und Befugniss beilegte, ihre Rechte gegen jedermann, also auch gegen die eigenen Grund- und Gerichtsherren zu vertheidigen. Dies hervorzuheben war vielleicht um so mehr angezeigt, weil die Verordnung vom 8. November 1773 zwar der Sache nach, nicht aber mit deutlichen Worten die entgegenstehende Vorschrift des ius terrestre nobilititatis Prussiae[2]) Tit. VI nr. 2 aufgehoben hatte. Indem das Allgemeine Landrecht die Processfähigkeit als Wirkung und Ausfluss der persönlichen Freiheit der Unterthanen bezeichnete, war damit auch bezüglich der seit 1773 an die Stelle der Leibeigenschaft getretenen Unterthänigkeit in Westpreussen jeder nur irgend mögliche Zweifel gehoben. Die dortigen Grundherren hatten jetzt selbst nicht einen Schein des Rechts mehr für sich, wenn sie es etwa versuchen mochten, ihren Unterthanen den Rechtsweg in Streitigkeiten mit der Gutsherrschaft zu verschränken. Der gleichen Erwägung, dass es zweckmässig sei, den Unterschied der deutschen Leibeigenschaft und der mit ihr gleichbedeutenden Unterthänigkeit von der polnisch-slavischen Leibeigenschaft ins klare Licht zu stellen und über jeden Zweifel zu erheben, wird man die Aufnahme der §§ 150. 151 in das Gesetzbuch zuzuschreiben haben. Brachte es die rechtliche Beziehung der Unterthanen zu bestimmten Gütern mit sich, dass sie diese nicht ohne Bewilligung der Grundherren verlassen durften (§ 150), so sollten sie dafür andererseits aber auch nicht von der Herrschaft ohne das Gut, zu welchem jeder einzelne von ihnen geschlagen war, verkauft, vertauscht oder sonst an einen andern wider ihren Willen abgetreten werden[3]).

---

[1]) S. meine Abhandl. in Bd. X dieser Ztschr. S. 56. — [2]) S. oben S. 105. 106. — [3]) Die Fassung, welche die angezogenen Bestimmungen des Landrechts erhalten haben, schliesst sich an die bezüglichen Worte der Verordnung vom 8. November 1773 (N. C. C. V. Thl. II S. 247) an: „in massen Wir ausdrücklich wollen, dass künftig die Unterthanen in Ost- und Westpreussen als glebae adscripti, das ist, als solche Leute angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind, folglich ein Guts-

Unter den Gütern, zu welchen die Unterthanen gehörten, konnten bei richtiger Auslegung des Gesetzes nur die herrschaftlichen Güter als Complex oder in ihrer Totalität verstanden werden. Denn nur zu ihnen standen sie in einer rechtlichen, vom Gesetzgeber für untrennbar erklärten Beziehung. Keine nothwendige oder wesentliche Verbindung fand dagegen statt zwischen dem Unterthanen und dem einzelnen zu einer Grundherrschaft gehörigen Bauergut, auf welches er als Wirth vom Herrn eingesetzt war. Stand es doch, zum wenigsten in manchen Provinzen, wie namentlich in Pommern, dem Herrn frei, den unterthänigen Bauer von einem auf den andern Hof zu versetzen, sofern letzterer nur ein Zubehör desselben Dominiums bildete.

Das gesetzliche Verbot jeder Auflösung der Verbindung zwischen den Unterthanen und den Gütern, welchen sie zugehörten, schloss daher zugleich die Möglichkeit aus, diese Verbindung dadurch zu lösen, dass die Unterthanen mit den Bauerstellen, auf welchen sie sassen, an andere Herren abgetreten und veräussert wurden. Es verstand sich dies bei richtiger Auslegung der §§ 150. 151 eigentlich von selbst. Dem ungeachtet hat der Gesetzgeber es für nöthig befunden, der Ueberlassung von Unterthanen mit ihren Stellen von einer Gutsherrschaft an die andere noch besonders zu gedenken. Das Landrecht ist da dem Vorgange der für Schlesien 1759 erlassenen Verordnung gefolgt [1]). Die Veranlassung aber zur Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Gesetzbuch gab nicht das im Osten der Monarchie geltende Recht, sondern das der westfälischen Lande Minden und Ravensberg [2]). Dort war es, wie im vorigen Abschnitt erwähnt wurde, den Grundherren gestattet, ihre eigenbehörigen Leute zugleich mit den Stellen an andere abzutreten. Das Landrecht nimmt hierauf Rücksicht. Wo es bisher zulässig gewesen, dass Unterthanen mit ihren Stellen zugleich von einer Grundherrschaft an die andere überlassen wurden, mag es auch ferner dabei

herr in keiner Weise befugt ist, einen solchen Unterthanen ausserhalb dem Gute zu verkaufen oder zu verschenken".

[1]) S. oben S. 123. — [2]) S. hierüber Svarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.-R. zu § 152 II, 7 (von Kamptz Jahrb. Bd. 41 S. 151).



verbleiben (§ 152). Nur soll durch eine solche Veräusserung der Zustand der Unterthanen auf keinerlei Weise erschwert oder verschlimmert werden (§ 153)[1]. Um so energischer tritt der Gesetzgeber dann aber in § 154 einer solchen Veräusserung von Unterthanen mit ihren Stellen in allen den Provinzen entgegen, wo sie bis dahin nicht stattgefunden hat. Sie soll da auch in Zukunft gänzlich untersagt bleiben[2].

Ebenfalls eine Folgerung aus dem an die Spitze gestellten Satze, der die Unterthanen ausser der Beziehung zu bestimmten Gütern für freie Bürger des Staates erklärte, enthält der § 267: „Ueber sein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich anderen Bürgern des Staates auch letztwillig verfügen." In Pommern und in der Mark Brandenburg besassen die Unterthanen die Fähigkeit und Befugniss, über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen, bereits von der Zeit an, wo das römische Recht mit seiner Lehre von den Testamenten dort Eingang und Geltung erlangt hatte. In den übrigen östlichen Provinzen hatte ihnen die Gesetzgebung das Recht hierzu theils schon im sechzehnten Jahrhundert, theils unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen eingeräumt. Entsprach daher der § 267 dem Rechtszustande, wie er in den meisten Provinzen des Staates ohnehin schon vorhanden war, so trat er andererseits in Gegensatz zu dem Rechte der preussisch-westfälischen Lande. Von der dort als Provincialgesetz geltenden E.-O. von 1741 wissen wir, dass sie, um des Anspruches willen, den die Herren auf den Sterbefall hatten, den Eigenbehörigen das Recht der letztwilligen Verfügung versagte. Sie waren bloss dann zu testiren befugt, wenn sie bei Lebzeiten die Herren wegen des

[1]) Vgl. hierzu E.-O. für Minden und Ravensberg von 1741, cap. II § 2. Die dort vorgesehene Beschränkung, dass der Grundherr, welcher Eigenbehörige erhandelt, es bei den Abgaben und Leistungen bewenden lassen soll, die sie bisher dem Verkäufer entrichteten, wird im A. L.-R. allgemeiner gefasst und erweitert. — [2]) Trotzdem wurde hieran bei Abfassung des ostpreussischen Provincialrechts von 1801/02 nicht strikt festgehalten. Dasselbe liess Zus. 110 zu § 154 II, 7 A. L.-R. eine Veräusserung von Unterthanen mit ihren Stellen insoweit zu, als nach Lage der damaligen Gesetzgebung (Zus. 5 und 28) eine Abtrennung unbeweglicher Pertinenzstücke resp. eine Theilung von Landgütern überhaupt gestattet war.

Sterbefalles abfanden[1]). Wegen dieser in Westfalen bestehenden Beschränkung, die in Widerspruch stand mit der persönlichen Freiheit der Unterthanen, auch nicht aus deren Eigenschaft als glebae adscripti hergeleitet werden konnte, war es darum wohl gerechtfertigt, dass man ihnen in der Codification des gemeinen preussischen Rechts die Fähigkeit und Befugniss zu letztwilligen Verfügungen ausdrücklich zuschrieb. Es war dies eine Direction für die Abfassung des westfälischen Provincialrechts, die wie die der übrigen Provincialrechte vorbehalten blieb. Aus alledem erhellt, dass die Redactoren die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche die Abschaffung der Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei wie überhaupt, so in ihren einzelnen Folgen und Wirkungen aussprachen, in stetem Hinblick auf den bestehenden Rechtszustand getroffen haben. Einestheils war es das Recht in den von Polen erworbenen oder noch zu erwerbenden Gebieten, worauf sie vornehmlich Rücksicht nahmen, anderentheils das Recht im preussischen Westfalen. Dort allein hatten sich noch über die Regierungszeit Friedrichs des Grossen hinaus Reste der ehemaligen gänzlichen Rechtlosigkeit oder doch der Hörigkeit der Unterthanen erhalten.

Die §§ 147 ff. II, 7 stellen daher kein neu erdachtes Recht vor, welches etwa rein aus der Vernunft a priori construirt wäre, wie man dies wohl neuerdings behauptet hat[2]). Das Gleiche ist nun aber auch von denjenigen Vorschriften des Landrechts zu sagen, welche die Unterthänigkeit betreffen und darauf abzielen, die Härten derselben zu mildern. Denn, wie Friedrich der Grosse bei seinen Reformen des Jahres 1773, sind auch die Redactoren des Landrechts nicht dabei stehen geblieben, die Abschaffung der Leibeigenschaft zu proclamiren. Sie beabsichtigten zugleich die Lage der Unterthanen dadurch zu erleichtern, dass sie der Unterthänigkeit den Charakter eines unauflöslichen Verhältnisses, den sie bis dahin fast durchgängig gehabt hatte, benahmen. Die meisten der hierauf gerichteten Vorschriften des Gesetzbuches sind dem Rechte Schlesiens theils geradezu entlehnt, theils ihm doch nachge-

---

[1]) S. oben S. 131. — [2]) S. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 123.

bildet. Hatte dieses schon den in Ost- und Westpreussen 1773 eingeführten Reformen als Vorbild gedient[1]), so sollte es nunmehr die Grundlage bilden für die allgemeine Gesetzgebung. Dem schlesischen Rechte[2]) entsprechend schreibt der § 520 II, 7 jedem Unterthanen das Recht zu, von seinem Herrn die Entlassung und zwar unentgeltlich zu fordern, wenn ihn dieser ohne Urtel und Recht gemisshandelt hat. Ein zweiter allgemeiner Entlassungsgrund, der sämmtliche Arten von Unterthanen angeht, ist dem Gesetzbuche eigenthümlich. Er beruht in der früheren preussischen Heeresverfassung. Ein Unterthan, der es in Kriegsdiensten des Staates bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht hat, muss unentgeltlich aus der Unterthänigkeit entlassen werden (§ 548, II, 7). Steigt er bis zur Stellung eines Oberofficiers, so bedarf er nicht einmal der Entlassung. Er wird für sich und seine Familie ohne weiteres von aller persönlichen Verpflichtung gegen seine Grundherrschaft frei (§ 547).

Im übrigen unterscheidet das Landrecht bezüglich des Rechts auf Entlassung aus der Unterthänigkeit zwischen unangesessenen und angesessenen Unterthanen.

Die Gründe, aus welchen die nicht angesessenen Unterthanen berechtigt sein sollen, ihre Entlassung zu fordern, sind im wesentlichen dieselben, welche das schlesische Edict von 1748 aufführt[3]). Soweit das Landrecht davon abweicht, handelt es sich lediglich um eine analoge Fortbildung und Erweiterung der in jenem Provincialgesetz enthaltenen Vorschriften. Frauen soll die Entlassung nicht versagt werden, wenn sie durch auswärtige Heirath ihre Versorgung finden (§ 519). Grossjährige männliche Unterthanen haben diese zu beanspruchen, wenn sich ihnen Gelegenheit darbietet, sei es durch Erwerb eines Grundstücks, sei es durch Heirath oder durch Eintritt in eine bürgerliche Nahrung ausserhalb der Güter, denen sie zugeschlagen sind, sich ansässig zu machen und ihre Lage dauerhaft zu verbessern (§§ 506. 516). Sie dürfen ferner die Entlassung von der Herrschaft verlangen,

---

[1]) S. oben S. 126. 127. — [2]) U. O. 1652. Schles. Privileg. I, S. 153 nr. 8. Edict vom 10. December 1748 (in Samml. älterer in Schlesien 1748—50 publicirt. Ordnungen ct.) S. 232 nr. 5. Vgl. damit V. vom 8. Nov. 1773 (N. C. C. V Thl. II, S. 2474 nr. 5). — [3]) S. oben S. 119. 120.

wenn sie eine Wissenschaft, Kunst oder Profession erlernen, womit sie sich auf dem Lande nicht nähren können, oder wenn sie eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbildung erlangen (§§ 503. 505).

Eine grössere Selbstständigkeit zeigt die Behandlung der bereits angesessenen Unterthanen.

Das Recht auf Entlassung aus der Unterthänigkeit ist bei ihnen von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht. Ein schon angesessener Bauer soll seine und seines Weibes Entlassung fordern dürfen, wenn er glaubhaft nachzuweisen vermag, womit er sich künftig im Lande nähren will, und wenn er ausserdem im Stande ist, seiner Herrschaft einen anderen gleich tüchtigen Wirth an seine Stelle zu verschaffen (§§ 498. 521). Von der letzteren dieser beiden Voraussetzungen hing in manchen Provinzen, so namentlich in der Mittelmark[1]), das Recht des Abzugs auch bei freien, auf herrschaftlichem Grunde wohnenden Bauern ab. Zwischen diesen und den angesessenen unterthänigen Bauern fand nunmehr, was die Abzugsfreiheit anbelangt, ein Unterschied nach dem Landrecht nur noch in zwei Beziehungen statt: Die angesessenen Unterthanen mussten regelmässig, wenn auch nicht immer, ihren Herren für die Entlassung ein Losgeld zahlen. Sie konnten ferner unter gewissen Umständen das Recht auf die Entlassung verwirken, ohne dass es weiter darauf ankam, ob sie der Herrschaft einen anderen Wirth zu stellen vermochten. Beides war bei freien Bauern begrifflich ausgeschlossen.

Geht das Allgemeine Landrecht in Ansehung der angesessenen Unterthanen und des ihnen gewährten Rechts auf Entlassung aus der Unterthänigkeit über die Fridericianische Gesetzgebung der Jahre 1748 und 1773 hinaus, so zeigt es dagegen einen Rückschritt in der legislatorischen Behandlung des den Herren zu zahlenden Loslassungsgeldes. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben war eine allgemeine. Der Regel nach konnten weder angesessene noch unangesessene Unterthanen die Entlassung nicht anders denn gegen Entgeld verlangen. Ausnahmen sollten nur da Platz greifen, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorgesehen hatte, wie in den

[1]) S. Korn in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, S. 39.



Fällen, wenn ein Unterthan von seiner Herrschaft ohne Recht und Urtheil gemisshandelt war, oder wenn er es im Kriegsdienst bis zum Wachtmeister oder Feldwebel gebracht hatte[1]).

Wir haben nun früher gesehen[2]), dass König Friedrich der Grosse in Schlesien, sowie in Ost- und Westpreussen den Betrag des Loslassungsgeldes gesetzlich fixirt hatte. Im Allgemeinen Landrecht fehlt es an einer hierauf bezüglichen Vorschrift. Das Gesetzbuch verweist desshalb auf die Provincialrechte, sofern nicht etwa bei Annehmung eines Unterthanen zwischen diesem und der Herrschaft wegen des Losgeldes im Falle der Entlassung im Voraus etwas ausbedungen wurde (§§ 531—533).

So blieb es denn in allen denjenigen Provinzen, wo die auf Schlesien und Preussen bezüglichen Edicte von 1748 und 1773 nicht eingeführt waren, dem Belieben der Grundherren überlassen, zu bestimmen, wieviel sie an Loslassungsgeld von den Unterthanen bei der Entlassung fordern wollten. Ausser in den Fällen, wo die Entlassung unentgeltlich gewährt werden musste, konnte es dort geschehen, dass dem Unterthanen die Möglichkeit, zur Freiheit zu gelangen, durch Forderung eines für ihn unerschwinglich hohen Losgeldes verschlossen wurde. Es war dies ein unleugbarer Mangel des A. L.-R. Trotzdem bleibt aber die Thatsache bestehen, dass dieses Gesetzbuch nach dem Vorgange der Fridericianischen Reformen von 1748 und 1773 die Unterthänigkeit grundsätzlich als ein lösbares Verhältniss anerkannt und behandelt hat.

Freilich aber bildete diese Lösbarkeit nur die Regel, welche Ausnahmen zuliess.

Schon das Edict von 1748 hatte das Recht auf Entlassung einem Unterthanen abgesprochen, der sich eines grossen Verbrechens oder einer grossen Undankbarkeit, die „nicht in Worten, sondern in Thaten“ bestehe, wider seine Herrschaft und deren Kinder schuldig machte[3]). Nunmehr verordnete das A. L.-R. § 528: „Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrschaft oder deren Familie schuldig erkannt worden.“

---

[1]) S. oben S. 145. — [2]) S. oben S. 121. 127. 128. — [3]) S. oben S. 119.



Neben der völligen Unauflöslichkeit der Unterthänigkeit, die fortan nur noch einzelne Unterthanen als Strafe treffen sollte, erkennt das Landrecht ausserdem noch gewisse Gründe an, um derentwillen unterthänigen Leuten das Recht auf die Entlassung zeitweilig oder dann vorenthalten werden durfte, wenn sie gewisse Bedingungen nicht erfüllten. Soweit die letzteren von allgemeiner Bedeutung waren, indem sie schlechthin alle Unterthanen oder doch alle angesessenen Unterthanen betrafen (wie die Zahlung eines Losgeldes und die Gestellung eines tauglichen Wirths an Stelle des den Abzug begehrenden Bauern), ist davon schon die Rede gewesen. Hier handelt es sich allein noch um einige besondere Bedingungen, von deren Erfüllung im einzelnen Falle die Entlassung abhängen sollte. Auch bei der Festsetzung dieser Bedingungen sind die Redactoren des Landrechts vom Rechte Schlesiens ausgegangen. Sie sind von seinen Vorschriften nur da abgewichen, wo es ihnen darauf ankam, den Unterthanen es möglichst leicht zu machen, sich der Gewalt ihrer Herren zu entledigen. So wird im Anschluss an die bezüglichen Bestimmungen des Edicts von 1748 verordnet, dass das zu Hofdiensten verpflichtete Gesinde im allgemeinen nicht befugt sein soll, die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu fordern, es habe denn zuvor seiner Herrschaft die nach Provincialgesetzen oder Herkommen schuldigen Dienste geleistet. Nicht aber darf darum Unterthanenkindern, denen sich die Gelegenheit darbietet, durch Annahme einer Bauernstelle oder durch eine Heirath ihr Unterkommen zu erhalten, die Entlassung bloss desshalb versagt werden, weil sie dem Gesindezwange auf ungemessene Zeit unterworfen sind, oder weil sie die auf gewisse Jahre festgesetzten Dienste noch nicht abgeleistet haben (§§ 206 — 216). Nur das angefangene Dienstjahr musste unter allen Umständen bis zu Ende ausgedient werden. Im übrigen war der unterthänige Dienstbote bei bemessener Dienstzeit verpflichtet, der Herrschaft, nach deren Wahl, entweder eine andere taugliche Person zum Abdienen der noch rückständigen Jahre zu stellen, oder ihr die Differenz zu vergüten zwischen dem höheren Lohn, den freies Gesinde zu beanspruchen hatte, und dem minderen Lohn, welches dem unterthänigen Hofgänger zukam.

An gewisse Bedingungen ist ferner das Recht auf Entlassung geknüpft, wenn Unterthanen eine Kunst oder Wissenschaft auf Kosten der Herrschaft erlernt haben. Nach dem Edict von 1748 konnten Unterthanen, auf deren Ausbildung in einer dem Dominium nutzbaren Kunst oder Profession die Herrschaft Kosten verwendet hatte, die Entlassung nicht fordern, wenn sie noch nicht zehn Jahre gedient hatten und die aufgewendeten Kosten nicht wieder erstatten mochten noch konnten.

In entsprechender Weise verordnet nun das Allgemeine Landrecht § 177, dass ein Unterthan, der eine Kunst oder ein Handwerk, womit er der Herrschaft persönlich oder in ihrer Wirthschaft Dienste leisten kann, auf Kosten derselben erlernt hat, ihr gegen das gewöhnliche Lohn so lange dienen muss, bis durch verhältnissmässige Abzüge vom Lohn die gemachten Auslagen erstattet sind. Will die Herrschaft keine solche Lohnabzüge machen, so muss der Unterthan ihr so lange dienen, als er bei der auf ihre Kosten erlernten Kunst oder Profession bleiben will (§ 178). Immer soll dies nur dann gelten, wenn die Herrschaft einen solchen Unterthanen selbst in ihre Dienste nimmt. Thut sie dies nicht, oder ist die Kunst oder das Handwerk von der Art, dass die Herrschaft für sich oder für ihre Wirthschaft davon keinen Gebrauch machen kann, so darf sie ihm die Entlassung nicht versagen, wenn er demnächst beabsichtigt, sich auf diese seine Kunst oder Profession irgendwo niederzulassen (§ 179). Er ist dann nur verbunden, die Herrschaft für die aufgewandten Kosten baldmöglichst zu entschädigen (§ 180).

Noch eine hierher gehörige Beschränkung betrifft die Entlassung nicht angesessener, grossjähriger Unterthanen, welche diese aus dem Grunde nachsuchen, weil sich ihnen Gelegenheit darbietet, sich auswärts ansässig zu machen. Das Edict von 1748 wollte ihnen die Lösung des Unterthänigkeitsverhältnisses schlechterdings vorenthalten, sofern in den Dörfern, in welchen sie bisher gelebt, noch ledige Bauerstellen vorhanden waren. Das Landrecht erkennt dagegen das Recht auf Entlassung auch unter diesen Umständen an. Es knüpft dasselbe nur an eine Bedingung. Ein Unterthan, der auf den Abzug besteht, obwohl ihm die Herrschaft in den Gütern, zu

welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, eine Stelle anzuweisen bereit und im Stande ist, soll gehalten sein, einen anderen tauglichen und ansehnlichen Wirth für diese Stelle herbeizuschaffen (§ 507). —

Ich komme zum Schluss.

Die gegebene Darstellung wird, wie ich hoffen darf, den Beweis erbracht haben, dass die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Abschaffung der Leibeigenschaft, sowie über die rechtliche Eigenschaft und Bedeutung der Unterthänigkeit durchaus auf dem Boden des historisch gewordenen Rechts erwachsen sind. Es ist das Recht Schlesiens, welches die Grundlage des Gesetzbuches bildet. Ihm haben die Redactoren nicht bloss die leitenden Gedanken, sondern selbst das Material zu den ins Detail gehenden Bestimmungen entnommen. Die humanen Vorschriften, wodurch sich dieses Provincialrecht vor den Rechten der übrigen preussischen Provinzen auszeichnete, reichen zum Theil noch in das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert zurück. Zu einem anderen Theil verdanken sie ihre Entstehung dem Edicte Friedrichs des Grossen von 1748. Die damit in dem Zustande der unterthänigen Landbewohner Schlesiens herbeigeführten Reformen wurden demnächst durch die Verordnung vom 8. November 1773 auf Ostpreussen und Westpreussen und die anderen durch die erste Theilung Polens erworbenen Gebiete erstreckt. Sie erhielten schliesslich im Allgemeinen Landrecht die Bedeutung von Satzungen des gemeinen preussischen, wenn auch nur subsidiär geltenden Rechts. In der geschichtlichen Entwickelung bildet der damit geschaffene Zustand der Unterthänigkeit ein wichtiges Mittelglied zwischen der Leibeigenschaft als Art der persönlichen Sklaverei, wie solche in den früher polnischen Provinzen, ja theilweise selbst noch in Ostpreussen zu Recht bestanden hatte, und der Herstellung einer vollkommenen persönlichen Freiheit durch das denkwürdige Edict vom 9. October 1807.

IV.

Ueber die Succession in Fuldische Lehne.

Von

Herrn Geheimerath Prof. Dr. **Wasserschleben**

in Giessen.

Bereits im Jahre 1853 war ich durch eine Spruchsache veranlasst, mich mit dem rechtlichen Charakter der Fuldischen Lehne und den eigenthümlichen Bestimmungen des Fuldischen Lehnrechts in Betreff der cognatischen Succession zu beschäftigen. Der Plan, auf Grund eingehender und umfassender Untersuchungen diesen Gegenstand in einer besonderen Schrift zu behandeln, musste vorerst gegen andere, dringendere Arbeiten zurücktreten, und erst nachdem ich mein akademisches Lehramt aufgegeben und grössere Musse gewonnen habe, bin ich jenem Plane näher getreten, und veröffentliche im Folgenden die Ergebnisse meiner erneuten Untersuchungen.

Unter den geistlichen Lehnen zeichnen sich die Fuldischen Lehne besonders aus theils durch die grosse Zahl und weite Verbreitung [1]) derselben, theils durch mehrere Eigenthümlichkeiten namentlich in der Erbfolge, theils dadurch, dass Lehne nach Fuldischer Lehne Recht und Herkommen nicht allein von den Aebten von Fulda, sondern auch von anderen Lehnsherren vergeben wurden, der Ausdruck „Fuldisches Lehn“ sich mithin zu einem eigenthümlichen Rechtsbegriff entwickelt hat. Die Veranlassung hierzu lag wohl regelmässig darin, dass die Lehnsobjecte vom Stift Fulda durch Verkauf oder andere Rechtstitel in das Eigenthum anderer Reichsstände übergingen, welche hiernach die Lehnsherrlichkeit ausübten und bei Erbfällen die betreffenden Lehne wie früher „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen“

---

[1]) Schannat, Fuldischer Lehnshof (Francof. 1726), Elenchus Vasallorum p. 3–192.



übertrugen. So sind schon früh zahlreiche Fuldische Lehne unter die Lehnsherrlichkeit der Pfalzgrafen bei Rhein, später Kurfürsten (vgl. Anhang Urkunde 1 und Estor, Auserlesene kleine Schriften, Giessen 1744, Bd. 1 S. 547 u. ff.), an Hessen, Sachsen-Weimar u. a. gekommen.

Es ist, trotz Schannats Widerspruch [1]), wohl nicht zu bezweifeln, dass die Mehrzahl der geistlichen Lehne und auch der Fuldischen Lehne aufgetragene Lehne gewesen sind. Die Veranlassung zu solchen Oblationen lag wahrscheinlich vorzugsweise in dem Bestreben, durch dieselben grössere Sicherheit und Schutz für die nunmehr in Lehne umgewandelten Besitzthümer zu gewinnen, ausserdem auch wohl in der Pietät gegen die Kirche. Sehr erklärlich war hierbei der Wunsch, die Grundsätze des bisher massgebend gewesenen allodialen Rechts auch jetzt noch nach Möglichkeit erhalten zu sehen, so namentlich in Betreff der Erbfolge, der Veräusserlichkeit u. a. [2]).

Die folgende Untersuchung beschränkt sich darauf, die eigenthümlichen Grundsätze der Fuldischen Lehne rücksichtlich der Erbfolge festzustellen, namentlich also, ob und in welchem Umfange die Cognaten zur Erbfolge zugelassen worden seien.

Bis zum Erscheinen der oben angeführten Schrift Schannats (1726) war die Ansicht, dass die Fuldischen Lehne regelmässig Weiberlehne gewesen seien und nur ausnahmsweise nach Inhalt der Lehnbriefe die Weiber von der Succession ausgeschlossen waren, die herrschende. Schannat suchte in seinem Werke umgekehrt nachzuweisen, dass die Fuldischen Lehne, auch solche, deren Lehnbriefe die Formel „nach Ful-

[1]) A. a. O. Clientela Fuld. p. 13—15. Vgl. auch Estor, Analecta Fuldensia (Argentor. 1727) p. 47 ff. und Zöpfl, Die weibliche Lehnserbfolge in Fuldische und Pfalz-Fuldische Mannlehen und Burglehen (Stuttgart 1852) § 12. — [2]) Estor Analecta Fuld. p. 49 führt einen Kölner Lehnbrief vom Jahre 1190 an: „quod comes Theodericus de Wiede castrum suum Holebüche, in patrimonio suo fundatum . . . sub hoc pacto contulit, ut idem comes ac uxor sua feodali iure a nobis receptum possideant et omnes successores hereditarii eiusdem comitis utriusque sexus firmiter tamquam allodium . . . . in dominium prenominati castri succedat“. Vgl. auch Schoepffii Comment. de feud. Fuldens. in Francon. (Giessae 1735) p. 10.

discher Lehen Herkommen und Recht" enthalten, regelmässig feuda masculina[1]) gewesen seien, und nur ausnahmsweise in besonderen Fällen die Weiber Successionsfähigkeit besessen hätten. Diese Auffassung hat keinen sonderlichen Anklang gefunden und ist namentlich von Estor in den Analecta Fuldensia entschieden bestritten und widerlegt worden. Obgleich, wie wir unten sehen werden, selbst der Lehnhof seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Theil die Schannatsche Ansicht angenommen hat, sind derselben seitdem von den Rechtslehrern nur verschwindend wenige beigetreten[2]), eine Reihe von Processen bis in die fünfziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts zeigen aber, dass die Frage selbst in neuerer Zeit nicht unbestritten war, und desshalb erscheint eine nochmalige Erörterung derselben nicht überflüssig.

Unzweifelhaft hatte sich bei dem Fuldischen Lehnhofe schon früh ein von dem gemeinen deutschen Lehnrecht, namentlich in Betreff der cognatischen Succession, abweichendes particulares Recht gebildet. So bezeugt der Abt Heinrich im Jahre 1292 (Estor Anal. p. 7 not. a.): „Wir . . . . thun kund . . . ., dass von uns am gericht gemein gefragt und getheilt ward also, wo ein mann ist, der lehen hat von unserm gotteshause und lässet die erben, beyde söhne und töchter nach seinem todte, dass die lehen billig und wechter fallen und folgen sollen den söhnen, dann den töchtern. Wann aber die söhne nicht lang mit seynd, gehören dann die töchter zu dem gotteshause, von deme die lehen rühren, so mögen sie wol besitzen, ob sie es an der herren gnaden finden und behalden"[3]).

Ebenso heisst es in einem Zeugniss, welches der Abt Johann auf eine Anfrage des Gyse von Holzwiler wegen „Fuldischer Lehen Recht" nach Berufung und Ausspruch seiner Stiftsmannen diesem im Jahre 1403 ausgestellt hat:

„Als[4]) daz vor Uns zu anderen Zyten von Unsers Stifts

---

[1]) Clientel. Fuldens. p. 7. — [2]) Vgl. Zoepfl a. a. O. § 9. § 21. — [3]) Vgl. Schannat a. a. O. nr. 558 (vom Jahre 1275): „quae pro castrensi feodo ipse et sui heredes masculi et feminae hereditario possidebunt", „ipsi cum heredibus utriusque sexus praelibata feoda (castra) iure hereditario possidebunt". — [4]) Grauel, Die Abweichungen



Mannen auch ine erkannt und gerechtit worden ist, dass, wo Fuldisch Lehin geteilt, gestöcket und gesteint worden sin, und den fürter jegliches synen Teil der Lehne empfert und treit, gehet der von Tode eines abe und lasset nicht rechter Libeserben, daz sons sin, und lesset Tochter, so sind die Lehen mit Rechte uf die Töchter gefallen und irstorben, als daz von Alter nach Fuldischer Lehnrechte gewönlich herkummen ist und sullen auch die Lehen empfahen und behalten an Hinderniss."

Hiernach hatten also auf Grund eines alten Herkommens nach Fuldischem Lehnrechte die Töchter nach Abgang der Söhne ein Successionsrecht, wogegen, wie das zuletzt angeführte Zeugniss vom Jahre 1403 beweist, damals ein Erbrecht der Seitenverwandten noch nicht anerkannt war. Bei der allgemeinen Fassung obiger Zeugnisse muss man annehmen, dass sämmtliche Fuldischen Lehne, soweit nicht in den Lehnbriefen ausdrücklich etwas anderes bestimmt war, bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts Weiberlehne in dem eben angegebenen Umfange waren, mithin nach der bekannten Regel auch hier das Fuldische Particularrecht dem gemeinen deutschen Lehnrechte derogirte[1]). Seit dieser Zeit aber tritt unzweideutig in den Lehnbriefen ein Unterschied und eine von der bisherigen abweichende Auffassung des Verhältnisses zwischen dem gemeinen und dem particularen Fuldischen Lehnrechte hervor. Die Lehnbriefe enthalten nämlich jetzt Verleihungen bald mit der Formel „nach Fuldischer Lehen Gewohnheit und Herkommen", oder „als Fuldischer Lehen Recht und Herkommen ist", oder „nach Fuldischer Burggüter Gewohnheit", „juxta ritum, modum, consuetudinem ac ius bonorum ecclesiae Fuldensis", bald ohne eine derartige Formel, durch welche irgendwie das Lehn als ein Fuldisches bezeichnet wird[2]). Die

des bes. Fuldaischen Lehnrechts von den Vorschriften des in Deutschland geltenden gemeinen Lehnrechts (Fulda 1835) S. 65. 66.

[1]) Im Anhange theile ich unter Nr. 2 aus dem Gräflich Goertzischen Archive einen Lehnbrief mit, welcher unter Festhaltung der Lehnsqualität im übrigen die Rechte am Lehn denen an den „eigenen Gütern" gleichstellt. — [2]) Schannat, Probationes clientelae Fuldens. benef. nr. 42. 76. 158. 324. 44 u. a., Estor a. a. O. p. 6, Storch (praes. Kayser), De feud. Fuldens., Giess. 1737, S. 26. 46, Wehneri, Observ. practic. s. v. Fuldische Lehen p. 140.



Wirkung einer in jener Form erfolgten Beleihung war die Anwendung des besonderen Fuldischen Lehnrechts auf die betreffenden Lehne, während bei den Verleihungen der zweiten Art die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts massgebend wurden. Es gab mithin seitdem Fuldische feuda propria und impropria, und das Kriterium derselben war vorzugsweise in der Investiturformel enthalten.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Beschränkung des bisher auf alle vom Fuldischen Stifte relevirenden Lehne angewendeten besonderen Fuldischen Lehnrechts auf solche Lehne, welche mit einer der obigen Formeln verliehen waren, ihren Grund in einer Rücksichtnahme auf das Interesse des Stiftsvermögens von Seiten der Fuldischen Aebte und ihres Lehnhofes hatte, da durch ein Anschliessen an das gemeine Lehnrecht in allen den Fällen, wo jene Formeln nicht angewendet wurden, die Zahl der Heimfälle, welche nach dem vorigen Systeme natürlich sehr selten eingetreten waren, wesentlich vermehrt werden musste. Dazu kam der Umstand, dass mit der Reception des longobardischen Lehnrechts ein Erbrecht der Seitenverwandten zur Geltung kam. Dasselbe Bestreben, die Wirksamkeit des der cognatischen Erbfolge so überaus günstigen particularen Rechts möglichst zu beschränken, tritt unverkennbar in einer Erklärung der Fuldaer Regierung vom 20. April 1719 (Schannat nr. 633) hervor: „Gleichwie nun die Natur, Aigenschaft und Successionsrecht deren Fuldischen Lehen ist und täglich also bey alhiesigen Hochfürstlichem Lehenhof beobachtet wird, ... mithin so viel die besagte Manlehen belangt, das axioma Iuris subutrirt, scil. exceptio unius firmat regulam in casibus non exceptis, und also das Ius commune bey solchen Fuldischen Mann-Lehen so beobachtet wird, ut extincta linea masculina ad dominum revertatur, als haben unsern hochgeehrten Herrn wir es zu verlangter Nachricht hiermit dienstlich nicht verhalten wollen."

Zu gleichem Zwecke endlich schrieb Schannat im Jahre 1726 sein Werk: De clientela Fuldensi beneficiaria, in welchem er der bisherigen communis doctorum opinio in Betreff namentlich der cognatischen Erbfolge in die Fuldischen Lehne entgegentrat, wie wenig aber im Einklange mit dem bisher

geltenden Fuldischen Rechte und der Praxis, geht aus den von Schannat selbst mitgetheilten Probationes hervor, und mit wie geringem Erfolge überhaupt, beweisen die oben bereits erwähnten Schriften von Estor, Storch u. a. Vgl. Zöpfl a. a. O. § 14 und 20. Dieselbe Tendenz tritt hervor in einem Bescheide des Fuldischen Lehnhofs vom 14. November 1798 (Grauel a. a. O. S. 74), dessen Gewicht unten näher geprüft werden soll.

Nach einer Ausführung des Herrn Geh. Regierungsraths Beck, Mitglied des Darmstädter Lehnhofs vom 4. Februar 1842, wird mit Berufung auf Schannat und Schneider[1]) ausgesprochen, dass der Fuldische Lehnhof in seiner grossen Milde den Uebergang auf Weiber in viel, ja fast den meisten seiner Lehne, und wenn auch nicht als Recht, doch infolge besonderer Gunst und Verwilligung geübt und anerkannt habe, wie dies bei den Breuberger Lehen von den frühesten Zeiten ausser Zweifel sei (Akten des Darmstädter Lehnhofs, betreffend die Löwensteinschen Lehnsverhältnisse im Allgemeinen, 1841, nr. [17])[2]). In gleicher Weise hat sich derselbe ausgesprochen in einer „Beleuchtung und Widerlegung" der Zöpflschen Denkschrift über die weibliche Lehn-

---

[1]) Schneider, Gräfl. Erbachsche Historie (Frankf. 1736) S. 310. — [2]) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1838) Bd. 5 S. 21 beruft sich auf ein bei Schannat nr. 631 abgedrucktes Zeugniss des Abts Bernhard Gustav von Fulda vom Jahre 1675, worin es heisst: „als bekennen und bezeugen wir der Warheit auch Billigkeit zu Stewer, dass bei unserm Fuldischen Lehnhof jedesmal und in allen Fällen den gemeinen Lehnsrechten und nicht denen gemeinen bürgerlichen Rechten oder Iuri Civili nachgesprochen wird, wo nicht eine andere Lehnsart und Natur, Recht und Gewohnheit bei unserm Lehnhof dem Iuri communi feudali zugegen introducirt und observirt worden ist", um aus demselben zu erhärten, dass auch bei den Fuldischen Lehnen das gemeine Lehnrecht als Regel angesehen worden sei. Das obige Zeugniss bezieht sich auf eine singuläre Frage, den Einfluss der „duplicitas vinculi" auf die Successionsfähigkeit, und in dieser Beziehung bemerkt der Abt: „Dieweilen wir nun in unserer Lehens-Repositur haben nachsehen lassen und befunden, dass des Vinculi duplicitatis halber keine absonderliche Observanz vorhanden, so bezeugen wir hiermit, dass in diesem und dergl. Successionsfällen denen communibus iuribus feudalibus nachzusprechen". Dass dagegen die Eigenschaft der Fuldischen Lehne als Weiberlehne die Regel gebildet habe, unterliegt keinem Zweifel.



erbfolge in Fuldische Mannlehne und Burglehne betreffend (Akten des Grossh. Hess. Lehnhofs, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes, bez. der Freiherrlich Wambolt von Umstadtschen Lehne im Allgemeinen u. s. w., 1851. 1852, Anlage zu # 7).

Von Seiten des Grossherzoglich Weimarschen Lehnfiscus ist auch noch vor einigen 30 Jahren in einem Lehnsprocess mit Berufung auf Schannat die Behauptung wiederholt, dass man aus obigen Beleihungsformeln an sich noch nicht auf eine Lehnfolge-Berechtigung der Frauen schliessen dürfe, indem diese Berechtigung immer ein Lehn erfordere, welches entweder nach seinem Ursprunge oder nach besonderen Zugeständnissen des Lehnsherrn ein Weiberlehn sei, dass ferner auch das Fuldische Lehnrecht auf dem gemeinen Lehnrechte, welches der Regel nach die Weiber ausschliesse, beruhe, und dass endlich eine Beleihung „nach Fuldischem Lehnrecht“ nichts anderes bedeute, als dass im allgemeinen ein Fuldisches Lehn gereicht werde.

Die beiden ersten Behauptungen sind, wie ich meine, bereits durch die obige Ausführung widerlegt, bezüglich auf ihr richtiges Mass reducirt worden, wie unbegründet aber auch die zuletzt ausgesprochene Ansicht ist, ergiebt sich, ganz abgesehen von allem andern, schon daraus, dass Verleihungen „nach Fuldischer Lehen Recht“ auch in anderen Ländern vorkommen, z. B. in der Pfalz (Estor, Auserlesene kleine Schriften 3. Stück S. 547 ff., Lünig, Corp. iur. feud. T. II p. 1301, Zoepfl a. a. O. S. 4. 29 ff.), in Kurhessen, sowie in anderen Territorien (Grauel a. a. O. S. 88 ff., Scheidemantel, Repertor. s. v. Fuldische Lehen § 1 Anm. a., Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 5 S. 18. 19, Lünig a. a. O. T. I p. 1909), und dass nach dem Uebergange der Lehnsherrlichkeit von Fulda auf andere Staaten, z. B. auf das Grossherzogthum Weimar, die neueren Verleihungen unter derselben Formel stattgefunden haben. Man pflegte daher mit dem Ausdruck „Fuldische Lehne“ ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Fuldischen Lehnhof relevirten oder nicht, überhaupt eine besondere Classe von Lehnen zu bezeichnen, bei welchen eine eigenthümliche cognatische Erbfolge eintrat[1]).

---

[1]) Scheidemantel a. a. O.



Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die rechtliche Natur der Fuldischen Lehne überhaupt bedarf es vorzugsweise noch einer genaueren Prüfung der Bedeutung und Wirkung, welche die Verleihung mit den oben erwähnten Formeln gehabt hat und hat.

Anlangend zunächst die Formel „nach Fuldischer Lehen Herkommen und Recht“ oder die gleichbedeutende „nach Fuldischer Lehen Gewohnheit und Herkommen“ oder „als Fuldischer Lehen Recht und Herkommen ist“, so kann darüber kein Zweifel sein, dass die unter einer solchen Formel verliehenen Lehne Weiberlehne waren. Abgesehen von den bereits oben mitgetheilten Zeugnissen Fuldischer Aebte, aus denen hervorgeht, dass nach einem alten Herkommen alle vom Fuldischen Lehnhofe relevirenden Lehne, soweit nicht im Lehnbriefe etwas anderes bestimmt war, Weiberlehne waren, sprechen für die gedachte Bedeutung jener Clausel direct eine Reihe von Urkunden aus der Zeit seit dem 15. Jahrhundert. Dahin gehört folgende Entscheidung vom Jahre 1486 (Schannat nr. 324):

„In der Zweyung zwischen Endres von Herde und Hansen Metschen, antreffend die Fuldische Lehne und Borggut, so Freundt seliger von Herde gehabt und gelassen hat, nach ir beyder reden und allem Fürbringen, und nachdem Dorothee von Herde, Hansen Metsch Husfraw, Frundts sel. von Herde natürlich ehelich Tochter gewest ist, erkennt unser gnediger Herre von Fulda mit den Seinigen zu Recht, das Hans Metsch von derselben seiner Husfrawen wegen nach Fuldischer Lehen Gewonheit und Herkommen, zu der angeklagten Fuldischen Lehen, die Frundt sel. besessen gehabt und verlassen hat, der nehest Erbe ist, usgescheiden was Frundt sel. Fuldischer Burggut gehabt hatt, dazu erkennt er Endressen von Herde, nach Fuldischer Burggüter Gewonheit, vor Frundt sel. Tochter, für den nehesten.“

Hiernach schloss also bei Lehnen, welche nicht Fuldisch Burggut, sondern gewöhnliche „Fuldische Lehne“ waren, nach dieser Lehne Gewohnheit und Herkommen, die Tochter den männlichen Seitenverwandten aus (denn dass Endres von Herde ein Seitenverwandter des Frundt von Herde gewesen, geht

aus Schannat Elenchus Vasallor. (a. a. O. S. 106) hervor), wogegen letzterer in Betreff der Fuldischen Burggüter der Tochter vorging. Aus dieser Entscheidung erhellt ausserdem, dass damals ein Erbrecht der Seitenverwandten überhaupt bereits anerkannt war. Ferner bezeugen die Eigenschaft derartiger Lehne als Weiberlehne eine Reihe von Erklärungen Fuldischer Aebte vom Jahre 1543, 1551, 1665 (Schannat nr. 627, 629, 630), 1665 und 1705 (Grauel S. 70. 72)[1]).

Es wird genügen, von diesen Zeugnissen das des Abts Wolfgang vom Jahre 1551 und das des Abts Joachim vom Jahre 1665 näher zu betrachten. Ersteres war veranlasst durch ein Kaiserliches Compulsoriale. In einer Klagesache des Grafen Wilhelm von Nassau wider den Landgrafen Philipp von Hessen, betreffend mehrere Fuldische Lehne, war dem Kläger der Beweis auferlegt: „dass im Stift Fulda Recht, Brauch und Gewohnheit seye, dass die Lehne, so auf Söhne und den männlichen Stamm nit benanntlich beliehen werden, nach Absterben eines Bruders auf die nehste gesibte Erben weiblichs Geschlechts also erben und fallen, dass sie die Agnaten, so von dem Stamm des ersten Acquirenten herkommen und dem Verstorbenen in der Sipschaft weiter verwandt, ausschliessen". Auf Anrufen der klägerischen Anwälte forderte der Kaiser den Abt Wolfgang von Fulda zu einem Bericht über obigen „Brauch und Gewohnheit, sonderlich so in denen Lehnbriefen die Clausel: nach Fuldischen Rechten und Herkommen befunden wurde", auf, infolge dessen der Abt sich dahin erklärte:

„Dass meines Stiefts alt Herkommen, Gewohnheit und Recht ist, dass Fuldisch Lehen, so nicht zu Man-Lehen geliehen oder keine Burg-Güter seind, auch keine Burgk-Lehen genant werden, noch durch beständige Burg-Frieden oder andere kreftige Verträge ausgeschlossen, besondern dem Erbfall an sich selbsten frey stehen, des Verstorben nechsten Freund und Person von Geblüth oder Sipschaft beyde Weiblichs oder Manlichs Geschlechts ohne Unterscheid Erben, dass auch in solchem

[1]) Vgl. auch in Estors Analect. Fuld. p. 39 ein Urtheil des Lehnshofes von 1725.



Falle die Dochter oder Schwester den Agnaten oder Vettern so weiter in der Sipschaft den Verstorbenen Verwandten, unangesehen dass er von dem Stamm des ersten Acquirentis ist, ausschliessen, welcher Fall viel anzuzeigen waren, dass alles Ew. Kays. Mayest. mir insinuirte Compulsorial zu gehorsamer Volge, dieweil es an meines Stiftes Lehen-Hof und Lehen-Mangericht, als ein alt Herkommen und rechtliche Gewohnheit gewesen, auch von mein Vorfahren seel. Gedechtnuss auf mich also in Ubunge herkommen, desgleichen oftermals für recht erkannt und zudem auf Ansuchen andern Leuth hiebevor obbemelter massen an die Churfürsten Pfaltz und Sachsen auch geschrieben seyn." (Schannat nr. 628. 629, Ludolf, De iure feminar. illustr., Jenae 1734, p. 242 sqq.)

Im wesentlichen gleichlautend ist das Zeugniss des Abts Joachim vom Jahre 1665, nur dass dieser nach den Worten: „des letzt Verstorbenen nechste Freund und Persohnen von Geblüd und Sipschaft . . . . beede man- und weiblichs Geschlecht" noch hinzufügt:

„Doch mit diessem vnterschiedt Erben vndt succediren, dass wo der letztverstorbene Vasall Söhn vndt Döchter hinderlassen die Söhn denen Döchtern, in Ermangelung oder Absterben der Söhn aber die Töchter denen Agnaten oder Vettern, so weitter in der Sippschaft dem Verstorben verwandt (onangesehen, dass sie auch von dem Stammen des ersten Acquirenten seint) präferirt vndt vorgezogen werden. Hinterlasset aber der Verstorbene allein Agnaten, Vettern vndt Baassen disparis gradus, so succedirt, qui proximior est in gradu, sive mas, sive femina sit, si vero eiusdem gradus sint, omnes simul succedent, sive mares sive feminae, doch dass sie von dem Geblüth des ersten Acquirenten herrühren." (Schannat nr. 630.)

Hiernach sind also in Fuldische Lehne, welche im Lehnbriefe weder als Mannlehne, noch als Burglehne, noch als Burggut bezeichnet werden, welche mithin unter der einfachen Formel „nach Fuldischer Lehen Recht und Gewohnheit" verliehen sind, die Frauen sowohl in der absteigenden als in der Seitenlinie, successionsfähig, nur mit dem Unterschiede, dass

in der ersteren die Söhne den Töchtern vorgehen, hier also diese Lehne feuda feminina successiva sind, wogegen in der Seitenlinie, welche durch die Töchter ausgeschlossen wird, nur die Nähe des Grades ohne Rücksicht auf Geschlecht entscheidet, die Lehne also in dieser Beziehung feuda feminina promiscua sind.

In einem Erkenntniss des Fuldischen Lehnhofs vom 9. August 1725 heisst es:

„In Sachen Frl. Gniden Margarethen von Schwerzels .... Klägern .... wider den Edlen und Vesten Georgen Schwerzel zu Wöllingshausen und beede Gebrüder, Beklagte .... in puncto von Klägern prätendirten Successionsrechts in den Fuldischen Lehen nach Fuldischer Lehens Art und Gewohnheit, vor deren Bruderssöhnen, wird .... hiermit zu Recht erkanndt, dass die Klägerin ob praerogativam gradus, als einen Grad näher, ihrem verstorbenen leibl. Bruder .... in seinem zurückgelassenen Antheil des Fuldischen Lehns succedire und zu dieser Lehens-Folge vor Beklagten zu admittiren ....“ (Dies Urtheil ist vollständig abgedruckt in Estors Analecta p. 39.)

Sehr interessant ist ein Urtheil des Fuldischen Lehnhofes nebst Entscheidungsgründen vom 14. Februar 1750, welches Cramer in seinen Observationes T. II P. 1 Obs. 564 mitgetheilt hat. In diesen Entscheidungsgründen heisst es (Cramer p. 361):

„So gewiss vormahls, ehe Schannat den Fuldaischen Lehnhof an das Licht gestellet, davor gehalten worden, dass diejenigen Lehen, welche pure et simpliciter nach Fuldaischer Lehen Recht, Herkommen und Gewohnheit verliehen worden, Feuda promiscua seyen, so sehr hat hiernächst diese Sententz bestritten und davor gehalten werden wollen, dass nach dem neuerlichen Schannatischen Systemate ein mit erwähnter Clausul pur allein versehener Lehenbrief de feudo masculino zu verstehen und auszudeuten seye, da zumahlen Feuda Fuldensia originarie universim masculina pro talibus in so lang geachtet werden müssten, bis ein anderes bewiesen seye, sonderheitlichen, wo keine Spuhr anzutreffen, dass in einem also verliehenen Lehen das weibliche Geschlecht per ipsam actualem successionem ein besonderes Recht erworben hätte.“

Es wird hierauf die Frage aufgestellt, worin denn eigentlich das System Schannats bestehe, und dieselbe dahin beantwortet, dass Schannat den Hauptgrund seines ganzen Systems „in veteri ac usitata Methodo seu Praxi Curiae Fuldensis gesetzet und auf die Responsa vel Attestationes Principum sich mehrmalen gesteifet habe" und daher mit Recht sich dahin ausspreche: „ad promiscuam successionem stabiliendam pro fundamento requiri Feudum aut ob origine sua aut ex Domini ordinatione Foemininum, tale[1]) autem esse, ubi in Literis Investiturae sola Clausula „nach Fuldaischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit" deprehenditur et cum alia restrictione non fuerit conjuncta". Im Einklange hiermit erklärt der Fuldische Urtheilsverfasser:

„Dass die originarie nicht zu Mann- und Burglehen, sondern simpliciter nach Fuldaischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit verliehene Güter wahre Kunkel-Lehen seyen, ja, wann ursprünglich ein Guth nur zu rechtem Fuldaischen Lehen verliehen wäre, würde ich auch kein Bedenken nehmen, solches pro feudo promiscuo zu erkennen." (Cramer p. 365.)

Endlich heisst es in einem Antwortschreiben des Fuldischen Lehnhofes vom 14. November 1798 auf eine von der Kurfürstlichen Regierung zu Mannheim ergangene Anfrage u. a.:

„Auf die gestellte Anfrage haben wir nun die Ehre, zu eröffnen, dass in den hiesigen Mannlehen die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber keineswegs succediren, sondern solche Güter extincto stemmate masculino dem höchsten Lehnsherrn anheimfallen. Solche Lehngüter dagegen, in deren Lehnbriefen von Mann- oder Burglehen, als welche Letztere allzeit für Mannlehen gehalten werden, nichts ersichtlich, und

---

[1]) Schannat sagt aber Clientel. Fuld. p. 7: „quae enim clausula (nach Fuldischer Lehen Herkommen, Recht und Gewohnheit) non pro libitu accipienda est, multo minus in alienum sensum torquenda, quasi ubicumque adhibita reperiatur promiscuae successionis certum ac indubitatum sit indicium, prout Iuris nostri Fuldici Glossatores ac Interpretes peregrini dudum in vulgus sparserunt, quorum circa hoc grande praeiudicium ac praeconceptum errorem, ut tandem aliquando destruamus, pauca ea, quae hic sequuntur, observasse sufficiet".

welche nach Fuldischer Lehen Herkommen und Rechten verliehen sind, werden in regula für Söhn- und Töchterlehen geachtet, bei welchen folglich auch die vom ersten Lehnserwerber abstammende Weiber succediren können". (Grauel a. a. O. S. 74.)

Nach allen diesen Zeugnissen kann die Bedeutung jener Formel und ihre Wirkung hinsichtlich der Erbfolge der Weiber nicht mehr zweifelhaft sein. Die Cognaten gelangen in der vom Abt Joachim in seiner Erklärung vom Jahre 1665 ausführlich angegebenen Weise zur Succession.

Man hat mehrfach auf die grosse Uebereinstimmung dieser Weiberlehnfolge mit den Bestimmungen des Sächsischen Landrechts I, 17 § 1 hingewiesen, letzteres als das Vorbild jener bezeichnet und einen Erklärungsgrund für eine solche Anwendung sächsischer Rechtsnormen auf Fuldische Lehne darin zu finden geglaubt, dass viele von Fulda zu Lehen gehende Güter dem benachbarten Thüringen angehörten, wo die Fuldischen Aebte schon im 12. Jahrhundert reich begütert waren. Auch ich bin der Ansicht, dass das Vorbild für die Fuldische Weiberlehnssuccession in dem Allodialerbfolgesystem zu suchen ist. Der grösste Theil der Fuldischen Lehne waren feuda oblata, und es liegt die Vermuthung sehr nahe, dass die Offerenten sich die fortdauernde Anwendung der bis zur Auftragung massgebend gewesenen landrechtlichen Normen stipulirten, woraus sich allmählich das vom gemeinen deutschen Lehnrechte abweichende besondere Recht des Fuldischen Lehnhofes ausbildete. Ich möchte aber die Grundlage des letzteren nicht im Sachsenspiegel vermuthen, da die diesem eigenthümliche Sonderung des Erbrechts der Geschwister von dem der übrigen Seitenverwandten, sowie die Bevorzugung der Brüder vor den Schwestern bei der Succession in die gewöhnlichen Fuldischen Lehne nicht anerkannt war. Weit eher weist die Fuldische Lehnssuccession auf die in den Rechtsbüchern Süddeutschlands hervortretende Rechtsauffassung als Vorbild hin, nach welcher auch die Geschwister zur Magschaft gerechnet werden und der Vorzug des Mannstammes vor dem Weiberstamme sehr wesentlich beschränkt, ja zum Theil ganz aufgehoben erscheint.

Vielfach[1]) ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass das fränkische Recht die Grundlage der eigenthümlichen Fuldischen Lehnserbfolge gewesen sei, und es ist nicht zu leugnen, dass die namentlich von Estor in den Analecta Fuld. p. 33 u. ff. nachgewiesene Uebereinstimmung mit den in anderen Ländern des fränkischen Rechts geltenden Grundsätzen auf eine gleichheitliche nationale Anschauung schliessen lässt[2]).

Es fragt sich nun ferner, welche Bedeutung und Wirkung die in Fuldischen Lehnbriefen öfters vorkommende Formel „nach Fuldischen Burgguts Herkommen und Recht" habe. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass nach Fuldischen Lehnhofsrechten Burglehne oder Burggüter regelmässig als feuda masculina galten und dass eine Verleihung „nach Burgguts Herkommen und Recht" die Weiber von der Succession ausschloss, gleichwie aber früherhin einzelne Burglehne ausdrücklich als Weiberlehne verliehen worden seien, so sei ein gleiches allerdings auch in neueren Zeiten denkbar, und zwar, seitdem sich der Sinn der Formel: „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" festgestellt hatte, auch in der Weise, dass ein Burggut nicht „nach Burggutsrecht", sondern „nach Fuldischer Lehen Recht u. s. w." verliehen wurde. Dieser Ansicht, welche auch im Jahre 1854 der Weimarsche Lehnsfiscus vertreten hat, ist cognatischerseits in Lehnsprocessen die Behauptung entgegengestellt worden, dass die Fuldischen feuda castrensia Weiberlehne seien, wenngleich mit beschränkteren Successionsrechten der Weiber, als bei gemeinen Fuldischen Lehen, diese seien in der Seitenlinie feuda feminina promiscua, jene dagegen successiva, indem der Weiberstamm erst nach Abgang des Mannsstammes zur Succession gelange. Schon das ältere deutsche Lehnrecht unterscheidet in sehr bestimmter Weise zwischen dem „rechten" Lehen, beneficium vulgare und dem Burglehn oder Burggut, Burghutlehn, feudum castrense, zwischen der rechtlichen Stellung der

---

[1]) Estor, Analect. Fuldens. p. 33. Schoepff, Commentat. de feud. Fuld. in Francon. Giess. 1735, § VI. VII. X. Ders. Comment. de feud. German. gentilit. i. Jenichen Thesaur. iur. Feud. T. II p. 518. Zöpfl a. a. O. S. 16. — [2]) Vgl. auch R. Schröder, Die Franken und ihr Recht S. 43 ff. in dieser Zeitschrift Bd. 2.

Mannen, Lehnsmannen und der Burgmänner, castrenses, zwischen Lehnrecht und Burghutrecht. Der innere und eigentliche Grund dieses Gegensatzes lag ohne Zweifel darin, dass die Burgmänner ursprünglich in einem Dienstverhältniss zum Herrn der Burg standen und für ihre rechtlichen Beziehungen zu diesen das Ministerialrecht massgebend war. In älteren Urkunden finden wir vielfach die Besatzung der Burgen als ministeriales bezeichnet, ministeriales castrenses, ministeriales castellani, ferner als ministeriales ad locum pertinentes, ad castrum pertinentes (vgl. Estor, De ministerial. p. 172, Waldschmidt, De feudis castrens. in Jenichen Thesaur. iur. feud. T. II p. 21 ff., Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Ausg., S. 291, Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte § 224ᵃ 4. Ausg.). Auf diesen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Dienstnexus weisen eine Reihe von Eigenthümlichkeiten hin, welche sich in Bezug auf die castrenses und ihre Benefizien, selbst nachdem letztere die Natur des Lehns angenommen, erhalten haben. Dahin gehört namentlich das ausgedehntere Recht des Burgmanns auf Folge und Vererbung, die Unstatthaftigkeit einer Wiederverleihung des Guts durch den Burgmann, die gesonderte Gerichtsgenossenschaft u. a. [1]). Auch die Eigenschaft der Fuldischen Burglehne als Weiberlehne würde sich wohl nicht mit Unrecht aus dem Zusammenhange mit dem Ministerialverhältnisse erklären lassen, da namentlich in dem Dienstrecht mancher geistlicher Länder die Successionsfähigkeit der Weiber in Ermangelung männlicher Erben hinsichtlich der Benefizien anerkannt war [2]). Das oben mitgetheilte Zeugniss des Abts Heinrich vom Jahre 1292 beweist dies für die Lehne der Fuldischen Ministerialen, denn die Worte daselbst: „gehören dann die töchter zu dem gotteshause" deuten darauf hin, dass hier zunächst von Lehen Fuldischer Dienstmannen die Rede ist. In der That nun ist die Erbfolge auch in Fuldische Burglehne eine cognatische.

Zunächst ergiebt sich aus den zahlreichen von Schannat mitgetheilten Lehnbriefen über feuda castrensia, dass diese auch bei dem Fuldischen Lehnhofe als eine besondere Classe

---

[1]) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel Th. 2 Bd. 2 S. 552 ff. — [2]) v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836, S. 347.

von Lehnen angesehen und in mannigfacher Beziehung nach anderen Grundsätzen beurtheilt wurden [1]), als die rechten Lehne. So werden einander gegenüber gestellt „Burggut“ und „andere Lehne“ (nr. 231. 302), „Erbburglehne“ und „Erbmannlehne“ (nr. 274), „Erbburglehn“ und „rechtes Lehn“ (nr. 279. 326. 329), so weist die seit dem 14. Jahrhundert vorkommende Formel „nach Burglehns Recht und Gewohnheit“ (nr. 73. 293. 322. 324. 413. 482. 605. 611) auf ein besonderes Recht hin, welchem mitunter die andere Formel „nach Fuldischer Lehen Recht und Gewohnheit“ gegenübergestellt wird (nr. 178. 324. 605). Die Verschiedenheit lag ursprünglich vorzugsweise in der besonderen Art, wie das Burglehn verdient werden musste, nämlich durch die Burghut; in Betreff der Erbfolge bestand, solange ein Successionsrecht der Seitenverwandten nicht anerkannt war, gewiss gar kein Unterschied zwischen Burghutlehnen und anderen, die Töchter succedirten hier wie dort, in Ermangelung von Söhnen; dies geht theils aus der ganz allgemeinen Fassung des oben bereits mitgetheilten Ausspruchs des Abts Johann vom Jahre 1403, theils aus dem Zeugnisse vom Jahre 1292 über die Folge der Töchter in Lehne der Dienstmannen hervor, von deren Zusammenhange mit den feuda castrensia bereits die Rede gewesen ist. Später jedoch, nachdem ein Erbrecht der Seitenverwandten sich ausgebildet hatte, trat eine Eigenthümlichkeit des cognatischen Erbrechts bei Fuldischen Burglehnen darin hervor, dass ein solches überhaupt erst nach Abgang des Mannsstammes anerkannt wurde. Dies beweist namentlich die Urkunde nr. 324 bei Schannat p. 302 (s. oben S. 158).

Man hat sich auf dieses Urtheil berufen zum Beweise der Ausschliessung der Cognaten bei Fuldischen Burggütern, allein mit Unrecht, da der Lehnhof sagt, der betreffende Agnat sei vor der Tochter der nächste Erbe, damit also unzweideutig ein eventuelles Erbrecht der Cognaten anerkennt. In der That wäre es höchst auffallend, wenn, während alle

[1]) Die Nrn. 558 (vom Jahre 1275), 69 (1325) und 415 (1352) bei Schannat zeigen, dass damals ohne jegliche Formel Burglehne verliehen wurden, in welche Weiber succedirten: „ipsi cum heredibus utriusque sexus praelibata feoda hereditario iure possidebunt“, „für uns und alle unsere Erben Sune und Meyde“, „Sohnen und Tochtern“.



übrigen Fuldischen Lehne Weiberlehne waren, die Cognaten grade von den Fuldischen Burghutlehnen gänzlich hätten ausgeschlossen sein sollen, da doch bei ihnen ein besonderer Grund für eine solche Abweichung von den sonstigen Lehnsgewohnheiten nicht ersichtlich ist, vielmehr der aus den zahlreich erhaltenen Lehnbriefen seit dem 14. Jahrhundert sich ergebende Charakter eines grossen Theils dieser Lehne, als aufgetragener Lehne, die Weiberlehnseigenschaft derselben sehr wahrscheinlich macht. Man kann doch nicht sagen, dass die bei Annahme einer cognatischen Erbfolge in feuda castrensia nothwendige Stellvertretung des Burgmanns, wegen der eigenthümlichen Verpflichtung desselben, zwar möglich, aber doch im ganzen bedenklicher erscheinen müsse als bei den gewöhnlichen Lehnen, es scheint vielmehr das „Vermannen" des Burglehns wegen der engeren Begrenzung des Lehnsdienstes, der Burghut, im Vergleich zur Heerfahrt, weit leichter und unbedenklicher, es scheint mir das nur eventuelle Erbrecht der Cognaten nicht aus einer Rücksichtnahme auf jene grössere Bedenklichkeit, sondern, wie oben bereits geschehen, aus dem ursprünglichen Zusammenhange mit dem Ministerialverhältnisse erklärt werden zu müssen.

Man hat eine bestimmte Hinweisung auf völlige Ausschliessung der Weiber vom Burglehn nach Burglehnsrecht in einer Reihe von Urkunden zu finden geglaubt, in welchen in Bezug auf die Erbfolge Burggüter und Burglehne den Mannlehnen gleichgestellt werden. Es sind die schon oben angeführten und zum Theil mitgetheilten Zeugnisse Fuldischer Aebte vom Jahre 1551, 1663, 1667 und 1705, denen zufolge nach altem Fuldischen Herkommen und Recht „Fuldische Lehne, so nicht zu Mannlehen geliehen, auch keine Burggüter seiend, auch keine Burglehne genannt werden, noch durch beständige Burgfrieden oder ander kreftige Verträge ausgeschlossen, besondern dem Erbfall an sich selbsten frey stehen, des Verstorben nechsten Freund und Person von Geblüth oder Sippschaft, beide Weiblichs oder Manlichs Geschlechts ohne Unterscheid erben". Man hat aus der Gleichstellung der Burggüter und Burglehne mit den Mannlehnen in obigen Zeugnissen gefolgert, dass die Cognaten wie bei diesen so auch bei jenen

von der Succession völlig ausgeschlossen worden seien, eine Folgerung, welche ich für unbegründet halte. Schon oben ist nachgewiesen worden, dass das Zeugniss des Abts Wolfgang vom Jahre 1551, welches im wesentlichen wörtlich gleichlautend in den späteren angeführten Urkunden wiederholt wurde, durch ein Kaiserliches Compulsoriale hervorgerufen worden ist. In einer Rechtssache zwischen dem Grafen Wilhelm von Nassau und dem Landgrafen Philipp von Hessen handelte es sich darum, ob nach Fuldischem Rechte die Lehne, „so auf Söhne und den männlichen Stamm nit benanntlich verlihen werden, nach Absterben eines Bruders auf die nehste gesipte Erben weiblichs Geschlechts also erben und fallen, dass sie die Agnaten, so von dem Stamm des ersten Acquirenten herkommen und dem Verstorbenen in der Sipschaft weiter verwandt, ausschliessen“ (Schannat nr. 628. 629). Abt Wolfgang beantwortet diese Frage in der oben mitgetheilten Weise, und sein Zeugniss hat sowohl nach den Worten als nach dem Zusammenhange mit der Frage nur den Sinn, dass die vom Abte näher charakterisirte cognatische Erbfolge bei gemeinen Fuldischen Lehnen weder bei Mannlehnen noch Burglehnen, noch bei solchen Fuldischen Lehnen stattfinde, deren Successionsweise durch Burgfrieden oder andere Verträge der Betheiligten besonders festgesetzt worden sei. Aus jenen Urkunden geht nur hervor, dass bei Burglehnen die männlichen Seitenverwandten durch die Töchter nicht ausgeschlossen werden und dass in der Seitenlinie nicht ausschliesslich die Nähe der Verwandtschaft ohne Rücksicht auf das Geschlecht entscheidet. Die Zusammenstellung der Burggüter mit den Mannlehnen und Burgfrieden beweist nur, dass alle diese besonderen Lehne in dieser negativen Eigenschaft übereinstimmen, wodurch natürlich eine eigenthümliche Art der Erbfolge jeder dieser Kategorien von Lehnen gar nicht ausgeschlossen ist. Man kann zugeben, dass in jenen Urkunden der Ausdruck „Mannlehen“, welchen Abt Wolfgang offenbar statt der im Kaiserlichen Schreiben gebrauchten Worte: „Lehne, welche namentlich auf Söhne und den männlichen Stamm verliehen sind“, wählte, nicht mehr die ältere und ursprüngliche Bedeutung eines eigentlichen, unter der Form des homagium ertheilten Lehns im Gegensatz zum Ministerialgut und zur Bauernleihe habe,

sondern ein Männerlehn bezeichne, bei welchem die Weiber gänzlich ausgeschlossen sind. In den bei Schannat mitgetheilten Lehnbriefen ist „Mannlehn" bis in das 16. Jahrhundert stets im älteren Sinne des Wortes gebraucht, z. B. in Nr. 171. 222. 303. 311. 409[1]), wogegen seitdem der neuere Sprachgebrauch hervortritt, z. B. in Nr. 128. 142. 633, und in der Urkunde bei Grauel S. 74. Seit dem 17. Jahrhundert geschah, wie bei anderen geistlichen Lehnen, so namentlich auch in den Fuldischen Lehnbriefen da, wo Mannlehne als Männerlehne verliehen werden sollten, dies unter einer Formel, welche unzweifelhaft erkennen liess, dass nur Männer successionsberechtigt sein sollten, ein neuer Beweis dafür, dass bis dahin auch Mannlehne nach Fuldischem Rechte regelmässig als Weiberlehne betrachtet worden waren[2]). So wenig man übrigens aus der Natur der Burghutlehne auf eine völlige Ausschliessung der Weiber schliessen darf, ebensowenig aus der der Burgfrieden und solcher Verträge, welche zur Conservirung von Lehngütern und zur Regulirung der Erbfolge geschlossen wurden. In dem von den Gebrüdern von Mansbach im Jahre 1359 abgeschlossenen, vom Abte zu Fulda als Lehnsherrn im Jahre 1490 confirmirten Burgfrieden in Bezug auf das Fuldische Schloss Mansbach ist das Erbrecht der Töchter nach Abgang des Mannsstammes ausdrücklich anerkannt. Vgl. Schaefer, Gegen-Promemoria i. S. Herrn Henrichen und Georgen Gebrüdern von und zu Mansbach, Appellanten contra die Fräulinnen Margarethen u. s. w. von Mansbach, Appellatinnen, worinnen klar und deutlich gezeigt wird, dass in Herrn Erhards von Mansbach verlassenen Burg- und Stammgütern denen Appellanten die Erbfolge vor denen Appellatinnen ohnwidersprechlich gebühre . . . 1765, S. 20 ff. Siehe auch den Tannschen Burgfrieden in Estors Auserlesenen kleinen Schriften Bd. 3 S. 61 ff.

---

[1]) Vgl. ganz besonders auch Estor, Analect. p. 21 ff. — [2]) Vgl. z. B. Schannat nr. 222 (1357): „Ich Conrad von Buchis bekenne offinlich an diesem Brief, dass ich ufgegeben habe . . . . mein gnedigen Herren Heinrich Apt zu Fuld, myn halbe Teil des Hus zu Berstat . . . . und hat mir daz der vorgenant myn Herre von Fulda, Conrad myme Sone und unsren beiden LibesErben, Mannen und Frouwen . . . gelieben . . . . . zu rechtem Mannlehne . . . . . ."

Nach allem diesen stehen die obigen Urkunden unserer Auffassung der Fuldischen Burghutlehne, als successiver Weiberlehne, nicht entgegen. Eine Bestätigung findet diese Ansicht in einer Mittheilung von Schoepff in seiner Abhandlung De feudis gentilit. in Jenichen Thesaur. iur. feud. T. II, p. 518, wonach, wenngleich im Stift Fulda eine „kündliche Gewohnheit" sei, vermöge welcher Weibspersonen ohne Unterschied in den gemeinen Fuldischen Lehnen erbten, doch durch 17 adelige Zeugen erwiesen worden, „dass Burglehen, Mannlehen die Weiber, in so lang Agnaten eines Namens und Stammes vorhanden, nicht fähig seyen".

Noch bedarf es einer Erörterung über den Bescheid, welchen die Fuldische Regierung im Jahre 1798 auf eine Anfrage der Kurfürstlichen Regierung zu Mannheim ertheilt hat. Letztere hatte um Auskunft darüber gebeten, ob nach Fuldischen Lehnhofsrechten in den Fürstlich Fuldischen Lehnen, besonders aber in den Mannlehnen, auch die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber succediren oder nicht. Die Antwort ist oben S. 162. 163 abgedruckt.

Es liegt hier, wie es scheint, ein sehr bestimmtes Zeugniss für die völlige Ausschliessung der Weiber von Fuldischen Burglehnen vor, allein auch dieses halte ich nicht für geeignet, die oben entwickelte Ansicht über die cognatische Erbfolge bei derartigen Lehnen zu erschüttern. Unverkennbar ist in diesem Regierungsbescheide die Benutzung einer jener Erklärungen Fuldischer Aebte seit Wolfgang, deren Sinn und Bedeutung vorhin nachgewiesen wurde. Mag nun aber die völlige Gleichstellung der Burglehne mit den Mannlehnen in dem gedachten Bescheide auf einer irrthümlichen Auffassung jener Erklärungen von Seiten der Fuldischen Regierung beruhen oder auf dem bereits oben angedeuteten, besonders durch Schannats Werk angeregten und geförderten Bestreben, die Wirksamkeit und Tragweite des der cognatischen Erbfolge so sehr günstigen besonderen Fuldischen Lehnrechts möglichst zu beschränken, jedenfalls konnte eine solche einseitige, dem bisherigen Rechte und ausdrücklichen Zeugnissen früherer Aebte geradezu widersprechende Erklärung der lehnsherrlichen Behörde auf die von Alters her bestehenden Lehnsverhältnisse keinen Einfluss üben und dem Lehnsherrn zum

Nachtheile seiner Vasallen kein Recht begründen, welches demselben nach den bisherigen Fuldischen Gewohnheiten nicht zukam. Vgl. Zöpfl a. a. O. S. 25 ff.

Sonach ergiebt sich als Resultat dieser Untersuchung, dass nach Fuldischem Lehnrechte bei sogenannten Burglehnen und Burggütern und bei einer Verleihung „nach Fuldischen Burgguts Herkommen und Recht" die Weiber nach Abgang des Mannsstammes zur Succession berufen wurden.

Nachdem im Bisherigen die Bedeutung der beiden Formeln „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" und nach „Fuldischer Burggüter Recht und Herkommen" festgestellt worden, ist noch zu ermitteln, welchen Sinn die combinirten Formeln, namentlich die „nach Fuldischer Lehen auch Burgguts Herkommen und Recht" haben.

Zunächst kommt in mehreren Fuldischen Lehnbriefen eine Vereinigung beider Formeln in der Art vor, dass Burggüter verliehen werden „nach Fuldischer Burggüter Recht" und dann später noch hinzugefügt wird: „Alles nach Fuldischer Lehen Herkommen und Recht", z. B. in Nr. 178 bei Schannat:

„Wir Friderich von Gottis Gnaden Apt zu Fulda bekennen . . . das uns der gestrenge Ritter Tyle von Beldersheim uff gesant hat sulche funff Marck Geldes, als er von uns und unserm Stifte zu Burglehen gehat hat in unserm Sloss Byngenheim und hat uns flissig gebeten, desselben Burglehens zu bekennen und zu verlihen Werner Leschen, des han wir angesehen getruwe flissige Dinst, die uns und unserm Stiffte derselbe Wernher und Gotfrit sin Bruder in kunftigen Zeiten nuzelich tun mugen, und haben demselben Wernher, Gotfrid sim Bruder und ihren Erbin die vorgenannt fünf Marke zu rechtem Burglehen als Burglehens Recht ist verlihen . . . . Dasselbe si auch getruwelich verdienen sullen in unserm Sloss Bingenheim als ander unser Burgmann . . . . alles nach Fuldischer Lehen Herkommen und Gewonheit (1385)". Vgl. auch Schannat Nr. 293 (1376). Ferner Nr. 605: „Wir Florian von Hutten zu Grunaw von mein Wolfs Ludwig, meines Bruders wegen . . . . bekennen, dass wir von dem Hochwirdigen Hern Joan Friderich Apten zu Fulda einen Lehnbrief innen haben . . . . . Wir Johan Friderich von Gottes Gnaden Apt des Stiffts Fulda . . . . be-

kennen, dass wir den Vesten Vnsern Lieben Getreuen Florian von Hutten zu Grunaw von seins Wolf Ludwig sins Bruders wegen gnediglich gelihen haben und leihen im in Craft dies Briefs die hernach geschrieben Lehen nach Fuldischer Burgkgüter und Lehen Herkommen und Recht, nemlich einen Burgsess zu Soden der dan Burggut ist ..... alles nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" (1606).

Der Sinn dieser Combination kann füglich kein anderer sein, als dass die genannten Vasallen jene Burggüter nach Burglehens Recht verdienen, d. h. die Burghut leisten, dass aber in Betreff der Erbfolge die bei gemeinen Fuldischen Lehnen geltenden Grundsätze massgebend sein sollen. Dass sehr häufig die Formel „nach Burggüter Recht" sich vorzugsweise auf das Verdienen des Lehns bezieht, geht aus einer grossen Zahl von Fuldischen Lehnbriefen hervor, z. B. aus Nr. 293. 482. 349. 356 bei Schannat. Denselben Sinn, wie obige combinirte Formel, hat offenbar eine einfachere Fassung einiger Lehnbriefe, wonach Burggüter „nach Fuldischer Lehen Rechten und Herkommen" verliehen werden, z. B. in dem von Huttenschen Lehnbriefe des Abts Adalbert vom Jahre 1702 über zwei Burggüter bei Grauel S. 57. 58. Das von letzterem mitgetheilte Urtheil des Fuldischen Lehnhofes vom Jahre 1709 in einem diese Lehen betreffenden Processe der Huttenschen Familie zeigt, dass diese Burggüter Weiberlehne „nach Fuldischer Lehen Recht und Herkommen" waren (Grauel S. 9. 10). Was dagegen die Bedeutung derjenigen Combination beider Formeln betrifft, welche in den Trümbachschen und anderen Lehnbriefen ersichtlich ist, „nach Fuldischer Lehen auch (und) Burglehns Herkommen und Recht", so sind hierüber die Ansichten sehr getheilt.

Man sieht in dieser Zusammensetzung die Andeutung, dass der verliehene Gütercomplex seinen einzelnen Bestandtheilen nach verschiedene Lehnsqualität habe, und ein Theil derselben als gemeine Fuldische Lehne, ein anderer als Burglehne verliehen sei, dass mithin in jener Formel zwei Formeln enthalten und die Lehnsstücke unter diese zu vertheilen seien. Es kann allerdings im allgemeinen zugegeben werden, dass obige Formel diesen Sinn haben könne, hierüber wird allein

die Fassung jedes einzelnen Lehnbriefes entscheiden müssen, wie denn auch z. B. aus dem von Grauel S. 75 mitgetheilten Trümbachschen Lehnbriefe unzweifelhaft hervorgeht, dass die beiden Lehnsarten nach ihren besonderen Grundsätzen beurtheilt werden sollten, aber nicht weil im Eingange jene combinirte Formel steht, sondern weil am Schluss ausdrücklich die Bemerkung steht: „Diess alles und jedes, wie vorgeschrieben steht, leihen wir ihnen, nach unseres Grossherzogthums (Fulda) Lehnrechten, Gewohnheiten und Herkommen, was aber Burglehen sind, die leihen Wir ihnen nach Burglehens Recht und Gewohnheit".

In anderen Lehnbriefen wird dagegen nur im Eingange die obige zusammengesetzte Formel gebraucht, ohne dass im Verlauf derselben die Absicht ausgesprochen wird, dass für verschiedene Theile des verliehenen Gütercomplexes verschiedene Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen sollen, ja ohne dass nur überhaupt verschiedene Theile dieses Complexes erwähnt werden.

Die an die Spitze gestellte Formel kann aber auch den Sinn haben, dass die verliehenen rechten Lehne wie Burglehne nach gemeinschaftlichen Grundsätzen als Fuldische Lehne zu beurtheilen seien, d. h. in der Descendentenlinie als feuda feminina successiva, in der Seitenlinie als promiscua. Der sich auf das Burglehnsrecht beziehende Zusatz in der combinirten Formel würde hiernach übrigens keineswegs überflüssig sein, er würde bedeuten, dass für die in dem verliehenen Gütercomplexe enthaltenen Burggüter die bei solchen Lehnen, abgesehen von der Erbfolge, geltenden besonderen Normen und Gebräuche in Kraft bleiben sollen[1]). Für diese Auf-

[1]) Aus dem Archive zu Lauterbach theile ich einige mir von dem ehemaligen Samtrath Schaum gütigst übersandte Lehnbriefe mit, aus welchen diese Bedeutung obiger Formel hervorgeht: 1) Wir Philipp von Gots Gnaden . . . . abt des stifts Fulda . . . . bekennen . . . . ., dass wir unserm lieben getreuen Henn Creutzern, Annen seiner ehelichen Hausfrauen und Ihren erbenn uf Ire vlissig bit geliehenn habenn und leihen Inen in Craft dies Brifs ein Burgkgut zu Louttermbach gelegen . . . . . inmassen bemelter Henn Creutzer das von Caspar Frobin seinen Schwehr . . . . erkaufft hat und gedachter . . . . das für unsern darzu verordneten aufgeben, Sich dessen, wie Sich das eigent . . . . . ewiglich verziehen undt begeben, sollich Freyheit nach

fassung sprechen manche Gründe. Zunächst die Fassung jener Lehnbriefe mit combinirter Formel; es werden hier eine Reihe verschiedener Güter verliehen unter der Formel „nach Fuldischer Lehen und Burggüter Herkommen und Recht", und sodann andere Güter unter der Formel „nach Fuldischer Lehen Herkommen und Recht". Wäre es die Absicht gewesen, für einen Theil der erstgenannten Güter die bei gemeinen Fuldischen Lehnen, für einen anderen die bei Fuldischen Burglehnen geltenden Erbrechtsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, so würden, sollte man meinen, um jeden Zweifel hinsichtlich des Successionsrechts bei jedem einzelnen Gute zu beseitigen, die beiden Classen von Gütern im Lehnbriefe auch äusserlich von einander gesondert, und, wie im Trümbachschen Lehnbriefe, ausdrücklich ausgesprochen worden sein, dass Burggüter „nach Burgguts Recht und Herkommen" verliehen würden. Es spricht ferner für die zuletzt angeführte Auffassung auch der Umstand, dass, wie vorhin bereits nachgewiesen, in mehreren Fuldischen Lehnbriefen die zuletzt gedachte Formel mit vorzugsweiser Rücksicht auf das bei Burggütern eigenthümliche „Verdienen" des Lehns gebraucht wird[1]). Dagegen ist nicht zu verkennen, dass die combinirte Formel auch den zuerst gedachten Sinn haben kann. Welcher von

---

Fuldischer Burggütter recht, herkommen und gewonheit zu gebrauchen, auch das vorstehen und verdienen sol, als Fuldischer Burgkgütter recht und gewonheit ist . . . . . 1541". 2) „Von Gottes Gnaden wir Joh. Bernhardt abbt des Stiffts Fuldt . . . . . bekennen vor unss, unsere Nachkommen undt Stifft, das wir unseren . . . . lieben getrewen Neitz Negbergern alss Lehenträgern undt Ludwig Schnellen . . . . ., Gelen undt Gelen Ihren Ehelichen Haussfrawen und Ihren Erben auf Ihr vleissig bitt geliehen haben undt Leyhen Ihnen Crafft dils Brieffs, ein Burckguth zu Lauterbach gelegen . . . . . inmassen Sie dass nach absterben Hennen Creutzers zur Schlitz Ihres Schwehers zum theil ererbt undt eins theils in der Erbtheilung . . . . an sich pracht haben, wie dann derwegen durch Sie gebührlichen verzigte undt Aufgab geschehen, Solche Freyheit u. s. w.", wie oben (1624).

[1]) Auch bei Mannlehnen tritt diese Rücksicht hervor, z. B. Schannat Nr. 504 (1431): „daz sie die vorgenante Vesten, Sloss und Berg von uns . . . . zu Manlehen enphahen . . . suln, als Fuldischer Lehen recht ist . . . . . . auch daruber mit Truwen globt, darumb und damit verbunden zu sein als ein Mann synem Herren von Manlehen wegen von Recht sein sal . . . ."

beiden Ansichten man aber auch den Vorzug gebe, immerhin bleiben die unter dieser Formel verliehenen Burglehne Weiberlehne.

Anhang.

Urkunde 1[1]).

Wir Friederich von Gottis gnaden Abt dess Stifts zu Fulda, Carl Dechant und der Convent gemeiniglichen desselben Stifts zu Fulda. Entbieten dem Strengen Eberhardt Wambolten Vnsern lieben Getreuwen Vnsern Gruss. Lieber Getreuwer. Wir lassen Dich wissen, dass Wir umb Vnsern und Vnseres Stifts besseren nutz und kundlicher grosser noth willen verkaufft undt zu Kauff geben haben dem Hochgebohrenen Fürsten undt Herrn Herrn Ruprecht dem älteren, Pfaltz-Grafen bey Rhein, dess Heyl. Römischen Reichs obristen Druchsessen undt Herzogen in Bayern undt seinen Erben Vnser undt Vnsers Stiffts Schloss und Vestin mit nahmen Otzberg die Veste, Kerigals[2]), das Städel darunter gelegen, undt Vmstatt, die Statt halb mit allen Rechten undt Zugehörungen nichts aussgenommen, undt darzu die Eigenschafft undt Manschaft an dem andern halben Theil zu Vmstatt, dass der Edle Ulrich Herr zu Hanauw bissher von Vns undt unsern Vorfahren undt unserm Stifft zu Lehen gehabt undt getragen hat undt alle Manne undt Manschafft undt alle Lehen undt Lehenschafften, undt alle Rechte undt Zugehörungen, die zu dem obgenandten Schloss gehören undt gehören sollen, Nichts aussgenommen ohne alle gefehrde undt argelist, recht undt redtlich, ewig undt ewiglich zu rechtem eygen, alss Vnsere gudte versiegelte Kauffbrieff dem obgedachten Fürsten, Herzog Ruprechten dem älteren undt Seinen Erben darüber geben, dass gantz undt lauter aussweiset. Darumb weisen Wir für Vnss Vnsere Nachkommen undt Stiffte Dich Eberhardt Wambolten obgenant undt Deine Lehens-Erben mit Deiner Mannschafft von Lehens wegen von Vnss Vnserm Stifft undt Nachkommen erblich undt ewiglich an den obgenandten Herzog Ruprechten dem älteren undt seinen Erben undt heissen Dich undt gebieten Dir vestiglich bey den gelübdten undt ayden, die Du Vnss undt Vnserm Stifft gethan undt an die Heyligen geschworen hast, dass Du Dein Lehen gantz, das Du bissher von Vnss undt Vnserm Stifft von des obgenannten

---

[1]) Aus dem Darmstädter Haus- und Staatsarchiv: Wamboldsche Lehnsakten Bl. 128. 168 (Copie vom Jahre 1692). — [2]) In der Copie ist eine Lücke statt des Namens, in einer anderen Copie steht obiger Name, in einer dritten, auch collationirten, „Hering“.



Schlosses wegen zu Lehen gehabt hast unverzüglich von dem obgenannten Herzog Ruprecht dem älteren undt seinen Erben empfahest undt Ihme darüber gelobest undt schwerest undt davon Deines gehorsambs gewartest undt Sein Freundt seyest, alss Du Vnss undt Vnserm Stifft vor gethan hast undt thun sollest, alss man seinem Herrn von Rechts wegen undt billig thun sollen, one allerley widerrede, Verzug, Hindernuss undt gefehrde; Undt dass Du von synen Erben nach ihme undt Deine LehensErben von yme undt seinen Erben desgleichen fürbass ewiglich Thuet, wan Wir die Manschafft niemandt versagt haben undt wan Du dass also gethan hast, so verzihen Wir für Vnss, Unserm Stifft undt Nachkommen uff Dich undt Deine LehensErben von der obgenannten Mannschafft wegen undt oftgenannte Lehen ewiglich gantz undt gar ohn alle gefährde und sagen Dich auch dan solcher Deiner gelöbdte und aydte, die Du Vnss undt Vnserem Stifft darüber gethan hast, quitt, ledig undt loss mit diesem Vnseren offenen Brieff, aussgeschieden alle arglist undt gefährde, undt dess zu urkundt undt gantzer Stättigkeit aller vorgeschriebenen Dinge haben Wir obgenannt Apt undt Wir Dechant undt Convent Vnser Insiegel an diesen Brieff gehangen, geben nach Christi Geburth Dreizehen hundert Jahre, darnach in diesem neunzigsten Jahre an St. Bartholomaei Tag.

Urkunde 2[1]).

Wir Georg von Gottesgnaden, Erwehlter Abbt des Stiffts Fuldae, Romischer Kaiserin Ertzcantzler, durch Germanien vnnd Gallien Primas / Als dieser Zeit Verwalter vnnd Inhaber des Closters vnsers liebenn FrawenPergs, ob vnser Statt Fulda gelegenn/ Bekennen himit für vns vnd vnsere Nachkommende Pröbste, Das wir den vestenn vnseren Marschalk, Rath vnd lieben getrewenn, Stachium vonn Schlitz gnant vonn Gortz vnd alle seine erbenn/ mit vnser vnd vnser Probstey Hof zur Bimbach gelegenn/ welchen Itzo Sturm Heigenfelt bewonet, sampt aller desselbigenn Freiheit, Gerechtigkeit, auch In vnd Zugehörunge, Wie das von Alters bis Itzo daruff her pracht, nichts dauon ausgescheiden/ darumb er vns dan sonderlichenn willen vnd genuige gegengeltung gethann, aus gnadenn erblich belehnet habenn/ Thun, leihenn vnd vererbenn obernantem Stachio vonn Schlitz gnant vonn Gortz vnd allen seinen erben, Itztberurten Hoff, mit aller dessenn freiheit, gerechtigkeit, auch In vnd Zugehörunge, wie oberzehlt, himit vnd in Crafft diss briues, nach Fuldischer Lehen Herkommen vnd gewonheit, erblich vnd wie erbsrecht, sitt vnnd vbung ist, Innenzuhabenn, zu nutzen, niessenn, auch damit seines gefallens zu thun vnd zu lassenn, als mit anderen seinen

[1]) Original in dem Gräflich Goertzischen Archive zu Schlitz.



eigenn Gütern/ Doch, das er vnd seine erben vns vnd vnsernn Nachkommen, alle vnnd Jedes Jahr besonder, auf Sanct Michelstag, Zwantzig viertel frucht, halb kornn und halb habernn, Zu rechtem gepurlichem erbtzins dauon entrichten gebenn, auch so offt es zum fall kommen vnd sich gepuren wirt, denselbigenn empfahenn sollen/ Himit ander vnser, vnser Nachkommen vnd Stiffts, auch sonstenn eines Jedenn Recht freiheit, herkommen vnd gewonheit vnuerschrieben/ ohne geuerde, Zu erkhunde haben wir vnser Secreth wissentlich hir ann diessenn brief hanncken lassenn/ Geben Inn vnser Statt Fulda, denn Drey vnnd Zwantzigstenn Monatstagk February, Im funfzehenhundertenn Achtvnndsechtzigstenn Jahr.
(L. S.)

V.

Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten.

Von
Herrn Professor Dr. v. **Pflugk-Harttung**
in Leipzig.

Eine verhängnissvolle Fügung hat gewollt, dass der Schöpfer des Privatrechtes, das kaiserliche Rom, nie über die Anfänge einer der wichtigsten Staatsgesetze, über die der Thronfolge hinausgediehen ist. Schwankend zwischen Erblichkeit und Gewalt, wurde das Reich in den Grundvesten erschüttert und seinem Sturze entgegengedrängt. Und den Nachfolgern, den germanischen Königreichen der Uebergangszeit, sollte es nicht viel besser ergehen, obwohl sie die Hauptbegriffe der Herrscherfolge sicherer gefasst hatten; sie bestanden bei ihnen aus dem Thronrechte des königlichen Geschlechtes, verbunden mit der Wahl des Volkes.

Bei den Nordgermanen bedeutet das Wort „konungr" ursprünglich wohl nichts weiter als der von einer legitimen Frau Stammende, als „jemand von Geschlecht" [1]). Wer zu einem

[1]) Näheres: meine Thronfolge im deutschen Reiche in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII S. 131 f. Vgl. Maurenbrecher, Königswahlen S. 8 ff. u. a.

„Geschlechtigen", zum Könige, gemacht wurde, erwarb diese Bevorzugung nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen, die nunmehr die stirps (gens) regia bildeten. Die Königswürde stand ihr in der Weise zu, dass sie als Gesammtheit das Recht, das Einzelglied den Anspruch darauf besass. Erst die Wahlentscheidung des Volkes gestaltete den Anspruch zum Sonderrechte, machte für die Person das ius ad rem zum ius in re: übertrug die oberste Gewalt. Da sich jene aber innerhalb der Familie halten musste, so war sie nicht frei, sondern eine beschränkte Auswahl aus gegebener Zahl. Der Sitte nach fiel sie auf den zunächst Verwandten, d. h. auf den ältesten Sohn des letzten Königs, sofern er herrschaftsfähig (idoneus) war. Den Begriff der Herrscherfähigkeit ergaben die vornehmsten Obliegenheiten der Würde: das oberste Richter- und Heerführeramt. Wer diesen nicht entsprechen konnte, erschien regierungsunfähig: Weiber mithin, Geistliche[1]), Krüppel, Ehrunvollkommene und Unzurechnungsfähige, zunächst dauernd Unzurechnungsfähige, dann aber auch zeitweise, namentlich Unmündige. Der Wahlact kennzeichnete den Erkorenen als Vertrauensmann des Volkes; rechtfertigte er das Vertrauen nicht, regierte er schlecht, so vernichtete er damit das Wesen seiner Stellung und das Volk konnte sich berufen fühlen, ihn abzusetzen, auf seine Wahlbefugniss zurückzugreifen und einen regierungsfähigeren (aptiorem, meliorem) zu erheben, natürlich aus dem Königshause, wenn es einen enthielt.

Welch' rührende Anhänglichkeit die Germanen bisweilen dem Königsgeschlechte bewahrten, welch' eine Rechtsfülle demselben in der Anschauung des Volkes zustand, dafür bietet Prokop einen Beweis (b. G. II, 15). Er erzählt, dass die im byzantinischen Reiche angesiedelten Heruler, welche ihren König ermordet hatten, einige Vornehme nach der Insel Thule sandten, um dort einen Mann vom Königsstamme zu suchen und mitzubringen. Als sie angekommen waren, fanden sie viele Königsgeschlechtige, wählten sich einen aus, der ihnen zusagte, und kehrten mit ihm heim. Unterwegs aber starb er.

[1]) Doch sehen wir in der Langobardengeschichte, wie Rachis trotz seines Mönchthums nach der Königswürde trachtet.



Desshalb fuhren die Heruler nach der Insel zurück und holten einen anderen, den sie Thodasius nannten. Diesen begleiteten sein Bruder Aordus und 200 auserwählte Herulerjünglinge von Thule. Unterdessen waren die Heruler in der Gegend von Belgrad der Ansicht geworden, dass es ihrem Vortheile besser entspräche, sich vom Kaiser Justinian einen König zu erbitten. Sie thaten es, und erhielten einen Heruler, der lange in Byzanz gelebt hatte. Ihn erkannten sie an und er regierte ordnungsgemäss. Nun aber wurde gemeldet, die Boten kämen aus Thule. Der neue König befahl, sie umzubringen, und die Heruler billigten seinen Entschluss. Als sie ihnen aber bis auf einen Tagemarsch nahe gekommen, verliessen alle den neuen König und gingen zu den Thuliten über. Jener musste nach Byzanz entfliehen, da ihn aber der Kaiser wieder einsetzen wollte, so begaben sich die Heruler zu den Gepiden. Sie zogen also den nach ihrer Empfindung angestammten König der Freundschaft ihres Kaisers vor.

Die Schwäche des altgermanischen Thronrechtes lag namentlich in der Dehnbarkeit, in der zeitweiligen Auffassung und Geltung der Begriffe: wer ist herrschaftsfähig? wer ist Volk? Dies um so mehr, als die Stürme der Völkerwanderung keine Stetigkeit aufkommen liessen, keine Ruhe der Entwickelung boten, im Gegentheil Neubildungen und Umgestaltungen. So konnte es nicht ausbleiben, dass sich auch die beiden Grundfactoren im Laufe der Zeit veränderten, ja einer oder der andere bisweilen ganz erdrückt wurde.

Gewissermassen vermittelt wurden beide durch die bisweilen auftretende „Designation": die Bezeichnung des Nachfolgers durch den Vorgänger. Inwieweit dieselbe sich an das Erbrecht hielt, inwieweit das Volk sie bei der Wahl berücksichtigte, oder diese gar zu einem formellen Acte hinabdrückte, werden wir später sehen. Hier sei nur auf einen Vergleich hingewiesen, den die Geschichte reiner Wahlherrscher bietet: die der Päpste.

Die Designation der älteren Päpste.

In der Synode, die Papst Symmachus 499 zusammenberief, wurde entschieden: wenn der Papst unerwartet sterbe, so dass er über die Wahl seines Nachfolgers nichts vorher

festsetzen könne (ut de sui electione successoris non possit decernere), dann solle Stimmenmehrheit des Klerus entscheiden, derjenige aber abgesetzt werden, welcher nach einer vorhin abgegebenen Zusage gewählt habe. Wie hier mehr als blosse „Empfehlung" des Nachfolgers gemeint ist, liegt schon in dem Worte „decernere"; was aber eigentlich darunter verstanden, lässt sich nicht aus dieser Stelle, sondern nur aus den Ereignissen der Zukunft feststellen. Der ganze Beschluss ist ad hoc, mit Rücksicht auf die scandalösen Vorgänge der Doppelwahl von Symmachus und Laurentius gefasst, Laurentius war Vertreter der adeligen griechisch gesonnenen Vermittelungspartei, Symmachus der Candidat der schroff kirchlichen. Der Wahlvorgang wurde nun dahin bestimmt, dass Papst und Klerus über den Nachfolger entscheiden, d. h. zugleich, dass dem Kaiser und dem römischen Adel das Handwerk gelegt werden sollte.

Dass dies bei der Macht des letzteren undurchführbar bleibe, musste wahrscheinlich sein. Desshalb richtete Felix IV., als er auf dem Sterbebette lag (Sept. 530), ein Edict an Bischöfe, Priester, Diakonen, den ganzen Klerus, Senat und Volk von Rom und theilte mit: er habe zu ihrer Ruhe und zum Frieden der Kirche den Archidiakon Bonifatius zu seinem Nachfolger ernannt. In Gegenwart von Priestern, Diakonen, Senatoren und Patriciern habe er ihm das Pallium verliehen, jedoch so, dass es ihm zurückzuerstatten sei, wenn er am Leben bleibe. Obgleich er glaube, dass dieser sein Entscheid zweifelsohne befolgt und bewahrt bleibe, so excommunicire er doch die, welche ihm zuwider handeln oder dem Zuwiderhandelnden beistimmen. Er wolle, dass dies allen bekannt werde und theile es auch den zeitgenössischen Herrschern mit. Dazu verfügte der Senat: es solle aufs strengste bestraft werden, wer noch bei Lebzeiten eines Papstes über die Wahl des nächsten verhandle, dem beistimme oder etwas dafür annehme[1]). Wir haben hier eigent-

[1]) Das wichtige Schriftstück ist erst neuerdings entdeckt und veröffentlicht von Amelli Scuola catt. di Milano XXI, 122 sq.; verbesserter Text von Mommsen N. Arch. XI S. 367. Einen Ueberblick über die Gesammtsachlage bietet meine Geschichte des Mittelalters I S. 566 f. Auf die mancherlei Fragen, welche Ewald N. A. X S. 415 anregte, ist

lich rundweg Ernennung. Der Vorgänger handelt im Namen Gottes. Bezeichnend ist der hypothetische Charakter des Ganzen: es gilt nur für den Fall des Todes; — manches über die Designation in den germanischen Reichen wird uns dadurch klar. Für Rom lagen die Dinge genau, wie bei Symmachus. Dem Bonifaz trat als Candidat der byzantinischen Partei der Diakon Dioskur entgegen. Die Anerkennung des offenbar neuen Designationsmodus war also eine Frage der Macht. Zunächst entschied sie für Bonifaz, da Dioskur plötzlich starb. Jener fand sich in der Lage, von der Geistlichkeit ein Anathem gegen den Todten zu erzwingen. Auf feierlicher Synode erliess er 531 eine von den Priestern unterzeichnete Constitution (facit constitutum cum chirographis sacerdotum), dass sie nach seinem Tode in der Wahl des Vigilius übereinstimmen würden. Dies nöthigte er sie, durch Eid vor der Confession des heil. Petrus zu beschwören. Zum schriftlichen Gelöbnisse kam also der Eid. Bald darauf hielt er aber eine andere Synode ab, auf der er sich als Majestätsverbrecher bekannte, weil er sich mit feierlicher Unterschrift für Vigilius erklärt habe, und warf den Erlass in Gegenwart von Klerus und Senat ins Feuer (Jaffé, Reg. p. 531). Man sieht, die Designationsfrage beschäftigte die Gemüther aufs lebhafteste; erst entschied sich der Papst für sie und wandte seinen ganzen Einfluss zur Durchsetzung an, dann gab er dem Widerstande nach, offenbar jener, in deren Gegenwart er das Actenstück verbrannte.

Papst Agapet ist es dann gewesen, der das Designationsrecht endgültig aus der Welt schaffte, welches einem Ernennungsrechte ziemlich nahe kam. Gleich am Beginn seines Pontificates (535) liess er die Anathemschrift des Dioskur als

hier nicht der Ort einzugehen. Mit ihm „domnis et filiis nostris regnantibus“ bloss auf den Hof von Ravenna zu beziehen, liegt kein Grund vor. Wenn Ewald meint, dass der Senatsbeschluss „eine entschiedene Missbilligung der päpstlichen Successionspolitik“ enthalte, so übersieht er, dass derselbe eigentlich nur Bestätigung eines Theils der Symmachussynode ist, dass Bonifatius offenbar den Gothen genehm war, und dass Ewald selber den Gothenkönig Athalarich den Senatsbeschluss publiciren lässt, was doch kaum zu erwarten gewesen, wenn dieser sich gegen Bonifatius gerichtet hätte.

verstossend gegen die Canones mitten in der Kirche vor allgemeiner Versammlung durch Feuer verzehren und absolvirte die Kirche von dem Neide der Treulosen. Unter diesen wird Bonifaz mit den Seinen verstanden sein, dessen Verhalten dem Papstbuche für unkirchlich galt. In der Bannformel war gesagt: Dioskur habe gegen den Erlass des Papstes Felix den römischen Stuhl an sich reissen wollen.

Diese kurze Skizze ist lehrreich für das Schwanken der damals wichtigsten staatsrechtlichen Dinge, sie ist es vielleicht nicht minder als Parallele und weil römische Einrichtungen stark die auf römischen Boden verschlagenen Germanen beeinflusst haben. Wie Felix III. das Pallium, das eigentliche Zeichen seiner Würde, als äusseres Symbol seinem Nachfolger übersandte, so hielt es ein halbes Jahrtausend später der deutsche König Konrad I. mit Heinrich von Sachsen, dem er die Reichsinsignien bringen liess. Das häufige Vorkommen von Mitregenten bei einzelnen Stämmen entspricht durchaus nicht dem altgermanischen Königthume, wohl aber den gerade obwaltenden Verhältnissen und erinnert nur zu deutlich an den Augustus und Cäsar des römischen und ähnliche Vorkommnisse im byzantinischen Reiche. Ja auch die ganze Designation wird von dort her entlehnt sein, denn in das altgermanische Rechtsgefüge passt sie nicht. Am weitesten, bis zur Ernennung, gedieh sie bei den romanisirten ostgothischen Amalern.

Vandalen.

Während Macht und Ansehen der Imperatoren so sank, dass die letzten römischen Kaiser schon als „rex Italiae“ bezeichnet wurden (Binding, Burg. S. 87), erstarkte das germanische Königthum durch Krieg und Wanderungen bei den Ansiedelungen und in deren Folge. Mehr oder weniger drangen Begriffe der Imperatorenwürde in dasselbe ein, womit naturgemäss gegeben war, dass es das unbequeme Wahlrecht bei Seite zu schieben suchte. Am frühesten geschah dies bei jenem Volke, welches seinen Stammesbrüdern nach Westen vorstürmte und sich Roms beste Provinz, das blühende Afrika, erkor: bei den Vandalen. Scharfen Auges hatte deren erster König, der kluge und verschlagene Gaiserich die

Achillesferse des germanischen Staatswesens erkannt und verordnete desshalb: die königliche Herrschaft solle immer auf den übergehen, der aus seiner männlichen Nachkommenschaft der älteste sei. Es zeigt die Machtfülle des neuen Imperatoren-Königthums, dass das Volk diesem Gesetze unverbrüchlich nachgekommen ist, obwohl es seine Mitwirkung vollständig verlor. Gaiserichs Gedanke wird gewesen sein, durch das Seniorat jenen Gefahren vorzubeugen, welche bei Thronfolge nach Erstgeburt durch Minderjährigkeit, körperliche und geistige Gebrechen oder dergleichen entstehen können, und mithin am verlässlichsten jede Störung der öffentlichen Ordnung auszuschliessen schien, besonders gefährlich für ein Volk von mehr kriegerischer als staatlicher Begabung, wenig zahlreich, abseits wohnend in weitem Ländergebiete. Zunächst gelangte ja auch Gaiserichs ältester Sohn zur Regierung. Aber die Zeit sollte lehren, dass die Erbordnung vom Uebel: sie entbehrte des sittlichen Grundes, welcher die Sohnesfolge auszeichnet. Der Senior war fast ein geborner Rival des Königs, die verschiedenen Linien strebten auseinander und trieben entgegengesetzte Politik. Als Hilderich sich verhasst gemacht hatte, erhob sich Gelimer wider ihn, der Thronerbe nach Seniorat, versammelte die vornehmen Vandalen, that ihnen die Unfähigkeit des Herrschenden dar, den er beschuldigte, das Reich dem Kaiser zuzuwenden, nur damit er es nicht erlange, der anderem Hause entstamme. Hilderich wurde abgesetzt und Gelimer König. Deutlich sehen wir, wie Gelimer Hilderich als herrschaftsunfähig hinzustellen suchte und wie die Grossen ihm beipflichteten, womit der oben beregte Fall des Regierungswechsels eintrat. Der Hergang hält sich also innerhalb der angestammten alten Rechtsbegriffe, so sehr Gaiserich sie zu beseitigen gesucht hatte: er würde auch ohne sonderliche Folgen geblieben sein, wie so viele Thronerledigungen anderer Reiche, würde ziemlich sicher die Befugnisse des Volkes wieder erweckt haben, wenn nicht jenseits des Meeres Kaiser Justinian gewaltet hätte, der den Sturz des befreundeten Hilderich zum Kriegsfalle und zum Sturze des Reiches machte. Bezeichnend ist noch der Vorschlag, den er zuerst dem Gelimer eröffnete: derselbe sollte Hilderich wieder als nominellen König einsetzen und selber

die Königsgewalt ausüben, bis er durch dessen Tod nach Gaiserichs Testament auch den Titel erhalte (Prokop I, 9).

Franken und Burgunder.

Anders die Franken. Bei ihnen drang der Einheitsgedanke des Staates nicht in gleicher Weise durch gegen das Familienrecht, sondern seit Chlodovechs mächtigem Emporkommen fügten sie sich dem Privaterbrechte auch für den Thron. Bekanntlich sind die Meinungen über dasselbe getheilt: nach der einen konnten Weiber überhaupt keine „terra salica“ erben, nach der anderen wurden solche durch den Mannesstamm ganz ausgeschlossen, nach der dritten geschah es nur durch erbfähige Männer der gleichen Stufe. Für die Thronfolge hat die erstere Auffassung gegolten und zwar in dem Umfange, dass auch Kinder von Nebenfrauen als volle Merowinger zählen konnten. Königsgut und Reichsgut fielen zusammen; wie die Scholle, welche der Pflug des Bauern durchfurchte, so wurde das Reich der Franken ein theilbares „Erbe“ auf Grund einer ideellen Reichseinheit, welche jeden Theilkönig als „rex Francorum“ erscheinen liess. Dies hatte wieder zur Folge, dass der Franke seine Königstreue mehr der Dynastie zuwandte als der Person, welche gerade in einem willkürlich abgegrenzten Gebiete die Herrschaft führte Bei der Unordnung und Gewaltsamkeit sind die krausesten Dinge vorgekommen: volle Reichstheilungen, Vorherrschaft eines Theils und Monarchie. Von 4 Söhnen Theodeberts II. versuchte Brunhilde dem ältesten das Reich seines Vaters zuzuwenden; Chlotar II. erhob seinen Sohn Dagobert I. zum Mitregenten und überwies ihm das grösste Stück Austrasiens, wofür Dagobert nachher den Bruder mit Aquitanien abfand. Trotz seiner drei Brüder herrschte der älteste Chlotar III. vier Jahre allein, bis der zweite, Childerich II., zum Könige von Austrasien erhoben wurde. Mit Chlotars Tod erlangte der dritte, Theuderich, dessen Reichstheil, ward aber von Childerich verdrängt, der somit wieder Herrscher des Gesammtreiches war. Zeitweise blieb der Thron ganz unbesetzt, zeitweise führte die Mutter, Grossmutter oder der Onkel die Vormundschaft über einen Unmündigen, zeitweise fehlte auch eine Vormundschaft ganz oder wurde durch einen Fremden ausgeübt;

wir haben beabsichtigte und vollzogene Absetzungen etc. etc. (Ueberblick: meine Gesch. des Mittelalters I S. 443 ff.).

Die angestammte Hinneigung des Volkes zum regierenden Hause erklärt, wesshalb die Franken noch zähe an demselben festhalten konnten, als sich die Menschen, welche ihm entstammten, schon längst unwürdig gezeigt hatten und die kräftigen Karolinger eigentliche Gebieter geworden waren. Mehr als ein Jahrhundert hat sich dies Dilemma zwischen einer thatsächlich unfähigen, aber ausschliesslich berechtigten und einer herrschensfähigen, jedoch unberechtigten Familie hingeschleppt. Es hat einer geradezu planmässigen Entwöhnung des Volkes vom merowingischen Königthume bedurft, ehe Pippin wagen konnte, das Gewordene zum Rechte zu machen, der Sache den Namen beizufügen. Rechtlich handelte es sich bei der Absetzung um die alte Frage der „Herrschaftsfähigkeit". Sie erinnert an Hilderichs Absetzung, nur dass das Thronrecht des Arnulfingers durch Volkswahl (jetzt geistliche und weltliche Grosse) und Mitwirkung des Papstes ergänzt werden musste.

Den fränkischen Erbverhältnissen scheinen die der benachbarten Burgunder entsprochen zu haben. Schon bei der Niederlassung in der Sabaudia herrschten zwei Könige mit verschiedenen Residenzen, einer von ihnen scheint kinderlos gestorben zu sein, worauf sich die drei Söhne des anderen das Reich theilten. Auch von ihnen verschied der eine, Hilperich, bald ohne männliche Nachkommen, die anderen beiden geriethen in Kampf, der dem einen den Tod in der Kirche, dem anderen das Gesammtreich eintrug. Dieser, Gundobad, liess noch bei Lebzeiten seinen ältesten Sohn Sigismund als Mitregenten zu, wenngleich wesentlich titular; Politik und mehr noch Religion scheint beide entfremdet zu haben. Damit mag auch die Nachricht zusammenhängen, dass der Sohn nach des Vaters Hinscheiden „auf Befehl des Vaters" zur Regierung erhoben wurde (Binding, Burg.-rom. Kgr. I S. 225 Anm. 780); in Godomar lebte nämlich noch ein zweiter bereits herrschfähiger Sohn, dessen Thronansprüche somit vor denen der Reichseinheit zurückstehen mussten. Es zeigt Gundobads klaren Blick, dass er den von Feinden umdrohten Staat vom theilbaren Erbreiche zur ungetheilten Monarchie

machte, also eine grosse staatsrechtliche Wandlung vollzog. Doch sie sollte fruchtlos bleiben: kurzsichtig liess Siegismund seinen einzigen Sprössling Sigerich umbringen und zog dadurch die Söhne von Hilperichs Tochter Chrodichilde (Clotilde) bluträchend ins Land: die Könige der Franken. Sie schlugen, ergriffen und tödteten ihn, worauf Sigismunds Bruder Godomar die zersplitterten Kräfte zusammenfasste und zum Könige erhoben wurde; nur für kurze Zeit, denn im Jahre 532 erlag auch er den Franken, die sein Reich eroberten und unter sich theilten.

Westgothen.

Unvergleichlich stürmischer als bei den Vandalen und Burgundern gestalteten sich die Regierungswechsel bei den Westgothen. Das Unglück wollte von vornherein, dass Alarich I., der Begründer des eigentlichen Königthums, so viel wir wissen, ohne anerkannte Söhne starb, wesshalb kein Erbgang eintrat. Des Volkes Wahl entschied dennoch, wie es scheint, für den zunächst Verwandten, für Alarichs Schwager Athaulf. Als dieser die Tochter des Kaisers Theodosius heirathete und sie ihm einen Sohn gebar, schien die Zukunft des Hauses gesichert. Da starb der Knabe und wurde Athaulf ermordet: der erste Fall jener „abscheulichen Gewohnheit" der Westgothen, ihre Könige gewaltsam zu beseitigen. Derselbe wurde um so verhängnissvoller, als er aus Parteiung entsprang, welche stark genug nachwirkte, um Athaulfs Bruder, den jener für seinen Nachfolger hielt, vom Throne auszuschliessen und dessen Feind Sigerich zu erheben. Vergeblich suchte sich dieser mit Gewalt zu behaupten, durch Ermordung der sechs Kinder aus Athaulfs früherer Ehe etwaige Rivalen zu beseitigen, schon nach wenigen Tagen fiel auch er unter dem Eisen, und Wallia, ein alter Häuptling und Stammesfürst, also ein völlig unberechtigter, wurde sein Nachfolger. Er scheint keine Söhne hinterlassen zu haben, worauf die Wahl des Volkes Theodorich I. erkor, vielleicht mit Alarich verwandtschaftlich zusammenhängend.

Theodorich fiel auf der Wahlstatt und die Seinen erhoben alsbald dessen ältesten Sohn Thorismund, der nach der Hauptstadt Toulouse eilte, um sich den Besitz der Herrschaft gegen

die Brüder zu sichern. Doch schon nach zwei Jahren erfolgte eine Empörung, an deren Spitze zwei derselben, Theodorich und Friedrich, standen. Thorismund wurde erschlagen, Theodorich II. König und Friedrich der zweite Mann im Reiche, den Marius von Avenches sogar ebenfalls als rex bezeichnet (Mar. Avent. p. 403); ob wir daraus auf wirkliche Mitregentschaft schliessen dürfen, wie sie später üblich, muss dahingestellt bleiben. Theodorich II. ging zu Grunde wie er emporgekommen, und sein Mörder und Bruder Eurich erlangte die Herrschaft; ihm war ein natürlicher Tod und seinem Sohne Alarich II. die Nachfolge beschieden. Im Kampfe gegen die Franken erschlagen, hinterliess Alarich einen bloss fünfjährigen Knaben Amalarich, der nach altgermanischer Anschauung nicht regierungsfähig war. Die Träger dieser Auffassung, von der Noth gedrängt, erhoben desshalb Gesalich zum Könige, einen älteren Sohn des Gefallenen, mit einer Nebenfrau gezeugt. Sie schlossen sich also der im Frankenreiche üblich werdenden Auffassung von Königskindern an. Doch Gesalich, nicht allseitig anerkannt, von Franken und Burgundern bedrängt, vermochte das Feld nicht zu behaupten und fiel auf der Flucht vor den Ostgothen Theodorichs, Amalarichs Grossvater. Bisher hatte Gesalich, nicht Amalarich, als eigentlicher Herrscher gegolten, erst nach seinem Tode rechneten die Westgothen nach Regierungsjahren Theodorichs — Theodorichs —: des eigennützigen Bundesgenossen, der seinem Enkel dadurch das Reich bewahrte, dass er es selber übernahm und es sogar behielt, als Amalarich längst mündig geworden. Erst als der gewaltige Ostgothe aus dem Leben geschieden war, konnte Amalarich sein väterlich westgothisches Erbe in Besitz nehmen. Er wurde von den Franken besiegt, ist bald darauf umgekommen, und mit ihm erlosch der Königsstamm.

Schon zu seiner Zeit war der Ostgothe Theudis der mächtigste Mann im spanischen Theile des Reiches gewesen und hatte diesen ziemlich vollständig regiert. An Amalarichs Untergang scheint er betheiligt gewesen zu sein; jetzt riss er das Königthum an sich und liess es sich vom Volke bestätigen, um dadurch das fehlende Erbrecht zu ersetzen. Schlimme Zeiten folgten, drei Könige hinter einander kamen gewaltsam ums Leben, jeder Mächtige durfte wagen, nach dem Höchsten

zu greifen; die dadurch entstehenden Wirren brachten die Byzantiner ins Land und als der vierte König Athanagild in seinem Palaste zu Toledo starb, fand man angebracht, den „friedlichen Tod" ausdrücklich zu überliefern. Es ist die Zeit, der Gregor von Tours nachsagte: „Die Gothen nahmen die abscheuliche Gewohnheit an, missfällige Könige mit dem Schwerte zu beseitigen und zu erheben, wer ihnen gerade nach dem Sinne war". Dennoch ist der Staat kein eigentliches Wahlreich gewesen, denn nicht die Kur, sondern die Macht des Einzelnen war massgebend. So kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn der unfertige Staat Boden für jegliche Form gewährte.

Nach Athanagilds Tod vergingen Monate, bevor man sich über einen Nachfolger verständigte. Endlich erhob die gallische Hälfte, Septimanien, ihren Herzog Leova. Dieser Vorgang scheint die Anerkennung der spanischen Gothen nicht gefunden zu haben, wesshalb Leova das Gebiet jenseits der Pyrenäen seinem jüngeren Bruder Leovigild überliess. Damit zeigte sich also das Reich der Gothen zerlegt, wie das der Franken, nur ohne dessen Erbrecht der Familie. Zugleich lag die Möglichkeit nahe, dauernd getheilt zu bleiben, obgleich sich beide Brüder zunächst noch als „participes regni" ansahen (meine Bemerkungen in den Forsch. z. d. Gesch. XXVI S. 638). Da trat eine glückliche Wendung ein: Leova starb schon nach wenigen Jahren, Leovigild vereinigte wieder das Ganze und riss es mit fester Faust aus seiner Versumpfung. Im Aeusseren des Königthums herrschte noch so die altdeutsche Art, oder dessen Ansehen stand so tief, dass sein Träger sich weder durch Kleidung noch Sessel vor dem mächtigen Adel auszeichnete. Leovigild verlieh der Würde neuen Gehalt und hob sie äusserlich in Tracht, Thron und dem Diademe auf Münzen hervor[1]. „Er tödtete alle, welche sich

[1]) Meinen Erörterungen über die Königskleidung in den Forsch. XXVI S. 639 mag noch beigefügt werden: Im Herbste 490, als Theodorich d. G. den Odovaker in Ravenna belagerte, ersuchte er den Kaiser, ihm die „vestis regia" zu senden, offenbar im Hinblicke auf die Vereinbarung, dass er in Italien herrschen solle, wenn er Odovaker niederwerfe. Als aber von Byzanz nichts erfolgte, erhoben die Gothen kraft eigener Machtvollkommenheit den Theodorich als Landeskönig. Erst

gewöhnt hatten, Könige zu ermorden, und liess nicht Einen ihres Mannesstammes leben", berichtet schlicht und furchtbar Gregor von Tours. Als er damit den Boden geebnet hatte, erhob er 573 beide Söhne erster Ehe, Hermenegild und Reccared zu Mitregenten (consortes regni facit; Joh. Bicl. 7), woraus Gregor von Tours gar machte, dass er das Reich gleichmässig unter sie vertheilt habe (IV, 38). Beide scheinen den Königstitel geführt zu haben, der ältere Hermenegild wohnte nicht in der Reichshauptstadt Toledo, sondern in Sevilla in besonderer Residenz und liess eigene Königsmünzen prägen, von denen jedoch möglich, dass sie aus der Zeit seiner Empörung stammen. Er zahlte diese mit dem Leben und auf Leovigild folgte sein zweiter Sohn und Mitregent Reccared als Alleinherrscher, dessen Brustbild schon bei des Vaters Lebzeiten die Rückseite der Münzen verziert hatte. Bedenkt man die Doppelherrschaft Leovas und Leovigilds, so kann kaum ein Zweifel obwalten, dass auch Hermenegild und Reccared eine solche vom Vater zugedacht gewesen und zwar wieder mit getrennten Territorien und ideeller Reichseinheit. Leovigilds Waltung ist für die Stellung des Königthums sehr wichtig geworden: er wandelte es aus dem bisherigen germanischen in ein Imperatorenkönigthum um und vollzog die Verbindung des germanischen und romanischen Wesens in der Würde, wobei er sich an das damals einzig mögliche Vorbild: an das byzantinische Kaiserthum lehnte, welches überdies noch Besitzungen an der spanischen Küste hatte. Durch Hermenegilds Sturz wurde die bedrohte Reichseinheit wieder hergestellt, und als auf Reccared dessen Sohn Leova II. folgte, konnte es scheinen, als ob das Westgothenreich zu einer erblichen Monarchie werden sollte.

---

498 schickte der Kaiser die Odovakerschen Insignien, ohne dass der Herrscher vorher anders dagestanden hätte als nachher. Als der Gothe Godas sich in Sardinien zum Alleinherrscher aufwarf, legte er königliche Kleidung an und umgab sich mit einer Leibwache: hier die äusseren Abzeichen der Königswürde (Prokop B. V, 10). Auch Paulus der Usurpator gegen Wamba legte königliche Kleidung an (Vit. Wambae p. 713) und nannte sich Flavius und rex. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. I S. 324, Dahn, Könige VI S. 543, meine Tracht der german. Könige in Prähistor. Blätter I S. 49, und Gesch. des Mittelalters I S. 144. 624.

Aber kaum begonnen, stand sie wieder vor dem Anfang vom Ende. Schon nach anderthalb Jahren erlag Leova II. einer Verschwörung und der siegreiche Empörer Witterich bestieg den Thron, bis auch er unter dem Mordstahle fiel. Offenbar war die katholische Partei gegen ihn thätig gewesen, welche auch dem rechtgläubigen Gunthimar die Krone zuwandte. Nach ihm wurde Sisibut erhoben, dessen Einfluss so weit ging, dass er seinen Sohn als Mitregenten und Nachfolger durchsetzte und ihn nach dem Vorgange Leovigilds der Rückseite seiner Münzen überwies. Doch schon nach wenigen Monaten der Alleinherrschaft starb derselbe, worauf die Gothen den erprobten Feldherrn Svinthila wählten, der wieder einen Versuch der Vererbung machte, indem er im Glanze seiner Erfolge gegen die Byzantiner, wohl gestützt auf die Gemeinfreien, seinen Sohn Riciner als Mitregenten aufnehmen liess. Adel und Geistlichkeit waren ihm nicht hold, ein Theil derselben verband sich mit den Franken, Graf Sisinanth erhob die Fahne des Aufruhrs in Septimanien, wurde zum Gegenkönige erklärt und rückte bis Saragossa vor. Hier wollte Svinthila ihn mit Heeresmacht bekämpfen, doch dieselbe zerbröckelte und ging zum Feinde über. Man setzte den König und Ricimer ab und Sisinanth trat an deren Stelle, ein dem Klerus sehr ergebener Mann, dem es beschieden war, natürlichen Todes zu sterben, worauf die Kirchenpartei Kindela als Herrscher durchsetzte. Auf dessen Bitte wurde sein Sohn Tulga schon als Kind zum Könige, wohl zum Mitkönige, erhoben und folgte alsdann auch dem Vater als Alleinherrscher. Doch seine Jugend zeigte sich der schweren Aufgabe nicht gewachsen; einer der Grossen, Kindasvinth, wurde von der Gegenpartei, vielen Würdenträgern und Volk zum Könige ausgerufen, Tulga geschoren und in ein Kloster gesperrt.

Kindaswinth, ein Greis von nahezu 80 Jahren, barg eine leidenschaftliche Herrennatur. Der Franke Fredegar berichtet von ihm: „Er liess alle, welche sich früher bei Vertreibung der Könige betheiligt oder im Verdachte der Empörung standen, mit dem Schwerte ausrotten und verbannen. Zweihundert der Vornehmsten und fünfhundert der Geringeren soll er getödtet haben: ihre Frauen, Töchter und ihr Vermögen liess er seinen Anhängern zuertheilen. Da flohen viele zu den

Franken und nach Afrika, riefen dort um Hülfe und trachteten mit den Waffen rächend heimzukehren." Die blutige Strenge brach die gewerbsmässige Widerspenstigkeit und schaffte die Ruhe des Schreckens, so dass ohne sonderliche Schwierigkeit Kindaswinths Sohn Reciswinth zum Mitregenten ernannt werden konnte. In einem Briefe der Wahlbetheiligten heisst es (ep. Braul. p. 684): „wir erbitten von Dir (Kindaswinth) Deinen Diener Receswinth für uns als Herrn und König, da er im kriegerischen Alter, kampfeskräftig ist und unser Schutz und Dein Schirm sein kann". Das Herrscherfähige ist hier aufs stärkste hervorgehoben. Nach Fredegar hat der Vater den Sohn als König für ganz Spanien eingesetzt. Wir werden hier der Thatsache und dem formellen Hergange gegenüberstehen. Obwohl Kindaswinth noch drei Jahre lebte, so überliess der hochbetagte Greis doch die Regierung im wesentlichen dem Jüngeren, welcher dann zwanzig Jahre lang Alleinherrscher blieb.

Unter ihm erliess die siebente Synode von Toledo einen Kanon, dass die die Hauptstadt umwohnenden Bischöfe auf Einladung einen Monat jährlich in derselben verbringen sollten zur Ehrfurcht vor dem Fürsten und zur Ehre seines Herrschersitzes. Wenn man schon hierdurch die Krone äusserlich zu heben suchte, so erwies sich das achte toletanische Concil noch weit wichtiger. Ihr zehnter Kanon bestimmte zur Ausrottung von Treubruch und Habgier, dass in Zukunft die Könige in folgender Weise eingesetzt würden: sie sollen erwählt werden entweder in der Hauptstadt oder am Sterbeorte des letzten Herrschers mit Zustimmung der höheren geistlichen Würdenträger und der Grossen des Palastes, nicht irgendwo sonst durch Verschwörung Weniger oder Tumult der unteren Classen. Es werden dann Bestimmungen über die Regierungsweise und das Vermögen der Herrscher getroffen. Und nicht eher soll jemand zur ersten Würde gelangen, als bis er geschworen hat, allem nachzukommen. Man hat in diesem Kanon die Anerkennung des unbeschränktesten Wahlrechtes gesehen und dem Könige desswegen schweren Vorwurf gemacht (Dahn, Könige V S. 202), schwerlich mit Recht; uns dünkt er in anderer Richtung bezeichnend, wie wir später sehen werden. Die Designation war weder er-

wähnt noch ausgeschlossen, ebensowenig wie die Mitregentschaft, welche aber von den aufgestellten Satzungen, d. h. von der Wahl bezw. Zustimmung der Berechtigten abhängig bleiben sollte.

Eine glückliche Fügung hat gewollt, dass wir das Wahlgesetz alsbald in breiter Schilderung angewandt finden, und da zeigt sich denn, dass Volk und Particularismus doch nicht so ganz zurückgedrängt waren, als es nach der kirchlichen Reichssatzung erscheint.

Die Historia des Königs Wamba berichtet uns, dass Receswinth sich nach Gerticos, einer Villa bei Salamanca, zurückzog und dort starb, offenbar ohne Kinder zu hinterlassen. Schon bei den Leichenfeierlichkeiten einigten sich die Anwesenden über die Erhebung Wambas, riefen ihn zum Fürsten aus und baten ihn fussfällig, die Wahl anzunehmen. Wamba weigerte sich; da soll einer der dienstthuenden Herzöge drohend gegen ihn aufgetreten sein und ausgerufen haben, er werde ihn mit dem Schwerte niederstossen, wenn er nicht nachgebe. Das wirkte, Wamba nahm die Regierung an und die Anwesenden auf in seinen Frieden. Noch am Sterbetage Receswinths erfolgte der Zuruf des Volkes. Jetzt wurde er mit den Aeusserlichkeiten des Königthums umgeben, wollte aber nicht früher gesalbt sein, als bis er nach der Hauptstadt Toledo käme, wo auch die ferner Wohnenden ihre Zustimmung ertheilen könnten, damit es nicht aussehe, als habe er seine Erhebung überstürzt. Am 19. Tage, „nachdem er die Regierung übernommen hatte", zog er in Toledo ein und begab sich alsbald in den Dom, wo er vor dem Hochaltare, in königlichem Schmucke, allen sichtbar, den Völkern den herkömmlichen Eid leistete, darauf kniete er nieder und erhielt aus der Hand des Erzbischofs das Oel auf den Kopf gegossen und dann den Segen. Man sieht, dass schon vor dem Ableben Receswinths Verhandlungen stattgefunden haben müssen, dass man den eigentlichen Regierungsantritt von Wahl und Zustimmung rechnete, dann offenbar Boten durchs Land sandte, um zur kirchlichen Nachfeier einzuladen, mit der ein zweites Ausrufen zum Könige verbunden gewesen sein muss.

Nun erkannte aber ein Theil der Grossen des stets eigenartigen Septimaniens die Erhebung Wambas nicht an, den

Grafen Hilderich von Nimes an der Spitze. Gerade sie waren durch das Wahlgesetz am meisten beeinträchtigt, die Erhebung war vor sich gegangen, ohne dass sie dabei zugegen oder betheiligt gewesen. Die Unzufriedenen erhielten stärksten Rückhalt durch Paulus, den Feldherrn des Königs von griechischer Abkunft, der gegen sie ausgesandt war, aber die Gelegenheit günstig fand, selber nach der Krone zu greifen. Er bemächtigte sich Narbonnes, der Hauptstadt Septimaniens, liess dort seine Truppen zusammenkommen, trat mit mehreren Parteigängern in deren Mitte, rief gegen Wamba auf, erklärte seinerseits, ihn nicht als König anzuerkennen, und ermahnte sie, selber ein Haupt der Regierung zu erwählen. Einer seiner Parteigänger bezeichnete jetzt Paulus als König, dieser stimmte bei und zwang alle, ihm zu schwören. Das ganze Vorgehen war offenbar auf den Particularismus Septimaniens gebaut, aus dem sich auch der heftige Widerstand gegen den später anrückenden Wamba erklärt. Bevor er kam, schrieb Paulus ihm einen Brief, den er einleitet: Im Namen des Herrn, Flavius Paulus, höchster König des (gothischen) Ostens an Wamba, den König des Westens. Wir sehen: es handelte sich um Reichstheilung, noch ausgesprochener, wie zur Zeit Leovas und Leovigilds. Doch sie kam nicht zur Durchführung, Paulus erlag dem Schwerte Wambas, womit die Einheit des Staates wieder hergestellt war. Wamba selber scheint söhnelos geblieben zu sein.

Der Uebergang der Herrschaft auf seinen Nachfolger Erwig, einen Verwandten Kindaswinths und hohen Würdenträger, vollzog sich nach dem ersten Capitel des zwölften toletanischen Concils folgendermassen: Wamba verfiel in tödtliche Krankheit, welche ihn veranlasste, sich in Gegenwart der Palastsenioren scheeren und als Mönch einkleiden zu lassen, letzteres ein häufiger Brauch bei Sterbenden; dann stellte er zwei Schriftstücke aus, eines, worin er (die Wahlberechtigten) ersuchte, Erwig als Nachfolger zu erheben, und eines, welches den Erzbischof von Toledo aufforderte, Erwig zu salben. Daraufhin übernahm dieser am nächsten Tage die Regierung und wurde am folgenden Sonntage gesalbt, offenbar so eilig, um Weiterungen abzuschneiden. Nun aber starb Wamba nicht, sondern genas; unter normalen Umständen wäre er

wieder in seine Würde und Erwig als Mitregent eingetreten, das war aber wegen der Tonsur und des Mönchskleides unmöglich geworden, wesswegen er seine Tage zurückgezogen im Kloster beschliessen musste. Die Synode entband ausdrücklich alle Unterthanen des ihm geleisteten Treueides. Nach anderer Lesart soll Wambas Krankheit auf Gift beruht haben, das Erwig ihm beibrachte, wodurch der ganze Hergang eine eigene Beleuchtung erhielte.

Als Erwig sein Ende herannahen fühlte, liess er Egiza zum Könige erheben; es geschah wohl nothgedrungen, weil Egiza sein Schwiegersohn und Neffe Wambas war, mithin die Ansprüche beider Richtungen verband. Sonst würde Erwig gewiss lieber einen seiner Söhne als Nachfolger gesehen haben. Wie gespannt die Dinge lagen, zeigt der Umstand, dass Egiza bei seinem Ehebündnisse geloben musste, für die Sache der Söhne eintreten zu wollen und in allem zu gehorchen, was Erwig ihm befehle. In seiner letzten Krankheit verpflichtete er ihn dann zu einem zweiten Eide, nicht eher die Regierung anzutreten, als bis er durch Schwur gelobt habe, den ihm anvertrauten Völkern Gerechtigkeit nicht zu versagen, was mit der damaligen Parteistellung zusammenhängt. Und dazu kam noch ein dritter Eid, den Erwig für die Sicherheit seiner Angehörigen vom ganzen Volke verlangte. Als Egiza die Gewalt übernommen hatte, liess auch Erwig sich zum Mönch einkleiden und starb wenige Tage darauf im Kloster.

Man sieht: Erwig war nicht stark genug, einen seiner Söhne als Mitregenten durchzusetzen; er verheirathete seine Tochter wohl dem Egiza schon mit Rücksicht darauf, that es, um ihn wenigstens durch Verschwägerung zu verpflichten und an sich zu knüpfen. Schliesslich designirte er ihn unter bestimmten Bedingungen.

Ganz anders Egiza; nach zehnjähriger Regierung, nachdem die gefährliche Verschwörung des Erzbischofs von Toledo niedergeworfen war, wurde sein Sohn Witiza zum Mitregenten erhoben. Die Ausdrucksweise der kurzen Quellen deutet auf Selbsthandlung des Vaters, also Hintansetzung der Wahlvorschrift, obwohl der Anhang des Königs zugestimmt haben wird. Vater und Sohn nannten sich zusammen als Gesetzgeber, Münzen mit beider Namen wurden geschlagen, und als

Egiza starb, folgte unangefochten Witiza als Alleinherrscher. Zwei Jahre war er Mitregent gewesen, bevor er gesalbt wurde. Der verhältnissmässig feste Untergrund seines Thrones, der tiefe Verfall im Innern und die Gefahren von aussen scheinen ihn zu umfassenden Reformversuchen veranlasst zu haben, welche unter anderem wohl auf Hebung, womöglich Erblichmachung der Krone abzielten. Schon war es zu spät, im Kampfe um die Neuerungen wird der König untergegangen sein; es heisst: Roderich, der Sohn eines geblendeten Vornehmen, erhob sich in Empörung, doch besitzen wir auch die dürftige Notiz, dass 709 eine Pest gewüthet und Witiza die Hauptstadt verlassen habe. Der Aufrührer nahm den Königstitel an, ohne jedoch allseitige Anerkennung finden und der gegnerischen Partei, geführt von Witizas Söhnen, Herr werden zu können, — da brausten die Sarazenen einher und warfen den morschen Staat in wuchtigem Anprall über den Haufen.

Ueberblicken wir, hier angekommen, den Gesammtverlauf und ziehen die Ergebnisse. In der ältesten Zeit scheint bei den Westgothen durchaus das altgermanische Staatsrecht gewaltet zu haben, nur dass es in doppelter Weise nicht zur Geltung gedieh, weil die ersten Könige keine regierungsfähigen Erben hinterliessen und nach Ermordung des zweiten ein Parteihaupt die Ordnung durch Usurpation zerriss. Wie stark die Wirkung des Geschlechtsrechtes war, zeigt die Erhebung von Alarichs Schwager, dass Athaulf seinen Bruder als offenbaren Nachfolger ansah und der Usurpator die Kinder aus Athaulfs früherer, wie es scheint, nicht recht vollbürtiger Ehe umbringen liess. Als er nach kurzem Regimente gestürzt war, griff man in der Noth der Zeit, bei den zerrütteten Zuständen auf einen Mann, den sein Werth empfahl.

Diese Erhebung Wallias ist nach unserem Dafürhalten äusserst wichtig, denn bei ihr waltete zum ersten Male reine Wahl, welche zugleich ein Uebergreifen des Volksrechts gegen das Erbrecht bedeutet. Sie wird auch bei Theodorich I. eingetreten sein, obwohl hier vielleicht Alarichsche Verwandtschaft ins Gewicht fiel.

Anders bei Theodorichs Sohn Thorismund: bei ihm überwog die Erbfolge schon wieder dermassen, dass neben ihm nur seine Brüder als Rivalen in Betracht gezogen wurden

und auch sie nur als Usurpatoren[1]. Zum ersten Male scheint ein Gothenkönig vollbürtig-regierungsfähige Söhne gehabt zu haben. 112 Jahre verblieb das Reich bei Theodorichs Haus, nahezu als Erbreich (von 419—531), wenigstens in dem Sinne, dass nur ein Verwandter des Königsstammes die Krone beanspruchen durfte, zuerst die nächst Verwandten, dann aber auch ein natürlicher Sohn und selbst ein bloss Verschwägerter, wenn er, wie der Ostgothe Theodorich, die Macht besass, sie geltend zu machen. Macht und Verwilderung bilden den Grundzug der Zeit: ein Bruder erschlug den anderen, von 8 Königen starben nur zwei natürlichen Todes und von diesen war einer der ferne Ostgothe. Wenn trotzdem die Regierung in der Familie blieb, so zeugt dies unabweisbar für deren Thronrecht und das Zurücktreten der Volksbefugnisse. Bezeichnend hierfür sagt Prosper (cont.) von Alarich II.: „er wurde an Stelle des Vaters bestätigt", also nicht erwählt, sondern bestätigt, was einerseits eine selbstverständliche Erbfolge und andererseits das Zustimmungsrecht des Volkes andeutet. Selbstmörderisch hat das Haus Theodorichs I. sich den Boden zerstört; als der Letzte dahin war, blieb nur die Frucht, die es gesäet hatte: die Gewaltthat.

Durch Erbrecht nicht gehemmt, konnte jeder das Aeusserste versuchen, missglückte es, dann kostete es höchstens den Kopf, hatte es Erfolg, so war die Krone der Preis. Wenn diese aber zum Spielballe der Mächtigen geworden, so musste ihr Werth und Ansehen sinken und der Adel auf ihre Kosten gewinnen. Es ist die Zeit, wo der Laienadel seine verhängnissvolle Macht entwickelte. Und bei der allgemeinen Zuchtlosigkeit kann es auch nicht mehr Wunder nehmen, wenn das Gefühl des Zusammenhangs so erlahmte, dass das Reich in seinen natürlichen Bestandtheilen, in Septimanien und Spanien, einen König erhielt.

In dieser Gefahr brachten Zufall und Persönlichkeit eine Wendung. Der Herrscher von Septimanien starb und Leovigild vereinigte wieder das Gesammtreich, es zugleich innerlich festigend und ausbauend. Eine der Hauptsachen dabei musste

[1] Dahns (Könige V S. 80, VI S. 532) Bezugnahme auf Jordanes c. 41 ist unrichtig.

die Begründung seiner Familie als Königshaus sein. Er leitete es ein, indem er seine beiden Söhne Hermenegild und Reccared zu Mitregenten annahm. In Theodorich II. und Friedrich hatte er eine Art Vorbild und sonst scheint er auf ein theilbares Erbreich abgezielt zu haben, wie es sein Nachbar der Franke, das Reich seiner Schwiegertochter, besass. Die Empörung Hermenegilds vereitelte den Plan des Vaters, überwies Reccared die Gesammtmonarchie und nach ihm dessen Sohn Leova II., der von „unedler Mutter geboren", vielleicht gar ausserehelich, und kaum zwanzig Jahre alt war. Bei halbwegs günstigen Bedingungen hatte sich das Ueberwiegen der Erblichkeit erstaunlich schnell wieder entwickelt.

Gerade jetzt war eine tiefgreifende Veränderung mit dem Reiche vor sich gegangen, welche, so nothwendig und natürlich sie gewesen sein mag, doch auch verderblich gewirkt hat. Reccared hatte an Stelle des Arianismus den Katholicismus gesetzt, womit zusammenhing, dass dem Laienadel eine zweite Aristokratengruppe: die hohe Priesterschaft zur Seite trat. Anfangs, so lange diese noch wesentlich aus romanischen Elementen bestand, bewegten sich beide neben einander her, als aber mehr und mehr vornehme Gothen zu den Kirchenämtern drängten und sich der Unterschied zwischen Gothen und Romanen durch Mischehen zu Gunsten von reich und arm ausglich, wurden Laien- und Kirchenadel nur Zweige des gemeinsamen Stammes, der Gesammtaristokratie, die ihre Macht in den Concilien-Reichstagen zur legislativen Geltung brachte. Die Aristokratie wurde das Hauptübel des Staates, vor der nach unten hin der Träger des Volkswohles, der Stand der Gemeinfreien erlag, nach oben hin die Krone nicht zu voller Kraftentfaltung kommen konnte, und das Reich trotz aller Gegenanstrengungen zum wirklichen Wahlreiche hinabsank.

Gegen Leova II. erfolgte zwar noch ein arianischer Rückschlag, den ein Theil des Adels verstärkte, geführt vom Grafen Witerich. Dieser liess Leova die rechte Hand abhauen und tödten, fiel dann aber selber nach siebenjähriger Herrschaft durch die katholische Partei, welche von jetzt an am Ruder blieb. Bei allen folgenden Königen entschied Wahl oder siegreiche Empörung, doch suchte jeder fester stehende Regent

seinen Sohn als Mitkönig und Nachfolger durchzusetzen, so Sisebut den Reccared II., Svinthila den Ricimer, Kindila den Tulga, Kindaswinth den Receswinth, Egiza den Witiza. Keinem von diesen allen blieb beschieden, ein dauerndes Herrscherhaus zu begründen, stets ging es schon mit dem Sohne zu Ende. Bemerkenswerth bleibt dabei, dass die Gestürzten nicht mehr regelmässig umgebracht wurden, sondern es genügend schien, sie in ein Kloster zu sperren oder dergl., dass in dieser Beziehung also eine mildere Praxis eingetreten war. Es beweist das geringe Gewicht von Tradition und Erbrecht das grosse der augenblicklichen Macht. Anderseits fand man wiederholt gerathen: Familie, Kinder und selbst die Getreuen eines verschiedenen Königs durch Concilbeschlüsse in Schutz zu nehmen.

Neu ist dem Ausgange der Periode das Vorkommen der Designation, dass ein in Todeskrankheit liegender König seinen Nachfolger noch bei Lebzeiten erheben liess. Und dem Unfertigen, man möchte sagen Zufälligen entspricht es auch, wenn ein Empörer, der das Gesammtreich nicht zu gewinnen vermag, sich mit Septimanien begnügt und sich als König dieses Theiles in officiellem Gegensatze zu dem des spanischen nennt.

Es lässt sich nun nicht verkennen, dass man bei dem Abhandenkommen der Erbberücksichtigung nach der anderen Seite hin Ordnung zu schaffen suchte, dass man auf den Reichstagsconcilien Usurpationen und Empörungen durch Normirung des Wahlwesens vorzubeugen suchte, allerdings zu Gunsten der Betheiligten. Der 75. Kanon der vierten Toletaner Synode vom Jahre 633 bestimmte: Niemand soll vermittelst Gewalt die Herrschaft an sich reissen, keiner Bürgerunruhen erregen oder auf den Untergang des Königs denken, sondern wenn der Fürst gestorben ist, haben die Primaten des ganzen Gothenreiches (wohl mit Rücksicht auf Septimanien gesagt) mit den Priestern in gemeinsamer Uebereinkunft den neuen König zu erheben. Die sechste Synode nennt als Wähler[1]: die Vereinigung aller Priester, aller gothischen

---

[1]) Nach Dahn, Könige VI S. 536; in der von mir benutzten Ausgabe von Harduin findet sich der Satz nicht.

Primaten und die Zustimmung aller Völker. Hier sind also die Prälaten vorangestellt und der Volksconsens ist hinzugetreten, der vorher gewiss stillschweigend vorausgesetzt war. Dann heisst es im zehnten Kanon der achten Synode: die Wahl soll stattfinden mit Beistimmung (assensu) der Prälaten und höheren Palastbeamten (maiores palatii). Der Ausdruck ist etwas gewunden; es wurde nicht gesagt: die Wahl soll von denen und denen vorgenommen werden; das wagte man wohl nicht zu sagen, meinte es aber, denn der Gesammtentwickelung entsprechend war wieder eine Verengerung des Kreises eingetreten. Nicht mehr die Gesammtgeistlichkeit, sondern nur die Prälaten, nicht mehr alle Würdenträger, sondern nur die Maiores palatii treten auf, d. h. eine bevorzugte Classe derselben, solche, die „durch Würde und Verdienst" das höchste Palastamt erlangt hatten (Conc. Tolet. VI c. 13). Wie auch bei anderen gleichzeitigen Völkern treten die Palastwürdenträger vor als besonders angesehen; sie waren es, die am häufigsten nach der Krone greifen durften. Der Stand galt auch in seiner unteren Abstufung als so angesehen, dass ein Sklave, der auf Befehl des Königs Palatin wurde, seinem bisherigen Herrn gleichstand (Conc. Tolet. XIII c. 6). Diese Erhebung des Palastes, diese Heiligerklärung der königlichen Nähe ist um so auffallender, als die Macht des Königs auf so unsicherem Boden ruhte. Das früher germanische Königthum war theokratisch geworden unter Einwirkung der Kirche und byzantinischen Ceremoniells. Jedenfalls bewegte sich die Entwickelung der Königswahlen auf zunehmend schmälerer aristokratischer Bahn, für das Volk, d. h. den niederen Adel und die Gemeinfreien, blieb nichts als zuzustimmen, wobei man Sorge tragen konnte, dass brauchbare Leute zur Stelle waren. Durch Bezeichnung des Sterbeortes oder der Hauptstadt als zuständige Wahlplätze konnte die neue Wahlaristokratie zu voller Geltung gelangen. Keineswegs gingen die Erhebungen aber immer so regelmässig bezw. nach der Schablone von Statten, wie sie die hochfeudalen Theilnehmer der Reichstagsconcilien vorschrieben; es wurde Paulus noch vor versammeltem Heere erhoben, was gleichbedeutend ist, dass er von diesem erhoben wurde, die Darstellung lautet hier parteiisch zu Gunsten Wambas. Das Heer konnte mithin noch mass-

gebend werden, wenn es gerade beisammen war. Ja, selbst aus dem Berichte des regelrecht erhobenen Wamba erkennt man noch eine gewisse Wichtigkeit der Volkszustimmung. Ueberall das gleich Unfertige, das Hinneigen zu Vergewaltigung, zur Macht des Augenblicks, wie es ja auch daraus erhellt, dass die Wahl schon am Tage des Hinscheidens vor sich gehen konnte. Da weilten leicht rein zufällig Anwesende oder solche, welche man bei Zeiten herbeigezogen hatte; natürlich in erster Linie die Palastwürdenträger und einige Prälaten, die sich überhaupt viel in der Umgebung des Königs aufhielten. Wollten die anderen oder Theile der anderen sich nicht fügen, wie namentlich oft die nördlichen, abgelegeneren Provinzen, so blieben nur die Waffen. Trotzdem lautete officiell die Erhebung zum Könige als erfolgt durch „Wahl aller", „Urtheilsentscheid aller" (Conc. Tolet. V, 3. VI, 14 u. a.).

Bei der Kur von Mitregenten wird es wie bei der eigentlichen Königswahl hergegangen sein, nur dass die Willkür hier noch weiter wirken konnte, weil der Einfluss des Herrschers hinzukam, das Ergreifen günstiger Ereignisse, ihm passender Zeitpunkte und dergl. Nach einem uns erhaltenen Briefe ist die Mitregentschaft Receswinths erfolgt auf Rath zweier Bischöfe mit ihren Diöcesanen und eines weltlichen Würdenträgers; — weniger kann man kaum verlangen (ep. Braul. p. 684). Auch Egiza scheint bei Einsetzung seines Sohnes sehr selbstständig verfahren zu sein.

Es kann nun auch nicht mehr Wunder nehmen, dass der König, wie später in Polen, seine Erhebung durch Capitulationen erkaufen musste. So gelangte er nach dem elften Kanon des achten toletanischen Concils nicht eher zur Würde, als bis er beschworen hatte: Vertheidiger des katholischen Glaubens zu sein, bescheiden in Thaten, Urtheil und Lebenswandel, sparsam und nicht erpresserisch, nicht bedacht auf den eigenen Vortheil, sondern auf den des Reiches; sich nur das von dem als König Zusammengebrachten persönlich anzueignen, was der Reichsrath (?) überweist, die sonstige Hinterlassenschaft sollen die Nachfolger erben; sein wirkliches Eigenthum dagegen und das, was er vor dem Regierungsantritte besass, hat nach Verwandtschaftsrecht den Söhnen oder ander-

weitigen Erben zuzufallen. War man einmal so weit gekommen, lag es nahe, sich nicht mit allgemeinen und sachlichen Zugeständnissen zu begnügen, sondern persönlich den Handel weiter zu treiben, sei es, dass die Wähler sich ihre Stimmen abkaufen liessen, sei es, dass der Sterbende die Wähler irgendwie für seine Familie verpflichtete, wie z. B. Egiza. Das tiefkranke, zerfallene Staatswesen bot ziemlich für jegliches Raum.

Beachtenswerth sind auch die Erfordernisse für Regierungsfähigkeit. Das sechste toletanische Concil schreibt im siebzenten Kanon dafür vor: der König darf nicht durch Gewalt zur Herrschaft kommen, kein geistlich Tonsurirter, kein Ehrloser, kein Unfreier sein, keiner von fremdem Volke, sondern ein Gothe von würdigen Sitten. Dass er vornehm sein musste, war sowohl nach germanischer Anschauung, wie nach der Entwickelung des Reiches selbstverständlich und im vorausgehenden Concile ausgesprochen. Dagegen ist von Minderjährigen nicht die Rede, offenbar weil sie häufig zu Mitregenten erhoben wurden. Mit dem „gothischen Geschlechte“ war zunächst nur das der Westgothen gemeint, und doch zeigt sich auch hier die wenig festgefügte Nationalität: Theodorich der Grosse und Theudis waren Ostgothen gewesen, Paulus war gar ein Byzantiner und Erwig der Sohn eines byzantinischen Vaters, wenngleich gothischer Mutter. Erst müssen also die Ostgothen, später die Byzantiner als ebenbürtig angesehen sein.

Ueber die Feierlichkeiten, welche die Regierungsübernahme einleiteten, wissen wir aus älterer Zeit nichts, doch darf man im Vergleiche mit den Franken, Ostgothen und Langobarden mit Sicherheit annehmen, dass damals auch bei den Westgothen germanisches Wesen vorherrschte. Theodorich II. trug langes Haar und ein gleiches, wie es scheint in Locken geringelt oder gar eine Perrücke zeigen die älteren Münzen gothischen Gepräges, erst später scheint ein anderer Kopfschmuck aufzukommen. Bei den beiden Königsanfängen, von denen wir Näheres wissen, bei dem von Wamba und Paulus, ist die Wahl geschildert, beim ersteren auch die Salbung, bei beiden aber nicht von einer Krönung die Rede. Nur gelegentlich erfahren wir im Verlaufe der Erzählung, dass Paulus ge-

wagt habe, die Krone auf sein Haupt zu setzen, welche Reccared einst der Leiche des heil. Felix darbrachte (Bouq. II, p. 715), ob dies officiell oder bloss gelegentlich geschehen, muss dahingestellt bleiben. Soviel ist sicher, als besonders wichtig muss ein officielles Aufsetzen der Krone damals nicht erschienen, sie kann nach der Vita Wambae auch nicht wohl bei der Salbung erfolgt sein, sondern, wenn sie schon üblich gewesen, wird man sie der Hauptwahl überwiesen haben. Sie geschah dann schwerlich auch schon durch Priesterhand, sondern byzantinischem Brauche gemäss krönte sich der Betreffende selber oder es that ihm ein naher Anverwandter. Dass in dieser Ausgangszeit des Reiches der Kopfschmuck nicht bedeutungslos gewesen, zeigt der Umstand, dass Paulus beim Triumpheinzuge in Toledo mit schwarzem Lorbeer aus Fellen (oder Leder) bekrönt wurde (picea ex coriis laurea coronatus). Eine grosse Bereicherung erlangte unsere Kenntniss durch den Fund von Guarrazar, wo eine Menge kleinerer und grösserer Kronen gefunden wurden, meistens Votivkronen, einige mit Inschriften, von denen die älteste Svinthila (620 — 631) nennt. Wenn die Nachricht von den 23 Votivkronen richtig ist, welche die Mauren im Dome von Toledo fanden, so würde die Sitte bis auf Theudigisel zurückreichen (548 — 549), vielleicht hängt sie mit den Neuerungen Leovigilds (567 — 586) zusammen. Im ganzen wird in der arianischen Zeit an germanische Art zu denken sein; erst Leovigild bildete den Uebergang zu Weiterem, den dann Katholicismus und Romanisirung vollendeten. Der Thron, der seit Leovigild aufkam, war zu Wambas Zeit völlig üblich. Eine Verbindung von Krönung und Salbung, wie sie das Ceremoniell der späteren deutschen Königskrönungen zeigt, ist aber schwerlich schon westgothisch gewesen.

Nach der Vita Wambae erscheinen Salbung und Priestersegen, welche sich in der katholischen Zeit entwickelt hatten, nur als Nachfeier des Hauptactes: der Wahl, von welcher an „ihn die hohen Aemter mit königlichem Kulte umgaben". Anders die Concilien; das zwölfte toletanische sagt: „Erwig empfing die Regierungsgewalt durch die heilige Salbung" und ein andermal: „zum Herrscher salben" (in regno ungere). Kirchen- und Laienauffassung scheinen sich nicht gedeckt zu

haben. Wie die Kirche die Salbung als Zeichen ihres Einflusses und Ansehens wünschen musste, so der König als Stütze seiner Macht eben durch die Kirche.

Das Reich der Westgothen war ein kranker Culturstaat, sein Königthum schwankte dahin als das schwächste, seine Gewalt als die unsicherste und doch umgeben vom grössten äusseren Glanze. Die Stütze desselben, die Aristokratie, bildete zugleich seinen Rivalen und lange Zeit hindurch seinen Wähler. Nicht das Königthum, die Eifersucht einzelner Geschlechter, Parteien und Personen hielt das Ganze oft in einem taumelnden Gleichgewichte. In der Allgemeinheit der Herrschsucht und Unbotmässigkeit bestand die Milderung des Systemes; der Kreis der Machthaber war kein abgeschlossener, neue stiegen und alte sanken, selbst Unfreie klommen zu den höchsten Sprossen empor, es war bisweilen wie ein Kampf aller gegen alle; der geschickteste und rücksichtsloseste kam am leichtesten oben auf. Es fehlte an Abgrenzung der Befugnisse, das Staatswesen blieb eigentlich immer unfertig und das, obwohl die westgothische Krone im Zusammenflusse des germanischen Königthums mit dem römischen Imperatorenthume formell eine nahezu absolute Gewalt besass. In solchem Widerstreite zwischen Schein und Wesen wurden starke Herrscher leicht zu Tyrannen der Grossen, schwache eine Geissel für das Volk; wohl ziemlich der denkbar trübseligste Zustand.

Irländer.

Eigenthümlich und beachtenswerth ist, dass wir bei den keltischen Iren den germanischen äusserst verwandte Thronfolgeverhältnisse finden. Dort beruhte ebenfalls das Erbrecht nicht auf der Person, sondern auf der Familie. Die Nachfolge war erblich in der Familie, wählbar im Individuum (Skene, Celtic Scotland II, p. 67). Der Stammesfürst durfte sein Recht an Land und Würden nicht vererben. Oft schon bei seinen Lebzeiten wurde durch Wahl der Stammesgenossen ein Nachfolger, Tanaist oder Roydamna, ernannt, welcher gleich den Oberbefehl über die Krieger erhalten konnte. In der Regel war der Tanaist wohl ein Sohn des Fürsten, es konnte jedoch auch ein anderer aus dem Fürstenhause sein,

Bei der Wahl ging es nicht selten erregt her, es kam zu Streit und Blutvergiessen. Der Gewählte wurde auf einen Stein gestellt, welcher einen Hügel krönte; allen sichtbar schwur er, die Rechte des Landes zu wahren, nahm den von einem Würdenträger ihm überreichten Stab (also dasselbe wie die altgermanische Lanze) und drehte sich dreimal nach der einen und ebenso oft nach der anderen Seite herum (Lappenberg, in Ersch und Gruber II, 24 S. 50).

Als Hüter des Volksfriedens verhängte der König Strafen gegen die, welche ihn brachen. Seine Wohnung, das „Königshaus", war ein grösseres, reicher ausgestattetes Gebäude mit ausgedehnter Halle. Haupteinnahmen bildeten Abgaben der Unterthanen und Tribute Besiegter. Gehorsam erzwang sich der Herrscher durch seinen Anhang, ein ausgedehntes System der Geisselstellung und persönliche Reisen, auf denen der Untergebene stets den Vorgesetzten bewirthen musste. Vier Leibwächter pflegten den König zu begleiten, Männer, die er aus dem Sklavenstande befreit und sich dadurch verpflichtet hatte. Doch mag dies, wie manches andere, Ergebniss erst späterer Zerrüttung gewesen sein. Auch das irische Oberkönigthum ist geschichtlich entstanden; selbst ein bestimmtes Jahr wird dafür genannt. Ein Gleiches wie dieses Oberkönigthum finden wir bei den Germanen nicht, verwandt ist das Verhältniss der Germanenkönige auf römischem Boden zum Kaiser und das der angelsächsischen Bretwalda (meine Altirische Cultur und Kirche S. 22).

Der erste Fürst, bei dessen Thronbesteigung die Geistlichkeit officiellen Antheil nahm, war Kaiser Leo I. (der Illyrier, 457). Ihm setzte der Patriarch Anatolius das Diadem auf das Haupt, offenbar als Ersatz mangelnden Erbrechtes. Die Kirche erhielt dadurch in Byzanz äusserlich die Stellung, die sie thatsächlich bereits besass; doch bleibt zu erwägen, dass sie Krönung und Salbung dort nicht rechtlich wie im Abendlande ausgebildet hat. Hatte schon Theodosius I. das Stirnband an Valentinian übersandt und Pulcheria Marcian damit geschmückt, so blieb auch noch später Krönung durch den Vorgänger oder Eigenkrönung üblich (meine Gesch. d. Mittelalters I S. 702). Unter den Germanen trat die Salbung durch Priesterhand zuerst bei den Westgothen seit Reccared I.

(586) hervor, zusammenhängend mit dem Uebertritte vom Arianismus zum Katholicismus und der dadurch emporwachsenden Macht der Geistlichkeit. Früher als bei den Germanen finden wir den Vorgang bei den Iro-Schotten: Als König Conall von Dalriada starb, scheint namentlich auf Betreiben des einflussreichen Abtes und Heidenbekehrers Columba der zunächst erbberechtigte Eogan gegen seinen Bruder Aidan zurückgesetzt zu sein. Aidan kam nach Hy, Columbas Kloster, wo der Abt ihm die Hand aufs Haupt legte, ihn weihte und segnete. Der Grundgedanke und die Umstände erinnern an die vom Bosporos, aber zugleich an die von Soissons, als Bonifatius den Pippin unter Beihülfe anderer Bischöfe salbte. Neben sonstigem war es kein Zufall, dass hier gerade ein Angelsachse thätig war. Bereits eine alte angelsächsische Krönungsformel weiss von Mitwirkung durch Priesterhand und im Jahre 796 ist sie bei der Erhebung Eardulfs von Northumberland thätig gewesen; es geschah im Dome von York (meine Gesch. d. Mittelalters I S. 485. 543).

In ihrer Gesammtheit zeigen die Thronfolgeverhältnisse: der Streit zwischen Erblichkeit und Wahl durchwogte die ganze Periode sowohl im Abend- als im Morgenlande, von Toledo und Tara bis Constantinopel, Madain und Damaskus [1]).

[1]) Ueber das byzantinische Reich und den Islam vergl. meine Gesch. d. M. I S. 697 ff. und 723 ff.

Litteratur.

G. Platon, Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus. Bordeaux 1889.

Gegen Sohm polemisirend sucht der Verfasser eine neue Hypothese über die Gerichtsverfassung der Lex Salica auszuspinnen. Er will nämlich aus Titel 46 der Lex herauslesen, dass es einerseits einen mallus unter Vorsitz des Thungins, das heisst des Centenars, und andererseits einen davon verschiedenen mallus legitimus gegeben habe. Diesen, den er völlig quellenwidrig auch als mallus legibus dominicis bezeichnet, fasst er als identisch mit dem mallus regis auf, den er aus der Lesart des Cod. 1 in Hessels, Lex Salica 46, 3: postea aut ante rege aut in mallo illius cui . . . gewonnen zu haben glaubt. Der mallus legitimus sei ursprünglich der mallus ante regem, nachmals ein mallus 'sous la protection et la sauvegarde des lois royales', eine Gaugerichtsversammlung, gewesen.

Platons Ausführungen überzeugen nicht. Er beherrscht das rechts- und sprachgeschichtliche Material noch viel zu wenig, um über ein mechanisches Würfeln mit mehr oder minder guten Einfällen hinauszukommen. Die kleine Abhandlung wimmelt in ihren deutschen und lateinischen Citaten von Druck-, Schreib- oder Lesefehlern und zeichnet sich in dieser Beziehung nicht gerade vortheilhaft vor der Mehrzahl der neueren französischen Untersuchungen rechtsgeschichtlichen Inhalts aus. Dass in Lex Sal. 46, 3 das 'illius' sich nicht auf mallus bezieht, wird jedem klar, der den ganzen Satz zu verstehen sucht und die Lesarten der übrigen Handschriften vergleicht. Dass ante theoda nicht ante populum, sondern ante dominum bedeuten dürfte, habe ich nach dem Vorgange Kerns in meiner Rechtsgeschichte I 120 bemerkt.

Uebrigens hat Platons Widerspruch gegen die herrschende Meinung allerdings einen berechtigten Kern. Nur sind die obwaltenden Schwierigkeiten in anderer Weise zu lösen. Die Ansicht, welche den Thungin und den Centenar von Hause aus identificirt, ist meines Erachtens unhaltbar. Der Thungin ist nicht Hundertschaftsvorsteher, sondern genau wie nachmals der Graf Richter des echten Dings, wäh-

rend er im gebotenen Ding von dem Vorsteher der Hundertschaft, dem centenarius, vertreten werden kann. Man hat demnach zu unterscheiden einerseits den mallus, den der Thungin oder der Centenar ansagen ('indicant' in 44, 1; 46, 1) und in welchem sie (dieser oder jener) einen Schild haben sollen (scutum habere debent in 46, 1), und andererseits den mallus legitimus, welchem der Thungin vorsitzt. Die Unterscheidung ist in Lex Sal. 46, 1; 4; 6 deutlich genug gegeben. Nähere Ausführung behalte ich dem zweiten Bande meiner Rechtsgeschichte vor.

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass die Versuche, das Wort thunginus sprachlich zu erklären, kürzlich um einen neuen, wie ich glaube, sehr glücklichen vermehrt worden sind. v. Amira leitet es in Pauls Grundriss der germanischen Philologie II, 2, S. 106 von *thuncjan, dünken ab. Der von ihm conjecturirte thunkina wäre 'der Abhalter des *thunc (mhd. dunk), was in den lateinischen Quellen durch placitum buchstäblich übersetzt ist'. Neben thunginus finde sich die Form thunzinus, was auf thuncinus führt. Vergl. Diefenbach, Vergl. Wörterbuch d. goth. Sprache II 687. Unterstützung geben die Lesarten tuncginus und tunchinus. Insbesondere aber fällt ins Gewicht, dass uns Herold 63 (in mallum aut in tunchinium admallare debet) für placitum das Wort tunchinium überliefert, das schon Hessels Sp. 680 mit Recht als 'some court of justice' erklärt. Ist thunginus oder thunzinus wörtlich soviel als placitator im Sinne von iudex, arbiter, so begreift es sich, dass Lex Emendata 52, 2 ihn einfach durch iudex ersetzen konnte.

Heinrich Brunner.

V. Finsen, Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. Kopenhagen 1888 (Vidensk. Selsk. Skr. 6 Række histor. og philosoph. Afd. II, 1). 177 SS., 4⁰.

Finsen behandelt in seinem Werke, die zahlreichen Einzelausführungen ungerechnet, vier Fragen der isländischen Rechtsgeschichte: die Frage, welcher Art die Besetzung der Viertelsgerichte war, die Frage, welche Bedeutung die Reformen des Jahres 965 insbesondere im Verhältnisse zur Gesetzgebung Ulfljóts besassen, die Frage, wieweit der Njála Glaubwürdigkeit beizumessen ist, endlich die Frage, ob die norwegischen skiladómar und das norwegische Verfahren mit kráfa und kvađa auch in Island allgemeine Geltung besessen haben.

Es sind Fragen, die an sich nicht viel miteinander zu thun haben, und so kann man von dem Buche sagen, dass es ebenso wenig einen einheitlichen Charakter hat, als geschlossene Materien erschöpfend behandeln will. Der Verfasser will eben eine Reihe wichtiger Meinungs-

verschiedenheiten auf einmal zum Austrag bringen. Diese Meinungsverschiedenheiten bestehen vornehmlich zwischen ihm und Konrad Maurer und sind zum Theil bereits bei früherer Gelegenheit zur Erörterung gelangt. Sie gehen im Grunde zurück auf die principiell verschiedene Stellung, welche jeder von beiden der Grágás gegenüber einnimmt. Wenn Maurer den isländischen Rechtsbüchern, welche in ihrer jetzigen Gestalt der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammen, kritisch gegenüber steht und gewissermassen für jeden Satz den Beweis des Alters und der Ursprünglichkeit erst geliefert haben will, wenn er das Island des 10. Jahrhunderts von dem der Grágás scharf scheidet, jenes unter dem Gesichtspunkt der norwegischen Colonie mit norwegischem Recht auffasst, dieses als emancipirte Tochter mit eigenem, vom norwegischen Mutterrecht vielfach abweichendem Recht anerkennt, so ist für Finsen die Grágás im Grossen, wie er sagt (S. 171), nicht eine Rechtsquelle des 13., sondern eine solche des 11. bis 12. Jahrhunderts. Der Text der Grágás enthält ihm im Wesentlichen das alte Recht, das sich, von wenigen klar bezeugten Abänderungen abgesehen, seit Hafliđi und weiter zurückgehend seit Ulfljótr bis zum Ende des Freistaates erhalten hat. Und darum ist Finsen mehr geneigt, die Differenzen, welche zwischen isländischem und norwegischem Recht bestehen, auf bewusste Aenderung gleich bei Gründung des Freistaates zurückzuführen, als auf allmähliche Differenzirung. Diese Anschauung tritt in dem vorliegenden Buche wiederholt zu Tage, so bei der Frage, wie gross die Zahl der Urtheiler im Viertelsgerichte war, ob die isländische lögrètta ursprünglich zugleich urtheilender und gesetzgebender Ausschuss gewesen ist, welche Bedeutung die Privatgerichte auf Island hatten. Sie würde auch zu Tage treten müssen bei der Erörterung des isländischen Beweissystems, insbesondere des kviđr, des isländischen Vollstreckungsverfahrens u. a. m., über die sich Verfasser dieses Mal nicht auslässt. Die Maurersche Auffassung kann in Deutschland als die herrschende bezeichnet werden. Wir, die wir die Rechtsgeschichte der skandinavischen Völker vom Standpunkte der gemeingermanischen Rechtsgeschichte überhaupt betrachten, werden geneigt sein, eine gemeinsame Grundlage stets im Auge zu behalten, und das Auseinandergehen der einzelnen Rechte weniger auf Einzelacte, als auf langsame, sich unbewusst vollziehende Verschiebungen zurückzuführen. Wenn Finsen dem Ulfljótr die Schaffung einer fast fertigen, vom norwegischen Vorbild vielfach abweichenden Landes- und Bezirksverfassung zuschreibt, so ist dies ebenso ein Ausfluss seiner Auffassung, als wenn er leugnet, dass die norwegischen Privatgerichte und die norwegische Scheidung zwischen liquiden und illiquiden Rechtssachen auf Island jemals zu genereller Bedeutung gelangt wären.

Schon die erste Frage, mit welcher sich F. befasst, hat mit dieser Grundauffassung zu thun. Wir wissen, dass die Besetzung der im Jahre 965 geschaffenen Viertelsgerichte durch die Inhaber der 36 alten Godorde erfolgte. Wir haben aber keine ausdrückliche Satzung über die Zahl der Urtheiler. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Die

eine, von Maurer vertretene, lässt in jedem der 4 Viertelsgerichte 36 Urtheiler fungiren, jedweder von den Inhabern eines alten Godords ernannt, so dass sämmtliche Inhaber der alten Gordorde auf die Besetzung der Urtheiler in jedem Viertelsgericht Einfluss hatten. Es stellte sich danach die Zahl der sämmtlichen Urtheiler auf 144, eine Zahl, welche den 144 Mitgliedern der lögrètta entsprach. Die andere, von Finsen vertheidigte Ansicht nimmt für die sämmtlichen Viertelsgerichte nur 36 Urtheiler an, für jedes Viertelsgericht also nur 9 Urtheiler, welche die Inhaber der Godorde nur des betreffenden Viertels zu ernennen hatten. Stützt sich die Maurersche Ansicht auf Gründe mehr allgemeiner Natur, die Vergleichung mit norwegischen Verhältnissen, die ursprüngliche Identität von lögrètta und Allthingsgericht, das Vorkommen von 36 Urtheilern im várþíng, so sucht Finsen aus den speciellen Zwecken, welche die Viertelsgerichte verfolgten, für seine Ansicht Argumente zu gewinnen und bestrebt sich, die Grágás in seinem Sinne zu interpretiren. Allein mehr als Zweifel in der Brust des Lesers hinterlassen auch seine Deductionen nicht. Eine für ihn ausschlaggebende Stelle der Grágás hat er nicht nachweisen können und so müssen wir uns auf die Concession, dass die Frage eine offene sei, beschränken. —

Wichtiger ist der zweite Gegenstand, mit dem der Verfasser sich befasst. Er behandelt das Verhältniss der Gesetzgebung Ulfljóts im Jahre 930 zu den Reformen des Jahres 965. Während K. Maurer in den letzteren die erste Ordnung der Bezirksverfassung erblickt, schränkt F. die Bedeutung derselben auf die Eintheilung des Landes in Viertel, die Errichtung von Viertelsgerichten und die Erhöhung der Thingverbände auf 13 ein. Im übrigen verlegt er die Ordnung der Bezirksverfassung bereits auf das Jahr 930. Ulfljótr hat ihm nicht bloss das alþíng und das Gesetzsprecheramt geschaffen, sondern zugleich das Land in 12 Thingbezirke mit je drei Godorden, im ganzen also 36 Godorden, eingetheilt. Er hat zugleich der lögrètta auf dem alþíng nur die Gesetzgebung eingeräumt, die Rechtsprechung dagegen an einen besonderen Allthingsgerichtshof verwiesen. Die Inhaber der 36 Godorde hätten in der lögrètta gesessen, die 36 Goden hätten zugleich ihre Vertreter in das durch die Ulfljótslög geschaffene Althingsgericht gesandt. Die Reformen des Jahres 965 hätten nur in der Erhöhung dieser 12 Thingverbände auf 13, der 36 Godorde auf 39 bestanden, weil die besonderen Verhältnisse des Nordviertels vier Thingverbände statt deren drei verlangt hätten, ferner in der Ersetzung des einheitlichen Allthingsgerichtes durch vier Viertelsgerichte. — Seine Erörterungen veranlassen den Verfasser dabei, zugleich auf die ursprüngliche Natur der Godenwürde einzugehen. Er spricht den Goden für die erste Zeit der Besiedelung jede weltliche Gewalt ab, sie seien nichts weiter als Priester gewesen. Er leugnet für die Zeit vor Ulfljótr jede innere Beziehung zwischen Godord und Thingversammlung, wie er überhaupt principiell die Existenz von localen Thingbezirken vor Ulfljótr nicht anerkennt. — Während demnach Maurer die isländische Verfassung sich aus einer

unbestimmten Zahl von Rechtsgenossenschaften, an deren Spitze Goden standen und die völlig autonom waren, im Laufe von etwa 100 Jahren langsam zu dem Freistaat mit geordneter Bezirksverfassung entwickeln lässt, während er der Gesetzgebung Ulfljóts nur die Schaffung eines alþíng und des Gesetzsprecheramtes zuweist, im übrigen aber bis zum Jahre 965 den alten Zustand ziemlich selbstherrlicher Kleinherrschaften fortbestehen und erst in diesem Jahre die Zahl der Thingbezirke und Godorde zur Fixirung gelangen und beide in ihrer Competenz gegenüber dem alþíng abgrenzen, während er endlich erst im Jahre 965 die Rechtsprechung der lögrètta abnehmen und eigenen Gerichtshöfen zuweisen lässt — legt Finsen das Schwergewicht auf die Ulfljótslög. Diese hätten an Stelle eines völlig staatenlosen Zustandes ein ziemlich fertiges, sogleich vollständig organisirtes Staatswesen mit gehöriger Bezirksverfassung geschaffen: 12 Thingbezirke mit je 3 Godorden, eine lögrètta mit 36 Mitgliedern, ein Allthinggericht mit 36 von den Goden ernannten Urtheilern, das Gesetzsprecheramt, dies alles rühre von Ulfljótr her. Was unter þórdr gellir 965 hinzugetreten sei, sei ausser der Erhöhung der Thingbezirke auf 13, der Godorde auf 39, die Theilung in Viertel und die Schaffung der Viertelsgerichte. — Referent gesteht, dass auf ihn von diesen Aufstellungen allerdings diejenige Eindruck gemacht hat, welche den Ulfljótslög die Schaffung von 12 Thingbezirken mit 36 Godorden zuweist. Da man hier doch nur mit Hypothesen operiren wird, so erscheint Referenten diejenige Hypothese annehmbarer, welche, wie die des Verfassers, eine lögrètta und eine Bezirksverfassung zugleich ins Leben rufen lässt. Erst durch die Bezirksverfassung erhält die lögrètta einen Untergrund, ohne sie schwebte sie in der Luft. Die Reformen des Jahres 965 werden dem Referenten auch verständlicher, wenn er annimmt, dass es sich um eine Erhöhung von 12 Thingbezirken auf 13 handelte, als wenn er diese 13 Thingbezirke neu schaffen lässt. In jenem Falle erfährt eine regelmässige Bildung n a c h t r ä g l i c h aus besonderen Gründen eine Correctur, in diesem Falle tritt die Bildung sogleich als unregelmässige in die Erscheinung. Auch scheint Referenten die vom Verfasser S. 72 allegirte Stelle der Kgsbk. eine Bestätigung dieser Ansicht zu liefern. Dagegen kann Referent von den übrigen Aufstellungen des Verfassers das Gleiche nicht sagen. Insbesondere vermag er der Ansicht, welche der Verfasser über die Zeit vor Ulfljótr ausspricht, nicht beizustimmen. So richtig es ist, die priesterliche Seite der Godenwürde zu betonen, so wenig ist doch andererseits zu verkennen, dass dieser Priester schnell auch weltliche Functionen erlangen musste. In den sechzig Jahren bis Ulfljótr mussten mannigfache Bedürfnisse die Bewohner des neuen Landes zu gemeinsamen Berathungen zusammenführen. Abwehr feindlicher Angriffe, Bestrafung der Missethäter, Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse machten ein gemeinsames Handeln nöthig auch in Zeiten, in welchen die Fürsorge des Staates für den Einzelnen eine viel geringere Rolle spielte als heutzutage. An wen sollten sich die Neuansiedler anders anschliessen, als an den Goden, den einzigen „Beamten", den sie aus Norwegen mit herüber-

brachten? Unter wessen Leitung die Versammlungen anders tagen, als unter seiner, dem eine erhöhte Heiligkeit zukam? Wer sonst sollte Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, Streitigkeiten schlichten, die Acht aussprechen, als er in Zeiten, in welchen das sacrale Recht noch hohe Bedeutung besass? Man begreift überhaupt nicht, wie die Ulfljótslög dazu kamen, das Godord als die Grundlage der weltlichen Herrschaft auf Island anzusehen, wenn es dies nicht bereits vorher war. Denn in Norwegen spielte es, wie der Verfasser ausführt, jene Rolle nicht, dort gab es Könige. Aus Norwegen kann also Ulfljótr seine Einrichtungen nicht entnommen haben. Zudem muss der Verfasser selbst einräumen, dass in zwei Fällen bereits vor Ulfljótr Thingversammlungen nachweisbar sind, von denen die eine sicher, die andere wahrscheinlich von Goden gestiftet ist. Hierin blosse Anomalien zu erblicken, können wir uns nicht entschliessen. Ebensowenig können wir glauben, dass den vor Ulfljótr auftretenden Thingversammlungen eine gesetzgeberische Thätigkeit gemangelt habe. Solange eben ein Gesammtstaat Island noch nicht existirte, war natürlich jede Thingversammlung frei in der Beschlussfassung dessen, was die Noth erheischte, und was sie beschloss war ihr Gesetz. Ist uns davon nichts erhalten, so ist dies kein Beweis gegen die obige Auffassung. Denn was die alte Thingversammlung beschlossen hatte, musste natürlich hinfällig werden, sobald ein Gesammtstaat ein einheitliches Recht für die Insel mit sich brachte. Wenn in der späteren Zeit von einer gesetzgeberischen Thätigkeit der localen Thingverbände kaum noch gesprochen werden kann, so berechtigt dies natürlich nicht, das Gleiche für die erste Zeit der Besiedelung anzunehmen. Denn ein Allthing gab es ja eben damals nicht. — Ebensowenig hält Referent die Hypothese des Verfassers, dass bereits Ulfljótr der lögrètta die Rechtsprechung abgenommen und ein eigenes Allthinggericht gestiftet habe, für wahrscheinlich. Von einem derartigen Gericht vor 965 wissen wir absolut nichts, und wenn der Verfasser darauf Werth legt, dass nach seinen Aufstellungen die isländische lögrètta, wie sie Ulfljótr schuf, gleich der norwegischen aus 36 Mitgliedern bestanden habe, so muss er u. E., falls er nicht sehr triftige Gründe dagegen vorzubringen hat, auch die Functionen der isländischen lögrètta vor 965 in Einklang mit denen der norwegischen bringen, was auf die einheitliche Ausübung von Rechtsprechung und Gesetzgebung hinweisen würde. Man sieht, was wir bereits wiederholt betont haben, dass der Verfasser von der Grundanschauung ausgeht, die eigenthümlichen Einrichtungen des Islands, wie es uns die Rechtsbücher darstellen, möglichst weit zurückzuführen.

In einem dritten Capitel handelt der Verfasser über die Glaubwürdigkeit der Njála in rechtshistorischer Beziehung. Im Gegensatz zu den Ausführungen, welche Referent in einer vor sechs Jahren erschienenen kritischen Arbeit machte und welche darin gipfelten, dass die uns vorliegende Gestalt der Saga erst dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts angehöre, nimmt F. an, dass die Saga in ihrem überwiegenden Inhalte aus älterer Zeit herstamme, aus einer Zeit, die

nicht weit läge nach den von der Saga behandelten Begebenheiten, dass die Processe, die sie schildert, nicht das Erzeugniss eines Bücherstudiums, sondern lebendiger mündlicher Anschauung seien und dass die Saga im Einzelnen zahlreiche Beiträge zur Kenntniss des älteren isländischen Rechts liefere. Bereitwillig gesteht andererseits Finsen zu, dass die Saga an zahlreichen Ungenauigkeiten und Zusätzen leide, und speciell dem Berichte über die Errichtung des Fünftengerichts misst er nur theilweisen Glauben bei. Dabei bewegt sich seine Polemik im Gegensatz zu den wüsten Poltereien, in denen sich eine neuere Richtung zu ergehen liebt, wo die sachlichen Argumente nicht ausreichen, durchweg in den Bahnen loyaler und würdiger Erörterung. Referent giebt gern zu, dass der Verfasser in einzelnen Punkten die Njála gerechtfertigt hat, in denen die Verfasser der betreffenden Arbeit sie verurtheilten. Dass die Saga auch Beiträge zur Kenntniss des älteren Rechts liefere, hatte jene Arbeit nicht geleugnet und ihr Resultat war nur, dass die vorliegende Njála erst der nachrepublikanischen Zeit entstamme. An diesem Resultate muss Referent noch festhalten und speciell dem Berichte über das Fünftengericht vermag Referent auch heute noch keine Bedeutung beizumessen [1]. —

Das vierte Capitel beschäftigt sich mit der Frage, wie weit die norwegischen skiladómar und das norwegische Verfahren mit kráfa und kvađa auch in Island allgemeinere Bedeutung gehabt haben. Von einer Unterscheidung zwischen liquiden und illiquiden Sachen, wie sie Norwegen macht, finden wir in der Grágás keine sicheren Spuren und es kann sich nur die Frage erheben, ob nicht das ältere Recht Islands diesen Unterschied gekannt hat, eine Frage, die F. seiner Grundanschauung über die Grágás entsprechend verneint. Privatgerichte dagegen treten noch in der Grágás auf, insbesondere im Landwirthschaftsrecht, aber auch sonst, und K. Maurer hat die Ansicht vertreten, dass wir es mit Resten einer ursprünglich auch in Island allgemeinen Institution zu thun haben. Er hat hierfür insbesondere den duradómr der Eyrbyggja zu Hülfe gerufen. Hiergegen sucht nun F. auszuführen, dass die skiladómar in Island zu keiner Zeit allgemeinere Bedeutung gehabt hätten. Die Fälle, in welchen die Grágás der Privatgerichte Erwähnung thue, seien derartig, dass sie die Einsetzung von Privatgerichten rechtfertigten, sei es wegen der Complicirtheit der Sache (z. B. skuldadómr) oder der Nothwendigkeit der localen Besichtigung, oder endlich der Dringlichkeit der Erledigung. Der duradómr der Eyrbyggja müsse überhaupt mit Vorsicht aufgenommen werden, jedenfalls beweise er nur für die Anwendung von Privatgerichten in Diebstahls-

[1]) Für die späte Datirung der uns vorliegenden Njála möchte Referent nachträglich noch auf die Ausdrücke úbotamađr in 38[88] und vitna undir in 23[45] aufmerksam machen, welche norwegisch sind. Ueber das ganga undir jarđarmen in 119[55] hat Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 35 N. 1 gehandelt. Sollte Rafali in 30[66] Reval sein, was nicht unzweifelhaft ist, so würde auch dies ein Beweis für die späte Entstehung der uns vorliegenden Njála sein.

sachen. Die ganzen Verhältnisse Islands seien der Ausbildung von Privatgerichten ungünstig gewesen, man habe hier genügende staatliche Organe in den Viertels- und Bezirksgerichten gehabt, um der Privatgerichte nicht erst zu bedürfen. Dieser letzteren Bemerkung wird man beipflichten können, wenn es sich darum handelt, zu erklären, wesshalb die Grágás so dürftige Anwendungsfälle des Privatgerichts zeigt. Ob aber nicht dennoch für das ältere Rechtsleben Islands das Institut allgemeinere Bedeutung hatte, will uns trotz F. Ausführungen eine noch unerledigte Frage bleiben, wie wir den Gedanken auch hier nur anregen möchten, ob nicht der kviðr aus solchen Privatgerichten hervorgegangen und an deren Stelle getreten ist. Zweifelhaft möchten wir uns auch den Ausführungen gegenüber verhalten, die der Verfasser über die Rolle des Zweikampfes im altisländischen Rechtsleben an anderer Stelle macht. Was die Eigla berichtet, deutet u. E. auch auf das Auftreten des Zweikampfes im Processe hin und die Rolle, welche die Waffen in der Symbolik des skandinavischen Rechts spielen, dürfte ein gewisses Argument für die allgemeine Bedeutung des Zweikampfes in älterer Zeit bieten. Aber, wie dem sei, zu einer neuen Prüfung der Frage regen auch hier die Erörterungen des Verfassers an und bei der Dunkelheit der Quellen wird die Entscheidung immer schwer sein.

Wir schliessen mit dem aufrichtigen Wunsche, dass der Verfasser uns noch recht viele Früchte seiner rechtsgeschichtlichen Thätigkeit bieten, insbesondere sein Vorhaben, eine Geschichte des Rechtes des isländischen Freistaates zu verfassen, verwirklichen möge.

Rostock. Karl Lehmann.

Aug. Gaudenzi, Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, 1888. Sep.-Abdruck aus der „Rivista italiana per le scienze giuridiche“ Vol. VI, fasc. 2.

Im IX. Band dieser Zeitschrift, Germ. Abth., S. 223 ff. fand Gaudenzis Werk „Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico“ (1886) eingehendere Besprechung. Die Ergebnisse, zu denen Referent hinsichtlich der von G. publicirten gothischen Fragmente gelangte, erklärten sich gegen die von ihrem Herausgeber gezogenen Schlussfolgerungen. Die angeblichen „Fragmente“ der Gesetzgebung König Eurichs stellten sich als Ergänzungen dieses ersten westgothischen Königsedictes — der Antiqua — heraus. Diese Ansicht theilen Brunner und Zeumer. Der Standpunkt des letzteren weicht lediglich durch die Zuertheilung der Antiqua an König Reccared und die hierdurch bedingte zeitliche Verschiebung von dem Standpunkte Brunners und dem des Referenten ab. Eine Aenderung jener Auffassung ist bisher nicht einge-

treten. Gaudenzis Aufsatz in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche“ Vol. VI fasc. 2 nimmt die Controverse wieder auf; ohne freilich die Bd. IX dieser Zeitschrift aufgestellten Gegenbehauptungen zu entkräften. Der einzige dem Inhalt der 1886 publicirten „Fragmente“ selbst entnommene Grund, den G. zu Gunsten seiner Auffassung neu ins Feld führt, ist folgender: Cap. 10 der „Fragmente“ enthalte die Bestimmung, der bestechliche Richter solle das Vierfache der empfangenen Bestechungssumme an den Staatsschatz zahlen „et amplius iudex non sit“. „Come . . . è possibile, che un privato comandasse et vietasse a sua posta di far questa o quella cosa, comminando pene per chi non sottostava ai suoi ordini, a guisa di un legislatore? E come mai l'esistenza di una siffatta compilazione si accorda collo svolgimento del diritto gotico, che si fondava tutto sulla volontà del re?“

Beantworten wir zunächst die an letzter Stelle aufgeworfene Frage. Bei ihrer Lösung dürfen wir theilweise auf frühere Ausführungen zurückgreifen. Die von G. 1886 herausgegebenen „Fragmente“ sind, wennschon gothischen Charakters, doch nicht im westgothischen Reiche entstanden. Ihren Entstehungsort sucht Referent in demjenigen Theile der Provence, welcher 477 unter die Herrschaft Eurichs, dann vorübergehend unter diejenige der Burgunder, im Beginne des 6. Jahrhunderts in die Hände der Ostgothen und endlich 536 an das fränkische Reich gelangte[1]). Die Zeit ihrer Aufzeichnung ist zum mindesten nicht vor das Jahr 536 zu setzen. Mit dem letztgedachten Satze berichtigt Referent seine a. a. O. Bd. IX S. 235 aufgestellte Behauptung, dass die Abfassung der von G. veröffentlichten „Fragmente“ „in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts cca. 520—530 v. Chr.“ zu verlegen sei. In die Periode der ostgothischen Herrschaft über jenen wechselvoll beherrschten Theil der Provence kann die Abfassung der „Fragmente“ G.s um desswillen nicht wohl fallen, weil sonst die Abänderung von Sätzen des ed. Theodorici in Einzelbestimmungen der Fragmente ausgeschlossen gewesen wäre[2]). Das ed. Theodor. hatte, soweit seine Bestimmungen sich erstreckten, zwingendes Recht für Römer und Gothen geschaffen. Es hatte nicht nur in Italien, sondern auch in den von den Ostgothen eroberten burgundischen Landstrichen Gültigkeit erlangt[3]). Eine Abänderung des ed. Theodor. durch nichtkönigliche Hand musste während des Bestehens der ostgothischen Herrschaft als unstatthaft erscheinen. Es hätte nicht einmal, wenn das ed. Theodor. noch in officieller Gültigkeit gewesen wäre, der einfachen, lediglich reproducirenden Herübernahme von Sätzen desselben[4]) bedurft. Was die „Fragmente“ wollten, war ja durch das ed. Theodor. bereits ausge-

---

[1]) Vgl. Bd. IX dieser Zeitschrift S. 236; Brunner, Rechtsgeschichte I S. 326 und Binding, Das burgundisch-romanische Königreich I S. 213. 265. — [2]) Eine Abänderung des ed. Theodor. enthält z. B. cap. 10 der „Fragmente“. Vgl. a. a. O. Bd. IX S. 230 f. — [3]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 367. — [4]) Dies ist in cap. 14. 15. 19. 20 der „Fragmente“ geschehen. Vgl. a. a. O. Bd. IX S. 231. 232.



sprochen. Die Entstehungszeit der „Fragmente" kann demnach nur in eine Zeit fallen, in welcher das ed. Theodor. nicht mehr officielle Quelle in seinem früheren Sinne war, d. h. nach völliger Loslösung der Provence vom ostgothischen Reiche, — unter fränkischer Herrschaft. Die fränkischen Eroberer beliessen den Besiegten ihr Recht. So blieb auch die Antiqua, welche die Herrschaft der Ostgothen in der Provence unberührt gelassen hatte[1]), in Gültigkeit. Ihre Fortbildung und Ergänzung besass praktische Bedeutung. Sie besass dies sogar für den zum Frankenreich geschlagenen Theil der Provence in besonderem Masse. Einmal musste die wechselnde Herrschaft Unklarheiten und Zweifel in der Rechtsprechung hervorgerufen haben[2]). Andererseits mochte die höher entwickelte Cultur des südlichen Galliens an das Recht und seine Ausbildung gesteigerte Ansprüche stellen. Von Seiten der westgothischen Könige konnte eine solche Fortbildung bez. Ergänzung der Antiqua nicht erfolgen. Ihre Herrschaft über das südliche Gallien war mit Ausnahme Septimaniens längst vorüber. Ein fränkischer König gebot zur Zeit der Abfassung der in Rede stehenden „Fragmente" über das Land[3]). Somit entbehrt die Frage Gaudenzis

---

[1]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 366 bei Anm. 2. Derselbe erklärt sich mit Recht gegen die von Gaudenzi (Gli Editti di Teodorico S. 60 ff.) verfochtene Ansicht. Siehe auch Brunner a. a. O. S. 367 Anm. 12. — [2]) Vgl. a. a. O. Bd. IX S. 236. — [3]) Um wie viel Jahre wir die Grenze des Jahres 536 zu überschreiten haben, kann unsicher erscheinen. Referent benutzt die Gelegenheit, um hierüber einige Vermuthungen auszusprechen. Brunner (Rechtsgeschichte I S. 325) nimmt an, dass die „Fragmente" „vermuthlich noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts" abgefasst seien. Nach der Ansicht Zeumers (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte Bd. XII S. 397) soll die Entstehungszeit der „Fragmente" nicht vor das Ende des 6. Jahrhunderts" fallen. Die Ansicht Zeumers wird hierbei einmal durch die Zutheilung der Antiqua an König Reccared I. (586—601), sodann durch sprachliche Gründe bestimmt. Referent wird, ebenso wie Brunner, durch den aus der Altersbestimmung der Antiqua gegebenen Grund nicht gebunden. Er verlegt die Entstehung der Antiqua — entsprechend seinem Bd. IX dieser Zeitschrift S. 224 fixirten Standpunkte — unter die Regierung König Eurichs (466—484). Was ferner die von Zeumer geltend gemachten sprachlichen Gründe anlangt, so wird von Z. Nachdruck auf den in den „Fragmenten" an zwei Stellen (cap. 9 und cap. 15) wiederkehrenden Ausdruck „chartula donationis" gelegt. Er sei den ältesten fränkischen Formelsammlungen nicht bekannt. Der Ausdruck „cartula libertatis" (oblationis, obiurgationis, commutationis) kommt dagegen — dies erscheint Referenten wichtiger — bereits in den Formulae Visigothicae vor (Formulae ed. Zeumer p. 575 nr. 1, p. 578 nr. 7, p. 588 nr. 27, p. 589 nr. 32). Allerdings liefern die Formulae Visigothicae kein Beispiel der Verwendung des Ausdrucks „cartula donationis". Ein absichtliches Vermeiden dieser Wendung ist jedoch schwerlich zu vermuthen. Wenn Formul. Visigoth. nr. 30 (l. c. p. 589) von „titulus donationis" spricht, so ist darauf hinzuweisen, dass in Form. Visig. nr. 27 im Wortlaute der Formel selbst gleichfalls von „titulus commutationis" gesprochen wird, während sich die Formel in der Ueberschrift als „cartula commutationis" bezeichnet. Die Bezeichnung „cartula" unter substantivischer Hinzufügung des durch die Urkunde begründeten Rechtsactes erscheint somit bereits in der ältesten

„Come mai l'esistenza di una siffata compilazione si accorda colla svolgimento del diritto gotico, che si fondava tutto sulla volontà del re?“ der historischen Voraussetzungen.

Wie steht es mit der weiteren, von G. an erster Stelle aufgeworfenen Frage? Referent hatte absichtlich a. a. O. Bd. IX S. 237 erklärt, dass mit grösserer Bestimmtheit nur eine negative Feststellung

uns bekannten Formelsammlung und zwar gerade in der dem westgothischen Rechtsgebiete entstammenden Sammlung der Formulae Visigothicae. Thatsächlich ist aber auch hiermit nur ein negatives Resultat gewonnen: die Beseitigung des aus der Nichterwähnung des Ausdrucks „chartula donationis“ in den ältesten fränkischen Formelsammlungen gezogenen Beleggrundes. Entstammen doch die Form. Visigoth., wennschon sie die älteste uns bekannte Formelsammlung darstellen, auch erst dem Beginne des 7. Jahrhunderts. Aehnliche Bedenken entstehen dem Referenten hinsichtlich einer eventuellen Schlussfolgerung aus dem Auftreten des Ausdrucks „peculium“ in cap. 14 und 18 der „Fragmente“. Hier kommt noch als erschwerend hinzu, dass nicht einmal feststeht, ob der Ausdruck „peculium“ (wie Zeumer will) in cap. 14 und cap. 18 mit der Bedeutung „Vieh“ gebraucht ist (betreffs des cap. 18 scheint dies ziemlich sicher zu sein, nicht aber betreffs des cap. 14). Sehen wir von diesen sprachlichen Momenten, welche vorliegenden Falls schwerlich ein sicheres Resultat ergeben dürften, ab, so können wir doch durch anderweite Ueberlegungen zu einem einigermassen befriedigenden Ergebniss gelangen. Es ist bereits S. 215 bei Anm. 2 darauf hingewiesen worden, dass möglicherweise die Aufzeichnung der „Fragmente“ G.s durch die Rechtsunsicherheit, welche die wechselnde Herrschaft der Westgothen, Burgunder und Ostgothen innerhalb der Provence erzeugt hatte, bedingt wurde. Wir mussten als frühesten Termin der Aufzeichnung der „Fragmente“ die Zeit nach der Losreissung des bisher ostgothischen Theiles der Provence vom Ostgothenreiche (536) betrachten. Von diesem Termin dürfen wir uns nicht allzu weit entfernen, wenn wir nicht den praktischen Gesichtspunkt, den wir soeben als bedingend für die Aufzeichnung der Fragmente ansahen, aus dem Auge verlieren wollen. Andererseits weist die blosse Herübernahme einzelner Sätze des ed. Theodor. darauf hin, dass wir die Entstehungszeit der „Fragmente“ nicht in das Jahr 536 selbst oder in eines der unmittelbar folgenden Jahre verlegen dürfen. Hätte man zur Zeit der Abfassung der „Fragmente“ dem ed. Theodor. noch grössere Bedeutung zugeschrieben, so hätte man sich überhaupt nicht mit der Herübernahme einiger weniger Sätze desselben begnügt. Man hätte sich dann der Handschriften des ed. Theodor., welche unter ostgothischer Herrschaft nach der Provence gekommen sein müssen, in toto fortbedient. Andererseits wieder zwingt uns die thatsächlich vorhandene Bekanntschaft des Schreibers der „Fragmente“ mit dem ed. Theodor., bei der Altersbestimmung der „Fragmente“ nicht bis ans Ende des 6. Jahrhunderts zu gehen. Das ed. Theodor. ist unter allen leges barbarorum diejenige Quelle, welche am schnellsten vergessen wurde. Von Anfang an stand es dem germanischen Rechtsgefühl und -Verstande fremd gegenüber. Seine Zwitternatur verschloss ihm auch dauernden Eingang bei den Römern. Mit dem Falle der ostgothischen Herrschaft beginnt sein Gedächtniss rasch zu schwinden. Niemand hatte Veranlassung, dieses Gedächtniss zu wahren. — Nehmen wir diese Ueberlegungen, welche ohne Eingehen auf weiteres Detail den Weg zu einer eventuellen Lösung der aufgeworfenen Frage weisen sollten, zusammen: Die Abfassung der „Fragmente“ fällt darnach in die Mitte (vielleicht noch in die 40er Jahre) des 6. Jahrhunderts.

— die Constatirung, dass die Fragmente nicht aus königlicher Hand geflossen seien — möglich, im übrigen für Vermuthungen ein weiter Spielraum gelassen sei. Diese Behauptungen sind unbedingt aufrecht zu erhalten. Eine Fortbildung des geschriebenen Rechts erfolgte im Reiche der Merowinger seitens der königlichen Gewalt nur spärlich. Die Zahl der von den merowingischen Königen erlassenen Capitularien ist gering. Capitularien wie das „Capitulare legi Ribuariae additum", oder „Capitularia legibus addita" werden unter den merowingischen Königen noch nicht veröffentlicht. Nicht nur diese Quelle fehlte aber dem 536 zum fränkischen Reiche geschlagenen Theile der Provence für eine etwaige Fortbildung des geschriebenen Rechts. Jener bisher ostgothische Theil der Provence war — der weitaus überwiegenden Regel der fränkischen Eroberungen entsprechend — ohne Verbleib irgend welcher staatlichen Selbstständigkeit in dem fränkischen Reichskörper aufgegangen. Er ermangelte um desswillen auch desjenigen Regierungsfactors, welcher beispielsweise den Bayern trotz ihrer Unterwerfung unter das fränkische Reich geblieben und noch nach der Aufzeichnung der lex Baiuwariorum bis zur Absetzung Tassilos III. (788) rechtsbildend wirkte. So war die Fortbildung der in der Provence geltenden geschriebenen Rechtsquelle (der westgothischen Antiqua) auf andere Wege gewiesen. Können diese zur Ergänzung der Antiqua bestimmten „Fragmente" nicht aus einer Quelle geflossen sein, welche dieselbe Autorität beanspruchte, wie der Verfasser jener auf eine Privatarbeit zurückgehenden Stücke der lex Frisionum? Auch diese einer Privatarbeit entstammenden Stücke der lex Frisionum „gebieten und verbieten". Oder dürfen wir nicht in jenen 14 die Antiqua ergänzenden Sätzen auf Befragen ergangene Weisthümer eines Rechtskundigen, ähnlich denen der „Additio sapientum" zur lex Frisionum erblicken? Die letztere Annahme hat nach Ansicht des Referenten viel für sich; sie wird vor allem durch den ganzen Charakter der Fragmente unterstützt. Mit ihr würde auch zugleich der von Gaudenzi in seiner ersten Frage ausgesprochene Zweifel „come è possibile, che un privato comandasse e vietasse a sua posta di far questa o quella cosa comminando pene per chi non sottostava ai suoi ordini, a guisa di un legislatore?" seine Lösung finden. Diese „sapientes", welche sich bei der Weisung und Satzung des Rechts betheiligten, werden „legislatores" genannt. Ihre Thätigkeit wird als „legem dictare" in den Quellen bezeichnet[1]). Dass ihre „Weisthümer" sich nicht nur auf die Weisung des im Volke lebenden Gewohnheitsrechtes beschränkten, sondern gleichzeitig Recht schufen, geht aus der „Additio sapientum" zur lex Frisionum deutlich hervor[2]). Inwieweit dann ein solches neues Recht schaffendes „Weisthum", um Rechtsgültigkeit zu erlangen,

[1]) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I S. 17, Brunner a. a. O. I S. 287. Siehe zu den Ausführungen im Texte auch Bd. IX dieser Zeitschr. S. 237. — [2]) Vgl. Richthofen in der Introductio zur Lex Frisionum (citirt nach dem Abdruck bei de Geer) p. XLIII, Schröder, Rechtsgeschichte S. 236 ff.

der Sanction weiterer Factoren bedurfte, ist eine andere Frage[1]). Auf sie können wir in den „Fragmenten" Gaudenzis selbst keine Antwort erwarten. Bleibt uns doch diese Antwort sogar die eben citirte, in ihren Bestimmungen ungleich tiefer einschneidende „Additio sapientum" zur lex Frisionum schuldig.

Es sind aber nicht nur diese von Gaudenzi aufgeworfenen Fragen, auf welche Referent der Aufforderung der Redaction dieser Zeitschrift folgend Antwort zu geben hat. Gaudenzi glaubt, dass die Richtigkeit seiner früheren Behauptungen durch einen weiteren „fortunatissimo caso" gestützt werde. Auf Grund einer Notiz in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte" Bd. XIV p. 211 nr. 40 hatte Gaudenzi die von Max Conrat (Cohn) in Amsterdam auf der Bibliotheca Valicellana zu Rom gefundene „Lex legum brebiter facta"[2]) eingesehen. Das Ergebniss seiner Studien enthält der im Beginn citirte Aufsatz Gaudenzis in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche". Derselbe bietet zunächst eine Beschreibung der Handschrift, sowie eine Angabe ihres Inhalts. Sodann folgt ein Abdruck des Textes selbst und hieran anknüpfend die Zusammenstellung der aus der Quelle von G. gewonnenen Resultate Die „Lex legum brebiter facta" ist seitdem mit grosser Sorgfalt von ihrem Entdecker Max Conrat (Cohn) im X. Bd. dieser Zeitschrift, Germ. Abth., S. 232 f. und in dem I. Bd. seiner „Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts im früheren Mittelalter" S. 268 Anm. 1 neu veröffentlicht worden. Der von Conrat wiedergegebene Text weicht hierbei in einer ganzen Reihe von Punkten von dem durch G. publicirten Texte ab. In Verbindung mit seinem Textabdruck hat Conrat an beiden eben genannten Orten eine selbstständige Darstellung des Inhalts der „Lex legum brebiter facta" gegeben. Die gedachten Ausführungen entsprechen der überlegten Methode Conrats. Sie vertiefen die durch die Quelle angeregten Ueberlegungen in dankenswerthester Weise. Uns interessirt im vorliegenden Falle die „Lex legum brebiter facta" nur in einer speciellen Beziehung: Bietet das in ihr enthaltene germanische Quellenmaterial eine Stärkung der von G. in seinem 1886 erschienenen Werke (Un antica compilazione di diritto romano e visigoto) vertretenen Ansicht? G. behauptet dies[3]). Er findet in 4 Capiteln der im ganzen 6 Capitel zählenden „Lex legum brebiter facta" Theile der Gesetzgebung König Eurichs wieder. Hierzu ist Stellung zu nehmen.

Zunächst ist auf eins hinzuweisen: Selbst wenn sich die für jene 4 Capitel der „Lex legum brebiter facta" aufgestellten Behauptungen G.s als richtig herausstellen sollten, wäre damit doch nur wenig für die

---

[1]) Dass die „Fragmente" G.s ohne die Absicht ihrer directen praktischen Verwerthung von einem Rechtskundigen aufgezeichnet sein sollten, ist kaum anzunehmen. Ihre Fassung und ihr Inhalt schliessen den Gedanken aus, dass wir es mit einer lediglich theoretischen Rechtsarbeit zu thun haben. — [2]) Ihr vollständiger Titel lautet „Lex legum brebiter facta a Leone sanctissimo papa et Constantino sapientissimo et piissimo imperatore ab instutoribus". — [3]) Vgl. S. 2 seines Separatabdruckes aus der „Rivista italiana" Vol. VI.



Wahrheit der älteren Behauptungen G.s gewonnen. Ein erkennbarer Zusammenhang jener 4 Capitel der „Lex legum brebiter facta" mit den 14 im Jahre 1886 publicirten „Fragmenten" besteht nicht. Das Einzige, was im Falle der Richtigkeit der bezüglich jener Capitel aufgestellten Behauptungen erreicht wäre, wäre der Nachweis der Existenz einer die Antiqua an Alter übersteigenden gothischen Rechtsaufzeichnung, Auch dieser Nachweis wird durch den Aufsatz G.s in der „Rivista italiana" nicht erbracht.

Von den 6 Capiteln der „Lex legum brebiter facta" stimmt cap. 1 mit cap. 57 des ed. Theodor. überein. Cap. 2 giebt Codex Iustinian. 8, 4, 7 in der Form der perusinischen Summa wieder[1]). Westgothisches Recht erscheint in cap. 3. Gaudenzi merkt dies selbst in einem Nachtrage auf Grund einer Mittheilung des Madrider Professors Hinojosa an. In Betracht kommt Lex Visigothorum lib. VI tit. 1 cap. 8. Beide Texte — cap. 3 der „Lex legum" und L. Visig. l. c. — seien vergleichsweise neben einander gestellt:

Cap. 3. Constitutio domini Iustiniani imperatori quod ille solus culpavilis erit qui culpa committit.	L. Visig. VI, 1. 8. Antiqua. Quod ille solus culpabilis erit, qui culpanda commiserit.
Omnia crimina suoque sequantur auctores. nec pater pro filio nec filio pro pater nec uxor pro marito nec marito pro uxore nec fratre pro fratre nec propinquu pro propinquus nec vicinus pro vicinus ullam calumnia pertimescat. sed ille solus iudicetur culpaviles qui culpa committit et crimen cum illo qui fecerit moneatur. nec successores aut heredes pro facti parentium vel amicos ullum periculum pertimescat[2]).	Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit, et crimen cum illo qui fecerit moriatur: nec successores aut heredes pro factis parentum ullum periculum pertimescant[3]).

In welchem Verhältnisse stehen beide Stellen zu einander? Gaudenzi hält es für „klar", dass cap. 3 der „Lex legum" „non sola per le errate desinenze dei casi, per l'uso meno corretto dei numeri e dei tempi, per la maggior semplicità della espressione (culpam invece di culpanda ecc.) ma anche per l'indicazione degli amici come di coloro contra cui potea supporsi istituita l'azione giudiziale succedanea dell' antica guerra privata" einer älteren Redaction des westgothischen Rechts, als die Antiqua sei, angehöre. Diese Redaction könne nur die Gesetzgebung

[1]) Vgl. Conrat a. a. O. Bd. X S. 233 f. und „Geschichte der Quellen u. s. w. Bd. I, S. 269. — [2]) Das Citat richtet sich nach Conrat a. a. O. Bd. X S. 232. — [3]) Citirt nach Walter, Corpus iuris Germanici antiqui T. I p. 541 sequ. Die Pariser Fragmente (vgl. S. 220 Anm. 2) haben uns diese Stelle der Antiqua nicht erhalten.

Eurichs sein[1]). Referent vermag keinen dieser Beweisgründe für stichhaltig zu erklären. Ihm erscheint die Fassung von cap. 3 der „Lex legum" lediglich eine durch die Gedankenlosigkeit des Abschreibers bez. Sammlers bedingte Verstümmelung von Lex Visigoth. VI, 1. 8. Auf die Worte „vel amicos", welche cap. 3 der „Lex legum" im Vergleich mit Lex Visigoth. l. c. mehr aufweist, darf nicht der mindeste Nachdruck gelegt werden. Welchen älteren Rechtszustand sie charakterisiren sollen, ist unerfindlich. Sie sind ein willkürlicher Zusatz des Abschreibers. Ebenso wie dieser Abschreiber sich an grammaticalische Regeln nicht gebunden erachtet und „moriatur" der lex Visigoth. l. c. missverstandener Weise in „moneatur" verwandelt.

Betrachten wir die folgenden Capitel. Auch für cap. 4 wollen wir die entsprechende Stelle der lex Visigothorum, überdies diejenige der Pariser Fragmente neben einander stellen. In der lex Visigoth. findet sich die einschlagende Stelle unter der Rubricirung „Antiqua" im V. Buche Titel 1, 1. In den Pariser Fragmenten füllt sie cap. 278; in der Form der Pariser Fragmente ist sie auch von der lex Baiuwariorum (XV, 1) aufgenommen worden.

Pariser Fragmente cap. 278:

Qui cauallum aut quodlibet animalium genus ad custodiendum mercede placita commendauerit si perierit eiusdem meriti ille qui commendata suscepit exsoluat. si tamen mercedem fuerint pro custodia consecutus. quod si etiam qui nullum placita mercede susceperat rem mortuam esse probauerit nec ille mercedem requirat nec ab illo aliquid creditor accipiat ea tamen ratione ut praebeat sacramentum is qui commendata susceperat quod non per suam culpam nec per negligentiam animal morte consumpta sit eadem et de commodatis rebus forma seruetur[2]).

Lex Visigoth. lib. V tit. 5. 1 Antiqua.

Si quis caballum vel bovem aut quodlibet animalium genus placita mercede ad custodiendum susceperit: si id perierit, alium eiusdem meriti ille, qui commendata vel commodata susceperit, exsolvat: si tamen mercedem fuerit pro custodia consequutus, vel pro conducto. Quod si ille qui nullum placitum pro mercede susceperat, rem mortuam esse probaverit, nec ille mercedem recipiat, nec ab illo aliquid requiratur. Ea tamen ratione, ut praebeat sacramentum ille, qui commendata susceperat, quod non per suam culpam, neque per negligentiam animal morte consumptum sit, et nihil cogatur exsolvere. Similis et de commodatis forma servetur[3]).

---

[1]) Unrichtig ist bei dieser Gelegenheit die Berufung auf Brunner, dessen Behauptungen zufolge die Antiqua aus der Hand Leovigilds hervorgegangen sein soll. Im Gegentheil! Gerade Brunner tritt (Rechtsgeschichte I S. 323) mit Entschiedenheit von neuem dafür ein, dass die Antiqua auf Eurich zurückzuführen sei. Vgl. Bd. IX dieser Zeitschrift S. 224. — [2]) Citirt nach Blume, Reccaredi Wisigothorum regis Antiqua (1847) p. 4. — [3]) Citirt nach Walter l. c. p. 524 sequ.

Cap. 4 der „Lex legum" endlich lautet: „Si quis caballum vel bobem aut quolibet animalium genus ad custodiendum susceperit et rem mortua esse provaverit vel perdita nec ab illo aliquid requiratur, et tamen ratione ut prebeat sacramentum ille qui in custodiam susceperit, quod non per suam culpam aut negligentia animal perdita sit".

Die Frage des Altersverhältnisses des an letzter Stelle citirten cap. 4 der „Lex legum" zu den beiden vergleichsweise angeführten Stellen der Pariser Fragmente und der lex Visigothor. wird von G. rasch entschieden. Es sei klar, dass die Unterscheidung „del deposito gratuito e non gratuito dovè introdursi tardi nel diritto visigoto". Da cap. 4 l. c. diese Unterscheidung nicht kenne, sei es älter als diejenige Quellenbestimmung, welche jene Scheidung eingeführt habe. Ein weiteres Beweismoment erbringt G. nicht. Ist die Ansicht G.'s zutreffend, so müsste die Textentwickelung unserer Bestimmung so von Statten gegangen sein, dass ihre älteste Fassung in cap. 4 l. c. vorliegt. Aus ihr hätte sich die Form der Pariser Fragmente entwickelt, — aus letzteren die lex Visigoth. l. c. geschöpft. Nun ergiebt jedoch bereits eine rein wörtliche Vergleichung der drei neben einander gestellten Texte, dass cap. 4 l. c. eine Ableitung aus lex Visigoth. V, 5. 1 repräsentirt: a) Cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. beginnen beide mit „Si quis" gegenüber dem „qui" der Pariser Fragmente[1]). b) Cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. schreiben „caballum vel bovem .... ad custodiendum susceperit" gegenüber der Wendung der Pariser Fragmente „cauallum .... ad custodiendum commendauerit". Letzteren Ortes fehlt somit die Erwähnung des „bos"; überdies steht „commendauerit" für „susceperit". Auf den Ausfall der hiermit verbundenen, die Lohnfrage behandelnden Worte in cap. 4 l. c. soll sofort hingewiesen werden. c) Nach einer gleichlautenden, den Untergang des commendirten Thieres betreffenden Wendung in cap. 4 l. c., lex Visigoth. l. c. und den Pariser Fragmenten liest cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. übereinstimmend „nec ab illo aliquid requiratur". Die Pariser Fragmente dagegen schreiben „nec ab illo aliquid creditor accipiat". d) Endlich lesen cap. 4 l. c. und lex Visigoth. l. c. „ut pr(a)ebeat sacramentum ille, qui etc." gegenüber dem „ut praebeat sacramentum is, qui etc." der Pariser Fragmente. Ein Gesammtüberblick ergiebt, dass cap. 4 l. c. mit cap. 278 der Pariser Fragmente nur in Ausdrücken übereinstimmt, welche auch l. Visigoth. V, 5. 1 besitzt, — dass andererseits cap. 4 l. c. übereinstimmend mit l. Visigoth. V, 5. 1 in einer ganzen Reihe charakteristischer Wendungen von cap. 278 der Pariser Fragmente abweicht. Aber abgesehen von diesen rein formalen,

[1]) Die Pariser Fragmente beginnen ihre Bestimmungen meist mit „Si quis (quid)": vgl. cap. 385 (279). 281. 286. 287. 288. 290. 291. Mit „qui" setzen nur cap. 278 und 297 ein. Im cap. 278 hat die Lesart der lex Visigoth. das „qui" durch „Si quis" abgeändert, nicht aber im cap. 297.

sprachlichen Gründen, trifft die Auffassung G.'s über das Verhältniss von cap. 4 l. c. zu den Pariser Fragmenten cap. 278 und zu l. Visig. V, 5, 1 auch sachlich nicht zu. Es ist ein echt deutscher Rechtsgrundsatz, dass die Zumessung der Haftpflicht nach dem Gesichtspunkte des Vortheils, welchen der Inhaber der beschädigten bez. vernichteten Sache von letzterer gehabt hat, berechnet wird. Der diese Rechtsregel motivirende Gedankengang ist nicht schwer zu verfolgen: Es entspricht durchaus einem einfach denkenden Rechtsverstande, denjenigen, welcher eine fremde Sache mit eigenen Opfern, aus Gefälligkeit in seinen Gewahrsam genommen hat, nach milderen Grundsätzen haften zu lassen, als denjenigen, der aus der Innehabung der fremden Sache einen Vortheil zieht. Letzterer erhält billiger Weise ein gesteigertes Mass der Haftung aufgebürdet, weil er in diesem seinem Vortheil ein Aequivalent besitzt oder besessen hat [1]). Von diesen Gesichtspunkten ausgehend kennt das ältere deutsche Recht nicht nur eine Haftung für das gewählte Setzen des rechtswidrigen Erfolges (dolus), sowie für die nicht gewollte, aber durch Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit verursachte Rechtsverletzung (culpa). Es kennt auch eine Haftung für diejenigen Ereignisse, deren Eintritt unabhängig von Wille und Handlung der Interessenten, „durch Zufall" (casus) erfolgt. Es lässt für Zufall haften den Depositar, welcher für seine Aufbewahrung eine Gegenleistung empfangen hat, den Wirth für die in seinen Gewahrsam gebrachten Gegenstände, den Commodatar, den Pfandgläubiger. Die übereinstimmenden Vorschriften in cap. 278 der Pariser Fragmente, l. Visig. V, 5, 1 und l. Baiuw. XV, 1 spiegeln jene eben fixirten Gedanken des älteren, deutschen Rechts wieder [2]). Nicht so „Lex legum" cap. 4. Die Bestimmung von cap. 4 l. c. ist der Ausdruck einer romanisirenden Rechtsauffassung: Haftung für dolus und culpa; über culpa hinaus keine Haftpflicht. Der Compilator der „Lex legum" verwischt den germanischen Rechtsgedanken einer Berücksichtigung der Vortheilsfrage und der im Falle eines Vortheils gesteigerten Haftung des Inhabers für Zufall. Er lässt die hierauf bezüglichen Worte seiner westgothischen Vorlage, welche er (wie für cap. 3 seiner Compilation) in der Form der lex Visigothorum vor Augen hatte, weg [3]). Er ent-

[1]) Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. III S. 234. 235; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes (1855) S. 293 ff.; Förster, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IX S. 107 f.; Budde ebendaselbst Bd. IX S. 419 f., Madai daselbst Bd. VIII S. 131—153; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II S. 262 f. Unter speciellem Eingehen auf die Bestimmungen der Volksrechte vgl. Arth. Schmidt, Grundsätze des Schadensersatzes in den Volksrechten S. 19 ff. (Gierke, Untersuchungen, Heft XVIII). — [2]) Vgl. zu diesen Bestimmungen Arth. Schmidt a. a. O. S. 23, Dahn, Westgothische Studien (1874) S. 93, Merkel in den Monum. Germ. leg. T. III p. 318 n. 85. — [3]) Dass sich speciell beim Depositum nach römischem Rechte die Haftung des Depositars principiell auf dolus und culpa lata beschränkte, merkt der Compilator, dem wir schwerlich eine eingehendere Rechtskenntniss zuschreiben dürfen, nicht an. Er setzt ohne feinere Unterscheidung als allgemeine Grenze „culpa aut negligentia" fest. Für die.

nimmt dagegen seiner germanischen Vorlage den rein germanischen Satz, demzufolge es dem Beklagten überlassen bleiben soll, das ihm vorgeworfene schuldhafte Verhalten mittelst Unschuldseides abzulehnen[1]).

Auch die folgenden Capitel der „Lex legum" — cap. 5 und das Schlusscapitel der gesammten Sammlung, cap. 6 — weist Gaudenzi dem westgothischen Rechtskreise zu. Auch in ihnen erblickt er Reste der Gesetzgebung König Eurichs. Seine Beweisführung überzeugt jedoch in Hinblick auf cap. 5 und 6 der „Lex legum"[2]) nicht mehr, als sie es hinsichtlich der cap. 3 und 4 derselben Quelle zu thun vermochte. Die blosse Feststellung des Auftretens der Morgengabe bei den Westgothen[3]) zwingt uns noch nicht, cap. 5 l. c., welches der Morgengabe gedenkt, für eine Bestimmung westgothischen Rechts zu erklären. Vielmehr ist bereits von Conrat durchaus zutreffend darauf hingewiesen worden, wie cap. 5 nach Ausdruck und Inhalt dem langobardischen Rechtskreise zuzusprechen sei[4]). Das Gleiche trifft für cap. 6 l. c. zu, obwohl hier die ganze Structur des ziemlich verworrenen Capitels die Entscheidung erschwert. Vor allem sprechen für die Annahme eines langobardischen Ursprungs von cap. 6 sprachliche Gründe: So das Auftreten der Wendungen „amplius calumnia non generentur", „in servitio replicare"[5]). Sie (wie die für cap. 5 geltend gemachten Momente) gewinnen an Bedeutung dadurch, dass die Abfassung der „Lex legum" in Süditalien, auf langobardischem Gebiete zu suchen ist[6]), — um desswillen auch die Herübernahme langobardischer Rechtsbestimmungen leicht erklärlich erscheint. Das in Frage stehende cap. 6 l. c. enthält kurz zusammengefasst folgende Bestimmung: Wenn jemand einen fremden „iubilius aut iubilias aliena, quod est mercenariis" zur Flucht verleitet habe, so solle der Verführer dem Banne verfallen sein, an den Herrn des „iubilius" eine Busse von 12 Solidi zahlen und den zur Flucht verleiteten iubilius herausgeben oder einen eigenen aus seinem Beitz erstatten. Was ist unter diesem „iubilius" zu verstehen? Sicher ein Leibeigener, denn das Verhältniss, in welchem der „iubilius" zu seinem Herrn steht, wird in cap. 6 l. c. als „servitium" bezeichnet. Der Herr strengt die Eigenthumsklage an, um seinen „iubilius" zurück zu erstatten. Der Beklagte muss, sofern er den zur Flucht verleiteten „iubilius" selbst nicht auszuliefern vermag, einen seiner „iubilii"

Person des Compilators vgl. Conrat im Bd. X dieser Zeitschrift S. 238.

[1]) Vgl. hierzu Conrat, Geschichte der Quellen I S. 270. — [2]) Für beide Capitel sei auf den Abdruck in Bd. X dieser Zeitschrift (Germ. Abth.) S. 233 verwiesen. — [3]) Vgl. Gaudenzi auf S. 8 und 9 des Separatabdruckes aus der „Rivista italiana". — [4]) Vgl. Conrat, Geschichte der Quellen I S. 271 bei Anm. 1—4 und im X. Bd. dieser Zeitschrift S. 235. — [5]) Siehe Conrat, Geschichte der Quellen I S. 272 Anm. 2 und a. a. O. Bd. X S. 236. — [6]) Für die Entstehung der „Lex legum" im langobardischen Süditalien entscheidet sich auch Gaudenzi (a. a. O. p. 11 u. 12). Näheres vgl. Conrat, Geschichte der Quellen Bd. I S. 273.

als Ersatz leisten. — Wenn sich dies mit Sicherheit feststellen lässt, so bietet der Ausdruck „iubilius“ selbst in seiner sprachlichen Auslegung Schwierigkeiten. Der gedachte Ausdruck erscheint hier überhaupt zum ersten Male. Die Erläuterungen Gaudenzis können auf Glaubwürdigkeit schwerlich Anspruch erheben. Der „iubilius“ von cap. 6 l. c. und der einmal in einer spanischen Urkunde bei Ducange erwähnte „iuberus“ sind durchaus verschieden[1]). Auch die vorgeschlagene Verbindung des fraglichen Ausdrucks mit dem gothischen „ub“ (= unter) ist vollkommen zu verwerfen[2]). Referent ist auf Grund der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Prof. R. Kögel in Basel in der Lage, eine sprachwissenschaftlich fundirtere Ableitung zu geben: Das Wort „iubilius, iubileus“ repräsentirt unser Adjectiv „übel“, d. i. ahd. „ubil“, neben dem auch „upili“ vorkommt. Dieser letztere Stamm liegt mit der lateinischen Endung versehen in „iubilius“ vor. „Uebel“ bedeutet „rechtlos“; u-bila- enthält in der Stammsilbe denjenigen Stamm, den wir bis heute in „billig“ besitzen, d. i. mhd. billîch aus bili-lîch[3]). Das Präfix u- repräsentirt die schwache Stammstufe des altnordischen ve-, mit negirender Kraft (wie das griechische ἀ- privativum), z. B. in ve-sall = arm, verlassen zu got. sêls, ahd. sâlic. Dass ve- und unser u- identisch sind, lehrt dän. usel = altn. vesall. Wenn nun in „iubilius“ — wie Gaudenzi und Conrat lesen — statt des u- ein iu- erscheint, so ist durch Versetzung des i-Striches ein vi- herzustellen. Dieses vi- wäre dann dem altn. ve- unmittelbar gleichzustellen. Die nordische Form ist die der hochtonigen, die langobardische die der unbetonten Silbe: also vi-bili-us = rechtloser Mensch. Was den Uebergang von „rechtlos“ zu der Bedeutung „schlecht“ anlangt, so ist dieser Uebergang an und für sich leicht erklärlich. Dieser Uebergang lässt sich aber auch durch Analoga stützen: „schalk“, ursprünglich „Knecht“, bedeutet mhd. ganz gewöhnlich einen bösen, arglistigen Menschen.

Die angestellten Erörterungen greifen die wichtigsten Punkte des Aufsatzes Gaudenzis in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche“ Vol. VI an. Auch diese neu aufgestellten Behauptungen G.s von der Auffindung unbekannter Stücke einer die Pariser Fragmente an Alter übersteigenden westgothischen Rechtsaufzeichnung müssen als unbewiesen bezeichnet werden. Uneingeschränkt erkennt jedoch Referent den rastlosen Eifer, mit welchem sich G. der Erforschung des Westgothenrechts und seiner Geschichte widmet, an. Auch der vorliegende Aufsatz enthält an seinem Schlusse zwei jedem Rechtshistoriker unbedingt willkommene Stücke. Es ist dies einmal eine auf König Erwig und seine legislatorische Thätigkeit bezügliche Chronikennotiz, andererseits ein bis auf denselben König Erwig geführter westgothischer

[1]) Gaudenzi stellt a. a. O. p. 9 die mannigfaltigsten Vermuthungen auf: iubilius habe vielleicht ursprünglich „hiubilius“ oder „hiuvilius“ gelautet; ebensowie „iuberus“ vielleicht abgeleitet sein könne von „hiuberus“ bei dem man an „huobaeri“ (coloni) — von huoba (Hufe) — denken könne. — [2]) Gaudenzi a. a. O. p. 9. — [3]) Erscheint in älteren Eigennamen, wie Bili-drûd, Bili-frid, Bili-grim u. s. w.

Königscatalog. Die erstgedachte Chronikennotiz bestätigt die gegenwärtig herrschende Annahme einer Neuredaction der lex Visigothorum durch Erwig[1]).

Giessen. Arthur Schmidt.

Seignobos, Ch. Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360. Étude sur la société et les institutions d'une Province française au moyen-âge. Paris. Thorin. 1882. 8°. 417.

Zweck des Buches ist, den Ursprung, den Charakter und die Umbildungen der Gesellschaft und der Institutionen einer französischen Provinz im Mittelalter nachzuweisen. Hierzu hat der Verfasser das alte Herzogthum Burgund gewählt, weil in demselben die verschiedenen Regierungsformen, durch welche Frankreich hindurchgegangen ist, die stärksten Eindrücke auf Land, Leute und Institutionen hinterlassen haben und dort auch die Archive und die gemachten Vorarbeiten dem Studium förderlicher sind als in irgend einer anderen Provinz Frankreichs. Der Verfasser unterscheidet die römische, die feudale und die monarchische Periode und schildert in jeder derselben den Zustand der Leute und die Institutionen des Landes. In einem ersten Buche behandelt er die „cadres territoriaux des trois périodes", d. h. das Herzogthum und seine Unterabtheilungen während der verschiedenen Perioden, welchen hinwieder drei verschiedene Classen der Bevölkerung in Burgund entsprechen. In der römischen Periode entsprachen der villa, paroisse und dioecèse die Bauern und die Leute der Kirche. Im Mittelalter entstunden die drei feudalen Classen, nobles laïques, nobles d'Eglise und commune, welchen die chatellenie, die poté und die prévoté entsprachen. Den Beamten und bourgeois des Herzogs der monarchischen Periode entsprechen dagegen die baillages und die bonnes villes. Das zweite Buch ist den „trois couches de la société" während der nämlichen drei Perioden gewidmet. Die Bauern und der niedrige Clerus gehören einem wenig geachteten Stande an, schutzlos, beinahe rechtlos, isolirt lebend sind sie von Steuern, Abgaben und Leistungen aller Art bedrückt und führen ein precäres Leben. Nach S. sind die burgundischen Bauern die Nachfolger der römischen Colonen und Sklaven — ils n'avaient rien à eux ni terre, ni maison, ni famille, ni patrie, pas même leur personne. Später verbesserte sich ihre Lage, sie erhielten feste Sitze und damit ein Vaterland, ihre ehelichen Verbindungen wurden anerkannt und sie erhielten eine Familie; später wurden sie auch Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem sie lebten, und konnten durch Aufgabe desselben an ihren Herrn auch die Freiheit erwerben. Die anfänglich willkürlichen Belastungen wurden mit der Zeit in für beide Theile verbind-

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte I S. 330, Schröder, Rechtsgeschichte S. 229.

licher Weise fixirt und dadurch rechtlich günstigere Verhältnisse herbeigeführt. Auch das Loos des niederen Clerus war kein beneidenswerthes: er lebte von den Gaben des Kirchspieles, die Kirchengüter fielen in die Hände der nobles oder der Stifter und S. sagt von ihnen: „ils ne laissent au prêtre que ce qu'il lui faut pour vivre et l'exploitent comme une domaine"; selbst der Schlosscaplan ist weniger ein Seelsorger als ein Diener. Nur der unabhängige Mann und Eigenthümer von Grund und Boden war im Mittelalter geachtet; der hohe Adel erwarb Macht und Reichthum und wurde feudal, der niedrige Clerus dagegen blieb römisch, arm und machtlos wie der Bauer, in dessen Mitte er lebte. Ein folgender Abschnitt schildert die Umwandlungen, welche der geistliche und weltliche Adel während der Feudalperiode durchmachte; die Bildung einer Aristokratie aus den Grundbesitzern und ihren Waffengenossen; ihre Privilegien, Unterabtheilungen, Besitzungen, Unabhängigkeit. In den Städten bilden sich communes unter einem prévot, der sie auf Rechnung seines Herrn ausbeutet. Seit dem XII. Jahrhundert wurden die Verpflichtungen der Städtebewohner fester geordnet und fixirt, sie erhalten chartes, bilden eigene Gemeinwesen und nehmen eine Mittelstellung ein zwischen der untersten Classe und dem Adel. Die commune wird eine ewige eidliche Verbindung. Genossen werden aufgenommen durch besonderen Vertrag, aber wer im Weichbild wohnt, muss beitreten oder sich entfernen. Der Genosse leistet den Eid „à rester fidèle à la commune et à défendre ses membres de tout son pouvoir". Die Souveränetät ruht in der Versammlung der Bürger, sie wählt die Vorsteher — jurés, prudhommes, échevins mit verschiedenen Befugnissen. Aus der noblesse dem haut clergé und den communes besteht im Mittelalter die Gesellschaft und sie bilden les trois états de la province". In einem ferneren Abschnitt wird die Entwickelung dieser drei Schichten unter der monarchischen Verfassung verfolgt bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts. Das Herzogthum wird erblich und die herzogliche Würde untheilbar; später erstreckt sich die Untheilbarkeit auch auf das Gebiet, und um die Person des Herzogs bildet sich ein Hof mit grossen Beamten. Unter seiner Protection entstehen die bourgeois oder commans du duc, welche direct unter seinem Schutze und seinen Gerichten stehen und eine stets wachsende Bedeutung erlangen. Das dritte Buch hat die Regierung und Verwaltung während diesen verschiedenen Perioden zum Gegenstand. Dieselbe ist nicht viel anderes als eine mehr oder weniger vollständige Ausbeutung von Land und Leuten. Die vilains gehören zum Grundbesitz, sind Gegenstand des Eigenthums und eine reichlich fliessende Quelle von Einkünften. Durch lange Uebung erworbene Rechte werden zwar geachtet, aber Pflichten anerkennt der Herr den vilains gegenüber nicht; er regiert sie nicht, sondern beutet sie aus. Diese Ausbeutung bezieht sich auf Grund und Boden und die damit verbundenen Sachen und äussert sich in Gefällen, Abgaben, Bannrechten, Bussen u. s. w., welche im einzelnen erörtert werden. Während das gemeine Volk unter der grundherrlichen Herrschaft bleibt, bilden sich dagegen in den höheren Ständen Vertragsverhältnisse aus zwischen Herr, Vasall und

communes, und Vasallen und communes eines Seigneur bilden eine Gesellschaft, welche unter dem nämlichen Haupte steht. Es zerfällt daher eine Provinz in so viele kleine Gesellschaften, als es Seigneurs giebt, und sie beschränken sich auf die Grenzen einer Kastlanei. Jede Domäne bildet einen kleinen Staat für sich und unter den verschiedenen Schichten fehlt jedes regelmässige und dauernde Band: „l'état naturel est l'isolement; si elles viennent au contact, la guerre". Die monarchische Verwaltung endlich ist nichts anderes als eine Ausbeutung der vilains und eine Lehensherrschaft über die Vasallen. Beide Systeme vermischen sich allmählig, vilains und Vasallen werden Unterthanen des Herzogs, die Armee wird herzoglich und ebenso die Gerichte. In einem Anhang enthält das lehrreiche Buch eine Anzahl von Urkunden.

König.

Tholin, G. 1) Ville libre et Barons. Essai sur les limites de la Juridiction d'Agen et sur la condition des forains de cette juridiction comparée à celles des tenanciers des Seigneuries qui en furent détachées. Paris. Picard. 1886. 8°. 264. 2) Cahiers et doléances du Tiers état du pays d'Agenais aux Etats généraux, 1588. 1614. 1649. 1789. Textes accompagnés de notes et de commentaires. Paris. Picard. 1885. 8°. 193.

Agen ist nach Bordeaux die grösste Stadt des Departements Guyenne und ihre Schicksale im Kampfe mit der Feodalität bieten auch für weitere Kreise Interesse. Sie besass freie Institutionen und ein nicht unbeträchtliches Territorium; beinahe aller Grundbesitz war franc-alleu und es galt der Grundsatz nul seigneur sans titre. Ihre Gegner waren die mächtigen Familien der Durfort, der du Fossat und der Montpezat, und es gelang denselben während des hundertjährigen Krieges zwischen Frankreich und England nicht nur einen grossen Theil des städtischen Gebietes mehr mit Gewalt als mit Recht an sich zu bringen, sondern auch die Rechtsverhältnisse der Bewohner gründlich zu verändern. Die auswärts wohnenden Bürger wurden der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen und derjenigen der Barone unterworfen, allem Anscheine nach ohne erheblichen und nachhaltigen Widerstand; an die Stelle des Grundsatzes nul seigneur sans titre wurde der entgegengesetzte zur Anerkennung gebracht nulle terre sans seigneur. Aus den freien Eigenthümern wurden Erbpächter, aus franc-alleu Lehengut, belastet mit den üblichen Abgaben. Doch ging das Gefühl erlittenen Unrechts und unrechtmässigen Erwerbes nicht verloren, sondern fand fortwährend Ausdruck in Processen und Beschwerden an die Etats généraux; allein selbst zu Gunsten der städtischen Angehörigen ausgefällte

Urtheile konnten gegen den mächtigen Gegner nicht vollzogen werden. Erst die Revolution rächte das Unrecht. Merkwürdig bleibt es immerhin, dass zu einer Zeit, welche man als den Niedergang der Feudalität zu bezeichnen pflegt, dieselbe in Agen noch einen so kräftigen Aufschwung nehmen konnte. In einem Anhang werden eine Reihe von Urkunden mitgetheilt, welche sich entweder auf die Abgrenzung des Gebietes von Agen beziehen oder auf die Streitigkeiten der Grundeigenthümer gegen die Barone, namentlich diejenige von 1614, worin die Bewohner der Stadt eine allgemeine Lehensanerkennung aussprechen. Auf Anregung Georges Picots wurde 1876 ein ministerielles Circular erlassen, worin zur Aufsuchung und Sammlung von Documenten aufgefordert wird, welche sich auf die Etats généraux beziehen. Eine Wirkung derselben ist das zweite der obengenannten Werke des Archivars von Agen. Es enthält die Beschwerden und Begehren des Tiers État von Agen an die États généraux und die Instructionen, welche den Abgeordneten ertheilt wurden. Einzelne werden ohne Commentar abgedruckt, andere dagegen mit ausführlichen Noten versehen, aus welchen sich der Leser ein genaues Bild der Zustände und Missstände entwerfen kann, welche in diesem Theile Frankreichs bis vor 100 Jahren herrschten.

König.

Pouffin, Henry. Essay sur l'organisation et la Juridiction municipales au moyen age. Paris. Thorin. 1886. 8°. 298.

Der Verfasser will die Gründe aufsuchen, wesshalb seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Frankreich die Communalbewegung immer schwächer wurde, um sich am Ende ganz zu verlieren, und er findet dieselben namentlich in den zahlreichen Conflicten über den Umfang der Competenzen und ihre ungenaue Abgrenzung gegenüber dem Königthum und den Lehensherren. Diese Unsicherheit, verbunden mit den Verschiedenheiten der Stadtrechte, das fortdauernde Uebelwollen der geistlichen und weltlichen Herren und die königliche Gerichtsbarkeit, welche die kleinsten Misshelligkeiten benutzte, um sich einzumischen, bildeten häufige Anlässe zu Conflicten, und da unter den Gemeinden kein Zusammenhang herrschte und auch eine feste Jurisprudenz sich nicht zu bilden vermochte, so musste der Sieg dem Stärkeren und Geduldigeren verbleiben, wobei schliesslich die Früchte dem Königthum in den Schoss fielen. Bevor der Verfasser auf eine Schilderung dieser Conflicte und der Rolle, welche sie in der Geschichte des Gemeindewesens spielen, eingeht, giebt er eine gedrängte, geschichtliche Darstellung der communalen Bewegung selbst und ihrer Resultate. Die Abhandlung zerfällt daher in zwei Haupttheile, von denen der erste folgende Gegenstände behandelt: 1) Des sources du mouvement communal; 2) Révolution communale; La politique des Capétiens, de la

Féodalité et de l'Église; 3) L'administration municipale, la décadence des communes et ses causes. Der zweite Haupttheil behandelt dagegen folgende Gegenstände: 1) La justice municipale; 2) les conflits de juridiction et leur causes; 3) Etudes de quelques conflits de juridiction. Der Verfasser berührt gleich anfangs die seit Dubos so lebhaft besprochene Frage der Fortdauer der römischen Municipalverfassung in Frankreich während des Mittelalters, ohne jedoch genauer auf dieselbe einzugehen, da seine Untersuchungen sich auf Gegenden Frankreichs beschränken, wo der germanische Ursprung der Gemeindeverfassung noch viel deutlicher und unzweifelhafter hervortritt als im Süden. In Flandern, der Picardie und dem capetingischen Gebiete finden sich beinahe keine Spuren römischer Nachwirkung bei Gründung der Gemeinden des XII. Jahrhunderts, ebensowenig in der Charte von Beaumont und denjenigen Städten, welche ihre Verfassungen derselben nachgebildet haben. Dagegen wird nicht in Abrede gestellt, dass in den alten bischöflichen Städten dem römischen Elemente noch eine gewisse Bedeutung zugeschrieben werden könne, obgleich auch dort weniger die Sachen als die Ausdrücke römischen Ursprungs sind. Die germanischen Einflüsse lassen sich namentlich zurückführen auf die Gilde, die Markgenossenschaft, das Schöffenthum und die carolingischen Institutionen. Mit Bezug auf den Ursprung des Gildenwesens theilt P. die verschiedenen Ansichten mit und spricht sich schliesslich für die gewiss richtige Ansicht aus, es seien alte Formen für die neuen Bedürfnisse zur Verwendung gekommen. Als Schutzgilden, Gewerbsgilden und Kaufmannsgilden übten sie einen sehr erheblichen Einfluss auf die Bildung und Entwickelung der Gemeindeverfassung aus. Mit Luchaire stimmt P. insofern nicht überein, als der erstere nur die corporation marchande et industrielle als élément régénerateur par excellence anerkennt, den Einfluss der gilde réligieuse et sociale dagegen bestreitet, was nach P. mit Unrecht geschieht, wofür zahlreiche Beweise beigebracht werden. Was für die städtischen Gemeindewesen die gilde, war für die ländlichen im XII. Jahrhundert die „communauté rurale", deren Ursprung auf die deutsche Markgenossenschaft zurückgeführt wird. Eingehend behandelt werden von P. die sog. Colonges oder Dinghöfe in den Vogesen, ihre Entstehung und ihre Organisation. Ein ferneres für die Ausbildung des Gemeindewesens wichtiges Moment findet P. in den carolingischen Institutionen, von welchen er namentlich dem Schöffenthum eine grössere Bedeutung zuschreibt, als in Frankreich angenommen zu werden pflegt; die Umwandlung des „scabinat carolingien" in den späteren „échévinage" wird in ihren eigenthümlichen Phasen in einer Reihe von Fällen nachgewiesen. Sehr bestimmt tritt P. der Ansicht entgegen, als habe die communale Bewegung des XII. und XIII. Jahrhunderts einen kirchlichen Charakter gehabt und als habe durch dieselbe ein Gegengewicht gegen die Feudalität geschaffen werden sollen; im Gegentheil sei die Kirche derselben eher feindlich entgegengetreten. Weit entfernt, den Ursprung der Bewegung in einem revolutionären Anstoss zu finden, macht P. vielmehr darauf aufmerksam,

dass es langsam aber stets tiefer wirkende Ursachen sind, welche zur Entscheidung und Umwandlung drängen und trotz revolutionären Anscheines die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpfen. Die Bewegungen des XII. Jahrhunderts und die zahlreich verlangten und erlangten chartes sind nur eine Folge früher eingetretener socialer und politischer Veränderungen; es war nicht die physische Freiheit allein, welche von den Städten des nördlichen und östlichen Frankreichs begehrt wurde, sondern die Unabhängigkeit von den feudalen Grundherren. Hieran schliesst sich eine Darlegung der geographischen Vertheilung der verschiedenen ländlichen und städtischen Gemeindeverfassungen in diesen Gegenden Frankreichs und eine Schilderung der Stellung, welche Königthum, Kirche und Feudalherren ihnen gegenüber einnahmen. Das Königthum verfolgte ihnen gegenüber keine consequente und durchgreifende Politik und bei Verleihung von Freiheitsbriefen keine allgemeinen politischen Zwecke, sondern handelte nach den Umständen und mit Rücksicht auf individuelle, unmittelbare Wirkungen, wofür zahlreiche Belege beigebracht werden. Consequenter aber feindlich war die Haltung, welche die Kirche gegenüber den aufstrebenden Gemeinden einnahm, wesshalb auf diesem Boden die Conflicte am häufigsten ausbrachen und am längsten dauerten. Günstiger gestaltete sich im allgemeinen das Verhältniss zu den allodialen Grundherren; dieselben liessen sich ihre Verbindungen bezahlen und bedienten sich der Gemeinden gegen die Bischöfe und den Clerus, allein jeder that, was ihm gut und zweckmässig erschien, ohne gemeinschaftlichen Plan und ohne Zusammenhang mit seinen Standesgenossen. Der letzte Abschnitt hat die Gemeindeverwaltung und die Ursachen des Verfalles zum Gegenstand. Ist die erstere überall verschieden, so sind dagegen die letzteren überall die nämlichen. In den Städten sind es namentlich financielle Verlegenheiten, Ueberschuldung, Entstehung privilegirter Familien und Corporationen, die der Aemter sich bemächtigten und die gemeine Sache als die ihrige behandelten, damit verbunden Ausschliesslichkeit in der Wahl der städtischen Beamten und Zurücksetzung der unteren Classen. Dass diese Ursachen nicht nur in Frankreich, sondern überall die nämlichen Wirkungen erzeugten, beweist auch Hegel, Städteverfassung II, 396 f.

Der zweite Theil des Buches handelt von der Gerichtsbarkeit. Die ungenaue und unbestimmte Ausscheidung der Befugnisse, die grosse Verschiedenheit der Freiheitsbriefe, das Uebelwollen der geistlichen und weltlichen Herren und die königliche Gerichtsbarkeit, welche jeden Anlass, jede Gelegenheit und jeden Zwiespalt benutzte, um sich einzumischen, waren reichlich fliessende Quellen für Conflicte aller Art. Da zudem unter den Gemeinden kein Zusammenhang herrschte und ein festes Recht sich nicht zu bilden vermochte, so musste der Sieg schliesslich dem Stärkeren und Ausdauernderen verbleiben, und die Früchte fielen dem Königthum in den Schoss. In der Geschichte der Städtefreiheit spielen daher diese Conflicte eine grosse Rolle. Zum besseren Verständniss schildert daher P. zuerst die municipale Gerichts-

barkeit, ihren Charakter und Umfang in den verschiedenen Gemeindewesen; die Ausnahmen zu Gunsten der geistlichen und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, das Asylrecht und die Immunitäten mit ihren Wirkungen; sodann den Gerichtsstand der Einheimischen und Fremden, die Form in Civil- und in Strafsachen und endlich die Processe, in welchen die Städte selbst Partei waren, ihre Vertretung und das Beweisverfahren. Das folgende Capitel hat die Competenzconflicte und ihre Ursachen zum Gegenstand und es werden dieselben an der Hand zahlreicher Beispiele erörtert. Bald sind es Einmischungen königlicher oder herrschaftlicher Beamter in die Gerichtsbarkeit der Gemeinden, bald in den Freiheitsbriefen vorbehaltene Rechte, bald Streitigkeiten, welche in dem persönlichen, privilegirten, Gerichtsstand einer Person ihren Grund haben, oder Weiterziehungen an königliche Gerichte. Im letzten Capitel endlich werden einige concrete Fälle eingehend an der Hand des urkundlichen Beweismaterials erörtert. Beigegeben ist ein vollständiges Verzeichniss der auf den behandelten Gegenstand bezüglichen Litteratur.

König.

Beaudouin, Edouard. La Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc. Paris. Larose et Forcel. 1888. 8°. 292.

Diese Monographie erschien zuerst in der Nouvelle Revue de droit français et étranger und sodann als besondere Schrift. Gegenstand derselben ist die Untersuchung der Frage, von wem die Urtheile ausgefällt wurden von der Invasion der Franken bis zur Bildung des Feudalstaates in Frankreich, namentlich ob und inwiefern Personen an der Urtheilsfällung theilgenommen haben, welche nicht königliche Beamte waren. B. behandelt zuerst die Urzeit der Germanen und die Gerichtsorganisation der lex salica, sodann diejenige des fränkischen Reiches unter den Merowingern und Carolingern. Aus den dürftigen Notizen bei Caesar und Tacitus über die älteste Gerichtsorganisation der Deutschen lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob der princeps seine Urtheile unter Mitwirkung der Freien oder ohne eine solche ausgesprochen habe. Sicherern Boden finden wir nach Einführung der lex salica, welche B. in die Zeit von 486—496 setzt, nicht in den Anfang des VI. Jahrhunderts (496—511) wie Brunner, oder in die Zeit Gregors von Tours wie Fustel de Coulages. Als die älteste Redaction betrachtet er diejenige in 65 Titeln und lehnt es daher ab, spätere Documente zu benutzen, um den ursprünglichen Inhalt der Gerichtsorganisation festzustellen, wie dies irrthümlich von anderen geschehen sei. So habe man aus dem Umstande, dass in der merowingischen und carolingischen Zeit das Gericht immer von einem königlichen oder gräflichen Beamten zusammenberufen und präsidirt worden sei, geschlossen, es sei dies auch das Recht der lex salica gewesen, während doch zu dieser Zeit

der tunginus geamtet habe und dem Grafen nur die Urtheilsvollstreckung obgelegen sei. Der tunginus ist der Hundertschaftsrichter und der Cent der Gerichtsbezirk, und mallus das Gericht desselben. Von wem der tunginus gewählt wurde, ob von der Volksversammlung der Franken oder der Centversammlung, will B. nicht entscheiden, aber als sicher nimmt er an, dass er nicht den König, sondern die Freien vertreten habe. Dagegen vertritt er die Ansicht, das Urtheil sei nicht von dem Vorsitzenden ausgefällt worden, sondern von den Rachinburgen, welchen kein blosses Vorschlagsrecht, sondern ein Urtheilsrecht zugestanden habe. Daneben behauptet er ein Recursrecht an das Königsgericht, worin ihm nicht beizustimmen ist. An die Stelle der Herrschaft über einen einzelnen Stamm war seit Chlodwig ein neues, mächtiges Königreich getreten, und neben die weltliche Gewalt diejenige der Kirche Die gewaltige politische Veränderung hatte naturgemäss auch eine Aenderung der Gerichtsverfassung in monarchischem Sinne zur Folge. An die Stelle des vom Volke gewählten tunginus trat der vom König ernannte Graf, die Theilnahme der Freien verminderte sich immer mehr, um unter carolingischer Gesetzgebung gänzlich zu verschwinden. Neben dem Grafen kommen als Richter vor der centenarius, der dux oder patricius und der missus; aber alle sind Beamte des Königs, und die vicecomites ständig gewordene missi. Mit Bezug auf die Betheiligung der Freien an der Urtheilsfällung unterscheidet B. zwischen der Periode vor den carolingischen Reformen und der vorangehenden. Während der letzteren trifft nach B. die spätere Unterscheidung zwischen dem echten und dem gebotenen Ding nicht zu; denn die Competenz war die nämliche und die Verpflichtung zum Besuche die nämliche; das gebotene Ding war nur eine ausserordentliche Gerichtsversammlung, wenn die ordentlichen nicht genügten, im übrigen kein Unterschied, alle Gerichtsversammlungen waren „plaits généraux“. Erst Carl der Grosse führte nach 769 diese Unterscheidung ein. Zu den plaits généraux mussten alle Freien erscheinen, zu den plaits non généraux dagegen nur die Parteien und diejenigen, welche an der Urtheilsfällung theilzunehmen hatten. Mit Bezug auf die Competenz nimmt B. nicht an, dass diejenige des Grafen mit derjenigen des echten Dinges und diejenige des Centenars mit derjenigen des gebotenen Dinges zusammenfalle, denn der Graf könne auch einem gebotenen Ding vorvorstehen. Dagegen können Criminalfälle und Freiheitsprocesse nur im echten Ding und in Anwesenheit der sämmtlichen Freien entschieden werden, nicht aber von einem Theil derselben. Andererseits liege kein Hinderniss vor, dass der Graf im gebotenen Ding über Streitigkeiten um Liegenschaften entscheide, welche seiner Competenz vorbehalten seien. Competenz des echten Dinges und Competenz des Grafen seien daher nicht identische Begriffe.

B. kommt nun auf seine Hauptfrage zu sprechen, wie es sich mit der Mitwirkung der Freien bei der Urtheilsfällung verhalte vor Einführung der scabini, d. h. vor dem Jahr 780. An den Gerichtsverhandlungen nehmen Theil der Judex, die Gesammtheit der Freien und die sog.

Rachinburgen, auch boni homines genannt. Ueber die Wahl, Bedeutung und Aufgabe derselben gehen die Ansichten weit auseinder. B. theilt dieselben summarisch mit und gelangt nach ausführlicher Untersuchung der Formeln, Gesetzestexte und historischen Urkunden zu dem Resultate, dass die Rachinburgen weder Rathgeber des Richters, noch blosse Schiedsrichter, sondern die eigentlichen Richter und urtheilenden Personen gewesen seien.

Unter Carl dem Grossen traten die scabini an die Stelle der Rachinburgen. Nach der Meinung Beauchets sind dieselben nicht für die echten Dinge geschaffen worden, sondern für die gebotenen, und unterscheiden sich daher in den ersteren nicht von den anderen Freien. Nach der nämlichen Ansicht wird in denselben das Urtheil von den Freien gefällt. Dem gegenüber behauptet Beaudouin, in beiden Dingen sei das Urtheil von den Scabinen in Gemeinschaft mit dem Judex gefällt worden, und der Unterschied bestehe nur darin, dass zu den echten Dingen alle Freien, zu den gebotenen dagegen nur die Scabinen berufen worden seien. Kein Text lasse sich dafür anführen, dass die scabini nur für die gebotenen Dinge geschaffen worden seien; vielmehr ergebe sich aus einer Reihe von Documenten, die theils in extenso mitgetheilt werden, die unbestreitbare Thatsache, dass auch im echten Ding die scabini urtheilten und nicht bloss Rath ertheilten. Nach B. hatten daher die scabini Carls des Grossen die nämlichen Functionen wie früher die Rachinburgen, und er tritt auch der Ansicht von Beauchet entgegen, wonach die scabini und früher die Rachinburgen unabhängig von dem Richter und ohne Mitwirkung desselben zur Urtheilsfällung geschritten seien.

Die ganze Untersuchung dreht sich im allgemeinen nicht um tiefgreifende Verschiedenheiten, sondern um Einzelheiten, welche nur durch die sorgfältigste Prüfung aller vorhandenen Actenstücke und Ansichten mit Sicherheit festgestellt werden konnten; und wenn B. auch nicht alle Streitpunkte zur Ruhe verwiesen hat, so wird es doch schwer halten, seine Ansichten über die Aufgabe der Rachinburgen und der Scabini und über die Bedeutung der plaits généraux und non généraux zu widerlegen; mit Argumenten wenigstens, wie sie Fustel de Coulanges ihm gegenüber gebraucht hat, ist es nicht gethan.

König.

Rérolle, Lucien. Du Colonage partiaire et spécialement du métayage. Paris. Chevalier. Marescq & Cie. 1888. 8°. 602. Fr. 10.

Der Vertrag, wonach der Eigenthümer das Grundstück liefert, der andere Contrahent dagegen die zur Bebauung und Fruchterzeugung erforderliche Arbeit leistet, und beide sich in die gewonnenen Früchte theilen, hat in Rérolle einen sehr gründlichen Bearbeiter gefunden.

Er beginnt mit den frühesten Zeiten und führt seine Untersuchung in geschichtlicher, rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung bis auf die Gegenwart hinunter. Demgemäss zerfällt auch das Buch in drei Abtheilungen: Histoire — Droit. Jurisprudence. Législation — Economie politique et rurale. In der ersten schildert der Verfasser den colonage partiaire bei Juden, Griechen und Römern, sodann seine Entwickelung in Frankreich auf den Gütern der Kirche vom VII. bis XV. Jahrhundert, namentlich gestützt auf die Polyptiques von Saint-Germain-des-Près und Saint-Rémi-de-Reims, und endlich das Vorkommen des Vertrages in einer Reihe anderer europäischer und aussereuropäischer Länder. Indessen ist diese Abtheilung keineswegs ausschliesslich der Rechtsgeschichte des Instituts gewidmet, sondern sie greift stark über in das dogmatische und wirthschaftliche Gebiet. Namentlich ist dies der Fall im 9. Capitel, wo Rérolle unter statistischen Nachweisen den gegenwärtigen Zustand in Frankreich bespricht und die Gründe der fortwährenden Abnahme des Vertrages. In der zweiten Abtheilung erörtert der Verfasser die rechtliche Natur des Vertrages, welchen er sowohl im römischen als im französischen Recht als einen Innominatcontract betrachtet und nicht als eine Art von Gesellschaft, wobei der partiarius colonus quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur; diese Auffassung hat jedoch in Frankreich nicht nur die communis opinio gegen sich, sondern namentlich auch diejenige von Viollet, Histoire du dr. fr. S. 648 und Beaune droit coutumier (les contracts) S. 592, obgleich von keiner Seite verkannt wird, dass er mit dem Pachtvertrag vieles gemein hat. In den ferneren Capiteln dieser Abtheilung handelt R. von dem Abschluss des Vertrages, dem Beweise desselben, dem enrégistrement, seinen rechtlichen Wirkungen und seiner Auflösung; in einem besonderen Capitel sodann von dem Eisernviehvertrag. Die dritte und letzte Abtheilung endlich hat den Einfluss des Vertrages auf die wirthschaftliche Lage des Eigenthümers und des Halbpächters zum Gegenstande, die socialen Vortheile desselben und seine Wirkung auf die politische Erziehung des Volkes.

König.

Maurice Prou. Manuel de Paléographie latine et française du VI au XVII siècle, suivi d'un Dictionnaire des Abréviations avec 23 Fac-Similés en phototypie. Paris. Picard. 1890. 8°. 386. Fr. 12.

Das Manuel von Prou zerfällt in sechs Capitel folgenden Inhalts: I. Période antecarolingienne (écritures: la capitale, l'onciale, la semi-onciale, la cursive et la minuscule). Ecritures étrangères à la France, dites nationales. Die lombardische littera Beneventana, die westgothische littera toletana und die irischen und angelsächsischen Schriftarten. II. Abréviations

par sigles — par contraction intérieure — par lettres suscrites — par suspension — par signes spéciaux — signes conventionnels — Notes tironiennes. III. Reforme carolingienne, IX et X siècles. IV. Période postcarolingienne. V. Signes auxiliaires de l'écriture, Ponctuation etc. Den Schluss bildet ein Verzeichniss sämmtlicher lateinischer und französischer Abkürzungen. Das Buch ist ein elementares und zur Einführung in das Lesen und Entziffern der mittelalterlichen Handschriften bestimmt, welche in den französischen Archiven und Bibliotheken aufbewahrt werden; gleichzeitig bildet es eine Zusammenfassung dessen, was an der École des chartes oder an der Sorbonne über Paléographie gelehrt wird. Berücksichtigt wird nur das Schriftwesen, nicht aber Münzen, Siegel und Inschriften. — Der Verfasser erklärt die Veränderungen, welche die Schrift in den verschiedenen Perioden erfahren hat und die Abkürzungen, welche in denselben vorzüglich in Uebung sind, unter steter Bezugnahme auf beigegebene Fac-Similes aus der besprochenen Periode. Auf die Bibliographie wird eine besondere Sorgfalt verwendet, und bei jeder einzelnen Abtheilung werden diejenigen Werke angeführt, welche die genaueren Angaben enthalten. Den Schluss der ersten Abtheilung bildet eine Abhandlung über die Schreibgeräthe, die Unterlage der Urkunde, Papyrus, Pergament, Papier und Wachstafeln, über die Tinte und die Schreibwerkzeuge. Von besonderem Interesse ist der letzte Theil des Buches, welcher ein Verzeichniss aller lateinischen und französischen Abkürzungen enthält, welche in den Handschriften und öffentlichen Urkunden vorzukommen pflegen. Dieselben sind diplomatisch genau den Originalien nachgebildet und nicht nur bestehenden Sammlungen mehr oder weniger genau entnommen.

König.

L. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Ein Beitrag zur universalhistorischen Entwickelung desselben. Abth. I: Die Culturvölker des Alterthums und das deutsche Recht bis zur Carolina. 1889.

Der Verfasser giebt eine höchst fleissige und auf umfangreichen Litteraturstudien fussende Uebersicht über die Geschichte der Wiedervergeltung, in welche er ausser der sog. materiellen Talion die Privat- und Blutrache und die sog. analoge oder symbolische Vergeltung einbegreift. Der Reihe nach werden das Recht der Aegypter und Inder, das mosaische Recht, das Recht der Islamiten, das griechische und das römische Recht erörtert. Dann folgt die Entwickelung des deutschen Rechts bis zur Carolina. Das Buch verarbeitet in gefälliger Darstellung ein geradezu massenhaftes Detail und darf bei der Armuth, durch die sich unsere historische Strafrechtslitteratur auszeichnet, auch von den

Germanisten als willkommene Gabe begrüsst werden. Wie aber schon die Anordnung des Stoffes zeigt, hat es der Verfasser nicht gewagt, die grossen Probleme der Strafrechtsgeschichte an der Wurzel zu fassen. Denn wenn er dies wollte, hätte er die indogermanischen Rechte im Zusammenhange darstellen müssen, um für sie zu gemeinsamen Ausgangspunkten zu gelangen. Dann würde er u. a. sich vielleicht mit der Ansicht befreundet haben, dass die Idee der Entsühnung indogermanisch gewesen sei. Viel zu wenig wird mir der Gegensatz hervorgehoben, in welchem sich das germanische Recht zu dem Talionsgedanken stellt. Der kleine Aufsatz: octo genera penarum, der nach Pertz als Capitulare von 835, c. 2 citirt wird, stammt nicht aus einem Capitular, sondern aus Augustinus (vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 191) und durfte ebenso wenig angeführt werden, als c. 19 der Einleitung zu Alfreds Gesetzen, weil der betreffende Abschnitt eine Uebersetzung aus dem Exodus nicht nur ist, sondern sich als solche giebt. Die Strafen der Begünstigung stehen von der Talion noch immer um ein Merkliches ab, denn sie fussen auf dem Gedanken, dass die Beherbergung des Friedlosen friedlos, die Aufnahme des Verbrechers in den Frieden des Hauses für das Verbrechen haftbar mache. Recht bedenklich ist mir die Art, wie mit der Talion die Tendenz des germanischen Rechtes zusammengestellt wird, das begangene Verbrechen in der Strafart zu sinnlichem Ausdruck zu bringen. Ich möchte die darauf beruhenden Strafen in Anlehnung an einen verwandten Sprachgebrauch der österreichischen Gerichtsordnung von 1781 „spiegelnde Strafen“ nennen, weil sie den Zweck haben, das Verbrechen abzuspiegeln, es öffentlich kenntlich zu machen. Die Strafe selbst soll sagen, warum sie verhängt wird. Die Durchführung dieser Tendenz mag in einzelnen Fällen eine Annäherung an den Talionsgedanken bewirken. Von Hause aus steht sie ihm durchaus fremd gegenüber. Was hat es z. B. mit der Talion zu thun, wenn die Stirne des Münzfälschers gebrandmarkt wird mit den Worten: falsator monetae? Das nicht abzuleugnende Eindringen der Talion in die germanische Rechtsentwickelung ist einer der Rückschritte, welche sie kirchlichen Einflüssen verdankt. Die rein mechanische Abwägung, welche der eigentlichen Talion zu Grunde lag, steht in schroffem Widerspruch mit dem Charakter der Germanen, deren Strafrecht wie ihre Leidenschaft mitunter masslos aber nicht berechnend war.

Heinrich Brunner.

Berthold Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Ein Beitrag zur vergleichenden Alterthumskunde. Leipzig 1889 (Abhandlungen der philologisch-historischen

Classe der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. XI Nr. 5, S. 381—602).

Seitdem im Jahre 1883 Dargun seine Schrift über „Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben“ veröffentlicht hat (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft XVI), hat die Heranziehung der Mutterrechtshypothese zur Deutung der ältesten germanischen Rechtszustände reissende Fortschritte gemacht. Insbesondere hat Heusler in seinen „Institutionen des deutschen Privatrechts“ (Bd. II S. 521 ff.) es der germanischen Rechtswissenschaft als schwere Verschuldung angerechnet, dass sie jenen „uralten Rechtszustand bisher zu ihrem eigenen Schaden ignorirt hat“, und seinerseits sich bemüht, diesen Fehler zu verbessern. Ihm ist Opet in der Abhandlung über „Die erbrechtliche Stellung der Weiber zur Zeit der Volksrechte“ (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft XXV) gefolgt. Vor kurzem hat Lamprecht in einem Beitrage „Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit“ (Tübingen 1889) die mutterrechtliche Grundlage der altgermanischen Gaugemeinde (Hundertschaft) als ausgemachte Sache behandelt. Und Schröder hat in seinem „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“, obschon er gerade die wichtigsten Folgerungen auf erbrechtlichem Gebiet ablehnt, doch das Zugeständniss gemacht, dass der mutterrechtliche Ausgangspunkt des Familienrechts, den die vergleichende Rechtswissenschaft allgemein „festgestellt“ habe, auch bei den Germanen aus zahlreichen noch in historischer Zeit nachweisbaren Ueberbleibseln ersichtlich sei (S. 59—60, 319 Anm. 407, 321 Anm. 414). Kein Wunder, wenn nun bereits wieder die Germanisten in Werken der vergleichenden Rechtswissenschaft als Eidhelfer für die Mutterrechtshypothese angerufen werden.

Getragen von so angesehenen Namen, wird die Invasion des Mutterrechts in die deutsche Rechtsgeschichte vermuthlich sich noch weiter ausbreiten. Um so mehr ist es die Pflicht gewissenhafter Forschung, mit kritischer Besonnenheit die Grundlage der ganzen Lehre zu prüfen, bevor sie sich dem scheinbar unwiderstehlichen Zuge der neuesten Mode hingiebt. In diesem Sinne sei hier auf die in der Ueberschrift bezeichnete Abhandlung hingewiesen, welche in Zusammenfassung und Weiterführung der bisherigen Ergebnisse darlegt, was sich mit den Mitteln der Sprachwissenschaft und einer auf sie gegründeten vergleichenden Alterthumskunde über den Bau der indogermanischen Familie der Urzeit erschliessen lässt. Denn unter allen Umständen haben wir hier festeren Boden unter den Füssen, als ihn Analogieschlüsse aus heutigen Zuständen wilder Völkerschaften zu schaffen vermögen.

Nach Delbrücks sorgfältiger und streng methodischer Untersuchung ist für die indogermanische Familie die Geltung des Vaterrechts erweislich, dagegen irgend eine Spur eines älteren Mutterrechts nicht erweislich. Die Ehe war regelmässig Einehe, Polygamie nicht

ausgeschlossen, immer jedoch Eine Frau die Hauptfrau. Der Mann war der Hausherr, die Frau ihm zur Treue verpflichtet. Von Gemeinbesitz an Frauen findet sich keine Spur. Es gab eine Bezeichnung für „Wittwe", von der die für „Wittwer" erst abgeleitet ist, was in Verbindung mit dem Ausschluss der Wiederverheirathung der Wittwe zum Mutterrecht wenig passt. Der Vater war der Herr der Kinder; dass sein Name nicht den „Erzeuger", sondern vermuthlich den gütigen und hülfsbereiten Beschützer ausdrückt, erklärt sich aus der Herkunft desselben aus Kindermund; wahrscheinlich liegen den Stämmen von „Vater" wie „Mutter" Lallwörter zu Grunde. Die Familien verheiratheter Söhne blieben eng und anscheinend meist räumlich mit dem Vaterhause verbunden; in der festen Geschlossenheit der Vaterfamilie, nicht in einem Vorrange der Mutterfamilie wurzelt der Mangel besonderer urzeitlicher Namen für gewisse väterliche Verwandte, wie namentlich für den väterlichen Grossvater, der den Kindern einfach der alte Hausherr oder Vater war. Dagegen gab es für den Vaterbruder einen in unserem „Vetter" erhaltenen technischen Namen, der ihn als eine Art von Vater, als zweiten Vater, als Stellvertreter des Vaters bezeichnete. Von den mütterlichen Verwandten nannten die Kinder den Grossvater mit dem Worte avos den „Gönner", den Oheim mit einem davon abgeleiteten Worte den „kleineren Gönner", die Tante (Muhme) eine „Art von Mutter". Besonders wichtig ist Delbrücks Nachweis, dass ursprünglich und noch im indischen Alterthum der Vaterbruder dem Mutterbruder im Range vorgeht und erst im indischen Mittelalter in eine gemüthlich bedingte Ehrenstellung einrückt; hiermit werden alle aus dem „Avunkulat" gezogenen Folgerungen für die Priorität des Mutterrechts hinfällig und der Bericht des Tacitus über die Stellung des Mutterbruders bei den Germanen rückt in die richtige Beleuchtung. Die Frau trat mit der Heirath aus ihrer Familie aus und in die Gesammtfamilie des Mannes über; sie nannte die einzelnen Mitglieder dieser Familie mit besonderen Namen. Dagegen bestanden zu den Mitgliedern des Brautvaterhauses nur freundschaftliche Beziehungen; höchstens für den Eidam und die Männer von zwei Schwestern wurden schon in der Urzeit Namen geprägt. Erst allmählich rückten beide Familien näher zusammen.

Wer sich der Ueberzeugungskraft der von Delbrück beigebrachten Argumente nicht völlig verschliesst, wird von „Spuren" oder „Reminiscenzen" eines ursprünglichen Mutterrechts bei den Germanen nicht mehr reden dürfen. Fände sich Mutterrechtliches, so müsste dies spätere Bildung oder Entlehnung sein. Doch löst sich bei näherer Betrachtung alles, was dafür beigebracht wird, in eitlen Schein auf: es liegt nichts vor, als eine frühzeitig beginnende und stetig fortschreitende Berücksichtigung der Spillmagen neben den Schwertmagen. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie die von Dargun, Heusler und Opet so stark angefochtene Annahme, dass in dem tit. leg. Sal. de alode und in verwandten Stellen anderer Volksrechte neben den erst neuerdings zum Erbrecht gelangten Spillmagen die gleichstehenden Ver-

wandten vom Mannesstamme beziehungsweise von männlichem Geschlecht nur als selbstverständlich ausgelassen sind, in Delbrücks Schrift manche Stütze findet. So lässt sich die Umbildung des Wortes „Geschwister“ zum gemischten Collectivum vergleichen: sie erfolgte, „um auszudrücken, dass die Schwestern auch damit gemeint seien; dass die Brüder dazu gehören, ist selbstverständlich“ (S. 469). Auch für die Erscheinung, dass in den Volksrechten oft unter der Benennung der Verwandten einer gewissen Stufe zugleich deren Nachkommen begriffen und insbesondere unter den Kindern auch die Enkel verstanden werden, bieten die von Delbrück dargelegten Vorgänge der Sprachbildung neue Erklärungsmomente (vgl. z. B. S. 493—496 u. 502—505). Bedeutungsvoll sind ferner die Untersuchungen Delbrücks über den gemeinsamen Namen von Enkeln und Neffen; sie entziehen den Schlüssen, die v. Amira aus einer völlig unhaltbaren Etymologie dieses Namens gezogen hat, jeden Boden; nicht die „Nichtherren“, sondern die „Kleinen“ haben wir vor uns. Besonders fruchtbar endlich muss sich für die Geschichte des germanischen Familienrechts die Hinaufrückung einer mehrere Geschlechterfolgen umfassenden Hausgemeinschaft in die Urzeit erweisen.

Delbrück betont ausdrücklich, dass er die Frage, ob die Indogermanen in einer noch älteren Vorzeit durch das Mutterrecht hindurchgegangen sind, nicht behandle. Für die gesammte indogermanische und um so mehr für die germanische Rechtsgeschichte ist diese mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu lösende Frage bedeutungslos. Wer übrigens die seitens der vergleichenden Rechtswissenschaft für die allgemein menschheitliche Priorität des Mutterrechts beigebrachten Beweise unbefangen prüft, wird sich des Eindruckes kaum erwehren können, dass auch nicht einmal ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für diese Hypothese wirklich geführt ist. Es handelt sich bisher nur um eine energisch wiederholte Behauptung: wo bei Naturvölkern Mutterrecht begegnet, heisst es „noch“, — wo bei gleichen oder niederen Culturverhältnissen Vaterrecht oder gemischtes System gilt, heisst es „schon“!

O. Gierke.

Endemann, Studien in der romanisch-kanonischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts. Zweiter Band.

In diesem zweiten Bande bietet der Verfasser eine reiche Fülle von Details aus der kanonistischen Rechtslehre: der Kaufvertrag und der Rentenvertrag, die Lehre vom Geld, vom Zahlungsgeschäft, vom Interesse, vom Darlehen wird behandelt, auch die Gefahr und die Gefahrsicherung findet ihre Besprechung. Ueberall wird uns, unter reich-

lichen Nachweisen aus den kanonistischen Autoren, die juristische Denkweise einer Zeit nahegelegt, die ungemein interessant ist, als Aeusserung einer grossartigen Weltanschauung. Diese ganze Weltanschauung ist von einem grossen Idealismus getragen: an Stelle des anf die irdischen Güter gerichteten Selbstsinnes tritt die allgemeine Menschenliebe, welche kein bellum omnium contra omnes, kein Ueberhasten des einen über den anderen gestattet. Dieser Idealismus war in einer Zeit wirksam, in welcher die germanischen Völker zum Christenthum und zum christlichen Leben erzogen wurden, und er hat hier seine reichen, schönen Blüthen gezeitigt.

Dass dieser Idealismus nicht für alle Zeiten das Leben beherrschte und dass die aufkeimende Geld- und Handelswirthschaft sich über die alte Lehre wegsetzte, ist begreiflich, es ist ebenso begreiflich, als dass wir nicht mehr zum Zinsverbot und zum Verbot des Zeitlohnes und der Capitalsfrucht zurückkehren können. Allein man muss eine jede Periode im ganzen würdigen, und so muss ich dem Verfasser widersprechen, wenn er über diese Lehre der Kanonisten ein ungünstiges Urtheil fällt: ein jedes Rechtssystem ist für seine Zeit und für die Verhältnisse seiner Zeit. Wäre es für die Völker von damals förderlich gewesen, wenn die Capitalswirthschaft damals üppigere Blüthen getrieben hätte? war es nicht ein gesunder Gedanke, in die Zeit der Zünfte feste Preisordnungen einzuführen und die Welt vor den Klippen der Speculation zu warnen? War es nicht Zeit, die Völker zuerst zu einem tüchtigen Idealismus zu erziehen, bevor sie den goldbestreuten, aber zugleich dornenvollen Weg des Realismus betraten, wie er jetzt in grossartigster Weise in den Vereinigten Staaten zur Durchführung gelangt ist? Jetzt sind die Verhältnisse anders; jetzt ist mit der Kenntniss der Naturkräfte und mit dem Erfinderrecht eine ganz neue Aera eingebrochen, und der geniale Erfinder, welcher mit Noth und Elend auf die Welt kam, kann heutzutage der Industrie Gesetze dictiren.

Richtig ist, dass die kanonistische Lehre die Gebiete von Recht und Moral nicht in der Weise schied, wie wir es jetzt gewöhnt sind. Richtig ist auch, dass die Gelehrten von damals in der Methode des Scholasticismus arbeiteten, welche an Stelle der (von uns unabhängigen) objectiven Ideen der Dinge den (auf menschlicher Abstraction) beruhenden) subjectiven Begriff setzte und aus diesem Begriffe die Entwickelung der Kenntniss zu schöpfen suchte. Diese Methode ist in den anderen Wissenschaften ziemlich geschwunden, im Rechte aber haben wir sie noch nicht völlig abgelegt. Und doch haben die Kanonisten auch in dieser Methode grosse Gedanken entwickelt, denn bedeutende Geister wissen sich durch eine jede Methode hindurchzuhelfen. Es ist ein vorzüglicher Satz, dass der Verkauf einer fremden Sache nichtig ist (nicht der Verkauf einer fremden Sache als einer zu erwerbenden, die dann ja eine eigene Sache ist, sondern der Verkauf einer fremden Sache, die man einfach als fremde Sache übergiebt) — ein Satz, dessen Bedeutung für die moderne Welt ich an anderer Stelle darzulegen gesucht habe [1]) —

[1]) Gesammelte Abhandlungen S. 224 f.

diesen Satz haben die Kanonisten entwickelt (Endemann II S. 24 f., 82. 87 f.); dass das Eigenthum nicht bloss durch Tradition, sondern auch nudo consensu übertragen werden könne, haben Kanonisten aufgestellt wie Naturrechtslehrer — wenn auch mit Begrenzungen (vgl. Endemann II S. 83 f.); und sollte nicht heute noch der Satz gelten, dass ein Kauf nichtig ist, wenn man Waffen an jemanden verkauft, von dem man weiss, dass er mit ihnen Unrecht thun will (Endemann II S. 23)? In den allerdings sehr detaillirten und schwierigen Erörterungen der Kanonisten über das Interesse circa rem und extra rem, über das interesse immediatum und mediatum (Endemann II S. 292 f.) waltet der ganz richtige Gedanke, dass eine Verpflichtung zum Schadenersatz ihre nothwendigen Beschränkungen haben muss, soll das Recht des Schadenersatzes nicht zum häufigen Verderben ausschlagen; und auch sonst wird man heutzutage manche Bestimmung ganz anders ansehen, als in jenen Jahren, in welchen man die schrankenlose Vertragsfreiheit für das den Völkern Heilsamste erachtete. Der Atomismus des Verkehrs hat vielfach solche Gestalten angenommen, dass viele an seiner Richtigkeit und Zuträglichkeit zu zweifeln begannen und dass neue Rechtsgedanken in Zug kommen mussten. Jetzt wissen wir den sociologischen Zug des Privatrechts zu würdigen, jetzt wissen wir, dass unbedingte Vertragswillkür nicht — wenigstens nicht unter allen Umständen — zum Gedeihen führt; jetzt wissen wir, dass das Recht eine objective Grösse ist, die sich nicht nach dem Belieben des Einzelnen formen lässt; jetzt weiss man, dass eine ledigliche Entfesselung des individuellen Thuns im Sinne der Schule des laisser faire nicht immer dass Richtige ist, und dass ein energisches Vorgehen gegen den Wucher, nicht bloss gegen den Darlehenswucher, völlig im Sinne der Zeit liegt. Das viel gehörte Argument von der Beschränkung des Verkehrs verfängt nicht mehr: solche Schranken sind eben erforderlich, und was erforderlich ist, das wird das Recht verwirklichen. Und wenn die Kanonisten vielfach Moral und Recht in einem Zuge lehren, so sollte man heutzutage nie vergessen, dass beide zwar zu scheiden sind, dass aber die Moral den Hintergrund bildet, auf dem das Recht sich abheben muss, dass die Moral das Recht stets mit neuer Lebenskraft erfüllen muss und dass der Jurist das Recht im Sinne der grossen Moralideen auszubilden hat, aus welchen es seine Nahrung zog. Wenn etwas nicht gerade rechtlich verboten ist, so ist es darum nicht auch sittlich richtig und empfehlenswerth; dies ist ein Satz, welchen man unserer Zeit nie genug vorhalten kann, und die Untersuchungen, ob etwas in foro interno zu billigen ist, sind noch heutzutage von der grössten Wichtigkeit.

Unsere abweichende Beurtheilung der kanonistischen Jurisprudenz haben wir hiermit an den Tag gelegt; wir sind weit entfernt, diese erneuern zu wollen für die heutigen Tage; aber wir betrachten sie als ein Product ihrer Zeit und wir erblicken in ihr eine Reihe fruchtbarer Keime für die Gegenwart. Nur um so mehr aber müssen wir auf die Bedeutung des Werkes hinweisen, denn es eröffnet die Kenntniss einer

wichtigen Periode des Rechtslebens, welche sonst viel zu wenig berücksichtigt wird.

Ich sage, einer Periode des Rechtslebens; darüber könnte man streiten, wie man bezüglich des islamitischen Rechts gestritten hat, sofern man in beiden Fällen behauptete, dass das von den Gelehrten dargestellte Recht nur ein Recht der Schule, nicht ein Recht des Lebens gewesen sei [1]). Bekanntlich hat auch der Islam das Verbot des Zinsennehmens, überhaupt das Verbot der Capitalfrucht und des Zeitlohnes, und wir finden in der islamitischen Jurisprudenz auf der einen Seite detaillirte, feine Untersuchungen über dasjenige, was von diesem Standpunkt aus als erlaubt zu gelten hat, was nicht, auf der anderen Seite treten uns jene Umgehungsbilder entgegen, welche in der Jurisprudenz des Mittelalters eine ständige Rolle spielen als Zersetzungsformen des geltenden Rechts, jene Umgehungsbilder, deren typische Form der contractus mohatrae ist, und er ist ja, schon sein Name sagt es, dem Oriente entlehnt [2]). In unserem Mittelalter kehrt dieser contractus unter den verschiedensten Varianten wieder: rectangula u. s. w. (vgl. darüber Endemann II S. 61 f.): das eine Thema, nämlich die Auflösung des Darlehens in Kauf und Verkauf, wird in der verschiedensten Weise variirt.

Gerade diese Umgehungsgeschäfte und die üppigen Discussionen welche sie erregten, sind die lebendigen Zeugen dafür, dass die Lehre der Schule im Leben ihre tiefen Furchen gezogen hat; und wirkte dieselbe auch nicht durchweg direct auf Rechtsleben und Rechtsprechung, so enthielt sie doch die Ideen, mit welchen sich das Denken einer Periode erfüllt und welche durch unzählige Canäle ihren Weg zum Rechtsleben fanden. Wenn sich daneben der Realismus einer neueren Zeit Geltung verschaffte, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass der Idealismus der Lehre ein wesentliches Element in der Rechtsauffassung, im Rechtsleben und in der Rechtsentwickelung gewesen ist.

Damit kann ich schliessen; wir schätzen den reichen Inhalt des Werkes um so höher, je mehr wir von der Bedeutung der kanonistischen Jurisprudenz überzeugt sind.

Berlin. Kohler.

Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes.

---

[1]) Vgl. bezüglich des islamitischen Rechts meine Aufsätze im Rechtsgeleerd Magazijn V S. 341 f., VI S. 265 f. und in der Z. f. vgl. Rechtswiss. VIII S. 424 f. — [2]) Vgl. meine Schrift: Moderne Rechtsfragen bei islamitischen Juristen S. 5 f.

Von Karl Lamprecht. 3 Bände. Leipzig 1885—1886, A. Dürr. 8.

Den Gegenstand dieses grossartig angelegten und ebenso durchgeführten Werkes bildet die Darstellung der gesammten materiellen Kultur des platten Landes, zumal der agrarischen und territorialen Verhältnisse, in dem deutschen Mosel- und Mittelrheingebiete, hauptsächlich dem ehemaligen Kurfürstenthume Trier. Die industriell-commerciell-städtische Entwickelung ist einer ähnlichen Arbeit für die rheinischen Städte, Köln als Mittelpunkt, vorbehalten, zu welcher sich bereits mehrere jüngere Gelehrte verbunden haben. Die Untersuchungen Lamprechts erstrecken sich von den ersten Anfängen geschichtlicher Kunde bis zum 16. Jahrhundert, nur gelegentlich darüber hinausgreifend. Als spätere Fortsetzung ist eine Wirthschaftsgeschichte der niederrheinischen Länder seit dem 16. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung des preussischen Einflusses, ins Auge gefasst. Dass für die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte die mit örtlicher Beschränkung vorgenommenen Untersuchungen von ganz besonderem Werthe sind, weil nur sie uns streng concrete Anschauungen vorzuführen vermögen, ist längst allgemein anerkannt; aber ihren vollen Zweck werden sie immer nur dann erreichen, wenn sie, wie das vorliegende Werk, von einem auf der Höhe seiner Wissenschaft stehenden Gelehrten unternommen werden, der bei seinen localen Forschungen nie den Blick auf das Ganze aus dem Auge verliert. Es ist erstaunlich, wie der Verfasser bei einem grossentheils noch ungedruckten Quellenmaterial von etwa 30000 Urkunden, mehreren 1000 Weisthümern, mehreren 100 Urbarien und einer zahlreichen Litteratur es verstanden hat, diesen ungeheuern Stoff vollständig zu bewältigen und geistig zu durchdringen und die gewonnenen Ergebnisse für die deutsche Gesammtentwickelung fruchtbar zu machen.

Die eigentliche Darstellung enthält der erst nach den beiden anderen Bänden veröffentlichte erste Band in zwei Abtheilungen mit zusammen 1527 Seiten Text, dem als Anhang eine Zeittafel der hauptsächlichsten Erscheinungen im Gebiete der geschilderten Entwickelung (S. 1528 ff.), eine Chronik der elementaren Ereignisse (S. 1537 ff.), eine Bibliographie (S. 1558 ff.) und äusserst sorgfältige Sach- und Wortregister zu Bd. I und II (S. 1572—1629) beigefügt sind. Am Schlusse (S. 1631 ff.) Zusätze und Berichtigungen zu allen drei Bänden. Mehrere Karten sind theils dem Texte eingefügt, theis der ersten Abtheilung als Anhang beigegeben. Urkundliche Beilagen sind mehreren Abschnitten in der Form von Anhängen beigefügt. Dass in der Darstellung manche Wiederholungen und Weitläufigkeiten begegnen, kann dem Verfasser nicht zum Vorwurfe gereichen, da eine knappere Fassung eine ganze Lebensarbeit erfordert haben würde; auch hat der Verfasser in einer Schlussabtheilung (S. 1485 ff.) für eine wahrhaft glänzende Uebersicht über die Hauptergebnisse seines Werkes Sorge getragen. Die Darstellung zerfällt, von dieser Schlussabtheilung abgesehen, in acht Abschnitte.

Der erste Abschnitt behandelt Recht und Wirthschaft zur fränkischen Stammeszeit, vielfach zum Widerspruche reizende, aber überall anregende und Erwägung verdienende Ausführungen von grossem rechtshistorischen Interesse, die nur durch die Auffassung der Lex Angliorum et Werinorum als einer niederfränkischen Rechtsquelle gelegentlich gestört werden. Wem die älteren Widerlegungen dieser Auffassung nicht genügen, möge jetzt Brunners deutsche Rechtsgeschichte I 351, Weilands Angeln (Sonderabdruck aus der Festgabe für G. Hanssen, 1889) S. 24 f. und meine Bemerkungen in Bd. VII 19 ff. dieser Zeitschrift vergleichen.

Der zweite Abschnitt ist Land und Leute im Verlaufe der geschichtlichen Entwickelung an der Mosel überschrieben. Er behandelt die römische und keltische Landeskultur, die Kolonisation der Mosel- und Rheinlande durch die Germanen, die Bodenvertheilung, den Ausbau des Urwaldes und das Bodenregal mit seinen verschiedenen Ausläufern, namentlich dem Landrecht oder Medem. Es gereicht mir zu freudiger Genugthuung, dass die überaus gründlichen Untersuchungen des Verfassers auf diesen auch von mir wiederholt behandelten Gebieten in allen wesentlichen Punkten zu den gleichen Ergebnissen gelangt sind.

Der dritte Abschnitt, Entwickelung der Landesverbände und der autonomen genossenschaftlichen Wirthschaftsordnung, gibt ein höchst anschauliches Bild der Hochgerichtsbezirke, d. h. der alten Hundertschaften, ihres Umfanges, ihrer Unterabtheilungen (Zendereien, Vogteien) und ihrer bis zu völligem Verfalle fortschreitenden Auflösung. Dagegen zeigt sich hier, dass der Verfasser die in jüngster Zeit durch neuere Forschungen genauer festgestellte Gesammtentwickelung der deutschen Gerichtsverfassung nicht genügend beherrscht, um den von ihm in so dankenswerther Weise aufgedeckten Einrichtungen der Rhein- und Mosellande die richtige Stelle anzuweisen. Die karolingische Gerichtsverfassung, die sich im allgemeinen bis zum 12. Jahrhundert erhalten hat, kannte als den ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit (über Blut, Freiheit, Eigen) einzig den Grafen, der sein Richteramt verwaltete, indem er die Dingstätten der einzelnen zu seiner Grafschaft gehörigen Hundertschaften bereiste und an ihnen das hohe oder Landgericht abhielt. Für die niedere Gerichtsbarkeit (an Haut und Haar, sowie über Geld und fahrendes Gut) bildete jede Hundertschaft einen geschlossenen Sprengel unter ihrem Hunnen (Gografen, Centenar, Centgrafen, Schultheissen), der Blutgerichtsbarkeit nur im Nothgericht bei handhafter That auszuüben hatte. Auf dies Nothgericht bezieht sich die vom Verfasser missverstandene Competenz des Hunnen bei „recens furtum" nach dem St. Maximiner Vogteiprivileg von 1056. Aus dem Verfalle der Grafschaftsverfassung gingen die grossentheils bei Bestand gebliebenen Hundertschaften als selbständige Hochgerichtsbezirke (Landgerichte, Centen), d. h. als Grafschaften mit nur einer Dingstatt, hervor, in denen der Graf oder ein von ihm belehnter oder eingesetzter Landrichter (Centgraf, Hunne, Schultheiss) das

hohe Gericht abhielt, während das frühere Reisen von einer Dingstatt zur anderen in Wegfall kam. Dagegen hörten die nunmehrigen Hochgerichte auf, zugleich Niedergerichtsbezirke zu sein, vielmehr entstanden überall innerhalb der alten Hundertschaften kleinere Niedergerichtsbezirke, die sich meistens an die einzelnen Kirchspiele oder grösseren Dörfer anlehnten. Sie sind es, die in den Moselgegenden mit dem von den alten Hundertschaften überkommenen Namen als „Zendereien“ erscheinen, an deren von dem Verfasser vermutheten Zusammenhang mit den polizeilichen Centenen des Pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlotars I. zu denken schon durch die völlig gleichartige Entwickelung in den nichtfränkischen, namentlich sächsischen Landestheilen ausgeschlossen ist. Indem der bisherige Hunne oder Centenar in den meisten Fällen zum Hoch- oder Landrichter des Grafen (als Hochgerichtsherrn) wurde, ging der Vorsitz in den neuen Niedergerichten meistens auf die bisherigen Gemeindevorsteher (Heimburgen, Bauermeister) über, die in ihrer neuen Stellung auch als Zender, Dorfgrafen, Dorfschultheissen bezeichnet wurden. Häufig (aber nicht so allgemein, wie Verfasser annimmt) bekleideten dieselben zugleich das Schöffenamt am Hochgericht, einer von ihnen diente bei diesem auch wohl an Stelle des früheren Hunnen als Vollstreckungsbeamter. Indem die Hochgeriehte auch die Gerichtsbarkeit über Eigen an die Niedergerichte verloren, blieb ihnen nur noch der Blutbann und das Hochgerichtsweisthum. Durch den vom Verfasser anschaulich geschilderten Auflösungsprocess der Hochgerichte kam schliesslich auch der Blutbann vielfach an die bisherigen Niedergerichte, so dass es neben niederen Dorf- oder Zendereigerichten nun auch Hochgerichte dieser Art gab, während das alte Hochgericht nur noch alle paar Jahre um des Weisthums willen besucht wurde und endlich ganz in Vergessenheit gerieth. Der Verfasser macht es wahrscheinlich, dass die alten Hundertschaften hier wie anderwärts regelmässig zugleich Markgenossenschaften gewesen sind. Mit der Auftheilung der Hundertschaften in Kirchspielshundertschaften oder Zendereien ging vielfach eine Auftheilung der Almenden Hand in Hand, aber nicht so nothwendig, wie Verfasser vermuthet. Den Schluss des dritten Abschnitts bilden sehr werthvolle Untersuchungen über das Recht der Markgenossenschaften.

Der vierte Abschnitt, der die Agrarverfassung behandelt, gehört zu den vorzüglichsten Theilen des ganzen Werkes. Verfasser schildert die Gewannlage (339 ff.), die Feldmasse (über die Königshufe vgl. den Nachtrag S. 1633) und das System des Ausbaues, den Verfall der Hufenverfassung, die Verkoppelungsbestrebungen, die Bifänge, die Rottland- und Schiffelkultur, die Garten-, Wiesen- und ganz besonders die Weinbergsanlagen. Am hervorragendsten sind die Untersuchungen über die Beundenwirthschaft (Achten, Konden, corvadae, croadae, culturae) mit den Gesammtfronden der Grundhörigen (418 ff.) und der überraschende Nachweis, dass die bekannte Feldgemeinschaft der Gehöferschaften ganz oder doch grösstentheils aus einer Umwandlung der Beundenwirthschaft in ein Gesammtpachtverhältniss der Gehöfer und nicht aus der

altgermanischen Agrarverfassung hervorgegangen ist (442—458). Daneben bestanden freie Rottbuschfeldgemeinschaften zu Medemrecht, an denen alle Einwohner und unter Umständen auch Fremde theilnehmen konnten.

Der fünfte Abschnitt, Entwickelung der Landeskultur, ist vorwiegend wirthschaftlichen Inhalts. Er zerfällt in die Unterabtheilungen: Almendwirthschaft (464 ff.), Individualwirthschaft (532 ff.), Stellung der Bodennutzung innerhalb der realen Kulturentwickelung (589—663). Für die Rechtsgeschichte sind besonders beachtenswerth die Ausführungen über Wildbannrecht und Forstregal (473 ff, 517 ff.), Jagd und Fischfang (469 ff., 485 ff., 498 ff.), Bienenzucht (504 f.), Zehnt (608 ff.), Immobiliarerbrecht (625 ff.), todte Hand (656 ff.).

Der sechste Abschnitt, Wirthschaftsorganisation des Grossgrundbesitzes, umfasst ebenfalls mehrere Unterabtheilungen: Bildung und Charakter des Grossgrundbesitzes (668—718), Verwaltungsorganisation (719—861), Umwälzung der Wirthschaftsverfassung (862 bis 984). Im Gegensatze zu den Krongütern befand sich der geistliche und weltliche Grossgrundbesitz, dessen Entstehung und Ausbildung genau dargelegt wird, durchaus in Streulage, so dass in demselben Dorfe oft mehr als ein Dutzend Grundherrschaften berechtigt waren. Dagegen bestand der fiscalische Besitz, wie der Verfasser durch Untersuchung der fisci im Gebiete der Mosel und des Mittelrheins feststellt, durchweg aus geschlossenen Gütern. Der Fiscus Sinzig umfasste noch im Mittelalter ein abgerundetes Gebiet von 5—6 Quadratmeilen, der kleinste (Koblenz) immer noch ein solches von $^3/_4$ Quadratmeilen. Die Verwaltungsorganisation der Krongüter, die unter sorgfältiger Erörterung des Capitulare de villis (719 ff., 802 ff.) geschildert wird, konnte daher bei den Grundherrschaften keine Anwendung finden. Grundherrliche Amtmänner nach Art des fiscalischen iudex kamen nicht vor, vielmehr lag die Verwaltung ausschliesslich bei den Meiern der einzelnen Fronhöfe, denen erst später für die Rechtspflege Schultheissen beigegeben wurden, wofern nicht der Meier das Schultheissenamt zugleich mit versah. Den Umfang des zu einem Fronhofe gehörigen Streubesitzes berechnet der Verfasser auf durchschnittlich 12—24 Hufen. Salland oder Fronland (745 ff.) war das mit den eigenen Wirthschaftskräften des Fronhofes direct bewirthschaftete Land, regelmässig nur in dem Umfange eines guten Bauerhofes. Nur im weiteren Sinne wurde auch die durch Fronarbeiten der Grundhörigen bewirthschaftete Beunde, deren Grösse sich nach den zu Gebote stehenden Arbeitskräften richtete, zum Sallande gerechnet. Beide zusammen bildeten den Gegensatz zu dem ausgethanen Zinslande. In der „terra salica“ des Tit 59 der Lex Salica findet der Verfasser noch kein herrschaftliches Land, sondern das Landloos des freien Mannes (S. 39. 745). Dem gegenüber halte ich entschieden daran fest, dass „terra salica“ von Anfang an den herrschaftlichen Grundbesitz im Gegensatze zu dem bäuerlichen gebildet hat, und dass nur insofern der rechtliche Begriff einem wirthschaftlichen gewichen ist, als man im späteren Mittelalter nur noch

das für Rechnung des Herrn bewirthschaftete (später auch das in einem freien Leiheverhältnisse ausgeliehene oder verpachtete) Land dazu rechnete. Die Einziehung (Fronung) ausgethaner Ländereien, selbst wenn sie durch freiwilliges Verlassen oder durch Absterben der Besitzer pfleglos geworden waren, kam im Mittelalter nur selten vor, eine auf Legung der Bauern gerichtete grundherrliche Politik war noch durchaus unbekannt. Die Frondienste der Hörigen bestanden ausser den Feldfronden für die Beunde nur aus Wach- und Baudiensten, Einzäunen der herrschaftlichen Felder, Bedecken der Miethen. Dazu kamen als Almendefronden Wach- und Forstdienste, Holzdienste für Feuerung und für das Bedürfniss der herrschaftlichen Weinberge, Sorge für die herrschaftlichen Fischwehre. Jagdfronden waren dem Mittelalter noch unbekannt (786). Die Zinse waren ursprünglich Hufenlast, nach Verfall der Hufenverfassung entweder Morgenlast oder Gesammtlast der aus den einzelnen Hufen hervorgegangenen Antheile, unter Verantwortlichkeit eines Hauptmanns oder Lehnträgers. Ein Mittel zu ungehöriger Ausdehnung der Grundherrlichkeit gewährten vielfach die Markleistungen, die seitens der Herren als Obereigenthümer der Almenden auch von den freien Einwohnern theils als Gegenleistung für die Marknutzung (so Dehm und Medem), theils als Beitrag zu den allgemeinen Marklasten (so die Rauchzinse), theils als Markfronden verlangt wurden.

Sehr interessant ist die Darstellung des bei der zersplitterten Lage der Grundherrschaften unentbehrlichen und darum auf das sorgfältigste organisirten Transport- und Nachrichtendienstes (809—819), mit bestimmten Sammelstellen, an denen abgeliefert und abgeholt wurde. Während der Transportdienst (angaria) als allgemeine Fronde galt, war der Botendienst (scara), der besonderes Vertrauen und grössere persönliche Tüchtigkeit uud Wehrhaftigkeit voraussetzte, schon im 9. Jahrhundert an bestimmte Botenhufen gebunden, die dafür von anderen Lasten befreit waren. Da die Inhaber dieser Botenhufen in die Ministerialität aufgingen, so gerieth mit der Umbildung der letzteren zum Lehnsadel der ganze Nachrichtendienst in Verfall. Im Anschlusse an die scararii bespricht Verfasser die höhere und niedere Ministerialität und die verschiedenen Hofämter. Dann folgen die von Capitel und Convent eingesetzten Controlebeamten für geistliche Grundherrschaften und das grundherrliche Rechnungswesen (832 ff.), mit besonderer Berücksichtigung des Anweisungssystems und der Servitien und Nebenservitien der Fronhöfe.

Im 13. Jahrhundert tritt bei den Grundherrschaften ein allgemeiner Vermögensverfall ein, theils in Folge der Auflösung der Hufenverfassung, wodurch die Eintreibung der bäuerlichen Leistungen erschwert wird, theils weil die seit Jahrhunderten auf feste Beträge gesetzten Gefälle mit der steigenden Grundrente nicht Schritt gehalten haben (Verfasser berechnet, dass der Bauer im 12. Jahrhundert nur etwa ein Fünftel der Grundrente abzugeben hatte, also vier Fünftel behielt), vor allem aber durch die unaufhörlich zunehmende Zahl der Lehnsmannen, was dem Verfasser den Anlass zur Darstellung des Lehns-

wesens (880 ff.) und der seit dem 13. Jahrhundert aufkommenden sehr mannigfaltigen Formen der freien Pacht- und Leiheverhältnisse (889 ff.) gibt.

Der siebente Abschnitt behandelt die Grundherrlichkeit und Vogtei als Formen halbstaatlicher Gewalt und Fermente socialer Schichtung. Mit den beiden ersten Unterabtheilungen (Grundherrlichkeit und Vogtei, S. 991—1138) können wir uns am wenigsten einverstanden erklären, obwohl es auch hier nicht an einer Fülle trefflichen und gründlich verarbeiteten Materials fehlt. Der Verfasser hält die wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Elemente nicht genügend auseinander. So tritt die Grundverschiedenheit des Baudinges, d. h. des Wirthschaftsgerichts der Gehöferschaft, und des aus der Immunität hervorgegangenen grundherrlichen Niedergerichts kaum hervor. Ebenso werden die aus der Hundertschaft übertragenen öffentlichrechtlichen Centgerechtsame der Grundherren, für die sich theilweise selbst die Bezeichnung „centena“ erhalten hat (S. 1011), und ihre auf Marktprivilegien beruhenden marktherrlichen Berechtigungen aus dem Obereigenthume an der Mark abgeleitet. Ueberhaupt hält Verfasser hier wie an anderen Stellen viel zu sehr an der Identität der Hundertschaften, oder vielmehr überhaupt der Gerichtsbezirke, mit den Markgenossenschaften fest. Die Hundertschaften waren, wie Brunner nunmehr wohl endgiltig festgestellt hat, noch zur Zeit des Tacitus rein persönliche Verbände mit ausschliesslich öffentlichrechtlichen Zwecken (als Heeresabtheilungen und Dingverbände) und haben sich erst erheblich später und keineswegs bei allen Stämmen zu dauernden Ortsverbänden umgestaltet, so dass von einer uralten organischen Verbindung der Hundertschaften mit den rein wirthschaftliche Zwecke verfolgenden Markgenossenschaften keine Rede sein kann. Dass beide später vielfach zusammengefallen sind, hat Verfasser für das von ihm durchforschte Gebiet wahrscheinlich gemacht, aber eine nothwendige Verbindung war das nicht und theoretisch sind, wenn dies auch nicht immer faktisch geschehen ist, die dem Gerichtsverbande angehörigen staatsrechtlichen Elemente und die rein wirthschaftlichen Elemente der Markgenossenschaft strenge auseinander zu halten. Auch mit den Ausführungen des Verfassers über die Immunitäten (1024—61) und ganz besonders über die Vogtei (1062—1138) können wir uns nicht einverstanden erklären, weil der Verfasser von der falschen Grundauffassung ausgeht, dass der Immunitätsherr seit dem 9. Jahrhundert allgemein die hohe Gerichtsbarbeit und den Gerichtsvorsitz, der Vogt dagegen nur den Beisitz und die Urtheilsvollstreckung gehabt habe. Ein weiterer Grundfehler beruht darin, dass der Verfasser Stiftsvogtei und Schirmvogtei nicht genügend auseinanderhält, dafür aber nach anderen, weit weniger charakteristischen Gesichtspunkten verschiedene Vogteiformen unterscheidet.

Rückhaltslose Anerkennung verdient die dritte Unterabtheilung („Zur socialen Gliederung vornehmlich der landarbeitenden Klassen“), S. 1139—1242, in welcher namentlich die Leibeigenen, Grundhörigen

und Ministerialen eingehend behandelt werden. Ausserordentlich lehrreich wie für die Rechtsgeschichte so auch für unsere heutige Socialpolitik ist die glänzende Darstellung des Aufschwunges und dann um so jäheren Niederganges der bäuerlichen Bevölkerung. Man erkennt, dass mit dem 16. Jahrhundert eine Revolution kommen musste, die man nur mit Feuer und Schwert zu bändigen vermochte, weil man es unterlassen hatte, durch rechtzeitiges Eingehen auf die berechtigten Beschwerden der arbeitenden Klassen den gefahrdrohenden Zündstoff zu entfernen.

Der achte Abschnitt, Zur Entwickelungsgeschichte der Landesgewalt, umfasst die Unterabtheilungen: Bildung des Territoriums, Landeshoheit und Landesverwaltung. An der ersten Abtheilung haben wir auszusetzen, dass der Verfasser auch hier wieder zu grosses Gewicht auf die wirthschaftlichen und zu geringes auf die staatsrechtlichen Elemente legt, indem er, wie Ludwig von Maurer, nicht die erblich gewordene Grafschaft, sondern die Grundherrschaft als die eigentliche Grundlage der landesherrlichen Gewalt betrachtet. Dagegen stimmen wir dem Verfasser vollständig bei, wenn er ein Hauptgewicht bei der Ausbildung der Landeshoheit auf das landesherrliche Befestigungsrecht (Anlage eigener Burgen und Lehnsauftrag fremder Burgen mit Ausbedingung des Oeffnungsrechtes) legt und sich dadurch zu einer höchst lehrreichen Darstellung des gesammten Burgenwesens (1305 ff.) veranlasst sieht. In der zweiten Abtheilung behandelt Verfasser nach dem Gerichtswesen, dessen Darstellung an den oben (S. 244) hervorgehobenen Mängeln leidet, die Finanzhoheit (1332 ff.), Verwaltungshoheit, Stellung der Landesherren zu den Städten und ständischen Grundherren, wobei mehrfach über die der Darstellung sonst gezogenen zeitlichen Grenzen hinausgegriffen wird.

Einen der Glanzpunkte des Werkes bildet die in der dritten Abtheilung enthaltene Darstellung der Landesverwaltung (1357—1481). Den Ausgangspunkt bildet das nach reichsfiscalischem Vorbilde eingerichtete militärisch-administrative Amt des Burggrafen oder späteren Amtmannes, das überall durchgeführt wurde, sobald es der landesherrlichen Abrundungspolitik gelungen war, ein grösseres geschlossenes Herrschaftsgebiet im Umkreise einer Burg zusammenzubringen. Richterliche Aufgaben hatte der Amtmann in den Moselgegenden nicht, wohl aber verdrängte er die ordentlichen Gerichte vielfach in der zuerst von Stölzel für die hessischen Gebiete festgestellten Weise durch eine umfassende schiedsrichterliche Thätigkeit. Im übrigen hatte der Amtmann nur die Vollstreckung der Urtheile, während das Richteramt von Schultheissen versehen wurde, nur in den Städten lag beides in der Hand eines einzigen Beamten, der bald Amtmann, bald Schultheiss hiess. Zahl und Grösse der Amtsbezirke war vielfachen Schwankungen unterworfen. Kurtrier hatte im 14. Jahrhundert 30—40 Aemter, die dann durch Theilungen auf 50 vermehrt, seit dem 16. Jahrhundert aber durch Zusammenlegungen wieder bis auf 38 vermindert wurden. Auf das genaueste stellt Verfasser die gesammte Amtswaltung und die Besol-

dungsverhältnisse der Amtmänner dar. Die Domänenverwaltung (meistens reine Zins- und Rentenreceptur) ruhte in den Händen der den einzelnen Fronhöfen vorgesetzten Meier. Der angesehenste unter den Meiern eines Amtsbezirkes übte als Kellner die Oberaufsicht und war zugleich mit der übrigen Finanzverwaltung des Bezirkes betraut. Später erhielt der Kellner als reiner Beamter seinen Wohnsitz auf der Burg neben dem Amtmanne, der ihm zur Eintreibung der Gefälle seinen Arm leihen musste. Häufig hatte der Kellner noch einen Schreiber zu seiner Unterstützung. Lehrreich ist die Darlegung der kellnerischen Kassenverwaltung und Rechnungsführung. Die Forstverwaltung, bei der bis zum 15. Jahrhundert die Jagd, später die Holzverwerthung als die Hauptsache angesehen wurde, stand unmittelbar unter der Centralverwaltung.

Die Darstellung der Centralverwaltung (1421 ff.) geht von den vier alten Hofämtern und dem fürstlichen Rathe aus, dann folgt der in Trier seit dem 11. Jahrhundert erwähnte Viztbum (procurator, oeconomus) als oberster Landesverwalter, an seiner Stelle seit dem 14. Jahrhundert der Hofmeister, der als Vorsitzender der weltlichen Räthe allmählich dem Kanzler, dem Vorsitzenden der geistlichen Räthe, den Rang abgewinnt, seit dem 16. Jahrhundert aber wieder diesem weichen muss. Sehr ausführlich erörtert Verfasser die Landeseinnahmen (1459 ff.) und, mit Rücksicht auf ihre finanzielle Bedeutung, die Stellung der Juden (1449 ff.). Die von dem Verfasser auf eine Leibeigenschaft der letzteren gedeuteten Quellenstellen beziehen sich auf Ausnahmefälle, die in der Auffassung der Juden als Fremde ihre Erklärung finden. Ausserordentlich interessant ist die Schilderung der kurtrierischen Finanzverwaltung (1469 ff.), anfangs unter Kämmerer und Seneschall (hier Küchenmeister genannt), dann eine Zeit lang unter Receptoren, seit Mitte des 14. Jahrhunderts unter Rentmeistern (reddituarii), in der Regel geistlichen Standes. Vor Einführung der letzteren waren jüdische Hofbankiers (Iudei domini), die zugleich die erforderlichen Vorschüsse zu leisten hatten, mit der gesammten Finanzverwaltung betraut.

Der zweite Band des Lamprecht'schen Werkes zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheiluug enthält das statistische Material. Den Anfang macht eine interessante Uebersicht über die Auffassung der Statistik im Mittelalter und die Sinnlichkeit bei Zahl und Mass (bei grossen Beträgen nur approximative Zahlen ohne reelle Unterlage, und zwar noch bei den Dichtern des 13. Jahrhunderts auf Grundlage des Grosshunderts). Dann folgt ein äusserst werthvolles statistisches Material zur Geschichte der Besiedelung und des Ausbaues, des Grossgrundbesitzes und seiner Einrichtungen (mit eingehender Kritik der betreffenden Urbarien) und zur Geschichte der Werthe, sodann ausführliche Untersuchungen über Verkehrsstrassen, Transportwesen, Märkte (256—270), Zoll und Geleite (271—295), Verkehrsbewegung, Münzwesen (351—480), Mass und Gewicht (481—512), Preise.

Die zweite Abtheilung enthält die Quellenkunde. Ueber die Weisthümer handelt Verfasser S. 624—657, deren Mittelpunkt er mit

Recht in den an Zahl weit überwiegenden Hofweisthümern, ihre Entstehung aber in dem durch Karl d. Gr. eingeführten Inquisitionsverfahren zur Feststellung der Gutsbestände und dazu gehörigen Gefälle findet. Mit den Weisthümern stehen die Urbarien (657—675) ursprünglich im engsten Zusammenhange, erst seit dem 14. Jahrhundert werden die alten Weisthumsurbarien durch kleinere Specialurbarien, wie Zins- und Heberollen, katasterartige Güterbeschreibungen u. dgl. m., verdrängt. Als Urkundenurbarien bezeichnet Verfasser diejenigen, denen der ganze urkundliche Stoff in Abschriften oder Originalprotocollen einverleibt ist.

Den Schluss des zweiten Bandes macht eine Uebersicht über die vom Verfasser benutzten Quellen. Dreizehn dem Bande beigefügte Karten dienen dazu, verschiedene in demselben behandelte Gegenstände übersichtlich zu veranschaulichen.

Der dritte Band enthält fast ausschliesslich bisher unbekanntes oder nur mangelhaft bekanntes Quellenmaterial, zunächst 281 Nummern „Verwaltungsurkunden" vom Ende des 12. Jahrhunderts bis 1530, sodann in 26 Nummern statistische und calculatorische Quellen vom 10. bis 16. Jahrhundert, beide Abtheilungen in chronologischer Ordnung. Den Schluss bilden Namen- und Wortregister und drei Orientirungskarten.

Wir können diese Anzeige nicht schliessen, ohne Herrn Dr. Gustav von Mevissen in Köln und der Verlagsbuchhandlung von Alphons Dürr in Leipzig, durch deren opferfreudige Unterstützung das Lamprechtsche Werk allein möglich geworden ist, den gebührenden Dank auszusprechen.

Schröder.

Bei der Redaktion eingegangene Werke.[1])

Abignente, Le consuetudini inedite di Salerno, 1888. Roma, Tipografia Vaticana; Derselbe, La proprietà del sottosuolo, 1888. Roma, Eredi Botta.

Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble, I. 1889. Paris et Grenoble. Gauthier-Villiars et fils, Allier père et fils.

Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France, 1886. Paris, A. Rousseau.

Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888. Paris, Larose et Forcel.

[1]) Da unsere Zeitschrift ihrer Natur nach kein Organ für die Kritik ist, so veröffentlichen wir hiermit ein Verzeichniss der in den letzten vier Jahren bei der Redaktion eingegangenen, noch nicht besprochenen Schriften, indem wir uns vorbehalten, von einigen derselben in den folgenden Heften noch nähere Besprechungen zu bringen.

Die Redaktion.

v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889. Düsseldorf, Voss & Co.

Bigelow, Elements of the law of torts, 1889.

Blandini, La monarchia germanica prima delle invasioni, 1888; Derselbe, La tirannide italiana nel rinascimento, 1889. Catania, Galati.

Brink, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien im Mittelalter, 1887. Breslau, Koebner.

Brock, Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche des Mittelalters, 1887. Berlin, R. Gärtner.

Chénon, Étude sur l'histoire des alleux en France, 1888. Paris, Larose et Forcel.

Chiappelli, L'amministrazione della giustizia in Firenze.

Ciccaglione, La feudalità studiata nelle suo origini, nel suo sviluppo e nella sua decadenza, 1888; Derselbe, Gli sponsali e la promessa di matrimonio nella storia e nel diritto italiano, 1888; Derselbe, Le chiose di Andrea Bonello da Barletta alle costituzioni Sicule, 1888. Milano, L. Vallardi.

Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts, 1888. Tübingen, H. Laupp.

Fockema Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche Rechtsgeschiedenis, I. II. 1888—1889. Haarlem, F. Bohn Erben.

Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte der staatsrechtlichen Studien in Göttingen, 1887. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht.

Freybe, Züge deutscher Sitte und Gesinnung. II. Das Leben im Recht, 1889. Gütersloh, Bertelsmann.

Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen, 1888. Strassburg, Trübner.

Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, I, 1889. Erlangen und Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme).

Giudice, Pasquale del, Studi di storia e diritto, 1889. Milano, U. Hoepli.

Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, II. III. (Époque franque). 1888—1889. Paris, F. Pichon successeur.

Goldfeld, Das Hamburgische eheliche Güterrecht, 1888. Hamburg und Leipzig, J. F. Richter.

Goldschmidt, L., Rechtsstudium und Prüfungsordnung, 1887. Stuttgart, Enke.

Gumplowicz, Einleitung in das Staatsrecht, 1889. Berlin, C. Heymann.

Hermann, Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication, 1886 (Gierke, Untersuchungen z. deutsch. St.- u. RG. XX.). Breslau, Koebner.

Hübner, Die Donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXVI.), Breslau, Koebner.



Kaluzniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile, 1886. Wien, C. Gerolds Sohn.

Köhler, Das Verhältniss Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXIV). Breslau, Koebner.

Kohler, Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon, 1889. Berlin, C. Heymann.

Koene, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, 1888; Derselbe, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, 1890 (Gierke, Untersuchungen XXII. u. XXXI.). Breslau, Koebner.

Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, neu bearbeitet von F. **Frensdorff**. 6. Aufl. 1886. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin).

Kulemann, Zur Reform des amtsgerichtlichen Civilprocesses, 1889. Berlin, K. Heymann.

Lehmann, K., Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886; Derselbe, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte, 1888. Berlin, J. Guttentag (Collin).

Lindner, Die Veme, 1888. Münster und Paderborn, Ferd. Schöningh.

London, Die Anefangsklage, herausg. von Pappenheim, 1886. Breslau, Koebner.

Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte, 1889. Paderborn, Schöningh.

Mayer, E., Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886. München, M. Riegersche Univers.-Buchhandlung (G. Himmer).

Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im 10., 11. und 12. Jahrhundert, 1888. Hamburg und Leipzig, L. Voss.

Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich, 1886. Innsbruck, Wagner.

Ofner, Der Urentwurf und die Berathungsprotocolle des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, I. II. 1889. Wien, A. Holder.

Opel, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXV.). Breslau, Koebner.

Platon, Le mallus ante theoda vel thunginum, 1889.

Pollack, H., Der Schenkungswiderruf, insbesondere seine Vererblichkeit, 1886; Derselbe, Mittheilungen über den Hexenprocess in Deutschland, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprocessacten. 1886. Berlin, Franz Siemenroth.

Post, Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz, 1886; Derselbe, Afrikanische Jurisprudenz, 1887. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung.

Prischl, Advocatur und Anwaltschaft. 1888. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Reinhold, Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXIII.). Breslau, Koebner.

v. Richthofen, Die Egmonder Geschichtsquellen, 1886. Berlin, W. Hertz.

Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert, 1889 (Gierke, Untersuchungen XXVIII). Breslau, Koebner.

Schein, Unsere Rechtsphilosophie und Jurisprudenz, 1889. Berlin, C. Heymann.

Schmidt, A. B., Das Recht des Ueberhangs und Ueberfalls (Gierke, Untersuchungen XXI.). Breslau, Koebner. Derselbe, Echte Noth, 1888. Leipzig, Duncker & Humblot.

Schrutka von Rechtenstamm, Zur Dogmengeschichte und Dogmatik der Freigebung fremder Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren, 1888. Berlin, C. Heymann.

Schupfer, L'editto di Teodorico, 1888. Roma, Salviucci.

Skedl, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtlichen Entwickelung, 1886. Leipzig, B. Tauchnitz.

Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Concursprocesses, 1888. Berlin, W. Hertz.

Stouff, Étude sur la formation des contrats par l'écriture, 1887. Paris, Larose et Forcel.

Tourbié, Dänisches Armenrecht unter theilweiser Vergleichung mit dem deutschen Recht, 1888. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Vareilles-Sommières, comte de, Les principes fondamentaux du droit, 1889. Paris, Cotillon (F. Pichon, successeur), Guillaumin & Co.

Wahle, Der Begriff Bergrecht, 1887. Freiberg i. S., Craz u. Gerlach (J. Stettner).

Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, 1888 (Gierke, Untersuchungen XXVII.). Breslau, Koebner.

Wormstall, Die Chamaver, Brukterer, Angrivarier, mit Rücksicht auf den Ursprung der Franken und Sachsen, 1888. Leipzig, G. Fock.

Zródlowski, Codificationsfragen und Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, 1888. Prag, H. Dominicus.

Miscellen.

[Zur nordgermanischen Auflassung.] In Bd. V S. 84 ff. dieser Zeitschrift habe ich die altnorwegische skeyting behandelt. Zu dem dort Vorgetragenen ist zweierlei nachzutragen. Einmal ist von Interesse, dass auch auf den von Norwegen colonisirten Færöer sich der Erdwurf findet. Niels Winther bemerkt in seiner Færöernes Historie 1858 S. 289, 290 darüber Folgendes: „Das Grundeigenthum wurde übertragen durch Schötung, indem etwas vom Grundstück, ein Rasenstück, etwas Erde oder dergleichen gefasst oder in des neuen Besitzers Rockschoss oder Mantel geworfen wurde. Die Sitte ist zweifellos uralt. Nach dem, was mir von der Syderö mitgetheilt ist, geschah die Uebertragung von Grundeigenthum auf den Færöer in alter Zeit so: Wenn jemand vorhatte, ein Grundstück an einen anderen zu veräussern, so begab sich der Käufer zusammen mit zwei unparteiischen Männern nebst dem Verkäufer zu der Stelle, wo das Grundstück, das veräussert werden sollte, belegen war. Nachdem der Kaufpreis bezahlt oder jedenfalls festgesetzt war, fasste der Verkäufer den Käufer und stellte ihn auf das Grundstück, grub aus diesem ein Stück Rasen und legte es ihm in den Schoss mit den Worten: „Diese zwei Männer, die hier zur Stelle sind, sollen bezeugen, dass das mein Grundstück ist, aus dem ich dieses Stück Rasen gegraben habe, und dass dies von nun ab soll zugehören dem Käufer N. N., wie ein rechtes Stammgut (Odal) und Eigenthum". Darauf gaben Verkäufer und Käufer einander die rechte Hand und fassten sich gegenseitig in den Bart, indem der Verkäufer sagte: „So fest soll dies jetzt dein Eigenthum sein, wie der Bart sitzt am Kinn". Damit war der Kauf geschlossen."

Sodann ist zu dem auf S. 86 A. 4 angeführten Beispiele des Auftretens des Messers neben der Erde ein zweites Beispiel aus Dänemark anzuführen. Es findet sich in Dueholms Diplomatarium, udg. af O. Nielsen 1872 Nr. 139. Ywer Munck schötet in der dem Jahre 1457 angehörigen Urkunde das Grundstück „mit Messer und Erde" an Herrn Andreas. —

2. Dass die Förmlichkeit der schwedischen fæst, das Angreifen eines aufgepflanzten Speeres, sich bis in die späte Zeit erhalten hat, ist von Grundtvig, Ebbe Hertzberg, Maurer, Schlyter und Amira bereits bemerkt worden. Hertzberg, Grundtrækkene S. 60 und Amira, Obligationenrecht I, S. 274 Anm. 4 führten aus dem 16. Jahrhundert den Bericht des Olaus Magnus an, Grundtvig, Om de gotiske folks våbenéd S. 99 citirt den Bericht des englischen Gesandten Whitelocke, der im Jahre 1654 einer adeligen Hochzeit beiwohnte[1], Maurer in Germania XVI, 462 bemerkt

[1]) Dieser Bericht spricht übrigens sehr für die von mir vertretene Auffassung der fastar.

einen noch späteren Fall aus dem Jahre 1680. Von diesen Fällen abgesehen, haben wir aber auch directe Beispiele aus dem Urkundenmaterial des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zur Verfügung, und zwar Beispiele für das Auftreten der Förmlichkeit nicht bloss bei Bestellung der Morgengabe, sondern auch bei Kauf. In den Handlingar ur Grefl. Dela Gardiska Bibliotheket på Löberöd Th. 4, 1833 S. 145 erklärt in einer Urkunde von 1541 der Heradshäuptling des Memmingsherad (Östergötland), dass er über einen Verkauf gegeben habe „skaffth och skæll“ und dass 12 die fæst hielten. Ebendaselbst S. 168 werden in der Urkunde von 1577 die zwölf Männer aufgezählt, die bei Bestellung einer Morgengabe am Spiesse (på glaffvenedt) hielten. Das Gleiche gilt von der auf S. 169 dem Inhalte nach mitgetheilten Urkunde von 1604. Bei Rääf, Samlingar och Anteckningar till en Beskrifning öfver Ydre Hårad i Östergöthland I 1856 S. 352—354 finden sich zwei Festigungen über Käufe aus dem Jahre 1599, in denen die Zwölf noch „am Schaft“ halten. Man vergleiche auch die Urkunden von 1600, ebenda S. 357. 358, und von 1620, ebenda S. 368.

Rostock. Karl Lehmann.

[Ein Heidelberger Rechtsdenkmal.] Unter diesem Titel hat bekanntlich Zöpfl in seinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts (1860 Bd. I Nr. 18 S. 353—355) eine Sandsteinplatte beschrieben, welche sich wenige Schritte vor dem Eingang in die Schlossruine an dem Schlossbergshause Nr. 55 über dem Erdgeschosse eingemauert findet, und welche von dem früher an Stelle jenes Privathauses befindlich gewesenen Burggerichtshause herrührt. Diese Tafel, deren Abbildung sich auch auf dem Titelblatt jenes Zöpflschen Werkes befindet, zeigt in halb erhabener Arbeit einen Holzblock oder abgesägten Baumstrunk, auf dem ein Arm liegt, von welchem ein schräg darüber fallendes Beil die Hand abzutrennen im Begriffe steht. Darüber ist zu lesen:

Burgfreiheit
1653.

Zur Seite von Block und Beil steht der Vermerk: renovatum 1731.

Zöpfl hat der Beschreibung dieser Tafel zwei Erklärungen beigefügt: eine traditionelle und eine eigene. Der Tradition zufolge führe das Bild, das sich nahe vor dem Eingange des Stadtwaldes befinde, die Strafe des Waldfrevels vor Augen. Zöpfl selbst giebt dem Bildwerk dagegen eine andere Deutung: Der Schlossberg habe überhaupt nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit gestanden, sondern in den Immunitätsbezirk des kurpfälzischen Schlosses, die sog. Burgfreiheit, gehört. „Das Beil bezeichnet diese Burgfreiheit als eine solche Immunität, in welcher der Immunitätsherr, hier der Pfalzgraf, nicht nur die niedere (Gerichtsbarkeit), sondern auch ein exemtes iudicium sanguinis hatte, d. h. auch das Recht, über das Blut, Hals und Hand zu richten“. Nun verhehlt sich Zöpfl selbst keineswegs, dass der Pfalzgraf

ohnehin schon als kaiserlicher Stellvertreter, als Reichs- und Landesfürst die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Pfalz ohne allen Zweifel besass; um so bemerkenswerther ist ihm „die Sorgfalt, mit welcher hiernach die exemte Jurisdiction in dem Umfang der Burgfreiheit des kurfürstlichen Residenzschlosses von der übrigen Jurisdiction unterschieden und durch ein verständliches Zeichen (!) abgegrenzt wurde". Ein Grund, weshalb die Burgfreiheit als Immunitätsbezirk von dem pfalzgräflichen Gerichtssprengel zu unterscheiden gewesen, habe schon darin gelegen, dass castrum, sowie civitas Heidelberg ursprünglich ein Lehen war, welches das pfalzgräfliche Haus seit dem Jahre 1225 von dem Bischof von Worms trug, wogegen es sich verpflichtet hatte, dieses Hochstift unter seinen besonderen Schutz und Schirm zu nehmen. Ueberdies habe keinem Grund- oder Landesherrn zur Zeit des Reiches beifallen können, „seine grund- und landesherrlichen Jurisdictionen mit seiner übrigen reichslehnbaren Gerichtsbarkeit vermischen zu wollen, welcher regelmässig der Charakter einer Beamtung, wenn auch eines sog. Fürstenamtes, anklebte".

Die Argumentation Zöpfls scheint in keiner Richtung überzeugend. Hand und Beil sind kein „verständliches Zeichen" einer Immunitätsjurisdiction; dazu wäre das Wormser Wappen wohl noch eher brauchbar gewesen. Hand und Beil sind auch nicht unbedingt das Symbol des iudicium sanguinis; umfasst dasselbe unweigerlich das Recht über Hals und Hand zu richten, so ist nicht abzusehen, warum nicht die höchste Sentenz (durch Schwert und Kopf) zur Darstellung gebracht worden ist. Ein Interesse zur Jurisdictionsabgrenzung hätte möglicherweise zwischen Pfalzgraf und Stadt vorgelegen; welches Interesse aber hätte im Jahre 1653 der Kurfürst daran gehabt, am Eingang seiner eigenen Residenz seine Jurisdiction über dieselbe als eine vom Bischof von Worms, nicht vom Kaiser direct abgeleitete zu proclamiren?

Die Erklärung liegt weit näher, als Zöpfl meint. Burgfreiheit ist, wie schon Boch bezeugt, gleichbedeutend mit Burgfrieden[1]); Beil und Hand warnt jedweden, im Bereiche der Burg den Frieden zu stören. Verlust der friedbrüchigen Hand ist als Strafe des Burgfriedensbruches nichts Ungewöhnliches[2]).

Einen Beweis liefert für diese Auslegung auch die Bemalung und Inschrift des im Jahre 1801 abgebrochenen Brückenthurms zu Frankfurt a. M. Batton berichtet über die Gemälde, mit welchen dieser Thurm auch an seiner äusseren Seite gegen die Mainbrücke

[1]) Boch, De pace burgorum, Argentorati 1681, c. IV, abgedruckt in Estors Auserles. klein. Schriften, Giessen 1736, II p. 470: „Germanice pax burgorum dicitur der Burgfried; frequenter etiam Freiheit, quia scilicet in loco tali securitate gaudente liber ac tutus quilibet est ab omni iniusta aggressione iniuriaeve illatione." — [2]) Boch a. a. O. c. XXI p. 479: „Primus (effectus) est obligatio ad servandam pacem. Ortus ex primo consistit in poena quam violatores incurrunt, quae pro ratione circumstantiarum interdum arbitraria est ac pecuniaria, interdum capitalis, utplurimum corporis afflictua, amputatio nempe manus."

geziert war, wörtlich wie folgt: „Das älteste von ihnen war ohne Zweifel die Figur, welche die Brückenfreiheit vorstellte und 1510[1]) gemalt wurde. Ueber der Figur standen die Verse:

„Wer dieser Brücken Freyheit bricht,
Dem wird sein frevel Hand gericht"[2]).

Nach einer anderen Version, welche auf alte und noch vorhandene Abbildungen des Brückenthurms und seiner ganzen Bemalung zurückgeführt wird, hat der Spruch dahin gelautet:

„Dieser Brücken Freiheit vermag,
Dass Niemand darauf bei Nacht oder Tag
Treib Frevel, Muthwill und Gewalt,
Sonst haut man ihm ab die Hand alsbald."

Unter diesem Spruche seien zwei Medaillons gemalt gewesen: auf dem einen die heimtückische That eines Frevlers, auf dem anderen die Execution[3]).

Dass beide Versionen über Bild und Spruch etwas abweichen, ist um so weniger überraschend, als nach Battons eigenen Mittheilungen Figur und Ueberschrift schon auf einem Kupferstich von 1616 nicht mehr wahrnehmbar gewesen, sondern durch ganz andere Gemälde ersetzt gewesen seien.

Endlich sei noch auf C. F. v. Mosers Teutsches Hofrecht 1755, II p. 800 verwiesen. Daselbst heisst es: „Wo der Burg-Fride einen weiteren Umfang hat und auch Privatgebäude in sich fasst, seynd hie und da Pfähle mit einer Tafel eingeschlagen, auf welchen eine auf einem Block liegende und durch ein darüber schwebendes Beil abgehauene Hand gemahlt ist, mit der Inschrift: Burg-Fride."

Die Heidelberger Burgfreiheitstafel bedeutet hiernach so wenig wie die Frankfurter Brückenfreiheit ein exemtes iudicium sanguinis; sie ist auch keine Drohung gegen Waldfrevler; sie bekundet vielmehr die höhere Befriedung eines räumlichen Bezirks.

Die von Zöpfl im Eingang seines Aufsatzes gemachte Bemerkung, dass derartige Denkmäler immer mehr verschwinden, scheint sich übrigens auch an unserer Tafel wenigstens insofern bewahrheiten zu sollen, als sie von der Stätte, wo sie 236 Jahre sich befunden, nunmehr entfernt werden dürfte. Das ganze Gebäude wird möglicherweise der Bergbahn zum Opfer fallen. Für diesen Fall soll das Heidelberger Rechtsdenkmal in die Verwahrung der Stadtverwaltung übergehen.

Heidelberg, 1. Januar 1890. Georg Cohn.

---

[1]) Die Bemalung des Thurms überhaupt hat dagegen schon 1035 begonnen. Notiz aus den Annales rei publ. francof. von Joh. Maximilian zum Jungen in Grotefends Quellen der Frankf. Gesch. (1888) II p. 499. — [2]) Batton, Amtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. I 1861 p. 42. Er beruft sich auf Frankf. Chron. I S. 20. Vgl. übrigens auch schon Appold, De signo pacis (Giessen 1694) bei Estor a. a. O. II p. 506. — [3]) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 19. Mai 1889 im Feuilleton: Frankfurter Aquarelle von Peter Becker.



Germanistische Chronik.

Die diesjährigen Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica haben am 14., 15. und 16. April zu Berlin stattgefunden. An Stelle des verstorbenen W. von Giesebrecht ist L. von Rockinger, Director des allgemeinen bayrischen Reichsarchivs in die Commission eingetreten. Hinsichtlich der Abtheilung Leges sind folgende Mittheilungen zu machen: Herr Professor von Salis in Basel hat die Neubearbeitung der beiden burgundischen Leges soweit gefördert, dass der Druck demnächst wird beginnen können. Die Lex Romana Raetica Curiensis ist von Herrn Professor Zeumer gegen Ende des Jahres 1889 herausgegeben worden. Die Textausgabe der Lex Eurici und der Lex Wisigothorum Reccessuinthiana hofft derselbe im Laufe des beginnenden Geschäftsjahres fertig stellen zu können. Die Fortführung der Capitularienausgabe, welche Herr Professor Alfr. Boretius in Halle vor Jahresfrist endgültig aufgab, übernahm Herr Victor Krause. Die Arbeit schritt soweit vor, dass von dem zweiten Bande der Capitularien zwölf Bogen gedruckt sind und ein erstes Heft des zweiten Bandes im Laufe des Sommers wird ausgegeben werden können. Um die Bearbeitung des Corpus placitorum vorzubereiten, begann Herr Dr. Rudolf Hübner in Berlin kurzgefasste Regesten der Gerichtsurkunden aus fränkischer Zeit auszuarbeiten, welche in erster Linie die processrechtlichen Gesichtspunkte hervorheben sollen und zur Veröffentlichung bestimmt sind. Für die Libri feudorum hat Herr Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock 24 Handschriften collationirt, darunter 19 aus dem deutschen Reiche, während 5 sich auf Oesterreich, die Niederlande und die Schweiz vertheilen. Mit dem Druck der Reichsgesetze (erste Abtheilung bis 1291) hofft Herr Professor Weiland in Göttingen im Laufe des nächsten Winters beginnen zu können.

Heinrich Brunner.

Die 30. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission fand im October 1889 statt. Von den Unternehmungen derselben waren im Laufe des letzten Jahres vollendet: der 21. Band der Chroniken der deutschen Städte (Chroniken der westfälischen und niederländischen Städte, II. Soest); Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Friedrich II. von E. Winkelmann, Bd. I.; Die Recesse der Hansetage von 1256—1430, Bd. VI. Mit Unterstützung der Commission wurde veröffentlicht: E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I. Die Leitung der Herausgabe der älteren Serie der deutschen Reichstagsacten wurde Dr. Quidde, an Stelle des verstorbenen Professors Weizsäcker, übertragen.

Der 8. Plenarversammlung der badischen historischen Commission im November 1889 lagen an neuen Publicationen vor: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 4. Lieferung (1374—91); Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, 3. Lieferung (1227—1264); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. IV (darin u. a. Baumann, Zur Geschichte des königlichen Hofgerichts; Gothein, Entstehung und Entwickelung der Murgschifferfahrt).

Am 26. December 1888 verstarb in Lund fast 94 Jahre alt Karl Johann Schlyter, der Nestor der schwedischen Juristen, einem niedersächsischen Geschlechte entstammt. Sein Lebenswerk war die in Gemeinschaft mit Collin begonnene, später von ihm allein fortgesetzte Herausgabe des trefflichen Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, 13 Bde., 1827—1877. Ausserdem verfasste er: Juridiska Afhandlingar, I. 1836, II. 1879. Einen ausführlichen Nekrolog verfasste K. Maurer in der Krit. Vierteljahrsschrift 31, 337 ff.

Am 7. August 1889 verstarb zu Göttingen der ordentliche Professor des Strafrechts, Dr. Richard John.

Am 3. September 1889 verstarb zu Berlin der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Julius Weizsäcker.

Am 18. December 1889 verstarb zu München der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Wilhelm von Giesebrecht.

Am 3. Januar 1890 verstarb zu Göttingen der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Wilhelm Müller.

Am 4. Januar 1890 verstarb zu Bonn der ordentliche Professor der Staatswissenschaften Dr. Erwin Nasse und zu Innsbruck der ordentliche Professor des deutschen und canonischen Rechts Dr. Anton Nissl.

Am 19. März 1890 verstarb zu Würzburg der ordentliche Professor des Staatsrechts Dr. Joseph von Held.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. H. O. Lehmann in Giessen wurde nach Marburg und an seine Stelle der bisherige Privatdocent Dr. A. B. Schmidt in Leipzig berufen.

Der ausserordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. H. Schuster in Wien wurde als ordentlicher Professor nach Prag versetzt.

Der ordentliche Professor des Strafrechts Dr. H. Bennecke in Giessen wurde nach Breslau berufen.

Der Geh. Justizrath Dr. G. Planck, Mitglied der Commission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, wurde zum ordentlichen Honorarprofessor in Göttingen ernannt.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. H. Baumgarten in Strassburg ist in den Ruhestand getreten. An seine Stelle wurde der ordentliche Professor Dr. K. Varrentrapp in Marburg und an dessen Stelle der bisherige ausserordentliche Professor der Geschichte und Nationalökonomie Dr. K. Lamprecht in Bonn berufen.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Paul Scheffer-Boichorst in Strassburg wurde nach Berlin und an seine Stelle der bisherige ausserordentliche Professor Dr. Harry Bresslau in Berlin berufen.

Der ordentliche Professor der Nationalökonomie am Polytechnicum in Karlsruhe Dr. E. Gothein wurde in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn berufen.

Der Privatdocent der Geschichte Dr. Georg von Below in Königsberg wurde zum ausserordentlichen Professor daselbst befördert.

R. S.



